D. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunsch. wirckl. Hof- und Camer-Raths, Prof. P. O. und Ass. der Jur. Fac. auf der Univers. Helmst. wie auch Cur. des H. Coll. Carol. zu Braunschweig,

Cameralisten-Bibliothek,

Worinne nebst der

Anleitung,

die

Cameral-Wissenschaft

zu lehren und zu lernen,

ein vollständiges Verzeichniß

der Bücher und Schriften

von der

Land- und Stadt-Oeconomie,

dem

Policey- Finanz- und Cammer-Wesen

zu finden,

so theils kurz beurtheilet, theils umständlich vorgestellet worden.

Der erste Theil

von der Oeconomic.

Leipzig,
verlegts Carl Ludwig Jacobi 1751.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

* * * * *

Kurzer Innhalt der Cameralisten-Bibliothek,

und zwar

des ersten Theils von der Cameral-Wissenschaft und dem Studio derselben überhaupt.

Des ersten Buches

§ 1-7. Eingang Bl. 3
§ 8-38. Die erste Abhandlung von den Cameral-Wissenschaften überhaupt 16
§ 1-10. Die zweyte Abhandl. von den Hülfs-Mitteln der Cameral-Wissenschaft, sonderlich dem Unterschied der dazu dienlichen Bücher und Schriften 74
§ 1-32. Die dritte Abh. von der Oeconomic, als dem 1sten Theil der Cameral-Wissenschaft 113
§ 1-43. Die vierte Abhandl. worinne die General-Oeconomic entworfen, und gezeigt wird, wohin die Cameral-Wissenschaft unter den Theilen der Gelehrsamkeit gehöre 161

Des andern Buches,

und zwar

Das 1 Haupt-Stück.

Von den Cameral-Wissenschaften überhaupt, ihren Zubereitungs- und Hülfs-Mitteln dazu 192
§ 1. Von den Studien dieser Wissenschaften überhaupt 192
§ 2. Von Zeichnen, Reissen und andern Schul-Wissenschaften, nächst den Sprachen 193

❦ ✱ ⚜ ✱ ❦

§ 3. Zur Philosophie, Historie und schönen Wissenschaften 194
§ 4. Allerhand Bücher von natürlichen Dingen, oder einige physicalische Bücher 198
§ 5. Mathematische Schriften überhaupt 201
§ 6. Rechen-Bücher insonderheit 202
§ 7. Mechanische Schriften 202
§ 8. Von der Bau-Kunst 203
§ 9. Von Reisen und der Conversation 205
§ 10. Zur Nachricht in theologischen Sachen 206
§ 11. Zum Unterricht in Rechtssachen überh. 207
§ 12. Zur Nachricht von medicinischen, anatomischen und chymischen Sachen 209
§ 13. Allerhand gemischte Bücher von der Staats-Wissenschaft und zur Welt-Erkenntniß 211
§ 14. Bücher von der Historia lit. und den Büchern dieser Wissenschaften 212
§ 15 a) Allgemeine Anmerkung zu diesem Cap. 214

Das 2 Haupt-Stück.

Von den allgemeinen zur Oeconomie, Policey-Cammer-und Finanz-Wissenschaft dienlichen Schriften, oder doch denen, so die Land-Oeconomie und das Camer-Wesen zusammen betreffen 215
§ 15 b) Schriften, so Anmerkungen davon überhaupt machen 215
§ 16. Einleitungen überhaupt zu den Cameral-Wissenschaften zusammen 216
§ 17. Tage-Bücher oder Journale, so darinn zu brauchen 217
§ 18. Lexica, so hierbey zu brauchen 220

Das 3 Haupt-Stück.

Schriften, die von der General-Oeconomie

und den meisten Haus-wirtschaftlichen Geschäften zusammen handeln 222
§ 19. Schriften von allgemeinen öconom. Regeln und den Personen in der Wirtschaft 222
§ 20. Einige andere Schriften, so auch noch zugleich dazu zu gebrauchen 224
§ 21. Histor. und auswärtige Wirtschaftsachen 223
§ 22. Oeconomische allgemeine Calender 227
§ 23. Besondere Materien zur allgemeinen Wirtschaft, z. E. dem Rechnungs-Wesen, Inventariis gehörig 227

Das 4 Haupt-Stück.

Von der Land-Wirtschaft überhaupt und den Land-Gütern 229
§ 24. Von der Land-Wirtschaft, Anleitungen und Beschreibung ihrer Annehmlichkeiten 229
§ 25. Allerhand grössere Bücher von der Landwirtschaft nachzulesen 231
§ 26. Allerhand Physicalia zur Landwirts. gehörig 233
§ 27. Von adlichen und unadlichen Land-Gütern, und verschiedenen Arten derselben 234
§ 28. Von Grentzen und Fluren 235
§ 29. Von Diensten, Fröhnen, Leibeigenen und freyen Leuten 235
§ 30. Von Zehnden und Zinsen 236
§ 31. Von allerh. andern Rechten der Landgüter 238
§ 32. Von Kauf-Verwaltungs-Pacht-Pfand-Gerichts-Tax-Verbesserungs- und andern Sachen bey Land-Gütern 239

Das 5 Haupt-Stück.

Von Acker- oder Feldbau 241
§ 33. General-Anmerkung davon 241
§ 34. Von der Verbesserung des Ackerbaues 242

§ 35. Von der Feld-Früchte Bau insonderheit 245
§ 36. Von Unkraut u. Ungezieffer beym Ackerbau 245
§ 37. Von Acker-Instrumenten und Pflügen 246
§ 38. Historische Nachrichten vom Ackerbau 247

Das 6 Haupt-Stück.

Von Gartenbau, Plantagen, Wiesen, Weyde und Trift 248
§ 39. Von Gartenbau überhaupt und den Grund-Lehren des Pflantzens 248
§ 40. Von Obst- und Baum-Gärten 249
§ 41. Von Lust- Blumen- Küchen- und Kräuter-Gärten 250
§ 42. Von Wein- u. Hopfen-Bergen oder Bau 251
§ 43. Von besondern künstlichen Plantagen, z. E. dem wilden Maulbeerbaum zum Seidenbau 252
§ 44. Von den übelen Zufällen und Rechten der Gärten 254
§ 45. Von Gras, Weyde, Futter, Wiesen, Trift- und Hut-Rechten 255

Das 7 Haupt-Stück.

Von Forst-Wesen, dem Holzanbau, und der Wirtschaft damit 256
§ 46. Vom Forst- und Waldwesen überhaupt 256
§ 47. Vom Anbau des wilden Holtzes 257
§ 48. Von Holtz-Preis und Holtz-Sparen, sammt den dazu gehörigen Oefen u. Feuer-Stäten 257
§ 49. Von Forst-Rechten 258

Das 8 Haupt-Stück.

Von Schmeltz- Sied- Brenn- Grabe- und Bruch-Geschäften in der Wirtschaft 259
§ 50. Vom Torff, Steinkohlen, allerhand Erden, Erd-Säften, Kalch-Steinen, Sand, Mineralien, und so chymischen als wirtschaftlichen Geschäften dabey 259
§ 51. Von der Probier- und Scheide-Kunst 261

§ 52.

§ 52. Vom Glasmachen, Saltz- und Salpeter-Sieden, Pulvermachen 262
§ 53. Von Schmeltz- und Hütten-Wercken 264

Das 9 Haupt-Stück.

Vom Bergwercks-Wesen 265
§ 54. Bergwercks-Lexica und Erklärung der Bergwerks-Terminorum 265
§ 55. Historica und von der Metallurgie 266
§ 56. Von Bergwercks-Bau-Geschäften 268
§ 57. Von der Marckscheide-Kunst 470
§ 58. Von der Wünschel-Ruthe 271
§ 59. Nachrichten von einigen Bergwercken besond. 272
§ 60. Von Bergwercks-Rechten 272

Das 10 Haupt-Stück.

Von der zahmen Vieh-Zucht, wie auch nützlichen Insecten 273
§ 61. Von der Viehzucht überhaupt und der Historia animalium 273
§ 62. Von Pferden, Stutereyen und der Reuterey 274
§ 63. Von Mängeln, Krankheiten und Seuchen des Haus-Viehes 275
§ 64. Von Rind-Vieh, Schafen, Schweinen, Ziegen 276
§ 65. Von Hühnern, Fischen und Teichen 277
§ 66. Von Bienen und Honigbau 278
§ 67. Von Seiden-Würmern, dem Seiden-Bau und der Spinnen-Seide 279

Das 11 Haupt-Stück.

Von der Nahrung mit wilden Thieren, und der Jagd 280
§ 68. Von der Jagd so wohl insgemein als der Parforce- und Wolfs-Jagd insbesondere 280
§ 69. Vom Fisch- und Vogel-Fang 281
§ 70. Von Jagd-Rechten 281

Das 12 Haupt-Stück.

Von Städten und der Stadt-Nahrung insgemein, wie auch Schulen, Universit. u. Wissens. 282
§ 71. Von Städten und Aufnehmen derselben, wie auch Stadt-Nahrungen 282

§ 72. Von allerhand Ständen, und sonderlich dem bürgerlichen überhaupt, wie auch bürgerlichen Sitten 283
§ 73. Von Stadt-Beschreibungen, Schulen rc. 284

Das 13 Hauptstück.

Von Hand-Künsten, Handwercken, Manufacturen und Fabriqven 285
§ 74. Von diesen Stadt-Gewerben insgemein, wie auch Historica und Lexica davon 285
§ 75. Allerhand Kunstbücher insonderheit, und einzelne Beschreibungen einiger Handkünste 287
§ 76. Von allerhand Manufacturen, Fabriqven und Handwerckern 288
§ 77. Von Handwercks-Rechten 289

Das 14 Haupt-Stück.

Von Handels-Geschäften und Comercien 290
§ 78. Von Commercien insgemein, wie auch Lexica und Historica davon 290
§ 79. Anweisungen zu Handels-Geschäften, wie auch zum Buchhalten und Rechnen 291
§ 80. Nachrichten vom ausländischen Land- und See-Handel der Schiffahrt, Wechseln, und andern Handlungs-Arten insonderheit 293
§ 81. Von Wechsel- Stapel- und andern Handlungs-Rechten 295

Das 15 Haupt-Stück.

Von Häuslichen, Neben- und sowohl zur Land- als Stadt-Wirtschaft gehörigen oder vermischten Wirtschafts-Geschäften 297
§ 82. Von allerhand weiblichen Geschäften, in der Wirtschaft, wie auch von Hausmitteln in Kranckheiten 297
§ 83. Koch- und Keller-Bücher 298
§ 84. Von Confect, Chocolate, Caffee 300
§ 85. Von Brauen 300
§ 86. Von der Gast-Wirtschaft 301
§ 87, 88. Von Mühlen 302, 303
§ 89. Von Mahlen, Backen, Spinnen u. Schlachten 303

Der

Der
Erste Theil
der
Cameralisten-
Bibliothek.

Das erste Buch.

Einleitung

Zu den Cameral-Wissenschaften überhaupt und derselben Bibliothek.

Eingang.

§ 1.

Ich habe in folgender Abhandlung ein Verzeichniß derjenigen Schriften, die ein Beflissener der Cameral-Wissenschaften, theils sehr nöthig hat, theils aber doch sehr nützlich bey seinen Amtsgeschäften brauchen kan, in einer gewissen Ordnung und Unterscheidung vorgestellet. Uiberdem aber sind auch schlechte Bücher angemerket worden. Von der Bibliothek überhaupt.

Man muß zu diesem allen einige Anleitung haben, um mich davon recht zu verstehen. Hiernächst so ist die Bücherwissenschaft ein Haupt- und ein Hülfsmittel zur Erlernung der Cameral-Wissenschaft. Ja man bekümmert sich bey nahe gleich im Anfange seines Fleißes darum, weil man gleich Bücher lesen will; Und endlich mögten die folgenden Anzeigen der Schriften, wie sie hier nach einem gewissen Zusammenhang dieser Wissenschaften selbst eingerichtet sind, nicht von allen beqvem und leicht zu dieser Absicht gebrauchet werden können, wenn ich nicht vorher von den Cameral-Wissenschaften, überhaupt, ihren Theilen, und andern ersten Begriffen, wie ich mir solche vorstelle, einige Nachricht geben wollte: Allein es wird dieses nicht besser geschehen können, als wenn ich die ersten Vorbereitungs-Lehren dieser Wissenschaften selbst kürzlich abhandele und erläutere.

§ 2.

Die hier abzuhandelnde fünf Fragen.

In dieser Absicht nun muß man meines Erachtens folgende Fragen beantworten:

1) Was verstehet man durch die Cameral-Wissenschaft? und wie hänget sie mit den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit zusammen? wobey denn die Bestimmung des Wortes: Cameralist, zugleich vorkommen wird.

2) Wie viel Hauptwissenschaften gehören dazu?

3) Was

3) Was können sich vor Leute darauf legen? und sind denn dieselbigen so nothwendig und nützlich?
4) Wie lernet man diese Wissenschaft?
5) Was braucht man vor Hülfsmittel in diesen Studien, um zu einer guten Geschicklichkeit zu gelangen?

§ 3.

Allein der geneigte Leser denke nicht, daß ich gesonnen sey, diese Puncte allerseits vorhero in dieser Bibliothek abzuhandeln, und ihn also mit solchen Wahrheiten wenigstens zuerst und auf einmal aufzuhalten. Anfänglich zwar wollte ich dieses Buch zusammen in einem Bande herausgeben, und da würde ich diese erste Vorbereitungs-Lehren allerseits vorhero vorgestellet, nach diesen aber drey kurze Entwürfe aller drey Theile dieser Wissenschaft gemacht, und endlich zu allen Theilen die Bücher nach einander in ihren Classen und Ordnungen angegeben haben: Allein da ich viele Ursachen gehabt, in so weit meinen Entschluß zu ändern, daß ich mich, diese Bibliothek in drey oder höchstens vier Theilen nach und nach herauszugeben, entschlossen; so will ich diese Wahrheiten wenigstens in die drey ersten Theile vertheilen, und sie so viel möglich, mit demjenigen Theil von den Büchern und Schriften, der sich dazu schicket, verbinden, damit in einem Theile nicht lauter Bücher-Verzeichnisse,

Wie dieses hier geschehen werde.

oder lauter andere Wahrheiten zur Vorbereitung und zur Einleitung in das Studium dieser Wissenschaften überhaupt, sondern in ieden von beyden das geschicklichste zusammen kommen, der Leser aber in beyden Stücken allezeit unterrichtet werden möge.

§. 4.

Nutzen der Vorbereitungs-Lehren.

Uibrigens aber ist es schon bekannt, daß die Vorbereitungslehren, bey einer Wissenschaft praecognoscenda, prolegomena, und so fort genennet werden. Und ich glaube, man könne alles auf diese fünf Stücke (§ 2) bringen, was man sich bey ieder Wissenschaft, die man mündlich oder schriftlich vortragen will, im voraus von ihrem ganzen Innbegriff und von dem ersten Anfange an, etwas davon zu gedenken, folglich unter diesen Worten vorstellen muß, ehe man zu ihrer Abhandlung selbst, so wohl, als zu ihrer gründlichen Erlernung mit Nutzen schreiten kan. Denn dieses ist der Begriff, den man insgemein von Prolegomenis giebt, wenn man ihren Innhalt bestimmet, und daraus zugleich ihre Nothwendigkeit erweiset. Man zeiget nehmlich aus ihrer Natur und Beschaffenheit überhaupt, wie eine Wissenschaft zu lernen, was sie voraus setze, und auf was Weise selbige mit andern Wissenschaften zusammen hänge. Und wer wird nicht überdem allerhand andere Mittel wissen wollen, nach erlangter Anleitung

im-

immer weiter darinne zu kommen, und vollkommener zu werden? Eben diesen Stof nun enthält auch der Entwurf dieser Vorbereitungslehren, welcher im ersten Theil des Zinkischen Grundrisses einer Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften zu finden. Ja ich bin willens, in der That diesen Entwurf allhier durch verschiedene Abhandlungen nach und nach auszuführen, weil er sich zu einer Cameralisten-Bibliothek schicket, indem ich dem ganzen Systeme gedachtes Grundrisses folge, und die Ordnung dieses Verzeichnisses, da es kurz und doch recht nützlich für die Anfänger seyn sollte, solches erfoderte.

§ 5.

Fortsetzung des vorigen.

Bey diesen Wissenschaften aber, wovon hier geredet wird, findet sich noch ein besonderer Umstand, der solche Vorbereitung vor andern erfodert. Denn diejenigen Wahrheiten, welche darinne vorgetragen werden, sind bisher noch nicht, sonderlich in einem zusammenhangenden Lehrbegriff auf eine gelehrte, d. i. scharfsinnige und gründliche Art in der Gestalt einer eigentlichen Wissenschaft, da man aus gewissen und unumstößlichen Grundsätzen Schlüsse in gehörigem Zusammenhange ziehet, vorgetragen worden. Man findet sie auch sehr selten, oder gar nicht in dem Verzeichniß gelehrter Wissenschaften; denn ihre Wahrheiten wurden sonst nur historisch und

erzehlend, wie in den gemeinen Wirtschafts-Büchern, von der Oeconomie geschieht, mittelst vieler besondern Anmerkungen, aber ohne solche auf allgemeine Grundsätze zu bringen, vorgetragen. Diese werde ich auch künftig die gemeine und ungelehrte Art nennen, nach welcher man nur eine gemeine Erkenntniß in der Theorie erlangen kan. Bisweilen zwar redete man von diesen Wahrheiten auch hier und da zerstreuet, bald in der Philosophie, bald in der Rechtsgelehrsamkeit, bald in der Arzneykunst, bald in der Gottesgelahrheit, iedoch ganz unvollständig. Denn man sahe nichtsweniger als dieses recht deutlich ein, daß dieselben ganz besondere practische Anwendungen aller dieser Theile der Gelehrsamkeit auf das wichtigste Stück der menschlichen Glückseligkeit dieses Lebens überhaupt, und insonderheit auf den innerlichen Wohlstand der Staaten, ihrer Prinzen, und ihrer Unterthanen, ja auf eine Menge politischer Aemter, die keine Justiz- oder Publicisten erfoderende Aemter, in sich hielten, zu welcher eine zusammenhängende Anleitung, welche so viel künftige Wirtschafts- Policey- und Cammer-Bediente brauchen, eben so nöthig, ja noch nöthiger wäre, als es die kluge Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit, der Arzneykunst, u. s. f. erfodert. Denn es ist bekannt, wie angenehm und nützlich dergleichen ordentliche Anweisung zu einer geschickten Anwendung der

Rechtslehren, auf die Praxin der Advocaten und Richter in Justizsachen, oder der Arzneykunst auf die wirkliche Ausübung der Aerzte ausser der Schule im gemeinen Leben, sey, und wie unumgänglich sie bey denen erfodert werde, welche in wirklichen Bedienungen des gemeinen Wesens ihre Theorie der Rechtswissenschaft und Arzneykunst, leicht und geschickt anbringen sollen. Weil man aber erstgedachte Wahrheit von den Cameral-Wissenschaften nicht einsahe, und in übrigen das Bißgen von einer sehr generalen Theorie in der Lehre der Weltweisheit bey der allgemeinen Privat- und Staatsklugheit, für die ganze Wissenschaft hielt, folglich eben deshalb auch alles zur Philosophie im engen Verstande allein rechnete; so kam es daher, daß man an keine zusammenhängende oder systematische Abhandlung dieser Anleitung zur Praxi und Anwendung fast aller Theile der Gelehrsamkeit, auf die grossen Regierungs-Geschäfte dieser Art dachte. Uiberdem aber wurde darüber auf hohen Schulen nicht gelesen, und die Gelehrten bekümmerten sich wenig darum, folglich gedachten sie auch an keinem gelehrten, zusammenhängenden und gründlichen Vortrag, oder an solche Schriften, darinne. Und wenn man auch etwas Gelehrtes in die nach gemeiner Art abgefasten Schriften mischete, oder vorgab, man wolle als ein Gelehrter davon handeln, so bestund doch solches in nichts, als in aller-

hand curieusen Nachrichten von Künsteleyen bey der Wirtschaft, in einer Sammlung verschiedener Meinungen, und endlich in Nachrichten von allerhand Büchern und Schriften. So schrieben die Gelehrten davon, wenn sie an die Oeconomie dachten; und sonst mit nichts wurden einige besondere Anmerkungen von den Hauptgeschäften der Wirtschaft garniret: In Policey- und Cammer-Sachen aber beschäftigte man sich mit der Anführung der wirklichen Gesetze, die man doch schon in der Rechtsgelehrsamkeit lernen sollte, oder einer historischen Erzehlung der wirklichen Anstalten und Einrichtungen. Und das hieß gelehrt davon gehandelt. Uibrigens aber haben sich auch nicht wenig grundgelehrte Leute eingebildet: Es sey gar unmöglich, einer solchen Anleitung die Gestalt einer eigentlichen Wissenschaft zu geben, und sie also in wahrem Verstande gelehrt vorzutragen. Denn sie glaubten, die theoretische Lehre dieser Dinge könne in nichts als vielen tausend besondern Fällen, Umständen und Anmerkungen davon bestehen, die aber schwerlich unter zusammenhängende allgemeine Sätze für die nachdenkende Kraft der Seelen zu bringen, sondern nur durch das Gedächtniß zu merken, und durch eigene oder andere Erfahrung am besten zu sammlen und zu lernen wären. Allein man hat eben so auch von der positiven Rechts- und der geoffenbarten Gottesgelehrsamkeit gedacht:

Es ist aber doch endlich dahin gekommen, daß man auch diese willkürliche Wahrheiten, in einen systematischen Zusammenhang gebracht. Und da die Cameral-Wissenschaften eben so beschaffen, indem sie theils nothwendige, und philosophische, nur aber näher auf die Sachen applicirte, theils willkürliche Wahrheiten enthalten, und ihren Gebrauch bey dem wichtigsten Stücke der Glückseligkeit eines Volkes zeigen, so darf man sich um so viel weniger die alte Furcht anderer gelehrter Leute, für die ich sonst alle Hochachtung habe, abschrecken und beybringen lassen, als ob kein ordentlich Systeme dieser Wahrheiten möglich sey.

§ 6.

Daß ein System dieser Wissenschaft möglich und nöthig.

Ich meines Theils habe mich auch schon längst unterstanden, von dieser gemeinen Meinung mit andern gelehrten Leuten abzugehen, und mich an ganze Millionen besonderer Fälle und Anmerkungen so wenig, als die Rechtsgelehrten, die eben so viel mögliche besondere Fälle auf gewisse allgemeine Grundsätze und Regeln dennoch bringen, zu kehren, diesemnach aber diese Wahrheiten in der Gestalt eines zusammenhängenden Lehrgebäudes vorzutragen. Man wird mir dannenhero eben deswegen um so vielmehr zu gute halten, wenn ich von dieser fast unbekannten Sache erst überhaupt handele, und also gewisse Vorbereitungs-Lehren einer solchen Abhandlung, die ich

ich Cameral-Wissenschaft nenne, und bey einer Cameralisten-Bibliothek, vortrage. Im übrigen aber bitte ich doch bey diesem allem nicht zu glauben, als ob ich mir einbildete, es sey dieses Systema vollkommen, und der zusammenhängende Lehrbegriff von diesen Wissenschaften könne nicht noch besser, sonderlich nach der heutigen Philosophie angegeben werden. Meine Zeit und mein practisches Leben erlauben mir nur nicht, alles so genau nach den Regeln einer systematischen Metho devorzutragen. Gar zu genau sich auch an solche Regeln zu binden, gehet hiernächst meines wenigen Erachtens nicht ohne Schwierigkeiten, wenn man practisch schreiben will, an; Man schweift alsdenn leicht auf der andern Seite aus: Und ich mögte endlich auch vielleicht nicht mehr so geübt seyn, nach der Kunst zu denken und zu demonstriren. Allein ich will es doch vor einen Versuch ausgeben, den ich meines Wissens zuerst unternommen. Andere, die nach mir kommen, werden meine Fehler verbessern und vielleicht ein noch besseres Lehrgebäude von diesen Wissenschaften errichten. Indessen so getraue ich mir doch, von der Haupteinrichtung, zureichenden Grund zu geben. Und auch diese Absicht hat die folgenden Abhandlungen, in so ferne sie Wahrheiten vortragen, die zur Einleitung, wie man die Cameral-Wissenschaften leicht, gründlich, gelehrt und ungelehrt lernen könne, dienen,

ver-

veranlasset, nehmlich damit ich Gründe zeigte, warum ich das Systema so und nicht anders eingerichtet habe.

§ 7.

Ich werde demnach in diesem ersten Theile und dessen erstem Buche

Inhalt und Abtheilnug des ganzen Werkes.

I. Eine Abhandlung von den Cameral-Wissenschaften überhaupt und ihrem Zusammenhang mit den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit machen.

II. Dieser will ich so gleich eine Abhandlung von den Hülfsmitteln, sonderlich aber von dem Unterschied der dazu gehörigen Schriften und Bücher, hinzusetzen.

III. Darauf werde ich in einer dritten Abhandlung, den ersten Theil dieser Wissenschaften, nehmlich die Oeconomie, betrachten, und

IV. Ein kurzes Schema, oder einen kurzen Entwurf der dazu gehörigen Wahrheiten, anhängen.

Im andern Buche dieses ersten Theiles aber sollen die Schriften, die zu den Cameral-Wissenschaften überhaupt und zur Oeconomie insonderheit dienen, oder gehören, nach ihren Classen oder Hauptstücken und §. § folgen.

In dem andern Theile werde ich im ersten Buche

I. In

I. In einer Abhandlung die Policey-Wissenschaft betrachten;

II. Einen kurzen Abriß dieser Wissenschaft vorstellen.

Im andern Buche aber will ich

I. Gleich die dazu gehörigen Bücher erzehlen. Und woferne noch Raum da, so werde ich

II. Einige Bücher von der Oeconomie und Policey besonders recensiren, oder anderer ihre Auszüge einrücken, wie auch, da ietzo immer neue Schriften herauskommen, solche, wenn inzwischen dergleichen geschehen wäre, nach ihren Fächern aufstellen und nachholen.

In dem dritten Theile aber werde ich im ersten Buche

I. Die eigentliche Cammer- und Finanz-Wissenschaft kürzlich betrachten;

II. In der andern Abhandlung wird gezeiget werden, was vor Leute sich auf diese Wissenschaften legen können, und ob sie so nothwendig und nützlich sind?

III. Wird die Art und Weise, diese Wissenschaften zu lehren und zu lernen, abgehandelt werden. Und

IV. Darauf folgt ein kurzer Abriß der Cammer- und Finanz-Wissenschaft selbst.

Im andern Buche dieses Theils folgt

I. Das Verzeichniß ihrer Schriften; und endlich sollen auch,

II. Wenn

II. Wenn Raum da ist, noch zuletzt alle diejenigen Schriften, welche zu allerhand Zubereitungs- und Hülfs-Wissenschaften eines Cameralisten gehören, unter der Aufschrift: allerhand gemischte Schriften, vorkommen.

Sollte dieses letzte aber im dritten Bande, nebst zweyen Registern

1) der Sachen, wovon man Schriften wissen will, und von den

2) Autoribus, deren Schriften man in der Bibliothek suchet, keinen Platz haben, so werden dieses letzte Verzeichniß allerhand Recensiones und Supplementa von den indessen herausgekommenen oder ausgelassenen Büchern und gedachte beyden Register den Innhalt des 4ten Theiles ausmachen.

Solchergestalt aber enthält ieder Theil

I. Abhandlungen der Einleitung zum Studio dieser Wissenschaften.

II. Nachrichten von den dazu gehörigen Büchern.

Die erste Abhandlung.
Von den Cameral-Wissenschaften überhaupt.

§ 8.

Erklärung der ersten Frage.

Ich soll die Natur und eigentliche Beschaffenheit der Cameral-Wissenschaften überhaupt, und also, was es vor **Wissenschaften** sind, bestimmen. Nun könnte ich zwar diese Antwort leicht mit einer Erklärung und Beschreibung, theils des Nahmens, theils der Sache geben. Und ich werde es auch wirklich thun: Allein es ist nicht genung, Erklärungen und Beschreibungen, nur so hinzusetzen.

Wie ein Lehr-Gebäude müsse beschaffen seyn.

In einem Lehr-Gebäude müssen dieses Grund-Begriffe seyn, aus welchen man andere Wahrheiten folgert, und erweiset. Solche Grund-Sätze aber müssen recht verstanden und mit einer zulänglichen Uiberzeugung, daß sie gewiß und wahr sind, angenommen werden können; sonst werden die Gebäude, so darauf stehen, von schlechter Dauer seyn. Ich bin dannenhero genöthiget, gleich anfangs einige Wahrheiten der Philosophie zu nehmen, und sie bey meiner vorhabenden Sache zu brauchen, um nach und nach daraus die wahre Natur der Cameral-Wissenschaften herzuleiten. Jedoch glaube ich, daß ich diese Wahrheiten hier nicht erst beweisen dürfe.

§ 9.

Es ist auch überhaupt zu wissen, daß in dem ganzen Vortrag der Cameral-Wissenschaften eine gar mannigfaltige Anwendung philosophischer, mathematischer, Rechts- und anderer Lehren der ganzen Gelehrsamkeit geschehe. In so fern nun solche Sätze anderer Wissenschaften schon ausgemachte Wahrheiten sind; so kan man solche, indem sie zu Grund-Sätzen anderer Sätze in den Cameral-Wissenschaften gemacht werden, meines Erachtens, schon vor bekannt oder ausgemacht annehmen, und man darf sich also nicht erst um ihren Beweis, als welcher in derjenigen Wissenschaft zu suchen, wo sie hin gehören, bekümmern. Denn in Cameral-Wissenschaften ist nicht der Ort dazu. Hier werden sie daher als bewiesene Wahrheiten angenommen. Sie sind dieser, der Cameral-Wissenschaften, ihre von andern geborgten fremden Grund-Sätze und die Quellen ihrer eigenthümlichen Grund-Sätze, wie auch aller ihrer darauf ferner gebaueten Lehren. Ich werde mich also auch eben dieser Freyheit hier bey denjenigen Sätzen bedienen, die ich aus der Philosophie brauche, und nur einige zusammengezogene philosophische Betrachtungen mehr zur Erinnerung anstellen, als solche ausführen.

Es sind Sätze aus andern Wissenschaften voraus zu setzen.

§ 10.

Ein Mittel heist eine Sache, darinne der zureichende Grund befindlich, um einen gewis-

Einige Sätze aus der Philosophie.

sen Zweck zu erreichen. Uns allen nun soll es nach dem natürlichen Verlangen unsers Geistes beständig wohl seyn. Das ist ein Zweck, den alle Menschen ihrem Triebe nach suchen: Da aber dieses in diesem Leben ununterbrochen nicht geschehen kan, so trachten wir doch, so lange wir leben, darnach, daß wir immermehr zu diesem Zustande gelangen, den wir Glückseligkeit nennen. Den wirklichen und immer bessern Fortgang zu diesem Zustand also, wenn derselbe wirklich in diesem Leben empfunden wird, nennet man die zeitliche Glückseligkeit. Und von dieser ist bekannt, daß sie wiederum ihre verschiedene Theile, Grade und Bezirke habe, nachdem nehmlich alles, was wir unserer Natur nach dazu anzuwenden vermögend sind, in eine immer mehrere oder wenigere Zusammenstimmung zu diesem Zweck gesetzet, und also eben dadurch unser zeitlicher Zustand vollkommener oder schlechter, das ist, glückseliger oder unglückseliger wird. Es mag übrigens dieser Zustand unser inneres, oder äusseres, unsern Leib und sein zeitliches Leben, oder unsern Geist für diese Zeit, oder beyde in ihrer Vereinigung, oder aber endlich diejenigen Dinge an Personen und Sachen, welches theils leblose, theils lebendige, bewegliche, oder unbewegliche Geschöpfe sind, betreffen. In so ferne sie das Verhältniß eines Mittels unserer zeitlichen Glückseligkeit haben, und unsern Leibes- und Seelen-Kräften mittelbar,

oder

oder unmittelbar nach einem von der Vorsehung beschiedenen Theil unterworfen sind; so ist das alles bekannter maßen darunter begriffen. Wann daher etwas in oder ausser uns ein Mittel unserer zeitlichen Glückseligkeit dergestalt seyn kan, und so gebraucht wird, daß man dabey nicht die ewige verfehlet, oder doch unter den verschiedenen edlern und geringern Theilen der zeitlichen Glückseligkeit, sich nicht eines edlern dadurch beraubet, in so ferne entstehet aus dem Grunde dieser aus der Philosophie kurz zusammengezogenen Betrachtung der Begriff wahrer zeitlicher Güter. Denn diese sind nichts anders überhaupt als **Mittel unserer zeitlichen Glückseligkeit**, die alsdenn **unsere Güter** heissen, wenn sie unsern Kräften dergestalt unterworfen, daß wir sie haben, in acht nehmen, und wirklich zu diesem Zweck in verschiedenem Grade gebrauchen.

§ 11.

Was zeitliches Vermögen, Güter, Nahrung?

Unter den Stücken zeitlicher Glückseligkeit befindet sich nun ohnstreitig auch nicht nur die nothdürftige, sondern auch beqveme, und angenehme Erhaltung des Lebens unseres Leibes; sonderlich da diese zugleich wieder ein Mittel zur innern, zeitlichen und ewigen Glückseligkeit der Seele, ja zur Seligkeit des ganzen Menschens seyn kan, wenn es als ein wahres Gut nach dem § antec. gebrauchet wird. Alle Güter aber, die dazu ein Verhältniß haben,

müssen solches entweder haben, indem sie dienen, das nothdürftige, beqveme und angenehme Leben zu beschützen, folglich seine Feinde abzuhalten, und es in Sicherheit zu setzen; oder indem sie wirklich dasjenige, worauf es beruhet, erhalten, geben und verschaffen, das ist, nicht nur zur nothdürftigen, sondern auch zur beqvemen und angenehmen Nahrung, oder Erhaltung, dienen. Daher auch das Wort: Mittel, hier in weitläuftigem Verstande und zugleich vom Gegenmittel genommen wird. Da nun diese Erhaltung des Lebens unsers Leibes, nicht nur ein so wichtiges Gut an sich ist, daß man ohne solches an keine andere zeitliche Glückseligkeit denken kan, sondern auch in unsere ewige Seligkeit, weil es ein Mittel vieler andern unzehligen Zwecke ist, die dazu dienen, einen sehr grossen Einfluß hat; so ist man gewohnt, auf eine ausnehmende Weise diejenigen Güter, die zur nothdürftigen und beqvemen Erhaltung des zeitlichen Lebens dienen, zeitliche **Güter**; einen Vorrath derselben aber, den wir in unserer Gewalt haben, und dazu brauchen können, zeitliches **Vermögen**; die Geschäfte mit diesem Vermögen hingegen, oder den wirklichen Gebrauch derselben zu obgedachtem Zweck ebenfalls, wiewohl in etwas engerm Verstande, die **Nahrung** zu nennen.

§ 12.

Was Fonds und bereitestes Vermögen?

Wie aber dieses Vermögen theils als ein Grund und eine Qvelle des bereitesten, oder

zur

zur wirklichen Anwendung zum Zweck schon vorhandenen, und fertigen Vermögens, oder dieses selbst seyn, und jenes der Fond von diesem, um mit den Franzosen zu reden, dieses aber die Einkünfte daraus heissen; ja wie alles zeitliche Vermögen, auf vier allgemeine Haupt-Arten gebracht werden könne, indem es entweder in Diensten der Menschen, oder Geldes-Werth, oder Geld, oder Credit bestehet; und wie endlich das Vermögen theils in ein unbewegliches, theils bewegliches, sichtbares, und unsichtbares Vermögen und so ferner zu unterscheiden sey, dasselbe wird in der General-Oeconomic oder der allgemeinen Wirtschafts-Lehre weiter ausgeführet. Hier aber ist es genug, daß ichs nur erinnere, um den Begriff des zeitlichen Vermögens überhaupt noch etwas deutlicher zu machen.

§ 13.

Pflicht und Recht der Menschen dabey.

Ich werde auch nicht nöthig haben, aus dem allgemeinen göttlichen Gesetz nach diesem Zusammenhange des zeitlichen Vermögens mit unserer Glückseligkeit sowohl die Pflicht als das Recht, sowohl eines ieden einzelnen Menschens und ganzer Gesellschaften, als auch insonderheit der Häupter der Gesellschaften, vornehmlich aber derer, zu erweisen, denen die bürgerliche Gesellschaften die höchste Gewalt zu dem Ende über sich aufgetragen haben, daß sie ihre gemeine Wohlfart, d. i. ein sicheres

und beqvemes Leben mächtig und thätig besorgen sollen. Denn es ist ausgemacht, daß diese, Kraft dessen, befugt und verbunden sind, zeitliches Vermögen gerecht und klüglich zu erlangen, zu bewahren, oder in acht zu nehmen, und zum Zweck desselben, der bereits (§ 10, 11) angezeiget worden, wirklich anzuwenden. Und wie eben dieses die drey allergemeinsten Arten der Geschäfte aller Wirtschaft, welche in der General=Oeconomic weiter erkläret werden, sind; also wird auch in der allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit dargethan, daß dieses ieder Mensch, iede Gesellschaft, und iedes Haupt einer solchen nicht nur für sich, sondern auch aus dem Grunde der grossen natürlichen Pflicht der Geselligkeit um sowohl seinen und ihren, als auch anderer vollkommenern Zustand zu befördern, zu thun verbunden und befugt seye *.

§ 14.

Eines Regenten Pflicht und Recht dabey.

Eben daselbst wird auch ferner dieser Satz, um uns die Mühe zu ersparen, dargethan: **Ein Fürst, als das herrschende Haupt einer bürgerlichen Gesellschaft, es mag solches in einer physicalischen oder moralischen Person bestehen, muß zur Erhaltung**

* Man kan indessen die disciplinas morales des Hrn. Canzii und des Hrn. D. Müllers Recht der Natur, wie auch dessen Privat=Klugheit zum Nachschlagen hierbey brauchen.

haltung theils seiner Hoheit, seines Hauses, und seiner hohen Person, theils des gemeinen Bestens seines Staats, welches überhaupt in einem sichern und bequemen Leben sowohl seiner selbst als der Unterthanen bestehet, ein proportionirliches bereitestes Vermögen (§ 12) zu erlangen, in acht zu nehmen, und zu diesen Zwecken gerecht und klug anzuwenden trachten. Es ist sowohl sein Recht, als seine Pflicht, und zugleich eine wichtige Haupt-Regel Fürstlicher Klugheit.

§ 15.

Größe und Reichthum eines Fürsten.

In diesem § kommen aber wieder viele Begriffe vor, die ich allerseits aus dem allgemeinen Staats-Rechte und der allgemeinen Staats-Klugheit als bekannt voraus setze. Man siehet aber doch zugleich daraus, daß der Anfang von dieser Wissenschaft etwas zu denken, aus der Philosophie gemacht werden müsse, und ich setze nur noch folgendes hinzu: „Je mehr ein Fürst durch die Beobachtung „dieser Pflicht seine und seines Staats „Wohlfart und vollkommenern Zustand zu „befördern vermögend wird, desto grösser wird „derselbe. Denn hierinne ist der wahre Grund „seiner, als eines Fürsten, äusserlichen Grösse zu suchen. Je grösser er aber wird, desto „mehr muß er auch bereitestes Vermögen haben, und folglich solches immer mehr zu er-

„langen, in acht zu nehmen, und anzuwenden „trachten.„ Woraus zugleich die Pflicht, das Recht und die Klugheit sein Vermögen zu vermehren erhellet. Ein Grund-Satz, den die unverständigen und eigennützigen Leute, die der Fürsten geniessen, weder erkennen, noch recht verstehen, und deswegen zum öftern blamiren. Dem allen aber ungeachtet bestehet doch das bereiteste Vermögen eines Fürstens keinesweges nur in einem unnützen Haben desselben. Er würde dabey nichts weniger als ein reicher und grosser Fürst, sondern vielmehr nur ein reicher und geitziger Privat-Mann seyn. Die Größe und der Reichthum des bereitesten Vermögens eines Fürstens bestehen also vielmehr in einem beständigen Ein- und Ausfluß, der zwischen ihm als dem Haupte und seinen Gliedern dabey vorgehet. Woraus denn also natürlicher Weise folget, daß, iemehr das Fürstliche Vermögen vermehret wird, desto mehr auch diese Einflüße und der Vortheil der Glieder vergrössert werden, folglich beydes einander niemals widersprechen müsse. Und eben hieraus läst sich eines Fürsten Tugend der Wirtschaftlichkeit, der Bemühung seine Einkünfte zu vermehren, und seiner Freygebigkeit bestimmen, ja begreiffen, wie es bey ihm sehr wohl zusammen stehen könne, daß er viel einnehme und viel ausgebe. Und man kan also gewissermaßen dem seligen D. Rüdiger, in seinem Tractat von der Zufriedenheit,

heit, Recht geben, wenn er einen Fürsten unter diejenigen zehlet, denen allein vernünftiger Weise erlaubet sey, kein Maaß in der Vermehrung seines bereitesten Vermögens zu halten.

§ 16.

Alles bereiteste Vermögen, und also auch eines Fürstens, bestehet aus Einkünften (§ 12). Es erfordert dannenhero Fonds oder Qvellen, und Grund, (§ 12), daraus es erhalten werden, und einkommen kan. Nun kan man zwar viele Fonds des bereitesten Vermögens eines Fürstens angeben; sie sind aber entweder falsch, betrüglich, ungerecht, nicht nachhaltend, oder nur Stücke, die sich in der Reihe seiner Fonds bereits befinden, und, wenn sie ordentlich gebrauchet werden, erst wahre Fonds werden, die nicht auf einer Seite gedoppelt und unsichtbar verschlingen, was sie auf der andern abwerfen. Alle diese aber beziehen sich insgesammt endlich auf einen ersten allgemeinen und beständigen, ja fast unerschöpflichen Haupt-Fond, und sind wirklich schon darinne enthalten. Wenigstens muß man zugeben, daß ein erster, allgemeiner und beständiger Haupt-Fond des Fürstlichen bereitesten Vermögens, wenn er zu finden, derjenige sey, den ein Fürst als Fürst nach seinem Rechte, und seiner Pflicht § 14, nach bereitestem Vermögen zu trachten, vor allen andern suchen, be-

Fürstlich bereitestes Vermögen muß einen Fond haben.

fördern, erhalten, verbessern, und vermehren kan, damit er allezeit bereitestes Vermögen genug zu den Absichten seines hohen Regenten-Standes haben möge. Denn eben darinne wird er dieses gründen, und folglich seiner Pflicht allein eine Gnüge thun. Ich halte es demnach vor eine unumstößliche und ungezweifelte Wahrheit: "Ein Fürst ist schuldig „und verpflichtet, den ersten allgemeinen und „beständigen Haupt-Fond oder Grund und „allgemeine Qvelle seines bereitesten Vermö„gens zu erkennen, und dieses darinne zu „gründen."

§ 17.

Wird weiter erwiesen.

Selbst die Verwaltung des bereitesten Vermögens, die im Erlangen, Vermehren, in Acht nehmen und Anwenden bestehet, muß mit der Gründung desselben beständig zusammen stimmen, sonst wird sie widersprechend werden, und nicht von statten gehen (§ 15). Ich brauche übrigens diese Wörter, z. E. Gründen, weil ihr Verstand, ohnerachtet dieses aus der Mahler- und Bau-Kunst genommen ist, nicht undeutlich seyn kan. Wer ein Gebäude wohl gründet, hat seinen Ruin nicht leichte zu befürchten, und iedem ist bekannt, worinne solches bestehe. Man kan also sagen, daß an diesen die Wohlfart, die Größe, die Macht, und Hoheit, eines Fürstens, seines Hauses und Staats gebunden sey. Last uns dannen-

dannenhero untersuchen: Wo dieser Grund zu finden, und wie diese Gründung geschehe?

§ 18.

Der Fond alles bereitesten Vermögens des ganzen menschlichen Geschlechts überhaupt ist zwar bekannt. Die erschaffene, belebte und unbelebte Natur, sonderlich aber die Erde mit ihren Geschöpfen, mit ihren Kräften, alle Menschen selbst, und die erschaffenen Dinge ausser ihnen, sind die Qvelle, woraus sie alles schöpfen und erlangen, was sie zu den Zwecken des Vermögens (§ 11) brauchen. Gott selbst ist also der erste Stifter dieses Grundes, durch seine weise und liebreiche Schöpfung, Erhaltung und Vorsorge für die Menschen. Alle körperliche Bewegungs- und seelischen Vorstellungs-Kräfte gehören demnach mit alle dem, worinne sie sind, hieher. Allein es ist doch nur einem ieden Menschen und einer ieden kleinen und grossen Gesellschaft über einen bescheidenen grossen oder kleinen Theil dieses allgemeinen Fonds des bereitesten Vermögens, durch eine weise Vorsehung, und nach der Umschränkung der Creaturen, eine gewisse Macht, theils an sich, theils durch die beyden natürlichen Haupt-Anstalten der Welt, nehmlich das Eigenthum, und die Herrschaft überlassen, und verliehen. Niemand kan demnach den ganzen Fond unter sein Eigenthum, oder Herrschaft bringen: Und deswegen ist es ohnmöglich

Der Fond alles bereitesten Vermögens.

möglich und folglich thörigt, darnach zu trachten. Alle, die sich solches in den Kopf gesetzet, haben daher ihre Thorheit verrathen. Dieses sind Wahrheiten, welche die Philosophie und Erfahrung unumstößlich darthut.

§ 19.

Der Fond des bereitesten Vermögens eines Volkes.

Siehet man nun auf einen Menschen allein oder vielmehr auf eine gewisse Menge derselben; so muß ein Theil der Erde, welches eine Menge Menschen, nebst allen den darauf und darinne befindlichen Dingen, mit gewisser Ausschliessung anderer Menschen, in ihrem Besitz, Herrschaft, und Eigenthum gebracht hat, diesemnach der nächste Grund oder Fond alles ihres bereitesten Vermögens seyn, welches sie durch den Gebrauch derselben oder allerhand Nahrungs-Geschäfte daraus erlanget, hiernächst in acht nimmt, und anwendet. Und ich darf nicht erst erinnern, daß ein solches Theil der Erde ein Land genennet werde, welches einer Menge Menschen ihr allgemeines Vermögen ist.

§ 20.

Der allgemeine Fond des Fürstl. Vermögens.

Da nun die Bemühung nach einem sichern und beqvemen Leben eine solche Menge der Menschen genöthiget hat, ihr Vermögen und Kräfte in dem einzigen Willen eines Regenten, es mag solches eine einzige natürliche, oder aus vielen bestehende moralische Person

seyn,

seyn, zu vereinigen, und sich in Absicht auf diese beyden Haupt-Stücke ihres gemeinen Bestens demselben gewissermaßen zu unterwerfen; daraus aber der Begriff eines Staats, oder einer bürgerlichen Gesellschaft entstehet, in welchem sich der Gebrauch des Eigenthums, und der Herrschaft über diesen Fond des bereitesten Vermögens auf eine ausnehmende Weise zu dem Ende bey ihren Regenten zeiget, damit derselbe zulängliche Einkünfte oder bereitestes Vermögen, dadurch aber gnugsame Macht habe, diese gemeine Wohlfart einer solchen Menge der Menschen in einem Lande zu besorgen: So fließet daraus unstreitig, daß der nächste Fond des bereitesten Vermögens eines Regenten überhaupt kein anderer, als sein Land und Leute oder so genanntes Territorium seyn könne.

§ 21.

Ich sage mit Fleiß, daß dieses der nächste Fond seines bereitesten Vermögens überhaupt sey. Denn da die Länder, und die Menschen in denselben, dem allen ungeachtet unter einander nach dem grossen Gesetz Gottes von der geselligen Hülfe, woran der Menschen Wohlfart gebunden ist, in einem gewissen Zusammenhang stehen, und daher ein iedes Land und Volk sich auch zugleich des Vermögens eines andern Landes und Volkes zu seiner Wohlfart vermittelst billiger Gegen-Vergeltung bedienen,

Fortsetzung des vorigen.

nen; mit seinem Vermögen und Kräften aber dem andern Lande und Volke hinwiederum zu diesen helfen kan, und muß: So kan man sagen, daß auch gewisser maßen, und indirecte oder entferneter Weise vermittelst dieses Zusammenhanges der Länder und Völker, das Vermögen und die Kräfte derselben zum Fond und Grunde des bereitesten Vermögens eines Regentens über Land und Leute dienen, behülflich sind und seyn müssen. Und es ist eines der wichtigsten Lehr-Stücke in diesen Wissenschaften, welches die Mittel und Wege zeigt, wie man auf eine gerechte und kluge Art auch andere Länder zu Fonds von allerhand Einkünften und Gewinne machen könne.

§ 22.

Nähere Bestimmung des Fonds Fürstl. Einkünfte.

Ob nun gleich das eigene Land und Leute überhaupt der erste und nächste Grund aller Einkünfte eines Regenten ist; so werden doch nicht nur durch die verschiedenen Rechte der Regenten, die besondern Fonds, die in demselben begriffen, eigentlicher bestimmet, sondern es müssen auch selbige, oder sein bereitestes Vermögen darinne recht gegründet, d. i. Land und Leute von solcher Beschaffenheit und Einrichtung seyn, damit sie vermittelst des rechten Gebrauchs des darinne befindlichen Vermögens vermögend seyn und bleiben, dem Regenten ein zulängliches bereitestes Vermögen zu schon § 10 gemeldeten Absichten zu geben,

ben, und zu verschaffen. Ein Theil der Erde mit seinem Vermögen würde also den Besitzern nichts nützen, wenn es nicht vermittelst blühender, gerechter und fleißiger Nahrungs-Geschäfte recht gebrauchet würde, und dadurch vor allen Dingen das Volk selbst immer mehr bereitestes Vermögen erlangte, bewahrete, und recht anwendete. Wenn man dannenhero den Grund des bereitesten Vermögens eines Regentens noch genauer bestimmen will; so kan dasselbe nicht nur Land und Leute mit allem dem, womit solche in Zusammenhang stehen, sondern vielmehr ein in immer blühendern **Nahrungs-Zustand gesetztes Land und Leute seyn.** Und eben daraus folget: „Daß „ein Regent, der sein bereitestes Vermögen „immer besser gründen, erhalten und verwahren will, alle seine Bemühung dahin richten „müsse, um sein Land und Leute in immer florisantern Nahrungs-Zustand zu setzen, und „solches also eben dadurch in immer mehreres „Aufnehmen zu bringen.„ Je mehr demnach in einem Lande Dienste, Geldes-Wert, Geld, und Credit zunehmen, ie grösser und reicher ist die Qvelle und der Grund des bereitesten Vermögens eines Regentens (§ 12).

§ 23.

Nahrungs-Geschäfte mit einem Vermögen treiben, oder selbiges baruchen, heist: **wirtschaften.** Wenn aber ein Vermögen durch Fleiß

Fortsetzung des vorigen und Folgen daraus.

Fleiß und Arbeit so klüglich gebrauchet wird, damit dasselbe zur Nothdurft und Beqvemlichkeit des leiblichen Lebens, nicht nur zulängliche Güter, und Mittel dieser Zwecke, sondern auch zu verschiedenen Fällen Vorrath und Uiberfluß davon; welches man Reichthum nennet, darreiche, solches aber in acht genommen, vermehret, erhalten, und endlich auch klüglich zu diesen Zwecken angewendet werde; so heist solches: **gut wirtschaften.** Es wird auch nicht nöthig seyn, dabey zu erinnern, daß alle willkürliche Handlungen der Menschen, welche bey diesem Gebrauch des zeitlichen Vermögens, oder in der Wirtschaft vorgenommen werden, und davon ich bereits die Haupt-Arten (§ 13) angegeben habe, *Nahrungs-Geschäfte* heissen; sondern ich folgere nur mit Hülfe dieser bestimmten Begriffe noch folgendes daraus: **Soll Land und Leute nun in immer bessern Nahrungs-Zustand gesetzet werden (§ 22), so muß in demselben gut gewirtschaftet werden.** Die Leute aber sind diejenigen, welche sich mit der Wirtschaft zu dem Ende beschäftigen, oder gute Nahrungs-Geschäfte treiben sollen; folglich müssen sie nicht nur in gehöriger Menge da seyn, und gut zu wirtschaften wissen, sondern auch solche Wirtschafts-Geschäfte wirklich und thätig nach der erlangten Erkenntniß ausüben. Weil aber der Menschen Unwissenheit, Thorheit, und unordentliche Begierden dieser Er-

kenntniß und thätigen Ausübung guter Wirtschaft auf vielerley Weise zuwider sind, und ein Regente doch dahin trachten soll, Land und Leute in immer bessern Nahrungs-Zustand zu setzen (§ 22), folglich zu machen, daß in seinem Lande immer besser und klüger gewirtschaftet werde; so folget von selbst, daß er, oder diejenigen, die ihm in dieser grossen Sorge beystehen sollen, selbst recht zu wirtschaften, die Mängel und Fehler der Wirtschafft aber wissen, und zu verbessern verstehen, ja alle Bemühung anwenden müssen, damit das Volk im Lande gut zu wirtschaften wisse, und solches wircklich ausübe.

§ 24.

Eines Regenten Pflicht und Sorge dabey.

Nicht allein aber in Ansehung der guten Wirtschaft im Lande, und in der Absicht solche auf alle Weise zu befördern, und das Volk dazu zu erwecken und anzuhalten, folglich sein bereitestes Vermögen in einem immer bessern Nahrungs-Zustande seines Volkes zu gründen, wird dieses erfordert; sondern es ist auch eben dieses zur Fürstlichen klugen und sorgfältigen Verwaltung dieses also gegründeten bereitesten Vermögens selbst nöthig. Denn dadurch muß und soll, ja dasselbe auf eine diesem fruchttragenden Acker unschädliche und doch auch immer reichlichere Art gesammlet, erhoben, eingebracht, und in acht genommen, erhalten und zu den Zwecken der Einkünffte eines Regenten gerecht und klug

angewendet werden. Und ob auch gleich diese Wirtschafts-Geschäfte eines Regenten mit seinem bereitesten Vermögen von seinen hohen Rechten und Pflichten noch ein besonderes Verhältniß bekommen, und deswegen auch nach besondern Regeln und Maximen zugleich eingerichtet werden müssen; so setzet doch dieses alles nichts destoweniger die Wissenschaft und Klugheit gut zu wirtschaften voraus.

§ 25.

Weitere Erklärung.

Damit ich mich nun nicht allzulange mit diesen sehr allgemeinen obwohl allerersten Grund-Wahrheiten der Cameral-Wissenschaft aufhalte, so deucht mir, daß ich annehmen könne: Es erhelle aus diesen § § verhoffentlich gantz deutlich, daß ein Regent 1) die gute Wirtschaft verstehen müsse, damit er nicht nur 2) die Wirtschaft seines Landes und Volkes dirigiren, verbessern, solches aber dadurch in immer bessern Nahrungs-Zustand setzen, und in Aufnehmen bringen, und seine Einkünfte in diesem Zustande desselben gründen, vermehren und erhalten, 3) auch eben dieselben theils wirtschaftlich, theils seinen Regenten-Rechten und Pflichten gemäß einbringen, oder einnehmen und ausgeben, oder anwenden, folglich recht und klug verwalten könne.

Er muß darzu geschickte Bediente haben.

Ich glaube, daß dieses alles aus den unstreitigen Pflichten und Rechten eines Regenten, als eines solchen, fliesse, und also wird man

auch

auch die Wichtigkeit dieser drey Wahrheiten, daraus man sich doch bey vielen Höfen wenig machet, erkennen. Denn es wäre zwar zu wünschen, daß alle künftige Regenten 1) gut zu wirtschaften, und 2) folglich aus dem Grunde der Natur und Beschaffenheit der wirtschaftlichen Nahrungs-Geschäfte Land und Leute in immer bessern Nahrungs-Zustand zu setzen, und in Aufnehmen zu bringen, (als welches man heut zu Tage gute Policey nennet), dadurch aber ihre Einkünfte zu gründen, zu vermehren und zu erhalten wüsten; ja daß sie 3) ihr eigenes Fürstliches bereitestes Vermögen nicht nur nach der Wirtschaft, und auf eine erst gedachter Bemühung, nemlich das Aufnehmen ihres Landes und Volkes zu befördern, übereinstimmende Weise, sondern auch nach denen besondern Regeln und Maximen, welche die Rechte und Pflichten eines Fürstens dabey an die Hand geben, selbst zu verwalten, oder einzunehmen und anzuwenden oder auszugeben, (als welches das eigentliche Cameral-Wesen ist), nicht nur gründlich verstünden, oder als ihr Hauptwerck lerneten, sondern auch vermögend wären, solches alles selbst und unmittelbar zu besorgen. Allein, wer die Welt und die Großen nur ein wenig kennet, wird sich von der Erfüllung dieses patriotischen Wunsches nicht viel sonderliches versprechen.

Denn, so viel ihre Erkenntniß und Erfahrung in diesen drey wichtigen Stücken anbelanget, Ursachen warum.

get, so erfährt die Welt, daß die wenigsten sich darum nur etwas bekümmern. Andere suchen zwar davon einige Erkenntniß und Erfahrung, iedoch nicht gründlich und zulänglich zu erlangen. Und diejenigen löblichen Regenten sind in allen Classen der Großen leicht zu zehlen, die davon recht gründliche Einsichten erlanget haben. Ach es giebt wenig fromme Ernste und einsichtige Friedrich Wilhelme rc. Endlich aber will ich auch andern zu beurtheilen überlassen, wie diese Einsichten gebrauchet und ausgeübet werden. Doch gesetzt, es habe ein Regent alle erfoderliche Einsichten in diesen wichtigen Stücken der grossen Kunst weislich und klug zu regieren; gesetzt, es fehlt ihm auch an einem geordneten, aufrichtigen und väterlichen Willen nicht, solche mit aller ersinnlichen Sorge auszuüben, und sonderlich das letzte Stück bey seiner Regierung in eine immer bessere Zusammenstimmung mit den ersten zu setzen, allen sehr gewöhnlichen Widerspruch aber unter ihnen, oder doch den Mangel des einen, oder des andern zu vermeiden: So sind doch alle seine Kräfte des Leibes und Geistes mit allen ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten menschlich, und folglich umschrenkt, am allerwenigsten aber bey einem nur etwas wichtigen Lande und Volke zureichend, alles allein und unmittelbar zu erkennen, einzusehen und zu thun. Er hat dannenhero unumgänglich solche Leute, und, ie grösser Land und Leute sind, dererselben nicht wenig

nig nöthig, die unter seiner hohen Direction und Oberherrschaft, in diesen wichtigen Stücken seiner Sorge, und seines Amtes im gantzen und einzeln auf verschiedene Weise zu arbeiten, seine Absichten auszuführen, und ihm also treu, fleissig und gründlich in ihrer Ordnung und subordination beyzustehen, verschiedene unentbehrliche Erkenntniß, Wissenschaft, Klugheit, Erfahrung und Geschicklichkeit haben. Kurtz es ist unstreitig: Ein Regent braucht ächte und geschickte Cameralisten. Denn diejenigen," Was heissen geschickte Cameralisten?
„die in diesen Dingen entweder insgemein, oder „nächst der Wirtschafts-Kunst, in den beyden „letzten Stücken, und zwar theils in allen dem, „was sie unter sich begreifen, theils in einigen „dahin gehörigen Dingen besonders, eine „gründliche Erkenntniß und Geschicklichkeit zu „arbeiten und einem Regenten zu dienen besitzen, „bezeichnet man mit diesem bekannten Nahmen, den ich hiermit ein vor allemahl erklären will. Ja ich bitte beyläufig hierbey zugleich die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Würde solcher Leute, die ich ächte Cameralisten nenne, anzumercken, da es durch richtige Folgen erwiesen ist, sich aber dabey inskünftige zu hüten, daß man unter diesem Worte, mit dem Haufen der Unverständigen, nicht schlimme, unnütze, schädliche oder doch entbehrliche Leute verstehe, weil etwan unter diesem Orden eben so wohl solche anzutreffen, als wie unter dem Prediger-Orden oder so gar nur unter den zwölf Jüngern des HErrn

doch ein schlimmer Judas eingeschlichen war. *

§ 26.

Zusammenhang der Cameral-Wissenschaften.

Es ist auch ein bekannter Satz, welchen man, ob ihn gleich nicht viele nach seinem weiten Innhalt verstehen, vielleicht ohne Schwierigkeit so lange annehmen wird, bis ich ihn im folgenden besser beweisen werde: **Durch gute Policey-Gesetze und Anstalten muß ein Land in guten Nahrungs-Zustand, und schönes Aufnehmen immermehr gesetzet werden.** Wenigstens wird er einiger maßen zu erkennen geben, was durch Policey-Gesetze und Policey-Anstalten, wenn ich hier schon davon zu reden genöthiget bin, verstanden werde. Ich schliesse indessen hier daraus: Wer darinne einem

* In gewissen freyen Gedancken von der Verbesserung eines Staas wird als ein Fehler angegeben, daß grosse Herren heut zu Tage so viel Bediente haben, und hingegen die alte Einrichtung mit wenig Dienern die Regierung zu bestreiten, gelobet. Nun möchten zwar einige gewisse Arten von Dienern gar wohl entbehret werden können: Allein wenn man diesen Satz auf alle Arten der Bedienten ausziehet, wie daselbst geschicht, so scheint er höchst ungegründet zu seyn. Man darf nur wissen, wie schlaff die Regierung der Länder ehemals, sonderlich aber wie elend die Policey und Wirtschaft gewesen; so wird man leicht erkennen, daß diese Meynung keinen Grund habe.

einem Regenten dienen, und solchergestalt dessen bereitestes Vermögen, wie § 22, 23 gezeiget ist, gründen will, muß gute Policey-Gesetze und Anstalten zu erfinden, zu machen und einzuführen, gründlich verstehen, nicht aber nur die gemachten wissen; wer aber dieses thun will, muß auch die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte oder die Wirtschaft verstehen. Denn Policey-Gesetze und Anstalten sollen ja die Nahrungs-Geschäfte und Wirtschaft eines Volkes nach dem eben ietzo gegebenen Begriff davon dirigiren und verbessern. Aus diesen allen aber folgt, daß die Wissenschaft, Policey-Gesetze und Anstalten zu machen, ohne die Wissenschaft und Erkenntniß zu wirtschaften, welches die Oeconomic billig zum Unterschied von der Oeconomic, so die wirckliche Ausübung bedeutet, heisset, weder gelernet noch ausgeübet werden könne. Und wer will endlich das bereiteste Vermögen der Regenten nicht nur wirtschaftlich, sondern auch mit dem immer bessern Nahrungs-Zustand, und derjenigen Sorge übereinstimmend verwalten, welche ein kluger Regent durch gute Policey-Gesetze und Anstalten ausübet, wenn er nicht wiederum die Oeconomic und hiernächst auch das Policey-Wesen gründlich, und über dieses alles auch, wie schon gedacht, die besondern Rechte und Pflichten eines Regenten in Ansehung seiner Einkünfte und das Verhältniß dazu oder die daraus fliessenden besondern

Maximen und Regeln ihrer Verwaltung verstehet? Ich glaube dannenhero, es wird ein ieder die Unzertrennlichkeit dieser Wissenschaften und Geschicklichkeiten aus dieser Anmerkung erkennen, zugleich aber auch sehen, daß, da ein ächter Cameraliste damit gründlich versehen seyn soll, diese Wissenschaften und Geschicklichkeiten keinesweges, oder doch sehr langsam, mit Umwegen, und vielem Schaden, der aus mangelnder Einsicht in die Grundlehren derselben, bey den Amts-Verrichtungen entstehet, durch blosse und blinde Erfahrung zulänglich erlernet, und erlanget werden können. Vielmehr muß man bey einem gantz kleinen Nachdencken, was diese Wissenschaften sagen wollen, schon im voraus überzeuget seyn, daß dazu vor allen Dingen eine ordentliche und zusammenhängende Anweisung in den Grund-Lehren dieser Wissenschaften, nächst dieser aber erst eine kluge und nach den Regeln angestellte Uebung und Erfahrung schlechterdinges bey diesen höchstnöthigen Leuten, davon in wohl eingerichteten Staaten so viele und vielerley Arten von Regenten gebrauchet werden, erfordert werde. Kurtz: Dieses alles bestimmt noch mehr die Nothwendigkeit der Cameralisten; allein es zeiget auch, was dazu erfodert werde, um ein ächter Cameraliste zu seyn. Ja man wird nun auch nach und nach auf die wahren Begriffe von Cameral-Wissenschaften selbst kommen, ihre Nothwendigkeit und Wirk-

lichkeit

lichkeit aber erblicken, und sehen, daß man zur Zubereitung dieser Leute eine eigene gelehrte Wissenschaft dieses Nahmens nöthig habe, da die gemeine und Handwercksmäßige Erkenntniß, der man sich zur Noth zum öftern bey vielen solchen Leuten, die so heissen wollen, bedienen muß, dazu nicht zureichet und vielleicht eben ein Ursprung unächter Cameralisten-Streiche nebst andern Dingen sehr oft gewesen ist, darüber Fürsten und Unterthanen zuletzt doch noch lange seufzen, wenn gleich der Jude Süß schon am Galgen hänget.

§ 27.

Ob dazu eine eigene Wissenschaft nöthig.

Jedoch es mögten zwar viele solches überhaupt zugeben, und doch vielleicht leugnen, daß man deswegen eine eigene gelehrte Wissenschaft, wie ich hier vorgebe, lernen müste. Denn man hat ehemals dafür gehalten: Es liessen sich zulängliche Geschicklichkeiten dazu am besten durch langwierige Erfahrung und Uibung erlangen; sonderlich könne die Wirtschaft viel besser bey den Bauren, Land-Leuten, und andern empiricis gelernet werden; das Policey-Wesen aber sahe man auch ehemals nach so engen Begriffen an, daß man glaubete, auch dieses gebe sich bey einem nur etwas muntern Kopfe von selbsten, wenn er nur erst damit zu thun bekäme. Man glaubte dannenhero, auch ungelehrte, aber nur etwas verständige Leute schickten sich schon zu wichti-

gen Policey-Aemtern. Eben so urtheilete man auch von den Verrichtungen in eigentlichem Cammer-Wesen. Allenfalls aber ließ man zu, daß ein Mensch, der in andern Theilen der Gelehrsamkeit (die zwar allerseits zu etwas besondern im Studio Camerali als eine vortrefliche Vorbereitung anzusehen sind), sonderlich aber in der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit etwas gethan habe, sich gar leicht in die besondere, kluge und geschickte Anwendung seiner gelehrten Erkenntniß auf wirtschaftliche Geschäfte, aufs Policey-Wesen, und endlich auf Cammer- und Revenüe-Verwaltungen, werde finden, und durch wenige Erfahrung vollkommener machen können. Es sey demnach nicht nöthig, ja so gar nicht möglich, eine besondere und zwar zusammenhängende oder systematische Anweisung gewisser Grund- und anderer Lehren von der Oeconomie, von der Policey und im Cameral-Wesen, am allerwenigsten aber in der ersten zu geben, und dadurch einen Menschen, der sich iezt gedachter maßen in den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit feste gesetzet hätte, zur nähern und leichtern Anwendung und Praxi des darinne Erlerneten in diesen drey Stücken, wovon ich bisher geredet habe, geschickter und fertiger zu machen: Denn es kämen sonderlich so unzehlige und besondere Fälle und Anmerkungen in diesen allen bey der Praxi vor, und sie wären so mannigfaltig, daß man ohnmöglich allgemeine Regeln, und zwar

in

in einem Zusammenhange einer eigentlichen Wissenschaft davon, oder doch nur die generalsten in der Weltweisheit geben könne. Man erinnerte sich auch nicht, daß, ohnerachtet dieses alles insbesondere bey der Ausübung (Praxi) der Rechtsgelehrsamkeit eines künftigen Richters oder Advocatens, oder der Ausübung der Artzeney-Kunst ebenfals anzutreffen, und dennoch von allen Zeiten her sehr nöthig und nützlich befunden worden, den Beflißenen in beyden Wissenschaften, besondere zusammenhangende Anweisungen zur Praxi, oder zur geschickten Anwendung der erlerneten Warheiten zu geben, und sie nach solcher in allerhand Arbeit zu üben. Vielweniger hat man bemercket, daß in diesen beyden Wissenschaften von der geschickten und nähern Anwendung eines kleinen Theils gelehrter Warheiten nur auf ein und anderes Stück der menschlichen Wohlfart, z. E. bey der juristischen Praxi, wie die Theorie in gerichtlichen Streitigkeiten anzuwenden sey, gehandelt werde, durch practische Anleitung aber, welche in der Oeconomie, dem Policey- und endlich dem Cammer-Wesen gegeben werden muß, die Anwendung aller gelehrten Warheiten, und aller Theile der Gelehrsamkeit, sonderlich aber der Theorie in der Rechtsgelehrsamkeit auch auf aussergerichtliche Geschäffte, ja eines grossen Theils der gemeinen Erekenntniß der Wahrheit selbst, und zwar auf alle Theile der gemeinen Wohlfart geschehe, folglich die Collegia über

dieser Wissenschaft mit mehrerm Recht practische Collegia von der gantzen Gelehrsamkeit, so ferne sie ad vitam dienet, wären.

§ 28.

Schaden ihrer Vernachläßigung.

Ich berühre hier diese Gedancken und erinnere nur im Vorbeygehen, was man nur bey seichter Betrachtung derselben, sogleich dabey für Einwürfe machen kan. Man darf sie also an diesem Orte noch nicht einmal gründlich erwägen. Ich kan sie aber doch mit Recht und zum voraus schädliche Vorurtheile nennen, die man denen Studirenden aus mancherley Ursachen, darunter auch zum Theil die Unwissenheit der Lehrer in diesen allerwichtigsten Stücken der Regierungs-Kunst, wie auch die schlaffe Aufmercksamkeit auf dieselben selbst, nicht die geringsten sind, zum grossen Schaden der Regenten und Staaten beygebracht hat. Denn es scheinet fast, daß man bishero dieselben mit desto mehr Justiz-Richtern und Advocaten und einer noch mehrern Menge der Privat-Zänckereyen und Proceße zum Vortheil einiger weniger, dagegen aber zum Schaden der Regenten, und der Völcker überhaupt zu belästigen, über dem aber beyde den Klauen vieler eigennützigen und schlimmen Blut-Igel oder Cammer-Stürmer, die aus der Vernachläßigung dieser Wissenschaften entstanden sind, (in fin. § 23) zu überlassen gesuchet. Denn zu dem Ende suchte man die meisten jungen Leute, die sich

auf

auf politische Wissenschaften legen wolten, nur dazu zu erziehen, und, damit sie nur darauf denken möchten, wie sie einmal solche Leute abgeben könnten, zu verleiten, das wichtige Werk des Policey-Wesens aber sowohl, als das eigentliche Cammer-Wesen sehr verstimmelt vorzustellen, und die Leute zu bereden, dazu könnte man Schreiber, Rechner, Zöllner, Juden, Kaufleute, Pächter und dergleichen wirtschaftliche Handwercks-Leute am besten brauchen, Fürsten und Länder aber am vortreflichsten von diesen darinne bedienet werden. Ich hoffe aber, es werde im folgenden dieses schädliche Vorurtheil mit seinen Schein-Gründen von selbsten wegfallen, wenn ich erst die wahre Natur und Beschaffenheiten dieser Wissenschaften besser erkläret habe, und im III Theile dieser Bibliothek von ihrer Nothwendigkeit und ihrem Nutzen aus diesem Grunde handeln werde.

§ 29.

Denn nachdem ich obige bekannten Warheiten vorausgesetzet, so werde ich nun zu dem ersten Punct (§ 2) schreiten, und vor allen Dingen eine umständliche und auf diese Gründe gebauete Beschreibung der Cameral-Wissenschaft mit besserm Grunde als gleich anfangs geben können, indem ich glaube, es werde selbige nunmehro nicht nur zu verstehen seyn, sondern auch leicht eingeräumet werden. Nemlich: **Es sind selbige eine gelehrte und practi-** *Beschreibung der Cameral-Wissenschaft.*

sche

sche Wissenschaft, sowohl aus der Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte eines Landes allerhand gute Policey-Gesetze und Anstalten zu erfinden, zu verbessern und einzuführen, als auch theils nach der Oeconomie, theils nach besondern Regeln und Maximen, welche die Rechte und Pflichten eines Regentens an die Hand geben, die Nothdurft, Bequemlichkeit und den Reichthum eines Landes, dadurch aber das dem Staate und Regenten nothwendige bereiteste Vermögen zum besten des Staats und seines Regentens, weislich, klug, gerecht und geschickt zu gründen, zu erhalten, zu vermehren und zu verwalten.

§ 30. a)

Was bey dieser Beschreibung zu beobachten.

Ich brauche zwar nicht diese Beschreibung noch weiter zu erklären; allein ich wünsche doch, daß alle meine Leser, die darinne entweder ausdrücklich befindlichen oder durch unmittelbare Folgen daraus entstehenden Sätze recht erwegen, und genau beobachten möchten. Zu dem Ende will ich also nur einige Sätze angeben und mit kurzen Anmerckungen erläutern, ehe ich zu den in dieser Wissenschaft begriffenen besondern Wissenschaften und Theilen schreite. Nur dieses erinnere ich noch: man wolle sich nicht daran stossen, daß ich hier eine so umständliche Beschreibung gebe. Ich hätte sie kürzer machen können, wenn ich hier für Ge-

lehrte

lehrte schreiben wolte, welche alles leichtlich folgern können. Allein diese Einleitung und Bibliothek wird sonderlich für solche geschrieben, die erst gelehrt werden wollen, hiernächst aber für ungelehrte Wirte und Bediente in diesen Dingen. Wolte mans aber ja kurz fassen, so wird sie folgender Gestalt gemacht werden können: **Es ist eine gelehrte und zwar practische Wissenschaft, alle Nahrungs-Geschäfte gründlich zu erkennen, und aus solchem Grunde gute Policey einzuführen, solchergestalt aber denen Staaten und Regenten in Cammer- und Finanz-Sachen ersprießliche Dienste zu leisten.**

§ 30 b).

Ich gebe demnach

1) diesen Vortrag für eine gelehrte Wissenschaft aus, und eben deswegen muß derselbe a) aus zusammenhängenden Grund-Sätzen bestehen, die allermeisten Wahrheiten aber müssen aus solchen erwiesen werden. Denn derjenige, welcher sich dieses Vortrags zur Erlangung der nöthigen Einsicht in Wirtschafts-Policey- und Cammer-Sachen bedienet, muß eine Geschicklichkeit und Fertigkeit bekommen, alle dahin gehörigen Wahrheiten, deutlich und gründlich zu erkennen und zu erweisen. Man siehet also b) daß der eigentliche Zweck dieser Wissenschaft, die gelehrte Erkenntniß, und nicht die gemeine, ja nicht nur eine gelehrte theoretische, sondern

Es ist eine gelehrte Wissenschaft.

dern auch practische Geschicklichkeit und Fertigkeit, keinesweges aber eine blosse empirische Theorie, oder wohl gar nur eine solche handwerkshaftige Fertigkeit zur Ausübung sey. Durch diese Einrichtung und durch diese Absicht aber unterscheidet sich c) diese Abhandlung von blossen zerstreuten und besondern Anmerkungen, welche für das Gedächtniß vermittelst blosser sinnlicher Begriffe von blossen Empiricis in diesen Dingen gemacht, und von diesen hinwiederum ohne zureichenden Grund bloß ex expectatione similium in casibus similibus zur Empirie gebrauchet werden können. Daß dieses aber zu unserer Absicht nichts nütze, das erhellet d) daraus, weil derjenige, welcher sich auf diese Sachen nur empirisch leget, in Gefahr ist, gar leicht entweder ein aufgeblasener und verwegener Projecten-Macher und Entrepreneur oder ein solcher Mensch zu werden, welcher aus Furcht für Schaden oder Hindernisse, und aus Mangel der deutlichen und gründlichen Erkenntniß aller dahin gehörigen Sachen nach ihrem zureichenden Grunde nichts, als was ihm seine empirischen Anmerkungen gelernet haben, ein- und übersehen kan. Denn es muß ein solcher Mann entweder in tausend Fällen etwas zu thun Anstand finden, oder Verwegenheit gnug haben, wenn er auch gleich sonst ein ehrliches Hertze hat. Verleitet einen solchen Empiricum aber die Verwegenheit, und eine lebhaftige von der unordentlichen Eigenliebe

genliebe bezauberte Einbildungs-Kraft, seine Projecte durchzutreiben und zu unternehmen; die ungegründeten Absichten aber kommen nicht zu Stande, oder die unzulänglich erwehlten Mittel guter Absichten befördern diese nicht nur nicht, sondern verhindern auch dieselben, und es schlägt alsdenn der Mangel wahrer Gottesfurcht, ein weites Gewissen, und allerhand Arglist und Thorheit dazu; so entstehen endlich daraus die schädlichen Chicaneurs, Blut-Igel und unächte Cameralisten. Und also ist eben diese Art und Weise, sich zum Cameral- Finanz- und Policey-Wesen zuzubereiten, die rechte Qvelle vieler schädlicher, oder wenig nützender Leute gewesen. Denn das einzige, was man noch empirisch und auf gemeine Art lernen kan, bestehet in einem und dem anderen Stücke der Oeconomie, welches man selbst empirisch treiben will: Wie aber diese Empirie zu erlangen, nicht einmal in allen Nahrungs-Geschäften möglich ist; also wird auch eine solche Person nicht zu Bedienungen in Policey- und Cammer-Sachen dadurch so gleich geschickt und vermögend, aller Nahrungs-Geschäfte Natur und Beschaffenheit, und zwar gründlich einzusehen. Wenn sich nun dem ungeachtet solche Leute unterfangen, solche Bedienungen aus unordentlichem Eigennutz zu suchen und anzunehmen, so muß eben alsdenn schon berührtes Uibel erfolgen, nehmlich: a) Man versiehet vieles aus Unwissenheit

und Einfalt; oder wenn b) ein böses Herz dazu kommt, so wird man ein Blut-Igel; steckt aber den guten Fürsten, der es auch nicht verstehet, oder eben nicht der beste ist, auch damit an. Endlich fließet auch c) aus dem Begriff, den uns die Vernunft-Lehre von einer gelehrten Wissenschaft machet, noch dieses, daß nehmlich diese Wissenschaft ebenfalls ihre postulata und axiomata haben müsse, die sie theils aus andern Wissenschaften annimmt, theils aus den Betrachtungen, die sie selbst von ihren Objectis machet, herleitet, und also gegründete allgemeine und besondere Regeln davon an die Hand giebt.

§ 31.

Es ist eine practische.

Ich nenne sie 2) eine **practische Wissenschaft.** Sie bestehet dannenhero a) nicht in bloßen Betrachtungs-Sätzen, sondern auch in solchen Regeln und Anweisungen, dadurch in dem Lernenden gewisse thätige Geschicklichkeiten (habitus practici), theils eben so gerechte Zwecke und Mittel als gute und zulängliche zu erwehlen, und weislich auf einander zu ordnen und einzurichten; theils das überlegte, erwehlte und beschlossene nach den besondern Umständen dergestalt an den Mann zu bringen, damit alles am leichtesten, bequemsten und nützlichsten geschehe und von statten gehe; solchergestalt aber auch alles, so viel die menschliche Unvollkommenheit verstat-

tet,

tet, fertig und geschicklich zu vollstrecken. Es wird demnach ein ieder leicht erkennen, daß diese Wissenschaft dem Lernenden zeigen müsse, wie er in Wirtschafts- Policey- und Cammer-Sachen weislich, klug und geschicklich verfahren könne; ja daß sie bey allen denen, die ihren Lehren in der Ausübung selbst folgen, eine immer grössere Weisheit, Klugheit und Kunst, vermittelst der nach diesen Regeln immer mehr erfolgten Uibung und Erfahrung, zu wege bringe. Aus dem rechten Begriff von einer practischen Wissenschaft fließt aber auch b) noch folgende Anmerkung. Denn ich habe zwar § 30 gesagt, daß diese Wissenschaft keinesweges aus bloßen empirischen Anmerkungen bestehe: Ich setze aber auch noch dieses hinzu; daß die empirischen Anmerkungen von practischen Anmerkungen wohl zu unterscheiden sind; indem diese nach Regeln und Grund-Sätzen mit Vernunft und Klugheit, nach zureichendem Grunde, jene aber nur mit den Sinnen, und dem Gedächtniß ohne vernünftige Uiberlegung, ohne Grund-Sätze und Regeln gemacht werden. Indessen, so haben doch c) alle Wissenschaften ihren ersten Stof durch die sinnliche Anmerkung der besondern Dinge erhalten, und ihre Sätze, daraus sie bestehen, sind von vielen singularibus endlich abstrahiret, und nach und nach in verschiedenen Grad ad universalitatem, oder zu einer weitern und engern Allgemeinheit gebracht worden.

den. Daraus aber sind vermittelst ihres Zusammenhangs gantze Wissenschaften entstanden. Und auf diese Weise kan es nicht anders seyn, als daß auch diese Wissenschaften nach und nach zusammen gesetzet und zum Stande gebracht werden müssen. Die Erfahrung und Versuche vieler Menschen, haben also zu ihrer Erfindung nicht nur Anlaß gegeben, sondern sie wird und muß auch durch einzelne Erfahrungen und Versuche immer mehr erweitert und vollkommener gemacht werden. Im Vortrage der Wissenschaft aber sind solche einzelne und besondere Anmerkungen zum Beweis und zur Erläuterung beständig, iedoch mit zureichendem Grunde und nach ihrer deutlichen Zergliederung, wenn man erst zusammenhängende Grund-Sätze erlernet hat; folglich sehr nützlich in der Theorie und Praxi zu brauchen. Und das ist auch d) der Nutzen der gemeinen Wirtschafts-Bücher und einzelner Anmerkungen von Erfahrungen und Versuchen, davon wir eine grosse Menge haben, womit sich gemeine Wirte allein behelfen, und daran sich bloße Empirici ohne weiteres, oder sehr weniges Nachdenken und Untersuchen, als wozu sie nicht, oder doch sehr wenig, wenn sie etwan einen offenen Kopf von Natur haben, vermögend sind, weil ihnen dazu die nöthigen Grund-Sätze fehlen, zu halten pflegen. Ich habe aber schon davon in meiner Vorrede über Döbels geschickten Haus-

Vater

Vater mehr gehandelt, worauf ich mich, wie auch auf meine Vorrede über Kretzschmars öconomische Vorschläge der Kürze wegen beziehen will. Inzwischen erkennet man aber auch e) daraus, daß ich die Empirie nicht gänzlich verachte, sondern nur ihrem rechten Werthe nach schätze; diese Wissenschaft aber theils aus allgemeinen, theils besondern Sätzen, theils endlich aus singularibus bestehe und zusammen gefüget sey.

§ 32.

Diese Wissenschaft bestehet aber 3) aus verschiedenen Wissenschaften. Man hat sie also als zusammenhängende Theile anzusehen, und es kan eben deswegen die eine ohne die andere, wie auch ohne gehörige Ordnung, weder gründlich noch deutlich, nicht leicht und zulänglich erlernet werden. Ich habe diesen Zusammenhang bereits (§ 23, 24, 25, 26, 27) gezeiget. Und ich werde selbigen im folgenden noch besonders betrachten. In dem **Zinkischen Grund-Riß einer Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften** nun sind zwar die Oeconomie und Policey-Wissenschaft unter dem Nahmen der wirtschaftlichen Policey-Wissenschaft zusammengezogen, und vor den ersten Haupt-Theil der Cameral-Wissenschaft, gleichwie die Cammer- und Finanz-Wissenschaft für den andern angegeben worden: Nachdem ich aber den ersten Theil von

Sie bestehet aus verschiedenen Wissenschaften.

neuem in die Oeconomic und Policey-Wissenschaft besonders eingetheilet, und es eben nichts zur Sache thut, wenn wir drey Haupt-Theile machen, woferne man nur die Unzertrennlichkeit derselben in dem ganzen Cameral-Studio vor Augen hat, und fein dasjenige in der Ordnung zuerst lernet, welches von andern Theilen voraus gesetzet wird; So will ich hier diese drey Theile von einander abgesondert betrachten. Sonderlich aber kan solches in Ansehung des ersten auch darum geschehen, weil aus selbigem überdem die Oeconomic zum Privat-Nutzen von bloßen Wirten ohne Absicht auf den gemeinen Nutzen, als in welcher Absicht nur die Policey-Wissenschaft damit verknüpfet werden muß, auch alleine erlernet, und, obgleich nur in einigen Nahrungs-Geschäften, um selbige leichter und gewisser selbst zu treiben, als welches ein Nebenzweck dieser Wissenschaft ist, ebenfalls begriffen werden kan. Uiberdem aber soll diese Bibliothek auch einzeln Privat-Wirten in der Bücher-Wissenschaft dienen, und hat also drey besondere Theile, nehmlich: 1) Die Oeconomic; 2) die Policey-Wissenschaft, und 3) die Cammer- oder Rent- und Finanz-Wissenschaft, folglich wird es nöthig seyn, auch darum diese Eintheilung hier zu behalten, weil diese ganze Einleitung zugleich zum rechten Gebrauch der Cameralisten-Bibliothek anführen, und dadurch die Beflissenheit dieser schönen Wissenschaft erleichtern soll.

§ 33.

§ 33.

Es lehret die Cameral-Wissenschaft demnach 4) die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte erkennen, und also gut zu wirtschaften. Das ist ihr erster Theil, welchen man die Oeconomic, die Lehre von der Wirtschaft, oder noch besser, die gelehrte Wissenschaft zu wirtschaften nennet, gleich wie das Wort: Oeconomie, die Wirtschaft selbst bedeutet. Das Wort: Wirtschaft wird sonst verschiedentlich genommen. In dem allgemeinen öconomischen Lexico, und in der Vorbereitung zur verbesserten und vermehrten Einleitung des Hrn. Stißers sel. zur Land-Wirtschaft der Teutschen habe ich davon § II bis XIII mehr beygebracht. Ich will mich also darauf beziehen; zumal dieses Buch einiger maßen vor eine systematische Anleitung zur Land-Wirtschaft, und Special-Land-Policey mitgehet. Indessen wird dieses Wort theils vor die Wirtschafts-Geschäfte selbst, theils vor die Lehre oder Wissenschaft davon genommen. Die Erkenntniß darinne aber kan entweder eine gemeine und vulgaire, oder eine gelehrte seyn, wie schon gedacht ist. Die Lehre von der Wirtschaft, und zwar sonderlich diejenige, welche eine gelehrte Erkenntniß zum Zweck hat, ist die erste Fundamental-Wissenschaft in dem Cameral-Wesen. Denn ohne zulängliche Einsicht in derselben kan ein Cameraliste weder im Policey-

Sie enthält die gelehrte Oeconomic.

Wesen, noch bey der Wirtschaft der Regenten mit ihrem bereitesten Vermögen etwas rechtes lernen und leisten, wie bereits § 23, 24, 25, 26 ff. gezeiget worden. Die Privat-Wirtschaft aber bey einem und andern Nahrungs-Geschäfte selbst zu treiben, dienet sie ebenfalls, um sich leichter, eher und gründlicher darein finden zu können. Und deswegen gebe ich dieses vor einen Nebenzweck der gelehrten Oeconomic (§ 32) aus.

§ 34.

Sie enthält die gelehrte Policey-Wissenschaft.

Denn die Cameral-Wissenschaft muß 5) aus dem Grunde der Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte eines Landes gute Policey-Gesetze, und Policey-Anstalten zu erfinden, zu verbessern und einzuführen, ja die vorhandenen recht anzuwenden, dadurch aber das bereiteste Vermögen eines Staats und Regentens zu gründen, zu vermehren und zu erhalten lehren. Und hiermit beschäftiget sich der andere Theil, nehmlich die gelehrte Policey-Wissenschaft. Dieses alles aber kan nicht anders geschehen, als wenn die Nothdurft, Beqvemlichkeit und der Reichthum eines Landes durch gute Nahrungs-Geschäfte insgemein gegründet, und immer mehr verbessert, dadurch aber dasselbe in immer florisantern Nahrungs-Zustand gesetzet wird. Damit man aber diesen Satz noch besser verstehe, so

so ist nöthig, daß ich zuförderst meine Begriffe von der Nothdurft, Beqvemlichkeit, Reichthum, Armut, Dürftigkeit und dergleichen, die hier vorkommen, kürzlich erkläre.

Denn durch die **Nothdurft** verstehe ich 1) einen solchen Zustand eines Menschen, darinne demselben an denjenigen Lebens-Mitteln nichts abgehet, welche er theils zur Lebens- theils zur Standesmäßigen Erhaltung unentbehrlich brauchet. Man kan daher auch die Nothdurft in die Lebens- oder allgemeine und die Standes- oder besondere Nothdurft, so nur einigen aufstößet, eintheilen. Dergleichen Güter nun, welche zu dem Ende durch den klugen Gebrauch des öffentlichen gemeinen und privat- sowohl unbeweglichen als beweglichen, sichtbaren und unsichtbaren Vermögens, und also durch Nahrungs-Geschäfte erworben, erlanget, in acht genommen und angewendet werden müssen, heissen daher nothwendige Güter, in so ferne sie zu dieser Nothdurft erfodert und gebrauchet werden, und sind nach erstgedachten Gründen entweder allen oder einigen unentbehrlich. Da hingegen diejenigen Güter und Waaren, welche zwar entbehrlich, iedoch aber zum beqvemen, d. i. zum angenehmen und vergnügten Leben erfodert werden, den Nahmen der nützlichen Güter nur bekommen, in soferne sie wirklich dazu gebrauchet werden. Was Nothdurft heisse.

Was Bequemlichkeit. Und solchen nach verstehe ich 2) durch die Beqvemlichkeit nichts als einen solchen Zustand zu leben, darinne man zugleich das den Sinnen Angenehme in vernünftiger Ordnung geniessen, und sich allerhand Leibes- und Gemüths-Vergnügung vermittelst dazu besonders geschickter, ausser dieser Absicht aber entbehrlicher Güter leicht und zulänglich verschaffen kan. Es gehöret hieher alles delicate, alles schöne, alles erfreuliche, und alles wohlanständige. Denn man findet bekannter massen theils in allen Menschen einen natürlichen und von Gott eingepflanzten Trieb zu gewissen angenehmen Empfindungen, theils aber gründet sich dieser Trieb in andern auf die Gewohnheit, dazu Erziehung, Stand und Umstände Gelegenheit gegeben haben. Daher denn die Beqvemlichkeit gar füglich wiederum in die natürliche und Standes-Beqvemlichkeit eingetheilet werden kan. Nach beyden sucht man nicht nur das Angenehme zu empfinden, sondern auch das entgegen gesetzte Unangenehme zu vermeiden. Indessen so geschieht es doch öfters, daß eine bloße Standes- und und Gewohnheits-Beqvemlichkeit zur natürlichen, ja wohl gar einigen eine unentbehrliche und also nothwendige Sache wird. Und eben daraus fließen verschiedene Wirtschafts-Regeln in der allgemeinen Oeconomic, um die Ausgaben vernünftig und menageus einzurichten, die Eitelkeiten der Beqvemlichkeit aber zu vermeiden.

Endlich

Endlich erfodern auch 3) allerhand Glücks- Noth- Liebes- und Freundschafts- Fälle, die man so gewiß nicht voraus sehen, ob wohl überhaupt sagen kan, sie mögten uns in unserm Leben aufstossen, daß die Menschen noch auf einen Vorrath der Güter, und also nach einem zu einer Zeit, da sie nehmlich weder zur unentbehrlichen Nothdurft, noch zum beqvemen und angenehmen Leben gleich gebrauchet werden, vorhandenen Uiberfluß an nothwendigen und nützlichen Gütern in ihrer Wirtschaft, nur aber in gehöriger Ordnung, trachten, d. i. Reichthum erlangen, solchen in acht nehmen und wohl anwenden müssen; und eben deswegen zeiget auch die Oeconomie die Einrichtung der Nahrungs- Geschäfte eines ieden einzelnen Wirts in Ansehung dieses Zwecks; die Policey- Wissenschaft aber lehret, wie dieser Zustand im Lande insgemein zu befördern, und sondert hingegen alle andere unnütze und schädliche Güter, welche, iedoch in einem andern Verstande, überflüßig sind, davon ab, wenn die menschliche Eitelkeit sich damit beschäftigen, und die Kräfte des Vermögens verschwenden will. Was Reichthum.

Gleichwie nun alles unbewegliche und bewegliche sichtbare und unsichtbare Vermögen 4) in Diensten, Geldeswert, Geld und Credit bestehet, also haben davon einige Leute entweder gar nichts, oder doch nicht zu ihrer Noth- Was immer bessere Nahrung eines Volkes insgemein bedeute.

durft

durft gnug, und können es auch nicht erwerben, und diese nenne ich die eigentlichen Armen: oder sie haben zwar das Vermögen zu dienen, und können und wollen also damit allein, oder mit Hülfe einiges kleinen Anfanges von Geldeswert, Geld oder Credit ihre Nothdurft, nichts oder wenig aber zum beqvemen Leben, iedoch mehr oder weniger mühselig erwerben; sonderlich aber gehet ihnen die Standes-Beqvemlichkeit ab; und diese nenne ich dürftige Leute: oder sie haben, können und wollen nicht nur zulängliche Güter zu ihrer natürlichen und Standes-Nothdurft, sondern auch in verschiedenem Grad zu ihrem beqvemen Leben das Nützliche erwerben, haben aber nichts oder wenig überflüßiges, welche ich daher **Mittel-Leute** nenne: oder sie haben endlich ausser diesen allen noch einen Uiberfluß, wie die in verschiedenem Grad **reichen** Leute. Die Oeconomie lehret daher allen diesen Sorten, wie sie nach ihrer Art klüglich wirtschaften sollen, damit sie wenigstens aus dürftigen Mittel-Leute, aus diesen aber reiche Leute werden mögen; und die Policey-Wissenschaft zeiget, wie nicht nur die Armen zu verringern und ihre Menge zu verhüten, sondern auch die übrigen immer besser zu versorgen, den Dürftigen aber sowohl als Mittel-Leuten und Reichen nach ihrem Unterschied in ihrer Wirtschaft geholfen, und dabey alle Mißgeburten der Nahrungs-Arten und alle Feinde

der

der guten Nahrung, oder kurz, alle diejenigen, welche nichts, oder auf eine ungerechte, schädliche und verbotene Weise erwerben wollen, abgehalten; sonderlich aber das Vermögen unter diese vier Sorten nach eines ieden Art und nach einem bescheidenen Theil, da nicht alles Dürftige und Dienende, nicht alles Mittel-Leute, und nicht alles reiche Leute nach göttlicher Ordnung seyn können, klüglich und *zum* gemeinen Besten ausge- und vertheilet, *und* also dadurch der florisante Nahrungs-Zustand insgemein im Lande befördert und verbessert werden möge. Der Zweck des Policey-Wesens gehet dannenhero dahin, daß ein ieder in seiner Art und auf eine proportionirliche zum gemeinen Besten dienliche Weise, Nothdurft, beqvemes Leben und Reichthum haben, erlangen, erhalten, und recht anwenden möge. So viel ist genug an diesem Ort, um zu erkennen, was durch gute Nahrung eines Landes insgemein zu verstehen sey. Man hüte sich dannenhero vor der Einbildung, als ob man zum Zwecke habe, alle einzelne Unterthanen entweder zu lauter Mittel-Leuten, oder reichen Leuten zu machen. Ja recht abscheulich ist auch eine andere Absicht der Menschen-Feinde, nehmlich alle Leute dürftig zu machen, und ihnen nichts als die höchste Nothdurft zu lassen, wie doch wirklich einige Blut-Igel, sonderlich als eine feine Maxime in Ansehung der Bauern darum anzugeben, sich nicht gescheuet

scheuet haben, weil manche dieser Leute keine guten Tage im Zeitlichen ertragen können und ein mehrers Vermögen mißbrauchen. Absit haec ex inferno Philosophia! Doch ich werde von diesen Puncten bey der Betrachtung der Policey-Wissenschaft ohnedem noch mehr sagen müssen.

Was das plus ultra in der Policey?

Indessen hoffe ich dadurch verschiedene Begriffe im voraus erkläret zu haben, die dem Leser nöthig sind, wenn er das folgende verstehen will. In der Oeconomie aber werden diese Dinge aus physicalischen und moralischen Gründen noch deutlicher erkläret, und daraus die General- und Special-Regeln der Privat-Wirtschaft gezogen. Nach diesen nimmt die Policey-Wissenschaft solche, und wendet sie auf das Land oder ein Volk an, zeiget aber daraus die Mittel und Regeln, den guten Nahrungs-Zustand nach obigen Absichten insgemein herzustellen, und immer mehr zu verbessern. Denn in allen diesen Dingen ist endlich noch als eine erste und wichtige Haupt-Regel zu merken, daß man nehmlich beständig zum vollkommenern Zustand fortzugehen, und das vernünftige plus ultra beobachten müsse, wenn nicht alles nach kurzer Zeit in seinen vorigen Verfall und Abgang wieder gerathen soll (§ 10). Diese Vollkommenheit aber bestehet in der proportionirlichen Zusammenstimmung aller dazu

gehöri-

gehörigen Stücke, die ich die innere Schönheit nenne. In der Privat-Wirtschaft sowohl als bey der Policey- wie auch in der Regenten-Wirtschaft muß demnach dieses plus ultra und diese proportionirliche Zusammenstimmung das Augenmerk beständig seyn, und sehr wohl bemerket werden. Denn alles Stillestehen, alle Einbildung der Vollkommenheit, ja alles Anhängen an dem Alten und an dem Herkommen, ohne auf Verbesserung beständig zu denken, ist diesen Absichten schädlich und zuwider. Bey dem allen aber wird man doch auch dieses leicht begreiffen, daß ich hiermit nicht eben den schädlichen Plus-Machern unter den Cameralisten Futter und Nahrung geben wolle, wenn man mich recht verstehet.

§ 35.

Die Cameral-Wissenschaft lehrt 6) das bereiteste Vermögen des Staats und Regentens, theils nach der Wirtschaft, theils nach besondern Regeln und Maximen, welche das Verhältniß der Rechte und Pflichten der Regenten zur Wirtschaft an Handen geben, zu verwalten. Denn ein wohlbestellter Acker liefert seine Früchte reichlich, und ie besser er bestellet wird, desto grösser sind seine Einkünfte, und desto besser sind diese gegründet: Ihre fortwährende Erhaltung aber wird dadurch befe-

Sie enthält endlich die Cammer-Rent- und Finanz-Wissenschaft.

stiget.

stiget. Woferne nun bey der wirklichen Verwaltung oder Einsammlung und Anwendung der daraus zu ziehenden Einkünfte ordentlich, nachhaltig, klug und gerecht verfahren wird; so wird nicht nur die Gründung auch dadurch befördert und unterhalten, sondern es werden auch die Einkünfte selbst recht verwaltet. Wie nun die Policey-Wissenschaft den Fond des bereitesten Vermögens, welches ein Staat und Regent zu seinem von dem Besten seines Volkes unzertrennlichen Besten, d. i. zur Sicherheit und Beqvemlichkeit nöthig hat, herzustellen und immer ergiebiger zu machen; folglich den Acker dieser Früchte und nöthigen Einkünfte gleichsam immer besser zu bestellen, und selbige darinne zu gründen, ihre Erhaltung und Vermehrung aber zu unterstützen, lehret: Also kommt es nunmehro auch auf die kluge, ordentliche und nachhaltige Verwaltung des daraus zum gemeinen Besten zu ziehenden bereitesten Vermögens, oder der Revenüen an. Und eben dieses ist das dritte Stück, davon die Cameral-Wissenschaft handelt, welche das Cammer- und Finantz-Wesen lehret.

Die Verwaltung des Fürstl. Vermögens.

Alle kluge Verwaltung beschäftiget sich nun, eines theils mit der ordentlichen, richtigen und wohl ausgesuchten Einnahme, theils mit der Verwahrung des Eingenommenen, theils aber mit der gerechten und klugen Anwendung, oder wirtschaftliche Ausgabe dergestalt, damit

der Fond nicht ruiniret, und dadurch dem gemeinen Besten nicht geschadet, sondern solches vielmehr auch dadurch befördert, sonderlich aber zu gewisser Zeit ein proportionirlicher Uiberschuß erlanget werden möge, denn dieses ist ein gemeiner Zweck alles Wirtschaftens (§ 34); Und dieses zeiget auch die Wirtschaft. Es würden sich sonst alle diese Geschäfte des Finanz-Wesens selbst widersprechen, und nicht zum letzten Zweck, nehmlich das bereiteste Vermögen zu erhalten, zu vermehren, und zum gemeinen Besten anzuwenden, zusammenstimmen; woferne nicht alles auf diesen Fuß eingerichtet würde. Man kan demnach nicht leugnen, daß bey diesem Stück abermal 1) die Beobachtung aller General- und Special-Regeln guter Wirtschaft, welche die Oeconomic lehret, erfodert werde; und man siehet leicht, daß auch dabey diese die Grund-Wissenschaft sey. Denn die Regeln der Privat-Wirtschaft werden allhier nur auf die besondere Wirtschaft eines Regentens angewendet. Allein eben diese besondere Anwendung setzt zum Grunde das besondere Verhältniß seiner Regenten-Rechte und Pflichten dazu; dieses aber giebt noch besondere Regeln und Maximen des Cammer- und Finanz-Wesens an die Hand; folglich gehöret eben deswegen zum 2) auch die Beobachtung gewisser Regeln und Maximen dazu, welche diese Rechte und Pflichten desselben an die Hand geben. Und

von diesen letzten muß ich noch einige Anmerkungen machen, damit man mich recht verstehe.

Was dazu für besondere Maximen gehören.

Denn ein Regent ist 1) nicht nur in Ansehung seines bereitesten Vermögens als ein Privat=Wirt, und als ein gemeines Glied des Staats, welches, wie andere gewisse Stücke des allgemeinen Staats=Vermögens in seinem Privat=Eigenthum, wie z. E. die Patrimonial=Güter sind, haben kan, sondern auch, und zwar vornehmlich als das Haupt des ganzen Staats, des Landes und der Leute anzusehen, welchem aus diesem Grunde von seinem Volke das grosse Recht der Majestät, oder doch die Landes=Hoheit um ihrer gemeinen Wohlfart willen, dadurch aber eine, theils durch diese natürliche Schranken, theils durch Fundamental=Verträge, mehr oder weniger eingeschränkte höchste Gewalt über Land und Leute zugestanden und eingeräumet wird. Vermöge dieses Rechts nun sind seinem Urtheil und Willen alle Kräfte seines Landes und seiner Leute, um dadurch die gemeine Wohlfart desselben, oder die Sicherheit, Ruhe und Beqvemlichkeit des Lebens thätig zu besorgen, unterworfen. Insonderheit hat er eben daher das Recht der Verwaltung und Direction über das dem ganzen Staate gehörige Ober=Eigenthums=Recht, in Ansehung des allgemeinen Staats=Vermögens (§ 19). Er hat das Recht und die Pflicht, dessen Vertheilung

und

und Gebrauch zu seines Staats und seinem eigenen damit unzertrennlichen verbundenen Besten; folglich zum theil auch zur Erhaltung seiner hohen Person, seines hohen Hauses, und seines hohen Regenten-Standes, und also zur thätigen und wirksamen Ausübung seiner Rechte der Majestät oder Landes-Hoheit zu regieren. Zu dem Ende eben ist ihm auch so gar der Gebrauch gewisser Theile des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sonderlich aber vieler einträglichen Rechte und Regalien eingeräumet, um daraus die zu obigen Zwecken nöthigen Einkünfte oder sein bereitestes Vermögen nicht nur nachhaltig, und mit erst gedachten Absichten übereinstimmende zu ziehen, sondern auch auf eben diese Weise zu vermehren, zu erhalten, und wiederum nach diesem Grunde, folglich nicht nur wie ein Privat-Wirt, sondern auch als ein Regent anzuwenden. Hierinne sind also die besondern Regenten-Pflichten in Ansehung dieser Dinge begriffen, und es erhalten daher nicht nur seine besondern und beständig zu diesen Einkünften gewiedmeten Fonds an unbeweglichen und beweglichen Gütern, oder an Domainen, Cammer-Gütern und Regalien, sondern auch die daraus zu ziehenden Revenües, gewisse Vorzüge, zum theil aber auch einschränkende Rechte und Eigenschaften. Eben dieses aber giebt seiner Verwaltung ein besonderes Verhältniß, sowohl zu seinem Lande und Volke, als zu sei-

nem hohen Stande und Amte, und folglich zu seiner Wirtschaft. Dieses aber verursachet, daß in der Verwaltung seines bereitesten Vermögens gewisse besondere Regeln und Maximen, nächst den allgemeinen und Privat-Wirtschafts-Regeln in acht genommen werden müssen, woferne es weislich, gerecht und klug verwaltet werden soll. Sonderlich ist der Haupt-Satz dieser: Daß diese Verwaltung, der durch das Policey-Wesen zu besorgenden Gründung seines bereitesten Vermögens in einem immer bessern Nahrungs-Zustand seines ganzen Landes nicht zuwider und verhinderlich, sondern zugleich auf derselben Verbesserung und Beförderung abgerichtet seyn, nach diesem Maaße aber nicht nur sein eigenes Interesse gesuchet, und sein Einkommen immer vermehret, sondern auch solches zu seinem und des Staats unzertrennlichen Besten sehr vorsichtig angewendet werden müsse.

Und das ist der allererste und allgemeinste Grund-Satz eines guten Finanz-Wesens.

Die Haupt-Regel davon.

Es ist also hier zweyerley mit einander in eine genaue Uibereinstimmung durch eine solche Verwaltung, und ihre Regeln zu setzen, nehmlich: I) Das Intresse des Regenten; II) Das Intresse des Staats. Um nun weder dem einen noch dem andern durch das erste, oder

diesem

diesem durch das letzte zu nahe zu treten, so gehöret dazu gewiß nicht geringe Klugheit und Weisheit. Eben diese aber ist es, was man überhaupt und besonders aus diesem dritten Theile der Cameral-Wissenschaft lernen soll. Wer solches nicht verstehet, und sich doch in den Cammer-und Finanz-Collegiis, oder sonst mit dieser Verwaltung beschäftigen will, der verfällt entweder dahin, daß er dem Regenten alles einräumet und giebet, folglich, wie die Machiavellistischen Politici und Cameralisten, dafür hält: Das Volk und Land sey nur um des Regenten willen, und dieser möge thun, was ihm nach seinen unordentlichen Begierden nur beliebet; oder er nimmt dem Regenten seine Rechte, und will dem Lande und Volke alles geben, der Regent aber soll nichts haben, d. i. ein ohnmächtiger Regente seyn, wie die Monarchomachischen Politici und Cameralisten nach ihren Grundsätzen thun müssen; oder er wird überhaupt ungeschickt seyn, zum Intresse des Staats so wohl als zum Intresse des Regentens, weislich, klug und gerecht in Cammer- und Finanz-Sachen zu dienen.

§ 36.

Wenn ich nun nicht irre, so wird aus diesen allen auch erhellen, wie ein rechter und ächter Cameraliste müsse beschaffen seyn, und wie hingegen die verschiedenen Arten der unächten nach ihrer Erkenntniß und ihrem Gemüthe, folglich nach ihrem Verfahren aussehen. Man

Was ächte und unächte Cameralisten sind.

wird leere Projecten-Macher, verwegene Entrepreneurs, furchtsame Difficultäten-Macher, moröse Filtze, oder schädliche Plus-Macher, unvernünftige Verehrer des Alten und bezauberte Liebhaber des Neuen, höchstschädliche Blut-Igel und Machiavellistische Cameralisten sowohl als Monarchomachische Cammer-Stürmer, ja endlich seichte und ungeschickte Leute, als allerseits unächte und falsche Cameralisten von den ächten unterscheiden: endlich aber auch diejenigen erkennen können, welche Cameralisten abgeben wollen, wenn sie nur die Privat-Wirtschaft, oder auch wohl gar nur einen Theil davon, oder ein und anderes Haupt-Nahrungs-Geschäfte, iedoch nur empirisch, entweder nur theoretisch oder auch practisch verstehen, oder welche nur von dem letzten Stück, ohne die andere Stücke der Cameral-Wissenschaften etwas nach der Empirie erschnappet haben, oder nur die Privat-Wirtschafts-Regeln allein auf die Verwaltungs-Geschäfte des bereitesten Vermögens der Regenten, mithin ohne gründliche Einsicht in das besondere Verhältniß derselben zu Land und Leuten, wie auch zum Regenten-Stand, dessen Rechten und Pflichten, und also ohne die daraus zuerlernenden Regeln und Maximen anwenden.

§ 37.

Wie vielerl. die ächten. Weil aber auch nicht zu leugnen ist, daß bey dem Cameral-Wesen Bedienungen und Verrichtun-

richtungen vorfallen, welche entweder eine gründliche Einsicht in allen dreyen bisher entworfenen Stücken erfodern, oder schon versehen werden können, wenn der Bediente nach erlangten einigen zusammenhängenden Begriffen in allen dreyen Stücken, nur in einem einzigen, oder auch nur einer zu einem gehörigen Sache etwas gründliches verstehet; maßen an dem ist, daß verschiedene Bedienungen bey dieser grossen Sache bisweilen nur mit der blossen Privat-Wirtschaft des Regentens, ja so gar nur mit einer Art derselben, z. E. mit Land-Gütern, mit Forsten, mit einer Zoll-Einnahme, mit blossen Rechnen und Zehlen des Geldes, bisweilen aber nur mit ein und anderm Stück der Policey, oder auch mit ein und anderer Cammer- und Rent-Verwaltung zu thun haben, und das übrige dabey von den Vorgesetzten und derselben Direction ersetzet und versehen wird: So kan man auch die **Unterscheidung** der Cameralisten in **Universalisten und Particularisten**, denen ich billig auch noch die **Gehülfen** von beyden hinzusetze, verstehen und erkennen, daß auch diese zu beobachten nöthig sey, wenn man die Mannigfaltigkeit derer bey dem Cammer- und Finanz-Wesen Beschäftigten recht beurtheilen will, die ein Regent brauchet. Die reife und vollständige Einsicht der Universalisten macht aber doch den eigentlichen Begriff derjenigen Geschicklichkeit aus, die zum grossen und gantzen Finanz-Wesen gehöret, und bey

welchen wirklich in der Kunst, Land und Leute in schönen und immer bessern Nahrungs-Zustand zu setzen, das Hauptwerck bestehet. Die Beschaffenheit der Einsicht der Particularisten kan hingegen den Begriff von derjenigen Geschicklichkeit geben, die zum kleinen Cammer- und Rent-Wesen erfodert wird, welche meistentheils auf die Kunst zu wirtschaften allein ankommt. Von denen mannigfaltigen Gehülfen und dem Stückwerke einiger Geschicklichkeit derselben nicht zu gedencken. Es wird aber doch bey dem allen nach bisheriger Ausführung leicht zu sehen seyn, daß keine Art von den beyden ersten den Nahmen der wahren und ächten Cameralisten verdiene, welche nicht nächst verschiedener Vorbereitung in allerhand Theilen der Gelehrsamkeit die besondern practischen Grund-Sätze, so die Abhandlung dieser 3 Stücke oder eines derselben lehret, theoretisch und practisch erlernet hat. Es ist dannenhero ein Vorurtheil, wenn man ohne solche entweder als ein Ungelehrter oder Gelehrter vermittelst der bloßen Praxi oder Empirie in solchen Geschäften recht und redlich dienen zu können gedenket.

§ 38.

Wichtigkeit des Cameral-Wesens.

Denn man wird aus diesem allen auch die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des wahren Cameral-Wesens, und die grosse Erkenntniß, die dazu erfodert wird, verhoffentlich einsehen;

hen; doch dieser Punct wird im folgenden vielleicht noch begreiflicher werden, wenn wir nun die angegebenen Stücke und Theile der Cameral-Wissenschaft als besondere Wissenschaften, etwas genauer betrachten, und bestimmen. Indessen kan man doch auch so viel einräumen, daß verschiedene ungelehrte und gelehrte Leute, die eben nichts in dieser Wissenschaft gethan, nur aber einige Erfahrung erlanget, oder verschiedene Künste und Wissenschaften, welche dabey grossen Nutzen haben, z. E. als gute Land-Wirte, Verwalter, Einnehmer, gute Kaufleute, gute Berg- und Hütten-Leute, gute Baumeister, gute Forst-Männer, gute Mathematici, Physici und Medici, gute Rechenmeister und Schreiber, gute und practische Rechtsgelehrte, entweder empirisch oder practisch verstehen, nützliche und nöthige Gehülfen der Cameralisten seyn, oder bey dem Cameral-Wesen, in einzelnen Stücken gar wohl gebrauchet werden können, sonderlich wenn sie nach und nach seine Tinctur von dem Cameral-Wesen selbst durch Uibung erlangen.

Die andere Abhandlung.

Von den Hülfs-Mitteln der Cameral-Wissenschaft; sonderlich aber dem Unterscheid der dazu dienlichen Bücher und Schriften.

§ 1.

Was durch Hülfs-Mittel verstanden werde.

Wenn man nur überhaupt weiß, worinne ein Zweck bestehet, und erkennet seine Güte, so siehet man sich natürlicher Weise nach den Mitteln um. Ich habe die Cameral-Wissenschaft in der ersten Abhandlung überhaupt beschrieben, und ihre Haupt-Theile entworfen, dadurch aber den Zweck eines Menschens, der sie studiren will, vorgestellet, und zweifle daher nicht, man werde auch daraus schon ihre Schönheit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit erkennen, und zugleich begreiffen, was ein ächter und gelehrter Cameraliste, für ein unentbehrlicher und Achtungswürdiger Mann sey. Es fehlt mir dannenhero gantz gewiß nicht an solchen Leuten, die mir Beyfall geben, wenn sie auch sonst noch wenig mehr als dieses, was ich vorgetragen, davon wissen. Und ich glaube unter solchen, die noch mehr davon wissen, ja sich bereits darauf legen oder legen wollen, oder gar geleget haben,

ben, werde mir es noch weniger an solchen fehlen, die diese Wissenschaft hoch schätzen, und nunmehro auch nach den Mitteln fragen werden, wodurch sie recht zu lernen, wie man darinne zunehmen und sich immer weiter helfen könne. Allein die Mittel sind in Ansehung einer solchen practischen, deutlichen und gründlichen Erkenntniß theils unentbehrliche, theils nur nützliche und erleichternde, oder den unentbehrlichen behülfliche, oder endlich die bereits erlangte Erkenntniß erweiternde Dinge. Die ersten will ich **Haupt-Mittel**, die andern aber **Hülfs-Mittel** nennen. Die ersten sind entweder zum Unterricht oder zur Uibung in der Wissenschaft nöthig, und beydes gehöret theils zur Vorbereitung, um bey dem Unterricht und der Uibung dieser Wissenschaft selbst glücklich fortzukommen, theils betreffen diese Mittel den Unterricht, und die Uibung in ihr selbst; folglich die rechte Art und Weise, die Ordnung, die Lehrer und die Lernenden. Man wird mir aber leicht einräumen, daß ich davon hier noch nicht gründlich handeln könne, ehe und bevor die Natur und Beschaffenheit eines ieden Theils dieser Wissenschaft noch genauer aus einander gesetzet worden. Ich werde dannenhero die Betrachtung der Haupt-Mittel bis dahin aussetzen. Was aber die Hülfs-Mittel anbetrifft, so dienen selbige vorhero, dabey und darnach, zum zubereitenden und die Wissenschaft selbstlehrenden Un-

terricht, sowohl als zur Uibung. Ja ihr Gebrauch erweitert schon im Voraus die schon gegebenen Begriffe von der Cameral-Wissenschaft und bestätiget sie. Er reizet also noch mehr zum rechten Gebrauch der Haupt-Mittel. Es kommt auch eben nichts bey ihrer Betrachtung vor, wozu ich noch mehr Wahrheiten vor der Hand brauchte, als die ich schon gesaget habe. Sie dienen so wohl solchen, die sich noch nicht darauf legen wollen, weil sie auch zu andern Zwecken gebrauchet werden können, wenn man eben kein Cameralist oder kein gelehrter Cameraliste werden will; denn sie sind eben nicht allein und ganz eigentlich für die Cameral-Wissenschaft, oder eine gelehrte Erkenntniß darinne dienlichen Hülfs-Mittel. Man kan endlich auch viele davon allenfalls bey dem Gebrauche der Haupt-Mittel gar entbehren, und wenn ichs mit einer alten metaphysischen Redensart ausdrücken darf, so gehören sie mehr ad bene esse als ad esse. Endlich können sich dieser Hülfs-Mittel zugleich auch diejenigen bedienen, welche ungelehrte Wirte oder solche Policey- und Cammer-Bediente schon sind, oder nur ein Stück davon werden wollen. Andere, die sich nur aus Neugierde und Vergnügen darum bekümmern, können viele von diesen Hülfs-Mitteln, zumal sie zugleich belustigen, und endlich auch zu andern Wissenschaften und Absichten dienlich sind, ebenfalls brauchen. Und diejenigen, so

bereits

bereits diese Wissenschaft gründlich oder seichte gelernet haben, werden solches vermittelst dieser Hülfs=Mittel noch verbessern, oder ihre Erkenntniß erweitern können. Dieses sind also meine Ursachen, warum ich zuerst, und sogleich nach der Betrachtung der Cameral=Wissenschaften überhaupt von den Hülfs=Mitteln derselben handele, da man sonst auch nicht eher daran gedenket, als bis die Haupt=Mittel gezeiget worden. Allein in Ansehung dieser Bibliothek habe ich noch andere Gründe, die mich bewegen, so gleich im ersten Theile eine kleine Abhandlung davon mitzutheilen.

§ 2.

Denn, da die Erkenntniß der Bücher und Schriften, von verschiedener Art, nicht nur ein Hülfs=Mittel, sondern auch ihr rechter Gebrauch, ein Haupt=Mittel des zubereitenden und endlich des nächsten Unterrichts in dieser Wissenschaft unstreitig, ja vorhero, dabey, und darnach gewisser maßen unentbehrlich ist; so bin ich genöthiget, davon allhier sogleich im Anfang zu handeln, ihren Unterscheid zu zeigen, und dadurch gleichsam die Fächer dieser Cameralisten=Bibliothek, zu bezeichnen und kenntlich zu machen, ehe ich das Verzeichniß der Bücher nach ihren Classen selbst anfange, und also den Gebrauch desselben, da es in diesem Theile schon anfängt, und so wohl einige cameralistische Schriften insgemein, als auch die oconomischen

Wie Bücher als Mittel der Cameral=Wissenschaft anzusehen.

mischen insonderheit vorkommen, zu erleichtern. Ich werde dannenhero zwar, in dieser Abhandlung von den übrigen Hülfs-Mitteln einige Anmerkungen machen, ja so gar schon einige dazu gehörige Schriften angeben; allein meine vornehmste Absicht wird doch vornehmlich, auf das Haupt- und Hülfs-Mittel der nöthigen Bücher-Wissenschaft in diesem Studio gerichtet seyn. Denn davon will ich hier überhaupt handeln, und eine nähere Einleitung zum Gebrauch der Bibliothek geben.

§ 3.

Welches die Hülfs-Mittel sind.

In dem Zinckischen Grund-Riß sind indessen folgende 6 Hülfs-Mittel zum Studio der Cameral-Wissenschaft angegeben, nehmlich: Einem künftigen Cameralisten ist sehr nützlich

I) Daß er sich ausser der pragmatischen Historie eine Special-Erkenntniß, von den wircklich existirenden besondern Staaten, und zwar insonderheit in Ansehung ihrer wirtschaftlichen Policey- und Finanz-Verfassung zuwege bringe, wobey er zugleich ihre Policey-Gesetze und Revenüen, Ordnungen rc. samlen und kennen lernen kan.

II) Daß er geschickt zu seinen Absichten mit Empiricis und Practicis umzugehen wisse, und wircklich umgehe.

III) Daß er ein kluges Reisen zur Beförderung und Erweiterung seiner Wissenschaft brauchen könne.

IV. Daß

IV. Daß er sich um die Geschichte der Oeconomic, Policey- und Cammer- oder Finanz-Wissenschaft nicht allein, sondern auch derer darinnen vorkommenden Geschäfte in alten und neuen Zeiten, sonderlich aber in Teutschland bekümmere, ja die berühmtesten Leute darinnen ihren Lebens-Umständen nach kennen lerne.

V. Daß er endlich Bücher und Schriften, die in dieselben einschlagen, wisse erkennen und *lesen*. Ich werde mich aber, sonderlich bey diesem letzten, wie gedacht, weil solches der Zweck dieser Bibliothek ist, aufhalten, und also von den übrigen, weil sie schon bekannt, und viele andere Gelehrte bereits davon geschrieben haben, ja fast in allen Politiken und Büchern von der Literair-Historie, wenn man sie von Morhofii Polyhistorie bis auf die neuesten Bücher dieser Art durchgehet, davon gehandelt zu werden pfleget, nur mit einigen Anmerkungen, in Ansehung dieser Wissenschaften durchgehen.

§ 4.

Von dem Nutzen des pragmatischen Histor.

Was das erste Hülfs-Mittel betrift, so übergehe ich den grossen Nutzen einer pragmatischen Erkenntniß der Geschichte überhaupt, insonderheit aber der neuern von Teutschland, und am aller besondersten von demjenigen Staate, darinne ein künfftiger Cameralist dienen will. Denn es wird nicht leicht iemand an dem Nutzen dieser pragmatischen Erkenntniß bey

einem ieden Staats-Bedienten, und also auch bey denjenigen, die einem Staat in Cammer- und Policey-Sachen dienen wollen, zweifeln. Ich verstehe aber nicht ein blosses Geripppe der Historie, dergleichen man etwan anfänglich auf niedern Schulen lernet. Denn dieses rechne ich unter die vorbereitenden Wissenschaften. Und weil überhaupt die Historie nicht bald die Philosophie in Beyspielen ist, so wird sie solches erst, wann man sie pragmatisch lehret und lernet. Was aber dieses eigentlich heisse, will ich als eine denen Gelehrten bekannte Sache nicht wieder erklären. Sonderlich aber ist einem Cameralisten gantz ausnehmend eine solche historische Erkenntniß von allen natürlichen und künstlichen Dingen nützlich. Ich meine die pragmatische Historiam naturalem und artificialem. Was dahin gehöret, davon findet man in meinem allgemeinen Manufact. und Handwercks-Lexico, in meiner Edition des sogenannten Hübnerischen Natur- und Kunst-Lexici, in dem Leipziger Handels- und Savary, wie auch Chommels Lexicis Nachrichten. Anderer besonderer Schriften zu geschweigen, die ich aus dieser Ursache in der Bibliothek angemerket habe. Ich gedencke also dieses Puncts nur beyläufig.

§ 5.

Von der Erkenntniß der Staaten in

Was aber die Erkenntniß der Staaten, davon ich in (§ 3 n. 1) gedacht, und schon daselbst

selbst kurz beschrieben habe, anbelanget, so wer- de ich davon auch wenig allhier sagen dürfen. Denn ich habe ihren Nutzen und die eigentliche Beschaffenheit in einem von mir zu Leipzig noch herausgegebenen Programmate, welches ich nachhero in meine Sammlungen eingerückt, weitläuftig unter der Uiberschrift: **Gedancken von den Wissenschaften eines künfftigen Staats-Manns**, insonderheit aber von den dazu gehörigen Cameral-Wissenschaften und einem neuen Staaten-Collegio von dem Zustand der Teutschen und anderer Europäischen Staaten überhaupt u. in Ansehung des Finanz-Wesens insonderheit, Leipz. 4to bey Jacobi 1745 beschrieben. Es solte dieses Collegium meine Herbst- und Winter-Arbeit auf dieser berühmten Universität in solchem Jahre seyn, die ich durch obige Schrift ankündigte, daran aber durch den bekannten Sächsisch-Preußischen Krieg, und meine zugleich erfolgte Veränderung des Aufenthalts verhindert wurde. Ich habe dannenhero daselbst § 13 ff. gezeiget, daß diese Staaten-Erkenntniß einem künftigen Cameralisten ungemein nützlich sey, und bestehen müsse in der Erkenntniß I) theils des möglichen Theils des wircklichen Zustandes ihrer Wirtschaft, II) des guten und schlechten Verhältnißes der Staaten-Verfassungen und ihres Intresses überhaupt und insonderheit, so wohl des Policey- als des Finanz-Wesens dazu. Ich habe deswegen aber erfordert, daß

Ansehung dieser Wissenschaft.

einem a) die Cameral-Wissenschaften und b) die gewöhnliche und auf die blosse Staats-Kunst insgemein allein gerichtete Erkenntniß der Staaten, wie sie Conring, Oldenburger, die Elzevirischen Republiqven, der Avity, Hertius und Gundling vorgetragen, und zugleich die Hülfs-Mittel dazu angegeben haben, vorerst bekannt seyn müssen. Endlich habe ich sieben Stücke insbesondere erfordert, warum man sich dieser zuerlangenden Erkenntniß wegen zu bekümmern habe. Sie bestehen

1. In einer historischen, pragmatischen, physicalischen und moralischen Erkenntniß des Landes und der Einwohner, ihrer natürlichen und erlangten Gaben, Wissenschaften, Künste, Laster und Tugenden, theils an sich, theils in Ansehung des Zusammenhanges mit andern Staaten.

2. Daß man aus diesen nach der general und special Oeconomie die Möglichkeit, so iedoch ohne Wircklichkeit in iedem Staate in Ansehung der Nahrungs-Geschäffte anzutreffen ist, und was daran schuld, wie auch, wie sie nach dem nexu historico causarum von dem schon wircklich vorhandenen, in demselben zur Wircklichkeit gebracht werden könne, herleite. Und eben deswegen habe ich

3. Erfordert, daß man eine kurtze iedoch pragmatische Historie, von dem Ursprung des Intresses, und wie solches in Ansehung der Wirtschaft erlanget worden, bis auf gegenwärtigen Zustand lernen müsse, daher denn

4. Auf

4. Auf diese Weise der wirckliche Zustand aller Land- und Stadt-wirtschaftlichen Haupt-Geschäfte durch zu nehmen und dabey zugleich

5. Das schlechte und gute Verhältniß des Policey-Wesens, so wohl als

6. Aller übrigen Regierungs-Anstalten in Justiz-Hof-Kriegs-Religions- und sonderlich Finanz-Sachen zu betrachten, folglich die Person des Regenten, die Ministri, die Collegia, Chargen, Aemter, Reichs-und Landes-Stände anzusehen, aus diesen allen aber endlich

7. Das Cammer-Wesen selbst, in seinem Verhältniß zur Wirtschaft und Policey, und in Ansehung des Zustandes der Staats- u. Fürstl. Einkünfte, so wohl als der Ausgaben, folglich des Staats Schwäche und Stärcke, zu erkennen wären. Gleichwie man aber wenig solche Betrachtungen der Staaten in Schriften hat, und das meiste nur besondere Stücke betrift, folglich alles aus hundert andern Nachrichten zusammen gelesen werden, und noch über dem, die dazukommende Betrachtung, nach den principiis der Cameral-Wissenschaften das beste dabey thun müße: also ist mein Bemühen in der Bibliothek dahin gegangen, damit ich so viel möglich, auch dazu einige Schriften angeben möchte, die man in Ansehung des ersten brauchen könne.

§ 6.

Von dem Umgang mit andern dieser Wissenschaften wegen.

Das andere Hülfs-Mittel bestehet in dem klugen Umgang mit Empiricis und Practicis, um die erlangte Wissenschaft in öconomischen, Policey- und Finanz-Sachen zu erweitern und recht practisch zu machen. Ich habe aber schon hin und wieder bloße Empiricos von gründlichen Practicis unterschieden. Indessen kan und muß man doch von beyden, wenn man erst Grundsätze und eine deutliche Erkenntniß durch den Unterricht erlanget hat, unvergleichlichen Nutzen haben. Nur muß man eines theils die Kunst mit Menschen gefällig umzugehen verstehen, andern theils aber bey beyden erst mehr auf die Erzehlung ihrer Vörtelgen und so genannten Arcanorum sehen, und diese geschickt zu erforschen suchen, wenig aber auf die Urtheile der ersten davon bauen; dahingegen bey den Practicis diese zugleich besonders zu achten sind. Es setzt also dieses Hülfsmittel überhaupt die Kunst zu conversiren, und eine kluge Einrichtung seiner Conduite mit guten und schlechten, höhern, gleichen und geringern Leuten; folglich aber zugleich eine Fertigkeit, die Menschen zu erkennen, und ihre Stärke und Schwäche, sonderlich ihre Gemüths-Neigungen, besondere Meynungen, Sitten und Umstände bald einzusehen, voraus. Hier ist nur nicht der Ort, dazu Anweisung zu geben. Es ist auch eine Sache, worinne viel geschrieben worden: Seit

dem Hrn. Thomasio sel. haben sich viele, sonderlich um die Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, bekümmert; die Temperamenten-Lehre ist bekannt, und was andere dagegen eingewendet, und wie sie sonst gewollt haben, daß man dabey verfahren müsse, von vielen, sonderlich dem Jenaischen Theologo D. Walchen, und den meisten Freunden des Leipziger Weltweisen D. Rüdigers, ausgeführet. Der Hr. von Rohr sel., ingleichen Georgi und andere mehr haben ganze Bücher nebst D. Triern, davon herausgegeben. Jedoch wer die Moral recht gut studiret, und sich in der Erkenntniß seiner selbst geübet, dabey aber wenig Regeln von der klugen Conversation und Conduite nicht so wohl in Kopf gefasset, als sich in ihrer Anwendung geübet hat, wird sich leicht finden, wenn er nicht an sich nur ein guter Tropf ist. Ich werde aber doch auch hierzu in der Bibliothek einige Schriften, sonderlich im Capitel von gemischten Schriften, vorschlagen. Was aber die besondere Application dieser allgemeinen Regeln auf dem hier zum Behuf der Cameral-Wissenschaften angepriesenen Umgang mit Empiricis und Practicis in diesen Geschäften anbelanget, so kan ich zwar davon keine schriftliche Anweisung nennen: Sie scheinet aber auch nicht allzu nöthig zu seyn, wenn man erst in den Wissenschaften selbst einen solchen Grund geleget hat, wie ich schon gezeiget habe, hiernächst aber in

andern Abhandlungen ferner zeigen werde; und wenn man hiernächst den Umgang mit allerhand Menschen überhaupt verstehet. Herr D. und Prof. Müller zu Leipzig hat in seiner teutschen Philosophie, und zwar in der Lehre von der Privat-Klugheit ein Hauptstück davon gemacht, welches gewiß artig, kurtz und gründlich davon handelt.

Nur muß man sich in diesem Umgang keine Verächtlichkeit gegen die Personen, keine Viel-Wisserey, keine übertriebene und oft ungegründete Arcanisterey, kein Vorurtheil des Ansehens und dergleichen hindern, oder zu übereiltem Verfahren bringen lassen, einigermaßen und sonderlich bey Empiricis mit verschiedenen besondern Dingen und Nachrichten schon versehen seyn, damit man ihnen wiederum etwas, wie die meisten verlangen, sagen, und dagegen das ihrige erfahren könne. Man muß auch oft nichts zu wissen scheinen; folglich ihre Nachrichten und Entdeckungen bewundern und hoch achten; oft aber auch viel zu wissen vorgeben; folglich durch einen wohl regierten Widerspruch, durch Zweifel und dergleichen die Riegel ihrer Arcanisterey hinweg schieben. Eine besondere Vertraulichkeit, eine erlangte Hochachtung, Liebe und Freundschaft; eine besondere Ehrerbietung und Verehrung, eine wohl angebrachte Dienstfertigkeit in andern Dingen, und endlich auch ein Geschenke, ja ein kleines Trink-Geld u. s. f., schliesset oft

Herz

Herz und Mund bey vielerley Leuten auf, die eben nicht viel Menschen-Liebe haben, daß sie uns oft mehr sagen und einem zu lehren bereit sind, als wir verlangen. Ein Cameraliste muß sich auch nicht schämen, zu diesen Absichten, den klugen Umgang mit Hirten, Bauern, Haus-Müttern, Dienstboten, Handlangern, Jägern, Fischern, Schäfern, Salpeter-Siedern, Gärtnern, Schneidern, Schustern, Beckern, allen geringen Handwerks-Leuten, ihren Lehr-Jungen und Gesellen, vielen andern kleinen und wichtigern Gehülfen, bey der Oeconomie, bey dem Policey-Wesen, bey Cammer- und Finantz-Collegiis und bey aller Gelegenheit zu brauchen. Erfährt man auch nichts sonderliches, so geben uns ihre Erzehlungen doch oft unvermuthet Stof und Materie zu vielen neuen Erfindungen und bessern Einsichten in besondern Sachen, Vortheilen und Handgriffen, als sie selbst haben, folglich Anlaß, ihre Sachen zu verbessern, sonderlich, wenn man sich gewöhnet, alles nach den erlerneten Grund-Lehren der Wissenschaft zu prüfen. Man muß also nimmermehr feste setzen, wie vielfältig geschicht: was sollte uns dieser oder der, einfältige und geringe beschäftigte, bey etwan einer Nahrungs-Art, oder bey etwan einem Wirtschafts-Policey-oder Cammer-Amte lehren? Man kan sonderlich als ein mit gelehrter Erkenntniß in diesen Sachen versehener, in diesen Dingen immer was lernen,

wenn man es nur recht anzufangen weiß, und das gehörte oder gesehene recht brauchet. Ein aufmerksamer und so ausgerüsteter wird bey keinem Acker, keinem Ackersmann, keinem Baume 2c. vorbey gehen, wo er nicht, wenn er Zeit hat und sich aufhalten will, etwas Anmerkungswürdiges, oder etwas seine Grundlehren erläuterndes, bestätigendes oder erweiterndes gewahr werden kan. Bringen auch manche Leute was läppisches vor, so würde es freylich diesen Absichten nicht gemäß seyn, sie darüber zu verspotten oder auszulachen; zumal dieses ohne dem ein Zeichen nasenweiser Vielwisser ist, dafür man sich bey diesem so unerschöpflichen Abgrund unzehliger Wahrheiten, wie der Bezirk der Wirtschafts-Policey- und Cammer-Sachen ist, hüten muß. Solche Leute haben ohne dem sehr viel vorgefaßte Meynungen gegen Gelehrte, und man trifft nicht wenige an, welche selbst die gelehrte Erkenntniß der Oeconomie als eine bloße Stuben- und Feder-Wirtschaft lächerlich machen und ansehen, das meiste aber für Projecten-Macherey halten, was nicht nach väterlicher Weise, oder nach ihrer vermeinten langen Erfahrung herauskomt. Und wenn sie auch nicht eben allemal diese ihre Vorstellung zu verstehen geben, so hängen sie solcher doch an, und haben gleich anfangs einen Verdruß, mit nasenweisen Vielwissern sich einzulassen; folglich kan man weder sie zu seiner Verbesserung nutzen, noch auch ihnen mit

seiner Erkenntniß dienen. Denn das Vertrauen ist hinweg, welches doch zu allem nützlichen Umgang unter den Umgehenden die Seele gleichsam ist. Endlich ist auch noch dieses zu bedenken: Viele gemeine Wirte und Profeßions-Verwandte halten mit ihrer Erkenntniß aus erst angeführten oder andern Ursachen, sonderlich aber aus Eigennutz zurücke; zu dem Ende aber pflegen sie auch den Forschenden öfters was aufzubinden, oder das Singulaire weder halb noch ganz zu entdecken. Ist man nun dabey nicht behutsam, und versuchet nichts, prüfet nichts, oder nimmt andere von gleicher Profeßion zu Hülfe, oder vergleichet vieler ihre Nachrichten mit einander, bedienet sich ihrer Uneinigkeiten in den Meynungen, übereilet sie geschickt, erträgt ihre Grobheiten und Falschheit mit Gedult u. s. f., so wird man wiederum sehr selten Nutzen von diesem Forschen haben. Ich habe dieses erfahren, als ich mein Manufactur- und Handwerks-Lexicon schrieb.

§ 7.

Was ich aber bisher erinnert habe, gehet vornehmlich den Nutzen des Umganges mit bloßen Empiricis an. Was hingegen eben diesen in Ansehung des Umganges mit gründlichen Practicis anbetrifft, so ist derselbe ungleich erbaulicher in seiner Art. Nur muß man sich noch zur Zeit nicht träumen lassen, *Von dem Umgange mit Practicis.*

daß die recht gründlichen Practici, die ihre Ausübung auf einen gelehrten Unterricht gegründet, und ihre Erfahrung also recht zuverläßig und reif gemacht haben, so dicke gesäet sind. Die meisten haben mit einer bloßen empirischen oder gemeinen Erkenntniß angefangen, und diese in ihrem Amte so gut angewendet, als es seyn können; endlich aber, weil sie doch sonst in andern, sonderlich den vorbereitenden Studiis etwas gethan, oder allerhand von diesen Hülfsmitteln gebrauchet haben, diese gemeine Erkenntniß nach und nach verbessert, durch Erfahrung vollkommener gemacht, ja als Gelehrte selbst einige Regeln ihrer Ausübung erfunden, oder solche gelesen, und selbige nur erweitert, oder eine leichtere Anwendung herausgebracht. Das Gedächtniß und die Hülfsmittel geben ihnen daher in dem Umgange mit andern, so viel Nachrichten, ja auch gelehrte Gedanken in vielen einzeln Stücken an Handen, die sie noch mit ihren guten Gaben des Verstandes oder Ingenii ausführen, daß sie, weil ein solcher Umgang ohne dies eben nicht nach einem Systemate der Wissenschaften eingerichtet ist und werden kan, solches auch abgeschmackt seyn und nur von einer ihnen verdrießlichen Schul-Weisheit zeugen würde, die Gestalt recht gelehrter Cameralisten und Practicorum bekommen, wann sie sonderlich den Schein oder das Wesen gelehrter Schwätzer, deren sehr viele auch bey diesen Dingen anzutreffen sind, bey einsichtigen

leuten vermeiden können. Ich kenne daher solche Personen, die sich nicht nur selbst gerne reden hören, sondern auch wirklich nicht ungerne gehöret werden, obgleich, wenn man ihre Sächelgen recht prüfen wollte, eben nicht viel besonders, oder gar viel falsches darinnen gefunden werden würde. Doch, dem sey wie ihm wolle, weil sie sonst in andern gelehrt, und durch die Gelehrsamkeit überhaupt geschickt gewesen sind, sich nach einigen allgemeinen Grundlehren in derjenigen Praxi, worinnen sie gestanden haben, viele speciale Regeln und Maximen, vermittelst des Nachdenkens zu machen, und solche in einer langen Erfahrung glücklich und klug auf singularia anzuwenden; so kan man von ihnen sonderlich die Application der Maximen lernen, und aus ihrer langen Erfahrung, dadurch sie sich in ihrer Sache vollkommen gemacht, gar bald und in kurzer Zeit selbst zu grosser Erfahrung gelangen, die gegründet ist, wenn man selbst gründliche Erkenntniß hat, ja so gar eben dadurch bald geschickter, als sie selbst werden. Denn dieses ist abermals ein vorzüglicher Nutzen einer gelehrten und gründlichen Erkenntniß in diesen Wissenschaften.

§ 8.

Vom Reisen als einen Hülfsmittel dieser Wissenschaft.

Unter die Hülfsmittel habe ich auch ein kluges, iedoch, welches wohl zu merken, auf diese Wissenschaften eingerichtetes Reisen gerechnet. Es kan aber dieses

ses dennoch entweder allein deswegen, oder nur zufälliger Weise, weil das erste nicht eines ieden Umstände verstatten, theils ausser seinem Vaterlande, theils in demselben geschehen. Das Reisen ist überhaupt in Teutschland von Alters her als ein Mittel angesehen worden, die Leute in diesen und jenen Sachen klüger, geschliffner und gescheuter zu machen. Das bey den Handwerkern und andern Profeßionen noch gebräuchliche Reisen und Wandern beweiset solches, ob es gleich nicht in allen Dingen wie ehemals, da Teutschland so ungeschlacht war, nöthig und nützlich ist, überdem aber auch vielen Schaden in unsern Sitten verursachet. Daher wäre es bisweilen auch besser, unsere Handwerker und Edelleute blieben zu Hause. Wie viel Krankheiten, Laster und Mißbräuche haben die Reisen nach Italien und Frankreich nicht zu uns gebracht, wovon wir vorhero nichts gewust haben? Indessen ist es bey der Privat- und Staats-Klugheit eine gemeine Regel: **Ein Politicus muß reisen.** Und da die Cameralisten überhaupt Politici seyn sollen, so folgt von selbsten, daß auch sie diese Regel angehe. Ein rechtes und kluges Reisen hat auch seinen grossen Nutzen überhaupt, und insonderheit in Ansehung dieser Sachen. Nur gehöret dazu eine gute Ausrüstung, und die rechte Ausübung selbst. Man muß also nicht nur wissen, wie man in dieser Absicht reisen soll, um den verlangten

Nutzen

Nutzen davon zu haben, sondern auch einen aufrichtigen und thätigen Willen dazu mitbringen. Wer jenes nicht verstehet, und wer sonderlich die Cameral-Wissenschaft nicht studiret hat, der wird wie eine Gans über den Rhein fliegen, und eben so dumm oder noch dazu entsetzlich verwüstet und verderbet wieder herüber kommen. Bloß zur Lust reisen, allerhand Galanterien der grossen Welt lernen, die Pariser Comödien, Spieltische und Bordells besuchet haben, und einen petit Maitre abgeben können, die Kleider- und Stellungs-Moden, ein bisgen Sprachen, die man ietzt bey uns so gut als in fremden Ländern lernen kan, die Leibes-Uibungen treiben u. s. f. das alles ist nicht der Nutzen, welchen ein kluges Reisen überhaupt und in Ansehung dieser Wissenschaften insonderheit bringen soll. Doch die rechte Ordnung eines klugen und dem gemeinen Wesen nützenden Reisens überhaupt, veranstaltet ein gutes Policey-Wesen, und eben dieses sorget auch, damit das Reisen in besondern Absichten nützlich vorgenommen werde, oder gar bey Handwerkern, Künsten, Wissenschaften und allerhand Lebensarten nachbleibe.

Zum Behuf der Cameral-Wissenschaften dienet indessen ein kluges Reisen 1) dazu, daß man den in vorigen § § betrachteten nützlichen Umgang mit viel mehrern Empiricis und Practicis, sonderlich in Sachen, die uns

noch unbekannt, oder nicht so häufig, oder auch nicht so schön bey uns anzutreffen sind, erlangen kan. Wie viel Künste, Fabriqven, Manufacturen und Handels-Arten, muß man nicht erst auf Reisen und ausser dem Vaterlande kennen lernen, und die darinne Geübten aufsuchen? Wie viele Policey-Anstalten, und neue Umschläge und Arten des Finanz-Wesens findet man nicht ausser Teutschland zu betrachten, und seine Erkenntniß davon zu erweitern? Wie viel verschiedene Einrichtungen, auch bey den bey uns bekannten Nahrungs-Geschäften, kan man nicht alsdann beobachten, und nach seinen Grundlehren untersuchen, ob, was, viel oder wenig, oder nichts bey uns zur Verbesserung anzubringen sey, oder ob sie nicht Anlaß geben, was bessers vor unsere Umstände zu erfinden? Allein es gehöret eine Fähigkeit bey dem Reisenden zum hören, sehen, anmerken, sammlen, prüfen, beurtheilen und anwenden darzu. Hiernächst so ist es höchst rathsam, daß ein Cameralist erst sein besonderes Vaterland, hernach eben so die übrigen Staaten in Teutschland, nach diesen aber erst fremde Länder, sonderlich aber Frankreich, Holland und Engelland bereise. Denn in andern Staaten wird er mehr ex oppositis Sachen lernen, als diese selbst antreffen können, wann ich zu unsern Zeiten Dännemark, Schweden und Rußland noch ausnehme. Doch auch dieses ist nicht unnütz-

lich.

lich. Ein Kluger kan auch aus anderer ihren Fehlern und Schaden klüger werden. Inzwischen sollte man doch kein Land, und keine beträchtliche Stadt bereisen, man hätte denn vorher eine historische Erkenntniß, wozu sonderlich das Lesen guter Reisebeschreibungen dienet, davon erlanget. Es wird daher die vorgeschlagene Erkenntniß der Staaten ein vortreffliches Hülfsmittel, auch in Ansehung eines klugen und nützlichen Reisens, wegen dieser Wissenschaften seyn. Und dieses wird erst die ganz besondern Umstände von vielen Dingen entdecken, welche die Bücher und Nachrichten übergangen, oder wohl gar falsch angegeben haben. Am allerbesondersten haben diejenigen, welche was rechts in Bergwerkssachen, in gewissen Policeysachen, in Münz-Manufactur- wie auch Commerciensachen, und im Postwesen thun wollen, ein kluges Reisen nöthig. Doch ich werfe nur einige Hülfsmittel auf das Pappier, weil ich mir nicht vorgenommen habe, eine Anweisung zum Reisen zu geben: Da aber selbiges doch nöthig ist, so kan man aus den Büchern, davon überhaupt und verschiedenen Reisebeschreibungen, die in der Bibliothek bemerket habe, ein mehrers erlernen.

§ 9.

Von der Historie dieser Wissenschaften.

Vorhergehende Hülfsmittel geben auch vielen Stof zu dem IV) nehmlich der **Historie dieser Wissenschaften**, und der dahin gehörigen

rigen Geschäfte, wenigstens so viel die itzigen Zeiten betrifft. Allein es gehöret dazu noch mehr. Ich habe schon im vorigen von diesem Puncte verschiedenes erinnert. Ich werde aber in einer andern Abhandlung zeigen, daß uns dieses die Wissenschaften und ihren Flor beförderende Mittel bey unsern Wissenschaften fast noch ganz abgehe; Was man aber darzu dienliches hat, sey in 1000 alten und neuen Büchern, mit vieler Mühe noch zerstreuet anzutreffen, und müsse daselbst erst noch zusammen gelesen werden, weil wir kein einziges vollständiges historisches Buch überhaupt von keinem Theil derselben haben. Der fleißige und sel. Herr von Rohr hat zwar, wie ich aus der Gleditschischen Handlung vernommen, eine Historiam oeconomicam fertig gehabt, und ist willens gewesen, solche herauszugeben: Allein es ist das Vorhaben nicht zum Stande gekommen, und er ist darüber zu seinen Vätern gegangen. Wo das Manuscript seyn mag, werden vielleicht seine Herren Erben wissen. Es wäre aber gut, wenn es zur Vollkommenheit gebracht und an das Licht gegeben würde. Denn da dieser gelehrte Mann ohnedem schon zu Collectaneis aufgeleget war, eine schöne Bibliothek besaß; in seiner herausgegebenen Wirtschafts-Bibliothek aber schon sehr viel historische Dinge mit eingeführet hat, er selbst auch fast in allen seinen Schriften mehr erzehlet und historisiret, als selbst denket, indem

dem seine Bücher zum Unterricht in der Oecono-mie mehrentheils methodo narrativa geschrieben sind, so solte ich glauben, es werde seine Feder was feines hierinne hinterlassen haben: ausser dem aber sieht hier alles noch gar leer aus. Ob der Herr Fleischer zu Göttingen, der daselbst über die Oeconomic lieset, seinem Versprechen nachkommen und eine Historie der Oeconomie und der Oeconomic heraus geben werde, stehet zu wünschen und zu erwarten. Denn da diese Wahrheiten, in der Gestalt der Wissenschaften, bisher unbekannt gewesen, so hat sich die Geschicht der Gelehrsamkeit auch nicht darum bekümmert. Es solte indessen eine solche Geschichts-Beschreibung 1) aus den Alterthümern der Völker ihre Einrichtungen oder Nahrungs-Geschäfte des Policey- und Finanz-Wesen, vorstellen, eben dieses aber von den neuen Zeiten bis auf uns verrichten. Sie solte 2) erzehlen, wie endlich der Unterricht von diesen Sachen nach und nach auf verschiedene Weise entstanden und erlanget; 3) wie solcher nach und nach verbessert und in die Gestalt eigentlicher Wissenschaften gebracht worden. Und in beyden Stücken würden die berühmten, so wohl theoretischen als practischen Leute, ihre Fehler und Mängel, ihr Leben und Umstände, nicht weniger allerhand Unterrichts-Anstalten zu beschreiben seyn. Ja es gehöret endlich auch 4) die Historie von den dazu dienlichen Büchern und Schriften alter und neuer Zeiten dazu. Weil

sich aber hier eine grosse Lücke unter den Hülfs-Mitteln findet, welche die folgende Zeiten erst ausfüllen müssen, so habe ich mich nur bemühet, hier und da in der Bibliothek auch dazu einige Schriften, wo man solche Historische Dinge einzeln findet, anzuzeigen. Ich halte übrigens vor unnöthig, den Nutzen der Geschichte dieser Wissenschaften allhier auszuführen, weil sich selbiger in Ansehung anderer Theile der Gelehrsamkeit schon längst geäußert hat. Wie aber das letzte Stück eigentlich die Bücher-Erkenntniß und Wissenschaft betrift, und dieses noch am meisten zu unsern Zeiten mit Aufmerksamkeit angesehen worden; also habe ich solches als ein besonders Hülfs-Mittel, wegen meiner eigentlichen Absicht dieser gantzen Einleitung, nehmlich der folgenden Bibliothek angegeben. Und eben hierbey muß ich mich noch ein wenig länger aufhalten, ehe ich diese Abhandlung schließe.

§ 10.

Was gute oder schlechte Bücher heissen und wie vielerley derselben sind.

Unter andern Mitteln etwas entweder nach gemeiner Art, oder auf eine gelehrte Weise zu lernen, wie auch darinne immer weiter zu kommen, gehören auch gute Bücher. Das ist so bekannt, und nunmehro mit allgemeinem Beyfall angenommen, daß es auch nur ein Trost in der Noth, und bey dem Mangel gewesen zu seyn scheinet, wann einige dieses Mittel verworfen, und ohne Bücher alles lernen, sonderlich aber gelehrt werden wollen, scheinet fast unstreitig zu seyn. Wenn ich auch sage, man muß

gute Bücher dazu brauchen, so leugnet solches nunmehro fast niemand, als welcher keine lesen will oder kan, sondern ein ieder fragt darnach und will gute Bücher haben und kennen. So gehet es in Ansehung aller Wissenschaften. Und eben dieses geschicht auch nunmehro schon lange in Ansehung der Oeconomie, der Policey und des Cammer-Wesens, man mag solches als eine Wissenschaft gelehrt, das ist gründlich und scharfsinnig, oder nur nach gemeiner Weise, vermittelst einer ungelehrten Erkenntniß lernen und darinnen weiter kommen wollen. Ja eben deswegen glaube ich, es gebe hier überhaupt zweyerley gute Bücher, nehmlich gelehrte und ungelehrte; und über dem zweifle ich nicht daran, daß ein Gelehrter, oder der doch diese Dinge gelehrt lernen will, auch die ungelehrt geschriebenen Bücher brauchen könne und müsse. Wer aber auch aus Ubereilung daran zweifeln wolte, der wird verhoffentlich durch diese Einleitung zum Studio der Cameral-Wissenschaften überhaupt überführet werden können. Allein dieser Satz: **Es müssen auch schlechte Bücher gelesen und genützet, deswegen aber bemercket und erkannt werden,** möchte vielen anstößig seyn, die sich an der grossen Menge der Bücher überhaupt, noch mehr aber an so viel schlechten Büchern ärgern, und wünschen, daß sie alle das Schicksal der alexandrinischen Bibliothek erfahren möchten. Sie werden vielleicht sagen: Schlechte Bü-

cher sind entweder gar schädliche, leichtfertige und gottlose Bücher, oder doch solche, die nichts nützen; wie sollen den dannenhero diese genützet werden? Und wer wird die ersten, als ein verderbliches Gifft, vollends zu brauchen vorschlagen? Ich muß auch gestehen, was diese betrift, daß es zu wünschen, da sie doch in der Welt sind, sie möchten nicht gelesen, sondern alle verbannet werden. Inzwischen müssen sie doch die expurgatores selbst lesen; und wie will man auch wissen, ob es böse Schriften sind, wenn man sie nicht lieset und prüfet, und wenn man davon keine Nachricht hat? Wie wollen sich diejenigen, denen sie höchst schädlich sind, dafür hüten können? Mir deucht also, diese eifervollen Gedancken leiden vielen Abfall. Allein in Ansehung der zwar nicht so schädlichen, iedoch aber schlechten und unnützen Bücher, scheinet die Sache noch weniger so schlechthin ausgemacht zu seyn. Denn, zu geschweigen, daß diejenigen Schriften, welche entweder in Ansehung des Inhalts oder der Art und Weise ihres Vortrags schlecht genannt zu werden verdienen, nicht eben allen unnütze sind, wie sie Verständigen seyn können, indem sich vor manchen Leser nichts bessers schickt, und vielen Leuten oft ein Buch sehr gut ist, weil sie nicht die Fähigkeit haben ein bessers zu brauchen; so verhält es sich auch in dieser Sache, wie mit dem Lichte und der Finsterniß, dem Tag und der Nacht. Die Güte der guten Bücher würde

öfters nicht so wohl erkannt werden, wenn man nicht auch schlechte hätte und sie dagegen halten könnte. Ein Gelehrter muß auch deswegen schlechte Bücher, weil sie doch einmahl da sind und nicht füglich verwehret werden können, ja niemahls aussen bleiben werden, um deshalb lesen, damit er sie erkennen, prüfen und ihren schlechten Werth mit Grund angeben könne. Und also dienen auch schlechte Bücher, durch diesen Umweg, zum Flor der Wissenschaften und helfen demjenigen, der sich, auf Wissenschaften leget. Denn wer die Welt gründlich kennen will, muß ihre Eitelkeiten und das Schlechte so wohl als das Gute kennen, um vor jenen zu warnen, und dieses anzupreisen. Uiber dem aber kan ein Buch überhaupt schlecht seyn, d. i. nicht viel nützen, dennoch aber auch was gutes hier und da an sich haben, und also doch dadurch etwas nutzen. Ich glaube daher, es sey kein Buch in der Welt gewesen und noch zu finden, darinne nicht noch etwas gutes anzutreffen, oder welches man nicht wenigstens, vi oppositi, wenn man weise und verständig ist, nützen kan. Diese freye Gedancken werden also vielleicht die Klagen derer etwas mäßigen, die lauter gute Bücher haben wollen, und zeigen, daß ein Weiser auch von schlechten Dingen gewisser maßen Nutzen ziehen, und sich derselben zu seinen verschiedenen Absichten bedienen könne, wenn er nur im Stande ist, das gute und schlechte auf

allen Seiten anzusehen, und zu unterscheiden. Eine Betrachtung der Bücher nach der Wirtschaft und Policey kan man übrigens in meinem Manufactur-Lexico unter dem Tit. Buch finden.

§ 11.

Fortsetzung des vorigen.

Inzwischen erhellet aus diesen allen doch so viel, und die Erfahrung bestätiget es, daß es gute und schlechte Bücher gebe, und also zuförderst, ausser den schädlichen, alle Bücher in gute und schlechte, beyderseits aber in solche, die entweder nach gelehrter oder gemeiner Art geschrieben, zu unterscheiden sind; daß ferner auch ein schlechtes Buch zwar an sich schlecht, iedoch aber nach Beschaffenheit des Menschen, der es braucht, gewisser maßen ein gutes oder nützliches Buch seyn könne; endlich aber wird aus diesen allen so viel zugleich folgen, daß die Bücher-Wissenschaft sich um die Erkenntniß der guten und schlechten Schriften, und da beyde ihre verschiedene Stufen haben, bald auch der Inhalt schlecht, die Art des Vortrags aber, in Ansehung der Deutlichkeit, Ordnung und Anmuth gut und wiederum auch umgekehrt, dieser schlecht und doch der Inhalt gut seyn kan, auch darum bekümmern, folglich lehren müsse, alles zu unterscheiden. Es mögen nun diese Gedancken vor eine gelehrte Ketzerey, oder vor recht und wahr gehalten werden, so bin ich doch aus diesen und vielen andern Ursachen in folgendem

gendem Verzeichniß der Schrifften in der Cameral-Wissenschaft denenselben zu folge bemühet gewesen, schlechte und gute Schriften, und zwar nach ihren verschiedenen Stuffen zu bemerken, und so wohl Bücher, die eine Sache gelehrt, als auch solche, die nur nach vulgairen, seichten und sinnlichen Einsichten, und abermahl nach beyderley Art, schlecht oder gut abhandeln, anzuführen. Nur aber habe ich, so viel mir bekannt gewesen, und wie ich sie nach meinen geringen Einsichten ansehe, kurtz zu verstehen zu geben gesuchet, zu welcher Classe ich sie zehle. Wem aber nicht beliebet meinen Credit hierinne gelten zu lassen, dem stehet es frey davon anders nach seinem Geschmack zu urtheilen, wenn er solche selbst gelesen hat. Mir wird es gleich viel seyn, und ich will so wenig einen halsstarrigen Lobredner, oder Vertheidiger, als einen zanckſüchtigen Tadler und Verächter abgeben. Nur beliebe man zu bedencken, daß, da ich hier nicht die Gründe meiner nur durch gewisse Zeichen angegebenen Urtheile anweisen können, vielleicht auf meiner Seite Ursachen sind, die der Widersprecher nicht einsiehet, ein Buch vor gut oder schlecht, vor gelehrt und nach gemeiner Art geschrieben zu halten. Inzwischen muß ich doch die bey allen denen, welche sich um Bücher in einer Sache bekümmern, und deshalb dieses Verzeichniß aufschlagen möchten, gewöhnliche Frage: Ist es ein gutes oder schlechtes, ein gelehrtes oder nach gemeiner und

Handwercks-mäßigen Erkenntniß nur geschriebenes Buch? nur einiger maßen beantworten, weil es gantz gewiß den Cameral-Wissenschaften hierinne, wie andern gehet, daß man Bücher und Schriften von allen diesen Arten findet. Ich gestehe aber übrigens im voraus zu, daß es wenigstens für Anfänger besser sey, wenn sie lauter gute Bücher lesen.

§ 12.

Eigentliche Erfordernisse eines sehr guten Buches.

Ich nenne demnach ein sehr **gutes Buch**, welches seines Inhalts und seiner Art des Vortrags nach alle Eigenschaften eines guten Buchs in seiner Art hat, die in der Vernunft-Lehre, arte critica und in der Bücher-Wissenschaft insgemein von einem recht guten Buche angegeben zu werden pflegen, hier aber nicht ausgeführet werden können. Uiberhaupt aber davon etwas zu sagen, so halte ich dafür, wenn ein Buch 1) nach seiner Absicht und Art, als ein gemeines oder gelehrtes, alles zulänglich und vollständig enthält, was zur sinnlichen und gemeinen oder gelehrten Erkenntniß eines Gegenstandes, den der Verfasser vorstellen wollen, dienet, und wenn es 2) deutlich und ordentlich saget, was es sagen soll, woferne es aber eine gelehrte Abhandlung seyn solte, solches auch 3) gründlich und deutlich thut, endlich aber 4) keine Hauptfehler und Irrthümer vorträgt: So trage ich kein Bedencken, solches ein gutes Buch zu nennen. Wenn es

aber

aber ausser diesen Eigenschaften 5) auch anmuthig geschrieben, 6) die kleinen Fehler soviel möglich vermeidet, 7) von des Verfassers Bescheidenheit zeuget und 8) wenn es vollends die äusserlichen Schönheiten, durch guten und reinen Druck, ohne viele und grobe Druckfehler, durch gutes Pappier und allerhand Zierathen, artige Kupfer und dergleichen an sich hat, 9) aber nichts überflüßiges, oder doch nur zu mehrer Anmuth und angenehmern Unterhaltung des Lesers enthält; so würde ich solches noch ein bessers oder ein sehr gutes Buch nennen, gesetzt daß es auch einige Fehler an sich hätte. Denn alle kleine Fehler können Menschen nicht vermeiden. Woferne aber ein Buch die Eigenschaften n. 1, die andere aber nicht hat, so werde ich solches vor ein mittelmäßiges Buch ansehen. Solte es endlich auch jene nicht haben, und doch gleichwohl etwas von den n. 2 und 3 angegebenen Eigenschaften aufweisen; so werde ich solches als ein schlechtes Buch ansehen. Und wenn von allen nichts darinne anzutreffen ist, alsdenn erst dasselbe ein sehr schlechtes Buch nennen. Auf diese Begriffe habe meine Urtheile gegründet. Ein anderer kan andere Begriffe haben, oder vielleicht seine Leidenschaften in sein Urtheil einmischen, darum aber werde ich mich nicht bekümmern.

§. 13. a)

Die Zeichen gelehrter, ungelehrter, guter und schlechter Bücher in dieser Bibliothek.

Man hat also dieser Einrichtung und Unterscheidung nach in Ansehung der Beschaffenheit der Bücher und Schriften, die hier vorkommen, acht zu haben:

I) Auf ungelehrte, die ich überhaupt mit dem Buchstaben V bemercken, davon aber anführen werde

a) gute, welche ich mit A, so zu dem V gesetzet ist, bezeichnen,

b) sehr gute, so ich mit A A A auf gleiche Weise,

c) mittelmäßige, die ich mit A A,

d) schlechte, die ich durch B, und

e) sehr schlechte, welche durch B B anmercken will.

II) Auf gelehrt geschriebene, die ich alle mit dem Buchstaben E anzeigen, und gute, sehr gute, mittelmäßige, schlechte, sehr schlechte mit eben den Zeichen, wie diese Sorten bey den ungelehrten unterschieden werden, zu erkennen geben werde. Im übrigen aber wolle man nicht gedencken, als wenn ich alle und iede Bücher, die bey diesen Wissenschaften gebrauchet werden können, anführen solle. Dieses würde gegen meine Absicht seyn: Denn ich beschreibe nur eine abgekürtzte oder compendieuse Cameralisten-Bibliothek. Jedoch werde ich am Ende der § § bisweilen auch noch mehr Autores nahmhaftig machen, die davon geschrieben. Allein es wird kurtz ge-

sche-

schehen, und ich werde nur dahin weisen, wo mehr davon zu finden ist.

§ 13. b)

Bisher habe ich meine Gedancken von dem ersten Unterschied der Bücher gesagt, den ich, so viel möglich, in meinem Verzeichniß beobachtet, und angegeben habe. Allein der Leser dieses Verzeichnißes will auch den eigentlichen Inhalt, und also dasjenige, worinne und wozu ers nach selbigen fürnehmlich brauchen könne, ohne Zweifel überhaupt und so viel sichs thun lässet, da ich keine Auszüge von Büchern an sich, ohne nur bisweilen in folgenden Theilen und abgesondert liefern will, bestimmet haben. Er wünschet auch in Ansehung der Herausgabe a) den Nahmen des Verfassers, b) die Zeit und den Ort derselben zu wissen; sonderlich da verschiedene Bücher mehr als einmahl aufgeleget sind, eine Herausgabe vor der andern bisweilen Vorzüge, bisweilen aber auch nicht hat. Dahero muß ich auch davon meine Gedancken erklären. Was diese letzten drey Stücke betrift, so habe ich sie, so viel mir möglich gewesen, angemercket. Nur hat es nicht bey allen geschehen können oder dürfen; wenigstens habe ich unter verschiedenen Herausgaben meistentheils diejenigen angezeiget, welche die besten, wo sie mir aber gleichgültig geschienen, habe ich eine oder alle angemercket. Was aber den Unterschied des Inhalts

Von dem Unterschiede der Bücher ihren Inhalte allhier nach.

halts, wornach sich vornehmlich der Gebrauch richtet, anbelanget; so muß ich deshalb die Classen ein wenig bestimmen, nach welchen ich sie in dieser Absicht unterscheide, weil ich mich der Kürtze befleißigen müßen, nur aber dieses eriñere, daß zum öftern ein Buch zu mehr als einer Classe gerechnet werden könne. Und in solchem Fall ist deshalb dasselbe in den andern, nur durch seine Numern in einer Classe, wohin ich solches schon gebracht habe, angezeiget oder kurtz berühret worden. Die Classen selbst aber bestimmen die Uiberschrifften der Theile und Haupt-Stücke so wohl als die §§. Bisweilen habe ich auch nur mit wenig Worten, durch eine kleine eingeruckte Anmerckung dem Leser noch mehreres Licht zu geben getrachtet. Und dieses alles hat die vorgenommene Kürtze und die Bemühung, dieses Buch nicht zu groß und kostbar, und doch nützlich zu machen, veranlasset.

§ 14.

Die daraus entstehenden Classen werden entworfen.

Anfänglich und in der ersten Haupt-Classe, kan man dannenhero dererjenigen Schrifften, welche entweder von den Cameral-Wissenschaften überhaupt oder doch einer dahin gehörigen Materie handeln, oder von denen Wissenschaften, die zur Vorbereitung und endlich bey denen Hülfs-Mitteln gebrauchet werden können, suchen. Denn man hat von vielen Dingen, welche in bisherigen und künftigen ferneren Abhand-

handlungen vorkommen, Schriften nöthig. Und von diesen habe ich hier die vornehmsten zusammen getragen. Denn alle anzuführen würde mich in eine Arbeit, über eine Bibliothek von allen gemeinen und gelehrten Wahrheiten, ja von allen Theilen der Gelehrsamkeit gestürtzet haben. Davon aber haben wir schon andere Verzeichnisse, und ich habe doch auch nicht vergessen, einige, die man dazu brauchen kan, anzuführen. Solchem nach aber wird man auch diejenigen Bücher selbst finden, welche von denen Schriften dieser Wissenschaften insonderheit schon gehandelt haben.

§ 15.

Fortsetzung.

Nächst dieser ersten Classe giebt es auch nun Schriften und Bücher, welche von allen in der ersten Abhandlung schon angegebenen Theilen der Cameral-Wissenschaften zusammen handeln, oder doch solche Wahrheiten auf gelehrte oder gemeine Weise vortragen, davon einige zur Oeconomie, einige zur Policey, und andere auch zum Revenue-Wesen der Staaten und Fürsten gehören. Ich werde daher diese alle in die andere Classe unter der Uiberschrift; **Allgemeine Schriften** bringen.

§ 16.

Fortsetzung.

Nachhero folgen die Parcticulairen Schriften, und zwar in drey Haupt-Classen, nehmlich:

I. Die

I. Die Oeconomischen,
II. Die Policey-
III. Die Cammer- und Finanz-Sachen.

In diesen drey Haupt-Classen kan man aber alle Bücher wiederum in generale, speciale und allerbesondersten Schriften unterscheiden. Solchemnach hat man von öconomischen Sachen in Neben-Classen diejenigen Bücher zu bringen, welche die bloße General- und Special-Oeconomic gelehrt oder nach gemeiner Erkenntniß vorgetragen, oder von den Hauswirtschaftlichen Geschäften zusammen handeln: Und diese werde ich die generalen wirtschaftlichen Bücher nennen. Man findet sie im dritten Haupt-Stück des andern Buchs dieses Theils, welches sonderlich der Oeconomic gewidmet ist. Inzwischen werden zu dieser Classe der allgemeinen Bücher, in Ansehung des andern und dritten Theils auch dergleichen von Policey- und von Cammer-Sachen zu rechnen seyn. Ich habe sie aber der Haupt-Eintheilung zufolge, und zwar die Policey-Sachen im andern und die Cammer-Sachen im dritten Theile vorgestellet.

§ 17.

Fernere Fortsetzung.

Die eilfte Neben-Classe Oeconomischer Sachen enthält nicht so generale Schriften als die erste, iedoch auch noch diejenigen, welche die Land-Wirtschaft insgemein, nach allen Geschäften zusammen, vorstellen. Da hingegen

gen die III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI Neben-Classe alle Schriften in sich begreifen, welche eine Art der Haupt-Landwirschaftlichen Geschäfte insbesondere und am allerbesondersten vorstellen. Deswegen wird man in der

V. Die besondern und besondersten Bücher vom Acker- oder Feldbau, oder doch gewissen Materien, so dazu gehören, im

VI. Haupt-Stück dergleichen vom Gras-Wiesen-Garten-Bau und Plantagen, im

VII. Haupt-Stück dergleichen vom Forst-Wesen, im

VIII. Haupt-Stück von Schmelz-Sied-Brenn-Grabe- und Bruch-Geschäften und Wercken, im

IX. Haupt-Stück vom Bergwerck-Wesen, im

X. Haupt-Stück von der zahmen Vieh-Zucht, im

XI. Haupt-Stück von der Nahrung mit wilden Thieren und der Jagd rc. finden. Auf eben diese Weise aber werden die Oeconom. Schriften, von der Stadt-Wirtschaft und den gemischten Geschäften folgen.

§ 18.

Nach eben dieser Ordnung kan man nun die andere Haupt-Classe, so von Policey-Sachen handelt, wiederum in verschiedene Neben-Classen, so die generalern, generalen, specialern und allerspecialesten Schriften nach ein an- *Erinnerung dabey.*

der

der vorstellen, eintheilen. Denn alle diese Unterscheidung dienet den Inhalt der Bücher kurz und ohne weitere Anzeige zu erkennen. Und man wird nun auch sehen, daß eben dergleichen Eintheilung der dritten Haupt-Classe, nehmlich von Cammer-Sachen, die Weite und Enge, des durch die Uiberschrift der Haupt-Classe angezeigten Inhalts angebe, die besondere Bestimmung aber durch die §§ in allen Classen geschehe.

§ 19.

Schluß dieser Abhandlung.

Ich verhoffe also auf diese Weise, durch wenig Zeichen, und die Theile der Bibliothek selbst nebst wenig Worten dem geneigten Leser, so viel und doch kurtz, von iedem, oder doch sehr vielen Büchern, dieser Wissenschaften zu sagen, als vielleicht in manchen Auszügen, und sogenannten Recensionibus von Büchern nicht anzutreffen ist. Der geehrteste Leser beliebe nur solche nach dieser Anweisung zugebrauchen, dabey aber zugleich die in iedem Bande folgenden Schemata iedes Theils der Cameral-Wissenschaften darzuzunehmen, und sich endlich des am Ende der Bibliothek beygefügten Real-Registers der Bücher nach ihrer beständig fortgehenden Numer, wie auch des Nahmen-Registers derer Autorum zu bedienen, so wird er diese Bibliothek verhoffentlich mit Nutzen brauchen können.

Die dritte Abhandlung.
Von der Oeconomic, als dem ersten Theil der Cameral-Wissenschaft.

§ 1.

Die andere Frage im Eingange § 2, wie viel Haupt-Wissenschaften gehören zur Cameral-Wissenschaft? ist zwar in der ersten Abhandlung überhaupt bereits einiger maßen beantwortet. Denn § 32 habe ich selbige angegeben und

Die andere Haupt-Frage.

1) Die Oeconomic,
2) Die Policey-Wissenschaft,
3) Die Cammer-Rent- und Finanz-Wissenschaft genennet.

Von allen diesen dreyen sind auch bereits so viel Wahrheiten beygebracht, daß dieselben nunmehro durch gehörige Erklärungen ohne Schwierigkeit noch genauer bestimmet, und also einer ieden ihre Natur besonders aus einander gesetzet werden kan. Was die Erklärung und Beschreibungen dieser Wissenschaften anbelanget, so ist die Oeconomic in dem verbesserten Stisser pag. 3-29, die Policey-Wissenschaft im Zinckischen Grund-Riß § 23-30, die Cammer- oder Finanz-Wissenschaft aber eben daselbst § 35 zwar

beschrieben: Ich finde aber dennoch nöthig, nicht nur hier eine iede besonders zu betrachten, sondern auch noch verschiedene Begriffe, so in denen Beschreibungen enthalten, wenn solches nicht schon bey der Cameral-Wissenschaft überhaupt geschehen ist, zu erleutern, damit man ihr eigentliches Wesen desto vollständiger erkennen lerne.

§ 2.

Unterscheid der gelehrten Oeconomic von der empirischen.

Es ist demnach bereits, so viel die Oeconomic betrift, überhaupt angemercket worden, was wirtschaften und gut wirtschaften heisse. (vergl. 1 Abh. § 23 sq.). Allein die Erkenntniß in der Wirtschaft ist zuförderst in eine gemeine und gründliche, oder gelehrte, sonderlich aber zum Behuf der Policey- und Finanz-Wissenschaft dienliche Erkenntniß, wie ich schon berühret habe, zu unterscheiden. Die letzte ist aus der ersten entstanden, und kan dieselbe auch noch nicht entbehren, sondern sie braucht alle ihre Anmerkungen und gemeinen Regeln theils zu ihrem Stoffe, theils zum Beweis und zur Erleuterung ihrer zur gehörigen Gründlichkeit und Allgemeinheit gebrauchten Regeln und Sätze. Sie setzet einen Gelehrten in den Stand, fast alle Theile der Gelehrsamkeit allhier zu brauchen, auf die wirtschaftlichen Objecte anzuwenden (2 Abh. § 40), das verschiedene Vermögen so wohl an sich, als den vortheilhaftigen und immerzuverbessernden

(§ 34,

(§ 34 1 Abh.) Gebrauch desselben zur Nothdurft, Beqvemlichkeit, und zum Reichthum, mithin die Nahrungs-Geschäfte ihrer wahren Natur und Beschaffenheit nach einzusehen, solche zu dem Ende zu zergliedern, ihre Verbesserung aber zu bestimmen, und ihren Verfall und Schaden zu erkennen, über dem aber die zum öftern gantz ungegründeten Regeln der gemeinen Art zu wirtschaften, zu prüfen, oder doch den wahren Grund zureichend zu entdecken und solche zu erweitern, ja sich allenfals bey iedem Nahrungs-Geschäfte durch diese nachdenckende Betrachtung dergestalt zu helfen, daß, wenn man auch allenfals keine zulängliche Uibung darinne haben solte, als welches bey so unzehlicher multiplication der Nahrungs-Geschäfte einem Menschen allein nicht wohl in allen möglich ist, dennoch vermittelst der gelehrten Erkenntniß in der Wirtschaft, iedes Geschäfts Natur und Beschaffenheit leichtlich, wie auch das wahre und falsche darinne erforschen, untersuchen und einsehen könne. Wenn man also diesen besondern Zweck der gelehrten Erkenntniß in der Wirtschaft erweget; so deucht mir, es sey diese Wissenschaft in dieser Gestalt noch nicht deutlich und zulänglich gnug erkläret, wofern ich nur sage: "Sie sey eine Wissenschaft, welche die Klugheit lehret, wie man Nahrungs-Geschäfte treiben, und also gerecht und klüglich Nahrungs-Mittel sowohl erlangen und einnehmen, als auch erhalten, ausgeben u. anwenden solle."

Zumal man insgemein durch das Wort Wissenschaft keine gelehrte, sondern gemeine Erkenntniß (§ 40 2 Abh.) verstehet, die Worte dieser Beschreibung aber mancher Vieldeutigkeit unterworfen sind. Sie können auch überhaupt nur auf ein wirckliches Wirtschaften oder Treiben der Nahrungs-Geschäfte gezogen werden: das ist aber zu unserm Zweck nicht zureichend. Indessen kan doch die gemeine und empirische Erkenntniß der Oeconomic so beschrieben werden: Es sey eine gemeine iedoch ausübende Erkenntniß dieß oder jenes Nahrungs-Geschäfte klüglich und geschickt, wie ein Handwerck, zu treiben.

§ 3.

Beschreibung der gelehrten Oeconomic.

Ich will also hoffen, es werde sich der geneigte Leser folgender etwas umständlichern Beschreibung der gelehrten Oeconomic besser bedienen können:

Es ist selbige nehmlich eine gelehrte und practische Wissenschaft, fast alle gelehrte Wissenschaften nach der Weisheit, Klugheit und Kunst auf alle Nahrungs-Geschäfte zu appliciren, welche ein Mensch mit allen Leibes- und Seelen-Kräften zu treiben hat, um theils das verschiedene Vermögen, theils seine Zwecke, Nutzungen und Einkünfte, theils den rechten Gebrauch derselben und die eigentliche Art und Weise derer

des-

deshalb vorzunehmenden Verrichtungen, folglich die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte als das Object der Wirtschaft insgemein und insonderheit, theils an sich, theils die Beschäftigten, die Gehülfen, die Werckzeuge, Rechte, Vortheile und Mängel gründlich zu erkennen, und alles zu zergliedern, Mittel und Gegen-Mittel aber zu erfinden, und zu brauchen, um dadurch bald als ein Regent, bald als ein Privat-Mann, sowohl Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens, als auch zu Glückes- Noth-Liebes- u. Freundschafts-Fällen, Uiberfluß, oder Reichthum an Gütern zu erlangen, in acht zu nehmen, und zur Beförderung der äusserlichen, dadurch aber zur innerlichen, zeitlichen und ewigen Glückseligkeit anzuwenden, und also sonderlich die Einkünfte dergestalt zu verwalten, damit in einer gewissen Zeit ein proportionirlicher Uiberschuß zur Vermehrung des zeitlichen Vermögens übrig bleibe.

§ 4.

Weil ich bereits überhaupt in der 1 Abhandlung erkläret, was man hier durch Güter, u. zeitliche Güter, ingl. durch zeitliches Vermögen verstehe, eben daselbst aber, wie es theils als die Erläuterung derselben.

Fonds des bereitesten Vermögens, theils aber als dieses selbst anzusehen, und wie vielerley allgemeine Haupt-Arten davon anzunehmen, gezeiget habe, auch überhaupt der Begriff von einem Nahrungs-Geschäfte vorgetragen und erkläret worden, was durch Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum, was durch Arme, Dürftige, Mittel-Leute, und Reiche, wie auch durch die Nahrung eines einzeln Menschen, und einer ungleichen Gesellschaft insgemein zu verstehen sey: So wird dieses alles, in so ferne diese Beschreibung davon handelt, gantz verständlich seyn. Ja daß die practischen Geschicklichkeiten, nehmlich die Weisheit, Klugheit und Kunst, wie zu der Cameral-Wissenschaft überhaupt, also zu diesem Theil derselben ebenfalls gehören; und was ich damit so wohl, als mit dem Nahmen einer practischen Wissenschaft sagen wolle, das ist bereits auch daselbst und in der 1 Abhandlung deutlich gemachet. Ich werde dannenhero bey dieser Beschreibung nur noch folgende Puncte zu erleutern haben, nehmlich:

I. Daß diese Wissenschaft die Natur und Beschaffenheit aller Nahrungs-Geschäfte zum Objecte habe.

II. Daß diese Wissenschaft fast alle gelehrte Wissenschaften auf alle Nahrungs-Geschäfte zu appliciren und dazu zu brauchen lehre.

Denn wenn sonderlich der erste Punct recht erkläret wird; so werden wir theils die Einthei-

lung der Oeconomic, theils der wirtschaftlichen Geschäfte, und der Wirtschaft, so ferne dieses Wort vor die Geschäfte selbst genommen wird, so weit zeigen können, als es hier vonnöthen ist, um ihre Eintheilung anzugeben; wenn aber der andere Punct recht verstanden wird, so wird man um so viel mehr erkennen, wie die gelehrte Oeconomic zu studiren sey.

§ 5.

Ich habe demnach gesagt: Das Object dieser Wissenschaft sey die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte. Diese soll diese Wissenschaft einzusehen, und nach solcher Einsicht klüglich zu treiben lehren. Alle Geschäfte nun sind überhaupt willkührliche und verständige Handlungen, welche mit einem Gegenstand, oder einer Sache um gewisser Zwecke willen von Beschäftigten auf eine dazu schickliche Art und Weise geschehen, und das ist die Natur und Beschaffenheit eines Geschäfts überhaupt. Man siehet also, daß dabey

Das Object der gelehrten Oeconomic.

1) Ein Object oder eine Sache, wobey und womit sie geschehen,
2) Zwecke, die man damit suchet,
3) Eine bestimmte Art und Weise der deswegen vorzunehmenden Handlungen und Verrichtungen,
4) Gewisse damit beschäftigte Leute

vorkommen, und seine Natur ausmachen. Hier

haben wir nun Nahrungs-Geschäfte, und was Nahrung sey, das ist auch bereits in der 1 Abh. erkläret. Da nun diese Wissenschaft die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäfte lehren soll; so folget: daß dieselbige

I) Die Objecte aller Nahrungs-Geschäfte,

II) Die Zwecke derselben,

III) Die zu bestimmende geschickliche Art und Weise, solche bey und mit den Objecten zu erlangen, und zwar theils

a) An sich, theils

b) In Ansehung derer damit beschäftigten, u. ihrer verschiedenen Hülfs-Mittel

IV) Gründlich zu erkennen, zu dem Ende alles zu zergliedern, Mittel und Gegen-Mittel zu erfinden und zu brauchen, solchergestalt aber

V) Solche mit Leibes- und Seelen-Kräften, und zwar

VI) Bald als ein Regent,

VII) Bald als ein Privat-Mann zu treiben, ja dieses alles

VIII) Theils insgemein,

IX) Theils bey iedem Geschäfte insonderheit zu thun,

practisch lehren und zeigen müsse. Diese kurtze analysis der Beschreibung § 3 wird verhoffentlich den ersten Punct nicht nur deutlich machen, sondern auch erweisen. Und ich darf nunmehro nichts mehr thun, als nur noch die darauf zielenden Sätze in dieser Beschreibung selbst

nach

nach einander angeben; hiernächst aber durch Anmerckungen, die vornehmsten Wahrheiten, so darinne begriffen, zeigen. Alsdenn aber werden wir den Unterschied der Nahrungs-Geschäfte nicht nur überhaupt, und soviel hier nöthig, sondern auch die Eintheilung der Wissenschaft und Wirtschaft selbst daraus herleiten können; und dadurch wird sich hiernächst der andere Punct von selbst ergeben, und zeigen lassen, daß und wie fast alle gelehrte Wissenschaften zu dem Ende auf die Nahrungs-Geschäfte appliciret werden müssen, wenn diese Wissenschaft solche zu ihren Num. IV--V angegebenen Absichten brauchen will.

§ 6.

Man beliebe dannenhero auf folgende Sätze in der Beschreibung acht zu haben: Die darinnen liegenden Grund-Wahrheiten.

1) Nahrungs-Geschäfte sind Geschäfte,
2) Diese Geschäfte sind Nahrungs-Geschäfte,
3) Ihr Gegenstand ist das verschiedene Vermögen, als der Fond des bereitesten Vermögens,
4) Ihre nächsten Zwecke sind, um davon bereitestes Vermögen, Nutzen und Einkünfte zu haben,
5) Die geschickliche Art und Weise dieser Geschäfte bestehet überhaupt darinne, daß Vermögen und dessen Zwecke dadurch erlanget werden;
6) Selbiges in acht genommen oder wohl verwahret, aber

7) Alles recht, oder zur Glückseligkeit, ja so angewendet werde, damit auch ein proportionirlicher Uiberschuß zur Vermehrung des Vermögens und zu allerhand Fällen übrig bleibe.

8) Man muß zu dem Ende Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens, wie auch endlich Reichthum erlangen.

9) Dazu gehöret, daß Beschäftigte um Hülfs-Mittel als belebte und unbelebte Werckzeuge vorhanden.

10) Man muß mit Leibes- und Seelen-Kräften solche Geschäfte treiben, oder fleißig und vernünftig arbeiten.

11) Man muß die Mittel erfinden, und brauchen lernen.

12) Man muß deswegen die Nahrungs-Geschäfte überhaupt, ihrer gemeinen Natur und Beschaffenheit nach, oder insgemein gründlich erkennen.

13) Man muß aber auch iedes insonderheit zu zergliedern wissen.

14) Man muß Nutzen, Vortheil, Schaden und Rechte einsehen lernen.

15) Dieses alles thut man entweder als ein Regent

16) oder als ein Privat-Wirt.

So viel Haupt-Wahrheiten und Grund-Sätze liegen in der § 3 gegebenen Beschreibung der Oeconomie (§ 4) in Ansehung des ersten Puncts.

§ 7.

§ 7.

Weil nun nach dem ersten und zweyten Satz (§ 6) Nahrungs-Geschäfte nicht nur überhaupt Geschäfte, sondern insbesondere Nahrungs-Geschäfte sind, und die Oeconomic ihre Natur und Beschaffenheit zuförderst nach dem 12 Satz § antec. insgemein zuerkennen lehren muß, in diesem Betracht aber dieselben theils als Geschäfte mit allen andern Geschäften, theils als Nahrungs-Geschäfte vieles unter sich gemein haben müssen; so folget, daß eben diese Betrachtung alle allgemeine Sätze und die daraus fließenden allgemeinen Regeln der Wirtschaft an Handen gebe. Alle diejenigen Lehren also, welche aus diesem Grunde der allgemeinen Beschaffenheit und Natur, theils der Geschäfte, theils aller Nahrungs-Geschäfte überhaupt, die allgemeinen Regeln der Wirtschaft vortragen, rechnet man zur General-Oeconomic, welche folglich darinne von der Special-Oeconomic unterschieden, daß diese die besondere und eigene Natur und Beschaffenheit iedes Haupt-Nahrungs-Geschäfts insonderheit erkennen, und zergliedern, daraus aber die Special-Regeln, solche recht zu treiben, lehret.

Eintheilung der Oeconomic.

§ 8.

Es erhellet demnach zuförderst daraus, daß die Oeconomic 1) in die General- und 2) Special-Oeconomic einzutheilen, die General-

Was die General-Oeconomic sey.

neral-Oeconomic aber eine practische Wissenschaft und ein Theil der Oeconomic sey, welche die Nahrungs-Geschäfte der Wirtschaft insgemein zu erkennen und zu untersuchen lehret, die daraus fliessende allgemeine Regeln aber gründlich zeiget, nach welchen man alle Nahrungs-Geschäfte mit dem Vermögen und desselben Zwecken überhaupt treiben, die Zwecke, den Nutzen und Vortheil aber geschicklich und klüglich erlangen, bewahren und wohl an-den Schaden aber abwenden, allgemeine Mittel und Gegen-Mittel erfinden und brauchen, solchergestalt aber insgemein gerecht, klug und geschickt wirtschaften könne.

§ 9.

Anmerckungen davon.

Dieser erste Theil der Oeconomic nun wird in den bisherigen Anleitungen zur Wirtschaft insgemein gar übergangen. Denn man setzt voraus, daß die dahin gehörigen Sätze und Regeln in der philosophischen Disciplin von der allgemeinen Privat-Klugheit bereits gelernet worden, unerachtet viele Wirtschafter auch von dieser Wissenschaft kein Wort gehöret haben. Indessen, wenn man auf die Gelehrten siehet, so ist zwar wahr, daß in diesem Theil der Philosophiä moralis von Rechts wegen aus den allgemeinen Grund-Lehren der gelehrten Wissenschaften, von der menschlichen Seele, von der

der Natur und Wirckung der Cörper, von der sittlichen Natur der Menschen, von den willkührlichen Handlungen derselben, und ihrer natürlichen Richtschnur der Gerechtigkeit und Klugheit, wie auch von der Natur der Geschäfte überhaupt, sonderlich aber den Umständen derselben, nach welchen sich die Klugheit richtet, und endlich von einem wichtigen Theil der menschlichen Glückseligkeit, nehmlich der Nahrung des leiblichen Lebens, dasjenige hergeleitet und gezeiget werden müße, was überhaupt nach der Klugheit zu thun oder zu lassen sey. Man wird dahero in den sogenannten Politiken verschiedenes davon finden. Der Herr D. Müller in seiner **Politic** und Herr Cantz in seinen Disciplinis moralibus haben auf verschiedene Weise von der Klugheit zu wirtschaften überhaupt ebenfalls gehandelt, und Herr von Rohr sel. in seiner **Anleitung zur Klugheit**, nicht weniger D. Buddeus in der philosophia practica, wie auch ein gewisser Tractat, der ohne den Nahmen des Verfassers herausgekommen, D. Rüdigern aber von vielen, wiewohl irrig, zugeeignet wird, und davon die erste Edition den Titel: **Klugheit zu leben und zu herrschen**, führet, sagen davon, nebst Herrn D. Walchen in seiner **allgemeinen Gelehrsamkeit** und vielen andern verschiedenes gutes. Herr D. Nettelblatt hat auch in seinen præcognitis universæ eruditionis generalibus, nicht nur die General-Oeconomic, sondern

dern auch die Special-Oeconomic zur Politick gerechnet. Allein in allen diesen Schriften wird die General-Oeconomic entweder sehr kurtz und unzulänglich, am allerwenigsten aber als eine Grund-Wissenschaft der Special-Oeconomic, und ferner der Policey-Wissenschaft mit gehöriger Application, sondern nur an und vor sich nach denen allgemeinesten philosophischen Betrachtungen abgehandelt; oder man vergißt die Gräntzen der Philosophie im engen Verstande, und vermischt damit die positive Gelehrsamkeit, wenn man sonderlich die Special-Oeconomic dahin ebenfalls ziehen wolle; ohnerachtet die dabey nöthigen positiven Wohrheiten, (2 Abh. § 40, 41) in der Philosophie als Philosophie vorher nicht abgehandelt sind, welches doch mit einer ächten philosophischen Lehr-Art streitet. Und weil man auch hier die General-Oeconomic nicht nur in abstracto, sondern zugleich nach unsern teutschen Umständen betrachten muß, so muß man bereits in diesem Theile, schon viele positive Wahrheiten brauchen. Solchergestalt aber ist es nöthig und nützlich, daß dieselbe bey der Special-Oeconomic vor allen Dingen in ihrem Zusammenhang damit, als ihre nächste Fundamental-Wissenschaft practisch vorgetragen werde, woferne anders die Special-Oeconomic gründlich und zulänglich zu den Zwecken dieser gelehrten Wissenschaft, sonderlich

lich aber zum Behuf der Policey-Wissenschaft gelehret werden soll.

§ 10.

Denn die Special-Oeconomic ist ein Theil der Oeconomic, und eine practische Wissenschaft, aus dem Grunde der allgemeinen Wirtschafts-Lehren die eigentliche Natur und Beschaffenheit iedes besondern rechtmäßigen Nahrungs-Geschäftes zu erkennen, solches zu zergliedern, und gründliche Regeln zu lehren, um solches glücklich und klüglich zu treiben. Was die Special-Oeconomic.

Ich ziehe hier alles kurtz zusammen, um nicht alles dasjenige zu wiederholen, was von der Untersuchung, Zergliederung, und der Art und Weise, iedes Geschäfte zu treiben, bereits durch den III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV und XVI Satz § 6 überhaupt gesaget worden. Denn alle diese Sätze müssen eben insbesondere bey iedem Nahrungs-Geschäfte beobachtet werden. Und wenn ich hier immer von einer practischen Wissenschaft rede, so bitte ich solches nach der Erklärung in der 1 Abh. § 31, 32 zu verstehen. Nur wird nunmehro die Frage seyn: Was haben wir denn nun vor besondere Nahrungs-Geschäfte? Und wodurch werden sie unterschieden? Ich muß mir aber

einige

einige Gedult zur gründlichen Beantwortung ausbitten, bis ich wiederum noch einige Anmerkungen von den Nahrungs-Geschäften, ihren Objecten und so fort gemachet habe. Denn ohne diese Betrachtung können wir die Special-Oeconomic nicht gründlich eintheilen.

§ 11.

Was Arbeit und Nahrungs-Geschäfte?

Weil die Nahrungs-Geschäfte insgemein Geschäfte oder Arbeit sind nach dem 10ten Satz § 6, auch deshalb Beschäftigte, und Hülfs-Mittel nach dem 9 und 11ten Satz c. l. erfodern, indem hier die Arbeit insgemein nichts als die Anwendung der innerlichen Leibes- und Seelen-Kräfte der Menschen auf die Mittel der Nahrung, nehmlich Vermögen und ihre Zwecke ist (§ 6 I, II, III, IV -- X Satz), theils aber in einer eintzeln Verrichtung, theils in vielen zusammengesetzten zugleich oder nach einander vorgenommenen Verrichtungen, bald bey einer Art, bald bey vielen Arten des Vermögens, und seiner Zwecke bestehet, d. i. bald auf einerley Art und Weise, bald auf verschiedene Art zusammen, und nach einander geschehen kan; so folgt daraus, daß

1) Die Nahrungs-Geschäfte in einfache oder mehr und weniger zusammengesetzte Geschäfte, welche bald zugleich bald nach einander geschehen müssen, einzutheilen. Der Ackerbau ist z. E. ein aus vielen Geschäften

schäften und Verrichtungen zusammengesetztes Nahrungs-Geschäfte. Wer also solches Geschäfte erkennen will, muß alle darinne enthaltenen besondern Geschäfte, und iedes wiederum, in so ferne es noch aus andern bestehet, bis zu den letzten und einfachen Verrichtungen damit, z.E. das Säen u. bey demselben das Einegen des Saamens zergliedern, und untersuchen was iedes vor ein besonderes Object, und vor besondere Zwecke habe. Uibrigens gedencke ich hier der Arbeit. Welches ein Wort von vielen und weiten, ja wichtigen Begriffen in der Oeconomie ist, und überhaupt in der General-Oeconomie umständlich erkläret wird. Man kan aber davon auch den Artickel: Arbeit, in dem Zinckischen Manufactur-Lexico im voraus nachlesen:

§ 12.

Es folgt:

2) Daß die Nahrungs-Geschäfte ferner nicht nur nach den Arten des Vermögens, sondern auch noch aus vielen andern Gründen einzutheilen. Arten des Vermögens.

Ob nun gleich in der General-Oeconomie solches alles viel umständlicher und zwar in Absicht auf die Nahrung und Wirtschaft bey uns Teutschen geschicht, so muß man doch hier, um die Eintheilung der Wirtschaft, und der Special-

Oeconomic aus zureichendem Grunde anzugeben, etwas weniges zum voraus davon anmerken. Gleichwie nun das Vermögen überhaupt ein Vorrath von zeitlichen Gütern ist, die des Eigenthums fähig sind, also giebt solches entweder den Grund des bereitesten Vermögens ab, oder es ist das bereiteste Vermögen selbst, welches in allerhand rohen und verbesserten Früchten, Abnutzungen, Gütern Geld und Einkünften bestehet. Es theilt sich das Vermögen auch überhaupt entweder in Dienste, oder Geldes-Werth, Geld oder Credit ein; oder man betrachtet selbiges, theils als ein unbewegliches, theils als ein bewegliches, und dieses bald als ein sichtbares, theils allen oder einigen unentbehrliches, theils als ein nützliches und schädliches Vermögen: Sonderlich aber gehöret unter das bewegliche und sichtbare, das grosse Gut und Mittel fast alles Vermögen zu erlangen, nehmlich Geld: Und alle andere bewegliche Güter, sowohl belebte als unbelebte, rohe und verbesserte in der ersten, andern, dritten und vierten Hand sind hieher zu rechnen. Ja das unsichtbare Vermögen bestehet theils in allerhand denen Personen, oder denen unbeweglichen oder beweglichen Dingen, theils beyden zugleich anklebenden Gerechtsamen, theils in allerhand Vortheilen und Diensten, da man sich des Erlaubten, oder seiner Rechte, sonderlich der Dienste anderer nach besondern Umständen, auf eine leich-

leichtere, beqvemere, nutzbarere, oder doch zur Menage dienlichere Weise, als ohne solche Umstände bedienen kan, z. E. Cajus hat ein Land-Gut an einem schiffreichen Strohm; theils endlich im Credit, oder dem Vertrauen und der Meynung, man habe Vermögen, und könne leisten, was der andere hoffet und verlanget. Das Vermögen wird auch ferner unterschieden nach seinen Besitzern, und der Art und Weise des Rechts, wie mans hat. Denn eben daher betrachtet man dasselbe theils als ein allgemeines Landes-Vermögen, so in dem Ober-Eigenthum des gantzen Staats befindlich, bald aber als ein besonderes, und in der Glieder Eigenthum befindliches Vermögen. Denn da befindet sich solches in dem Eigenthum, theils gantzer Gesellschaften, der Kirchen, der Schulen, der Gemeinden, der Dörfer, der Städte, der hohen und untern Obrigkeit, oder der Unterthanen, und wird bald mit vollkommenen, bald unvollkommenen, nur nach dem nutzbaren, oder Ober-Eigenthums-Rechte, bald nach beyden, nach Erb- oder Lehn- Zins- und Genießbrauchs-Recht, bald aber nur nach Pacht- und Mieths-, oder auch Darlehns- und Leihe-Recht besessen: Und siehe hier sehr viele Wahrheiten aus der positiven Gelehrsamkeit, die wir bereits bey der General-Oeconomie brauchen! Man hat es auch bald mit andern gemeinschaftlich, oder allein: Und endlich beschäftigen sich damit entweder Land-Leute, und

Dörfer, oder Stadt-Leute und Städte nach der besondern Absicht dieser beyden besondern Arten von bürgerlichen Gesellschaften in einem Staate, sonderlich nach unsern Verfassungen. In Summa, die Arten des Vermögens sind aus vielfachem Grunde gar mannigfaltig, welche die General-Oeconomic allerseits in ihrem Verhältniß zur Nahrung betrachtet, die Bestimmung aber bald aus der Philosophie bald aus der positiven Rechtsgelahrsamkeit nimmt und hier anwendet, ja in so weit erkläret, in so weit eine Art besonders in die Nahrungs-Geschäfte einen Einfluß hat, sonderlich aber Anlaß giebt, eine besondere von andern unterschiedene Art eines Nahrungs-Geschäfts daraus zu machen: Denn die Nahrung oder Nahrungs-Geschäfte-Arten und Gewerbe sind in Betracht des Vermögens nichts anders als Beschäftigungen damit, um die Arten des Vermögens zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit, oder zum Reichthum zu gebrauchen, wie bereits oben gezeiget worden.

§ 13.

Die generalesten Arten der Geschäfte damit.

Betrachtet man endlich aber auch alle diese ersinnliche Arten das Vermögen zu brauchen, so kan man selbige gar füglich zuförderst in Ansehung der Einrichtung der Arbeit auf ihren Zweck insgemein auf drey Haupt-Arten bringen: Denn man richtet entweder die Arbeit darauf, 1) um die verschiedenen Arten des Ver-

Vermögens theils zu erlangen, und mehr davon oder dergestalt in seine Gewalt zu bekommen, daß man solches zur Nothdurft immer besser brauchen könne, oder 2) das erlangte zu verwahren, in acht zu nehmen, und zu conserviren, oder 3) eben dasselbe auf verschiedene Art und Weise anzuwenden, entweder zur eigenen Erhaltung des Lebens zur Nothdurft und Beqvemlichkeit unmittelbar, oder, um etwas anders von andern dagegen zu diesem Zweck zu bekommen, und andern damit eben dazu zu helfen; oder endlich einen Uiberfluß zu haben, und sein Vermögen zu vermehren, oder doch in Glücks-Noth- und Liebes-Fällen sich und andern so viel Nutzen damit zu schaffen, als es möglich ist. Alle diese Haupt-Arten der Geschäfte bekommen aber entweder ihre Richtschnur von den Regeln der positiven Gesetze- und Wirtschaft züsammen, oder von diesen alleine. Und daher sind sie alle drey entweder rechtliche Wirtschafts- oder bloße Wirtschafts-Geschäfte. Man erkennet also hieraus wiederum, daß in der Oeconomie die philosophischen Wahrheiten nicht allein angewendet worden.

§ 14.

Fernerer Unterschied der Nahrungs-Geschäfte.

Nach diesen verschiedenen Arten des Vermögens, und der Art und Weise der Einrichtung der Arbeit auf die ietzt erzehlten 3 Haupt-Zwecke aller wirtschaftlichen Geschäfte kan aber noch weiter, der Nahrungs-Geschäfte, Nahrungen,

Profeßionen und Gewerbe, eine unzehlige Menge seyn, die also von einander unterschieden werden müssen. Ja ihre Multiplication ist wircklich ungemein weit getrieben, und man darf doch nicht dafür halten, daß sie nicht sonderlich nach dem immer mehrern und bessern Gebrauch unendlich weiter multipliciret werden könnten. Unter denen drey Haupt-Arten der Beschäftigung, die ich § 13 angegeben, nehmlich:

1) Den Erlangungs-
2) Bewahrungs-
3) und Anwendungs-Geschäften,

sind endlich nach dem Unterschied des Vermögens der Güter, der Einkünfte davon, der Ausgaben, der Zwecke und Mittel, ja der Beschäftigten, nach ihrem Stande, Geschlechte, Alter, ihren Verbindungen, und nach dem Unterschied, daß sie bald Haupt- bald Hülfs-Beschäftigte seyn können; ferner nach ihren Werckzeugen, so wohl unbelebten, als belebten, gantz ungemein viele besondere Arbeiten, Verrichtungen und Geschäfte, die bald mehr, bald weniger aus andern zusammengesetzet sind, nachdem es das Object, der Zweck und andere Umstände erfordern. Doch alle diese Betrachtungs-Puncte lehret die General-Oeconomie überhaupt, nebst den General-Regeln davon; die Special-Oeconomie aber nimmt diese Betrachtungen und Regeln, und wendet sie vornehmlich auf diejenigen besondern Haupt- und

Neben-

Neben-Geschäfte nach den beyden, der Nahrung eines Landes insgemein zum besten bey uns gestiffteten Haupt-Policey-Anstalten, nehmlich des Land-Lebens und des Stadt-Lebens an. Daraus aber zeiget sie bey einem ieden, nachdem solches zergliedert worden, aus der specialen Natur und Beschaffenheit desselben die Special-Regeln: Endlich wird auch alles beydes aus den allerbesondersten Erfahrungen, Vorschlägen und Sätzen, erwiesen und erläutert, und solchergestalt enthält die General- und Special-Oeconomic nicht nur General- und Special-Sätze und Regeln, sondern auch Singularia.

§ 15.

Nachdem ich nun diese Betrachtung voraus gesetzet, so werden wir nunmehro die vornehmsten Eintheilungen der Nahrungs-Geschäfte, in so ferne sie nöthig sind, um die Special-Oeconomic selbst nach ihren Theilen anzugeben, weil sie solche zu ihrem Object hat, verständlich zeigen können. Denn also giebt es Erlangungs-Bewahrungs- und Anwendungs-Geschäfte a) in ihrer besondern Einrichtung: Fortsetzung.

I) Auf den Fond des bereitesten Vermögens,
II) Auf das bereiteste Vermögen selbst,
III) Auf Dienste und Vortheile,
IV) Auf Geldeswert, unbewegliche sichtbare, unsichtbare Güter und Gerechtsame,

V) Auf Geld als ein bewegliches sichtbares Gut,

VI) Auf Credit als ein bewegliches unsichtbares Gut,

VII) Auf ihre Objecte und derselben Zwecke, Mittel und Gegen-Mittel, Werckzeuge 2c.

Es giebt endlich b) eben von diesen drey Haupt-Arten der Nahrungs-Geschäfte

I) Rechtliche Nahrungs-Geschäfte, welche sonderlich ihre Einrichtung nach Vorschrifft der positiven Rechte, um den Zweck oder das Object zu erlangen, zu bewahren, oder zu conserviren, und anzuwenden, und also ein besonderes Verhältniß zum öconomischen Nutzen haben müssen, hier aber eben nach diesem Verhältniß betrachtet werden,

II) Eigentliche und blosse öconomische Nahrungs-Geschäfte, die bloß nach den Regeln allgemeiner natürlichen Gesetze und der Klugheit, so aus der Natur, Beschaffenheit und den Umständen der Objecte, Zwecke und Mittel, sonderlich aber bey uns Teutschen fliessen, eingerichtet werden. Also ist der Kauf eines Ackers beydes ein rechtliches und öconomisches Nahrungs-Geschäfte, ja in verschiedener Betrachtung ein Erlangungs- und Anwendungs- und der rechte und profitable

Verkauf

Verkauf öfters ein Verwahrungs-Geschäfte in diesem Verhältniß.

§ 16. a)

Jedoch, da man alle diese Eintheilungen der Nahrungs-Geschäfte, nicht eben hier bey der Eintheilung der Special-Oeconomic brauchet; so berühre ich solche nur, und halte mich aus gleichem Grunde c) auch nicht mit derjenigen generalen Eintheilung auf, nach welcher alle Nahrungs-Geschäfte, Welche Eintheilung sonderlich zu beobachten.

I) In Haupt-Nahrungs-Geschäfte.

II) Und Neben-Geschäfte eingetheilet werden.

Nur erinnere ich, daß die ersten aus vielen andern Nahrungs-Geschäften zusammengesetzet, und ein iedes mit einem beträchtlichen Theil theils des Fonds alles bereitesten Vermögens, theils den beyden Haupt-Arten, derer daraus zu erhaltenden Güter und Nutzungen, nehmlich der rohen und verbesserten Güter, und endlich mit einer besondern Art und Weise dabey zu verfahren, zu thun habe. Die beyden Theile des Fonds alles Vermögens aber sind:

a) Die Erde mit ihren unbelebten Dingen.

b) Die belebten Dinge derselben, als Vieh und Menschen.

Wie die Haupt-Nahrungs-Geschäfte ferner eingetheilet werden.

Daraus der Erden-Bau und die Vieh-Zucht oder Nahrung, zwey Haupt-Geschäfte, welche die gute Policey um des gemeinen

Flors der Nahrung willen an das platte Land und die Dörfer sonderlich als ihr Haupt-Werck gebunden hat. Und eben diese **Land-Nahrungs-Geschäfte** suchen vornehmlich rohe Güter zu erziehlen. Dahingegen werden hernach diese genommen, und vermittelst vieler Dienste zu verbesserten Gütern gemacht, und verkehrt, dadurch aber ihr Werth, Nutzen und Gewinn vergrössert. Und eben diese Geschäfte bestehen wieder aus vielen andern Geschäften, welche die gute Policey als ihr Haupt-Werck an die verschlossenen Städte nach unsern Verfassungen gebunden hat. Daher sie **Stadt-Nahrungs-Geschäfte** heissen.

§ 16. b)

Fernere Eintheilung.

Beyderley Arten können endlich auch d) nicht füglich ohne eine häusliche Gesellschaft getrieben werden, und daher werden selbige auch in besonderm Verstande ꝛc. **Hauswirtschaftliche Nahrungs-Geschäfte** genennet. Und von diesem Umstand hat eben die Griechische Benennung der Haus-Wirtschaft, nehmlich Oeconomie, it. der Wissenschaft Oeconomica, Oeconomic ihren Ursprung. Indessen erhellet hieraus, daß die Nahrungs-Geschäfte I) eigentliche Hauswirtschaftliche Geschäfte, und II) bloße **Wirtschafts-Geschäfte** die einer auch ohne häusliche Gesellschaft alleine treiben kan, seyn können. Diese sind also, wenn man diese Worte im engen Verstande nimmt, nicht

mit

mit einander zu vermengen. Und es ist gewiß, bey Hauswirtschaften ist viel mehr zu beobachten, als bey blossen Wirtschaften. Jene setzt die Begriffe von einem Hause und einer Familie voraus, und verbindet dessen natürliche und positive Rechte so wohl als die Klugheits-Regeln, ein Haus zu stiften, zu unterhalten, blühend zu machen, zu regieren, mit den Regeln der Wirtschaft.

§ 17.

Ich erinnere ferner, daß die andern, oder Neben-Geschäfte (§ 16. a) in und bey denen Haupt-Geschäften mit begriffen, oder doch denselben die Hand bieten, über dem aber auch von einzeln Leuten allein, und nicht eben allein mit Hülffe einer häuslichen Gesellschaft auch getrieben werden können. Sie fallen theils im Hause, theils ausser demselben vor, und sind bald klein, bald wichtig, wie auch entweder mit der Landwirtschaft oder Stadt-Wirtschaft unumgänglich verknüpffet, und also einer ieden eigen, oder so beschaffen, daß beyde dieselben gemein haben. Es gehören also dahin allerhand Land-Gewerbe in Land-Schulen, Land-Handwercken, landwirtschaftlichen Profeßionen, Land-Brauen, Land-Mühlen-Wercken, Land-Wirts-Häusern, oder unter den Haus-Verrichtungen, das Waschen, Trocknen, Rollen, Platten, Backen, Nähen, Flicken, Stricken, Spinnen, Zwirnen, Bleichen, Kochen, Kehren,

Erinnerung von Neben-Geschäften.

ren, Scheuren, Bauen, und so fort, darunter zugleich viele sind, so dem Geschlechte nach unter die Leute nach unsern Sitten schon längst durch die Gewohnheit und Verfassung ausgetheilet sind, folglich bald männliche, bald weibliche Wirtschafts-Geschäfte in und ausser den Häusern heissen.

§ 18.

Von andern Eintheilungen der Nahrungs-Geschäfte.

Man pfleget auch wohl die Nahrungs-Geschäfte e) in publiqve und Privat-Wirtschafts-Geschäfte zu unterscheiden, ja die Oeconomic selbst also einzutheilen. Unter den ersten verstehet man alle diejenigen Geschäfte, welche mit dem allgemeinen Landes-Vermögen zum gemeinen Nutzen vorgenommen werden. Allein diese Geschäfte müssen nicht nur nach der Oeconomic, sondern auch nach der Staats-Klugheit betrachtet werden, und werden daher nicht füglich allein Nahrungs- sondern besser Policey-Geschäfte genennet. Diese Betrachtung gehöret also theils in die Policey-Wissenschaft, theils in die Cammer- und Finanz-Wissenschaft, und daher kan man auch nach dieser Unterscheidung der Nahrungs-Geschäfte die Special-Oeconomic nicht füglich in die publique und privat Oeconomic eintheilen, sondern die Special-Oeconomic betrachtet die Nahrungs-Geschäfte eigentlich nur allein nach ihren Privat-Nutzen, und also als Privat-Nahrungs-Geschäfte. Sie lehret aber ihre Natur und Beschaffenheit in Ansehung dieses

Nu-

Nutzens zu dem Ende in dieser Wissenschaft zu untersuchen und zu erkennen, damit im Policey-Wesen ihre Beförderung zum gemeinen Nutzen gesuchet werden könne. Ich halte dannenhero nicht vor nöthig, mich mit dieser Eintheilung nach meinem Systemate aufzuhalten, ob ich sie gleich, wenn sie recht erkläret wird, stehen lasse.

§ 19.

Dem allen aber ungeachtet, so kan man dabey dennoch auch auf die besondern Stände, derer die sich damit Beschäftigen, sehen, weil die Beschaffenheit des Standes verschiedenes besonderes in der Art und Weise, ihre Nahrungs-oder Wirtschafts-Geschäfte anzustellen, zum öftern nach öconomischer Klugheit sowohl an sich, als nach rechtlicher Vorschrift in der Wirtschaft zum Privat-Nutzen vorschreibet. Und in diesem Betracht kan man f) die wirtschaftlichen Geschäfte unterscheiden Fernere Eintheilung.

I) In die Regenten-Wirtschaft mit ihrem bereitesten Vermögen und dessen Fonds.

II) In die Wirtschaft der Unterthanen.

Will man jene die publiqve, und diese die Privat-Wirtschaft nennen, ja will man die erste wieder in die Staats-und besondere Privat-oder Hof-Wirtschaft der Fürsten eintheilen, so will ich mit niemanden darüber streiten.

Es gehöret aber die erste in die Cammer- und Rent- oder Policey-Wissenschaft, wo sonderlich die erste ihre Hof- Staats- und Militair-, wie auch endlich die letzte ihre Landes-Wirtschaft lehret, dahingegen die letzte eigentlich nur zur Special-Oeconomic zu ziehen, welche denn bald

I) Die Nahrungs-Geschäfte der Gemeinheiten und Gesellschaften,

II) Bald der einzeln Leute betrachtet und lehret, unter diesen aber die Wirtschafts-Regeln

a) Des hohen und niedern Adels, bey Hofe, auf der Reise, auf dem Lande.

b) Der Geistlichen, entweder in gantzen Gesellschaften, oder einzeln.

c) Der Soldaten in Qvartieren und im Felde.

d) Der Reisenden überhaupt.

e) Der Bürger, sowohl vornehmer als geringer, und zwar als solcher.

f) Der Gelehrten auf Schulen, Universitäten und in verschiedenen Aemtern.

g) Der Land-Leute sowohl vornehmer als geringer und zwar als solcher.

h) Des männlichen Geschlechts, sowohl verehligter als einzelner Personen, junger und alter, der Knaben und Erwachsenen, z. E. der Studenten.

i) Des weiblichen Geschlechts nach gleichem Unterscheid.

k) Der

k) Der Armen.
l) Der Dürftigen.
m) Der Mittel-Leute.
n) Der Reichen.
o) Derer Dienenden, besonders abhandeln könte.

§ 20.

Und, wenn man noch specieller gehen wolte, so würden auch ausser den allgemeinen Wirtschafts-Regeln, noch gar viele besondere Regeln und Sätze gemacht und gegeben werden können, vor Leute, die in Ansehung einer noch andern Eintheilung der Nahrungs-Arten, welche sonderlich in der Policey-Wissenschaft die erwerbenden claßificiret, unterschieden werden und grossen Nutzen hat, denn da präsentiren sich unter denen Leuten, die erlaubte Nahrungs-Arten treiben, Noch eine Eintheilung.

I) Arme, d. i. welche entweder nichts oder nicht gnug zur Nothdurft erwerben können und haben, und denen daher bey ihren gantz besondern und wenigen Geschäften, darinne sie sich sehr paßiv verhalten müssen, verschiedene öconomische Regeln nach ihrem Zustand gegeben werden könten.

II) Dürftige Dienende, welche entweder nur das Vermögen zu dienen, und sonst nichts, oder etwas weniges von Geld oder Geldes-Werth, oder auch nur Credit zum Anfang noch dazu haben, und mit edeln, ehrbaren, geringen oder verächtlichen

Diensten und Arbeiten etwas erwerben: Denn auch diesen würde man besondere Regeln geben können.

III) **Leute, welche sich mit bloßem Geld-Verkehr beschäfftigen**, iedoch entweder ohne Industrie wie die Rentierer, oder mit Industrie, wie die Banqviers; da denn beyde bald Mittel- bald reiche Leute seyn können;

IV) **Leute, die nur bloße rohe Waaren und Güter hauptsächlich zu erzielen suchen**, wie alle Land-Leute, sie mögen dürftige-mittel-oder reiche Leute seyn:

V) **Leute, die verbesserte Güter in der 1, 2, 3, 4, 5 Hand und so fort, zu verfertigen trachten**, und also die rohen Güter durch Dienste und Zuthat verbessern, multipliciren und ihren Werth erhöhen. Denn auch diese müssen gewisse Regeln nur nach diesen einigen Umstand ihres Nahrungs-Zustandes in acht nehmen.

VI) **Leute, die endlich mit Geldes-Werth**, oder theils rohen, theils verbesserten Waaren, entweder bloß durch Ein- und Verkauf verkehren, und handeln, wie **bloße Kauf-Leute** im gantzen, und einzeln, oder noch darzu durch Aufsicht, angeben, Industrie und Vorschuß die Erzielung und Verfertigung dieser Waaren, so sie hernach verkehren, befördern, wie **die Verleger** sind.

Nach

Nach allen diesen Arten der Beschäftigten würde man besondere Regeln geben können.

§ 21.

Allein, ob gleich allerdings einige besondere Sätze, Regeln und Maximen von den Nahrungs- und Wirtschafts-Geschäften nach den besondern Absichten und Umständen dieser im § 19 und 20 angegebenen Stände und Personen vorgetragen werden könnten; so würde man sich doch alsdenn bey einer systematischen und gelehrten Abhandlung viel zu sehr in singularia zerstreuen, und ohne Noth weitläuftig werden müssen. Denn es kommt doch bey den meisten auf wenig besondere Regeln an, und das Vornehmste vor alle wird in der General-Oeconomic gezeiget; das Uibrige aber kan bey den Haupt- und Nebengeschäften der Land- und Stadt-Wirtschaft gar füglich und nützlich mit genommen werden. Bey solcher Bewandniß beobachtet man also nur den Unterschied, unter den Wirtschafts-Geschäften grosser Herren, und ihrer Unterthanen, die ersten aber werden, wie schon gedacht, in der Policey-Wissenschaft, und der Cammer- und Finanz-Wissenschaft erkläret, und die andern gehören allein vor die Special-Oeconomic. *Was davon zu halten?*

§ 22.

Es ist dannenhero allhier die Eintheilung der Nahrungs- oder Wirtschafts-Geschäfte *Die vornehmste Eintheilung in Land- und*

Stadt-Nahrungs-Geschäfte.

in die Haupt- und Neben-Land- und Stadt-Nahrungs-Geschäfte, oder Wirtschaft, die ich bereits § 16, 17 erkläret habe, besonders zu behalten. Denn da diese Eintheilung sich sonderlich auf diejenige Erkenntniß in der Wirtschaft beziehet, welche in der Policey-Wissenschaft zum Grunde gesetzet werden muß, und zur Beförderung des Nutzens und Flors der Nahrung insgemein in einem Lande die unentbehrlichsten Lehren enthält; ob solche gleich auch von einem einzeln Wirt zu seinem Privat-Nutzen, indem die meisten Wirte doch entweder Land- oder Stadt-Leute sind, gebrauchen, und also auch gut zu wirtschaften daraus lernen können; Gleichwohl das erste der eigentliche Hauptzweck der Oeconomic, in soferne sie als eine gelehrte Wissenschaft gelernet, oder gelehret wird, ist: So beobachten wir solche Eintheilung billig allhier nach unserm besondern Haupt-Zweck vor andern. Und eben nach diesem Unterschied wird die Special-Oeconomic auch eingetheilet:

I) In die Landwirtschafts-Wissenschaft, oder Land-Oeconomic, welche zu ihrem Object die Haupt- und eigenen Neben-Geschäfte der Land-Nahrung oder Wirtschaft hat.

II) In die Stadt-Wirtschafts-Wissenschaft, oder Stadt-Oeconomic, welche die Haupt- und Neben-Geschäfte der Stadt-

Stadt-Nahrung oder Wirtschaft zu ihrem eigentlichen Objecte hat.

III) In die Wissenschaft von der Wirtschaft mit allerhand solchen Neben-Geschäften, die diese beyderley Haupt-Geschäfte mit einander gemein haben. Und hier will ich nicht tadeln, wenn man einige allerbesonderste Regeln der Wirtschaft gewisser Personen (§ 19, 20) noch anhängen wollte.

§ 23.

Von dem Object der Land-Wirtschaft.

Die Land-Wirtschaft hat zu ihrem Object Land-Nahrungs-Geschäfte, diese aber beschäftigen sich mit der Erde und ihren belebten und unbelebten Geschöpfen, in und ausser derselben, um sonderlich rohe Güter als ihr Hauptwerk zu erlangen, zu bewahren und anzuwenden, dabey denn viele eigene Neben-Geschäfte zugleich vorkommen, (§ 16, 17). Man wird also leicht erkennen, daß dieser Theil besonders, theils den Erden-Bau, über und unter der Erde, theils die Vieh-Nahrung mit zahmen und wilden Thieren lehre; der Erden-Bau aber, sowohl den Acker- Garten- Gras- Weyde- und Wiesen- wie auch den Holtz-Bau, als auch das Berg- Bruch- Grabe- Brenn- Sied- und Schmeltz-Wesen wirtschaftlich erkläre; Hiernächst die Vieh-Zucht und Fischerey sammt der Jagd, und alle rechtliche wirtschaftliche, und bloße wirt-

schaftliche Geschäfte damit (§ 15) vortrage. Und weil endlich in der Land-Wirtschaft nichts ausnehmendes geschehen kan, wenn nicht verschiedene dieser Objecte der Land-Nahrungs-Geschäfte in ein Corpus bonorum zusammen geschlagen, und dergestalt vereiniget werden, daß sie einander zu den wirtschaftlichen Zwecken dieser Geschäfte die Hand bieten, folglich also daraus verschiedene Arten von ganzen Werken, z. E. Berg-Hütten-Werken, oder von Land-Gütern entstehen, die zu dem Ende mit allerhand Gerechtsamen versehen, und wobey verschiedene Hülfsmittel, den Nutzen und Vortheil desto besser zu erlangen, z. E. Gebäude, Acker-Geräthe, Verwaltungs- und Pacht-Geschäfte, ein guter Haus-Vater, und dergleichen Haus-Mutter, verschiedene Bediente, Gesinde und Arbeiter nöthig sind; so läst die Land-Oeconomic nichts von diesen allen ausser Acht, sondern sie betrachtet Objecte, Zwecke, und die Geschäfte sowohl an sich als ihre Beschäftigten, sammt den belebten und unbelebten Werkzeugen, und sucht die besondern Regeln daraus anzugeben und zu erklären.

§ 24.

Beschreibung der Land-Oeconomic.

Diesemnach wird verhoffentlich die Land-Oeconomic folgendergestalt ganz deutlich beschrieben werden können:

Sie ist ein Theil der Special-Oeconomic, welcher lehret, wie man sowohl den

Erden-

Erden-Bau über und unter der Erde, dort aber sonderlich bey ganzen Land-Gütern, und hier bey andern ganzen Werken, sammt denen damit verknüpften Gerechtsamen, als auch die Vieh-Nahrung, nehmlich die Vieh-Zucht und Jagd gründlich untersuchen, und dergestalt weislich, klüglich und wirtschaftlich nach Haupt- und Neben-Geschäften anstellen könne, damit man durch dienliche Mittel allerhand Nutzen und Vortheil, vornehmlich aber an rohen, oder doch nur etwas zubereiteten Gütern, nicht nur zur Nothdurft und zur Beqvemlichkeit, sondern auch dazu erlange, in acht nehme und anwende, damit ein jährlicher Ueberschuß bleibe.

§ 25.

Bestimmung der Stadt-Nahrungs-Geschäfte.

Die Stadt-Wirtschaft hat zu ihrem Object Stadt-Nahrungs-Haupt- und Neben-Geschäfte (§ 16 a. b. 17); diese aber beschäftigen sich mit unbeweglichen und beweglichen, sichtbaren und unsichtbaren Arten des Vermögens, sonderlich aber mit schon von der Land-Wirtschaft verschafften rohen oder nur etwas zubereiteten Gütern, um nicht nur daraus in verschiedenem Grad verbesserte und vollkommnere Güter zu verfertigen, und die Güter zu multipliciren, sondern auch mit bey-

derley Gütern in Vorrath zu verkehren, und vornehmlich den Geld = Erwerb und Verkehr zu treiben, ja der Land = Wirtschaft zu verschaffen; zu dem Ende aber theils aus der ausnehmenden Unterweisung und Zucht, zu Wissenschaften, Künsten, Handwerken, Manufacturen, Fabriqven, Kaufmannschaften und Krämereyen, theils der ausnehmenden Ausübung dieser erlerneten Arbeit das Hauptwerk vermittelst vieler anderer Mittel, sonderlich aber verschiedener Stadt = und Bürger = Rechte, und eigener Nebengeschäfte zu machen. Daher denn auch eine ganz besondere beqveme Einrichtung mit der Stiftung und dem Anbaue der Städte als einer großen Policey = Anstalt um diese viel schwerere, mehrere Sicherheit, grössere Beqvemlichkeit, und allerhand mehr als gemeine gesellige Hülfe und Verbindung erforderliche Geschäfte zu befördern, erfordert worden.

§ 26.

Anmerkung davon.

Es wird gnug seyn, dieses wenige allhier von dieser Haupt = Art der Nahrungs = Geschäfte beyzubringen. Denn die genauere Betrachtung gehöret nicht hieher. So viel muste nur gesaget werden, um die Beschreibung der Stadt = Oeconomic oder Wirtschafts = Lehre desto besser zu verstehen. Nur dieses einzige ist hierbey noch zu merken. Die meisten Stadt = Nahrungs = Geschäfte setzen ausser dem τῷ oeconomi-

conomico zugleich eine besondere Fertigkeit und Geschicklichkeit der Seele, oder doch der Glieder des Leibes, und zwar nach Unterschied der unterschiedenen Beschäfftigten und ihrer fast unzehligen Profeßionen, voraus, darunter fast eine iede ihre eigenen Leute erfordert, die hingegen andere Profeßiones nicht lernen, ja nicht einmal treiben können, wenn sie solche auch lernen könnten. Diese Geschicklichkeiten hat nun freylich derjenige, so die Stadt-Wirtschaft oeconomisch und zum Behuf der Policey lernen will, nicht zu erlangen nöthig: So muß man abermal den Satz: **Man muß die Stadt-Wirtschaft lernen!** nach Handwerks-Art nicht verstehen. Indessen so muß er doch durch die gelehrte Special-Stadt-Oeconomic vermögend werden, solche zu übersehen, zu zergliedern und zu untersuchen, damit er geschickt werde, den Schaden und Nutzen, die Mängel und Fehler, den Verfall, den Flor, und die Beförderung derselben, oder kurz: das Verhältniß dieser Geschicklichkeiten zum Flor der Haupt-Stadt-Nahrungs-Geschäfte einzusehen, die Mittel zu erfinden, und die öconomischen General-Regeln darauf zu applicciren. Denn woferne man sonst diese Wissenschaft so weit ausziehen wollte, so würde man müssen z. E. das Schuster-Schneider- und alle Handwerke, Künste, Wissenschaften, Fabriqven rc. selbst zu treiben lernen, welches weder nöthig, noch iedem Stadt-Wirt, vielweniger

niger aber einem Policeyverständigen nützlich ist. Allein eben zu dieser Einsicht gehöret doch eine Fähigkeit, alle Geschäfte dieser Leute, wie sie vorkommen, zu zergliedern, und ihre eigene Natur und Beschaffenheit zu erkennen. Zu diesem Zweck aber wird die Anwendung unzehliger Wahrheiten aus allen Theilen der Gelehrsamkeit allhier gezeiget. Denn die hat man nöthig, wenn man z. E. eine Fabric, ein Handwerk, eine Lebens-Art ꝛc. wirtschaftlich analysiren will.

§ 27.

Beschreibung der Stadt-Oeconomie.

Und daher ist die Stadt-Oeconomic ein Theil der Special-Oeconomic, welcher lehret, die Haupt- und Neben-Stadt-Nahrungs-Geschäfte bey der ausnehmenden Unterweisung, Zucht und Ausübung in Wissenschaften, Künsten, Handwerken, Manufacturen und Fabriqven, wie auch allen Arten der Commercien und Kaufmannschaft dergestalt einzusehen und zu zergliedern, damit man nach den Regeln der Wirtschaft, solche anstellen und befördern, den Vortheil zu erlangen, den Schaden abzuwenden, die Erlangung, Bewahrung und Anwendung aber der rohen und verbesserten Waaren, sonderlich zum Verkehr und Geld-Erwerb, dadurch aber nicht nur zur Nothdurft, und besonderer Beqvemlichkeit,

lichkeit, sondern auch zum Reichthum einzurichten wisse.

§ 28.

Endlich werden auch die Land- und Stadt-Nahrungs-Geschäfte g) in Ansehung der Länder, Nationen und Völker unterschieden. Denn es verursachen sowohl die besondern Sitten der Völker und Länder, als der Himmels-Strich, in vielen zum öftern eine eigene und besondere Einrichtung derselben. Von den ungesitteten und ausser Europa befindlichen Völkern nichts zu gedenken: so sind sie bey den gesitteten Europäern, sonderlich den Franzosen, Spaniern, Italiänern, Engelländern, Holländern, Pohlen, Schweden rc. gar sehr nach ihren Einrichtungen, Objecten und Zwecken, sehr oft von der Wirtschaft der Teutschen, ja in Teutschland selbst nach verschiedenen Gegenden, sowohl in alten als neuen Zeiten, sonderlich aber in den allerbesondersten Dingen unterschieden. Wenn man dieselben nun erforschet und zusammen hält, so findet man nicht nur viel nützliches, welches an andern Orten, wo nicht ganz, doch zum theil anzubringen ist, sondern es entstehet auch daraus die so nützliche, und eines mehrern Fleißes würdige oeconomica harmonica. Es wäre demnach zu wünschen, daß diese, sonderlich so viel die teutschen Gegenden betrifft, besser aufgesuchet würde. Der Herr von Rohr

Anmerkung von der oeconomia harmonica.

 wünschte

wünschte dieses, und der Herr von Hohberg hat in seinen grossem Wirtschafts-Buche einiger maßen darauf mit gesehen. Es siehet aber dennoch darinne noch gar finster aus. Ausser, daß nunmehro immer mehr englische und französische Schriften von der Wirtschaft übersetzet sind und werden, in den neuern Reisebeschreibungen aber auch mehr auf die Wirtschaft als sonst gesehen wird. Wiewohl einige dieses Stück mehr zur neuern Historie der Wirtschaft, und folglich nur zu den Hülfs-Mitteln, als zur Wissenschaft selbst rechnen. Ich bin auch selbst der Meinung. Das kluge Reisen und die Correspondenz dienet dazu. Indessen habe ich solche doch berühren wollen, weil auch dazu verschiedene Schriften in der Bibliothec angemerket worden. Inzwischen kan in unserer Cameral-Wissenschaft wohl schwerlich bey ihrem eigentlichen Unterricht selbst darauf gesehen, sondern nur vornehmlich die teutsche Wirtschaft gelehret werden.

§ 29.

Die Oeconomic braucht alle gelehrte Wissenschaften.

Nachdem ich nun die Natur der Oeconomic als einer gelehrten Wissenschaft überhaupt und verhoffentlich zulänglich erkläret habe, so wird es fast nicht nöthig seyn, bey dem II Satz (§ 4): daß diese Wissenschaft fast alle gelehrte Wissenschaften auf rechtmäßige Nahrungs-Geschäfte zu appliciren lehre, noch besondere Anmerkungen zu machen.

Denn

Denn wenn sie dasjenige, was bisher von ihr gesaget worden, erfüllen, und in dem derselben beflieẞenen eine gründliche und scharfsinnige Erkenntniß aller ihrer Objecte, Zwecke und Geschäfte zu wege bringen, selbigen aber in Stand setzen soll, alles zu untersuchen und zu zergliedern, um von dem Nutzen oder Schaden, Mängeln und Beförderungen nach der Wahrheit zu urtheilen, und daraus richtige Schlüsse, Sätze, Regeln, Vorschläge und Consilia zu machen, ja endlich alles in verschiedenen Amts-Verrichtungen zur Ausübung zu bringen; so muß sie nothwendig zu diesem Behuf fast alle Theile der gelehrten Wissenschaft zu Hülfe nehmen, und brauchen, und den rechten Gebrauch derselben bey ihren besondern Objecten und Zwecken zeigen. Ich will von den Schul-Wissenschaften nichts gedenken; denn diese werden ohne dem zur Vorbereitung schlechterdings, hiernächst aber zu vielen Verrichtungen und zur Erleichterung derselben erfordert. Ein Mensch, der weder lesen noch schreiben, rechnen, das Lateinische, die Historie, Geographie, und dergleichen nicht gelernet hat, der kan zwar einen geringen Particulier-Wirt, aber keinen gelehrten Wirt, vielweniger aber in allen Nahrungs-Geschäften abgeben.

§ 30.

Nur will ich etwas von den Real- und höhern Wissenschaften erinnern. Sie braucht Fortsetzung.

also z. E. die Vernunft-Lehre auf viele Weise, um aus den singularibus der gemeinen empirischen Erkenntniß allerhand richtige Abstractiones, Urtheile und Schlüsse zu machen, wie auch das wahre vom falschen zu unterscheiden, sonderlich aber die Regeln, welche vernünftige Versuche anzustellen lehren, zu brauchen und die einzeln Anmerkungen auf weniger oder mehr allgemeine und speciale Sätze und Regeln zu reduciren, ja immer weiter zu einer gründlichen und zulänglichen Erkenntniß durch ihre Hülfe fortzugehen. Eben deswegen findet man auch meistentheils, daß ungelehrte und gelehrte Wirte, die nichts in der Vernunft-Lehre gethan haben, mit öconomischen Versuchen so schlecht zu rechte kommen können, und sich nicht gerne in diese so nützliche Sache für die Wirtschaft einlassen. Es erhellet also daraus gar deutlich, daß die gelehrte Oeconomic die Regeln der Vernunft-Lehre auf die in diese Wissenschaft gehörigen Wahrheiten beständig appliciret. Wie will sie auch die Erde, und ihre belebten und unbelebten Geschöpfe nach ihren Bewegungs- und seelischen Kräften erkennen und sehen, was daraus und damit vor Nutzen zu erlangen, oder was sie vor Schaden bringen, und wie er abzuwenden oder zu vermindern sey, wenn sie nicht sonderlich die Wahrheiten der Natur-Lehre, die physicam experimentalem, die Chymie, die Anatomie, die Historie von na-

türlichen

türlichen Cörpern, und viele Wahrheiten aus der Arzney-Kunst, nicht weniger die Rechen- und Erd-Meß-Kunst, die Mechanic, die Bau-Kunst, die Optic, die Astronomie und Calender-Wissenschaft zu Hülfe nähme? Wie wollte sie gründliche Regeln der Erlangung, Bewahrung und vernünftiger Anwendung der Güter zur Glückseligkeit des Lebens geben können, wenn sie nicht die moralischen Wissenschaften von Tugenden und Lastern, und von der Erkenntniß der sittlichen Natur der Menschen brauchte? Sie könnte auch weder die rechtlichen Wirts-Geschäfte, noch die Rechtmäßigkeit der Nahrungs-Geschäfte, selbst zeigen, wenn sie nicht die allgemeine göttliche Rechtsgelehrsamkeit, die bürgerliche und kirchliche, Privat- und Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, das Lehn-Recht, das teutsche und römische Recht beständig brauchte. Und ohne Theologie und Christenthum kan sie nicht einmal die erste und allgemeine Wirtschafts-Regel: **Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das andere alles zufallen,** sammt den daraus fliessenden vielen besondern Regeln, eine christliche Haus-Wirtschaft anzustellen, und eine Wirtschaft so zu dirigiren, zeigen, viele Pflichten des Christenthums aber in Ansehung des zeitlichen Vermögens, der Nothdurft, der Beqvemlichkeit, des rechten und wahren Reichthums, ingleichen bey dem

wirt-

wirtschaftlichen Glück und Unglück, ohne die Wahrheiten der Religion nicht vorstellen, und so weiter.

§ 31.

Einige sind ganz besonders nöthig.

Sonderlich aber kan die gelehrte Oeconomic ohne Physic ohnmöglich zu rechte kommen. Man unterscheidet daher auch allen heutigen Vortrag von Wirtschafts-Sachen derselben, in bloß practische, oder vielmehr empirische, und physicalische Abhandlungen. Ich habe auch nichts dargegen. Man kan sie öfters bloß aus dieser gelehrten Wissenschaft in gewisser Absicht betrachten. Und es ist besser, wenn man sie aus einem solchen zureichenden Grunde, als aus gar keinem verständlich machet, das ist, nur historisiret. Allein damit ist die gelehrte Oeconomic noch nicht zufrieden. Sie braucht noch viel andere Gründe ihrer Einsicht. Denn man muß alle Dinge in der Oeconomic nicht nur physicalisch, mathematisch ꝛc., sondern auch moralisch, nicht nur als natürliche Mittel des Lebens, sondern auch als sittliche Mittel, das ist, moralische, sonderlich aber den damit vorzunehmenden Gebrauch, oder wie die Nahrungs-Geschäfte selbst nach der Weisheit, Gerechtigkeit und Klugheit anzustellen sind, betrachten. Und dieses nicht nur nach den Wahrheiten der Moral-Philosophie, sondern auch der positiven Gelehrsamkeit: (s. 1 Abh.). Dieses wird niemand leugnen, wer nur bedenket, woraus das Vermögen, als ihr Object,

Object, bestehe. Es gehören ja dahin alle natürliche Geschöpfe mit ihren cörperlichen und geistischen Kräften; und so gar eine gewisse Anwendung dieser letzten, daraus die großen Güter, Dienste und Credit, entstehen. Wie will sie aber solche gründlich erkennen und lehren, wenn sie nicht die Natur-Lehre und Moral, die natürlichen und positiven Wahrheiten beständig anwendet und brauchet? Man erkennet dannenhero aus diesen wenigen, was diese Wissenschaft vor einen weiten Umfang in Ansehung theils der Sätze und Wahrheiten aus andern Wissenschaften, theils in Ansehung ihrer eigenen applicativischen Sätze habe, solcher gestalt aber ein Mensch, welcher diese Wissenschaft zum Nutzen des gemeinen Wesens gelehrt und gründlich studieren will, in diesen allen etwas gethan haben müsse. Daher habe ich sie auch billig eine practische, und alle gelehrte Wissenschaften auf die Glückseligkeit dieses Lebens wirklich applicirende Wissenschaft genennet, wenn sie recht gelehret und recht gelernet wird.

§ 32.

Der folgenden Abhandl. Entwurf und Zusammenhang mit dieser.

Nunmehro will ich einen kurzen Abriß der gelehrten Oeconomic dieser Abhandlung beyfügen. Jedoch, da von der Special-Oeconomic theils im Zinckischen Grund-Riß ein sehr umständlicher Entwurf von allen Land- und Stadt-wirtschaftlichen Nahrungs-Geschäften,

ten, im ersten Theile, theils aber im Zinckischen allgemeinen oeconomischen Lexico, unter dem Art. Wirtschaft, ein kurzer Entwurf davon zu finden ist, so halte ich vor unnöthig, diesen hier eindrucken zu lassen; jene aber würde an diesem Orte ganz wider meine Absicht seyn: daher ich den geneigten Leser in Ansehung der Special-Oeconomic, dahin weisen will. Allein, was die General-Oeconomic betrifft, in soferne sie nach der in dieser Abhandlung § 8 gegebenen Bestimmung eingerichtet ist, so ist davon der Entwurf in dem Zinckischen Grund-Riß allzu kurz, weil er nur, um darüber zu lesen, gemacht worden. Damit man also zum Gebrauch dieser Bibliothek desto besser sehen könne, was eigentlich für Wahrheiten dahin gehören, wie sie recht zusammen hängen, und was man vor Bücher dazu nöthig habe; so werde ich hier nur einen etwas deutlichern Entwurf von der General-Oeconomic mittheilen, und am Ende meine wenigen Gedanken sagen, wo die Cameral-Wissenschaft in dem Verzeichniße der gelehrten Wissenschaften hingehöre.

Die

Die vierte Abhandlung.
Worinne ein kurzer Entwurf der General-Oeconomic vorgestellet wird.

§ 1.

Ich hatte anfänglich diesen Entwurf in eine Tabelle gebracht: Nachdem aber nicht ieder sich darein finden kan, oder an dieser Art des Vortrages kein Vergnügen findet, so habe ich mich entschlossen, solchen in kurzen §§ vorzustellen. Wenn man dannenhero das Wort Wirtschaft, für die gelehrte Wissenschaft, gerecht und klug zu wirtschaften, nimmt, so heist das Wort: Oeconomic, eben so viel; dahingegen das Wort: Oeconomie die Wirtschaft als ein grosses Geschäfte selbst bedeutet. Bey jener kommen also vor: Was die Oeconomic sey?

I) **Die Betrachtung derselben insgemein**, welche allerhand Vorbereitungs-Lehren in sich hält: Allein davon handelt diese Einleitung zum Studio der Oeconomic; daher sie in der 1, 2, 3 Abhandlung, allhier und in künftigen Abhandlungen vorkommen. Wie nun daraus erhellen wird, daß die Oeconomic
   a) die generale,
   b) die speciale Oeconomic sey,

   diese aber hier nicht entworfen werden kan, also bleibt mir nur

Eintheilung der General-Oeconomic.

II) Die General-Oeconomic übrig. Alles aber, was man davon sagen kan, betrifft

A. Ihre Beschreibung und Eintheilung. Jene findet man auch in der dritten Abhandlung, diese aber zeigt sich hier in folgenden. Und also gehören

B. Die Betrachtungen der Nahrungs-Geschäfte insgemein,

C. Die daraus fließenden allgemeinen Wirtschafts-Regeln nur hieher.

§ 2.

Worinne die Betrachtung der Nahrungs-Geschäfte insgemein bestehe.

Wenn man demnach insgemein (§ 1) die Nahrungs-Geschäfte sub B betrachten will, so wird man gleich bemerken, woferne man nur die Erklärung eines Nahrungs-Geschäftes überhaupt, die ich in der ersten Abhandlung schon gegeben habe, bedenket, daß dieselben

I) überhaupt Geschäfte sind, und also alles mit andern Geschäften, als solchen, gemein haben:

II) insbesondere aber Nahrungs-Geschäfte sind, folglich als solche, etwas eigenes, iedoch unter ihnen selbst, noch mit einander gemein haben müssen.

§ 3.

Was von Geschäften überhaupt

Man wird also, was das erste betrifft, die Natur und Beschaffenheit eines Geschäftes über-

überhaupt zu erwägen, und folglich von seinem Object oder der Sache, womit es zu thun, den Zwecken, warum es vorzunehmen, handeln, und endlich die deshalb vorzunehmenden willkürlichen Handlungen und Verrichtungen selbst zu betrachten, ihre verschiedene Einrichtung aber theils an sich nach der Natur der Objecte, der Zwecke, der Haupt-Neben- und Gegen-Mittel, wider die Hindernisse, wie auch der nöthigen belebten und unbelebten Werkzeuge, theils in Ansehung der veränderlichen Umstände und Zufälle, als der Zeiten und dessen, was darinne gemeiniglich z. E. die Witterung, oder doch bisweilen zugleich da ist, oder seyn kan; ferner der Oerter, der Glücks- und Unglücks-Fälle, und endlich der Haupt- und nebenbeschäftigten Personen oder Gehülfen zu bestimmen haben. Eben deswegen aber zeigen müssen, wie bey allen wichtigen Geschäften 1) die Uiberlegung, und deswegen die Entwerfung der Untersuchung, das Project, der Plan, und die Fassung eines Schlusses; 2) aber bey der Vollstreckung eine kluge und ordentliche Disposition, die wirkliche, vorsichtige und geschickliche Ausführung, endlich aber der mannichfaltige Gebrauch des vollstreckten Geschäfts, als Haupt-Verrichtungen vorfallen.

hier zu erwägen?

§ 4.

Jedoch unter den Geschäften überhaupt, sind unsere Nahrungs-Geschäfte (§ 2) zum andern

Was insbesondere von Nahrungs-Geschäften?

andern hier ganz besonders zu zergliedern, und ihrer Natur nach zu erwägen. Man wird aber solches nicht gründlich thun können, wenn man nicht

a) Ihr eigenes Object, so sie doch unter sich gemein haben, dessen Unterschied, Zwecke und Gebrauch;

b) Die Natur und den Unterschied der Nahrungs-Geschäfte selbst;

c) Die Hindernisse derselben insgemein kennet.

Diese drey wichtigen Puncte muß ich also hier entwerfen und zeigen, woran in der General-Oeconomie dabey gedacht wird. Was demnach den ersten Punct betrifft, so kommt hier alles auf einen gründlichen Unterricht

α) von dem Object, nehmlich dem zeitlichen Vermögen und dessen Zwecken, hiernächst aber

β) von dessen klugem und rechtem Gebrauch, an.

§ 5.

Generale Betrachtung des Objects der Nahrungs-Geschäfte insgemein.

Was das Vermögen sey, muß allerdings erst recht bestimmet, und insonderheit dessen Mannichfaltigkeit, sowohl insgemein, folglich wie Dienste, Geld, Geldes-Werth und Credit ein Vermögen sind, dabey aber das Maaß, der Werth, Preis, und die Münze ꝛc. erkläret, als auch insonderheit gezeiget werden,

1) wie das Vermögen bald ein Fond oder Grund,

Grund bald ein bereitestes Vermögen, oder Einkünfte, diese aber bald rechtlich, bald wirtschaftlich eingetheilet werden; II) Wie es auch bald ein unbewegliches, bald ein bewegliches Vermögen seyn, eins aber der Wirtschaft zu gute, auch oft für das andere angesehen und gehalten werden könne.

§ 6.

Des unbeweglichen.

Allein das unbewegliche Vermögen muß hierbey, sonderlich weil daraus vornehmlich ein solides Vermögen mehrentheils entstehet, nach seinem Unterschied noch besser aus einander gesetzet, und also

a) das öffentliche Staats-
b) das herrschaftliche,
c) das den Unterthanen theils gemeinschaftliche, theils einzelnen Personen und Familien gehörige,
d) das angebauete und wüste,
e) das in Verbesserung oder nicht stehende,
f) das ergiebige, oder wenig oder nichts zum bereitesten Vermögen abwerfende,
g) gut oder schlecht liegende,
h) das grosse oder kleine, nach der verschiedenen Qvalität und Qvantität, und
i) mit Lasten und Schulden behaftete oder freye,
k) zur Land- oder Stadt-Wirtschaft dienliche oder nicht dienliche Vermögen, betrachtet werden. Wo denn zugleich die

verschiedenen Land- und Stadt-Prädia, und unbewegliche Werke, wozu Natur, gemeine Arbeit, Kunst und Wissenschaft Anlaß geben, vornehmlich zu berühren sind.

§ 7.

Des beweglichen.

Eine gleichfalls gründliche Betrachtung folgt dieser, oder kan ihr auch vorher gehen von dem beweglichen Vermögen, und zwar theils sichtbaren, theils unsichtbaren. Man wird aber, ehe die vornehmsten Arten vorkommen können, sehr wohl thun, wenn man

I) überhaupt von beyden erwäget und zeiget, wie solches bald ein unentbehrliches, und allen oder einigen schlechterdings, oder in gewisser Absicht zugleich nothwendiges und nützliches, bald ein bloß nützliches und entbehrliches, zur natürlichen und Standes-Beqvemlichkeit nur dienliches, bald nützlich übriges, oder eben genungsam oder nicht so vorhandenes Vermögen, bald ein überflüßiger Vorrath, bald ein unnützes, ja gar schädliches Vermögen seyn und werden könne. Und hiernächst muß man erst

II) die vornehmsten Arten, sowohl des sichtbaren beweglichen Vermögens, an allerhand rohen, etwas verbesserten, noch vollkommener gemachten, consumirten, verdorbenen, veränderten, noch einigen nützlichen, oder unnützen Uiberbleibsel, hinterlassenden oder

nicht

nicht gebenden Gütern, Sachen und Materien, wie auch endlich die im Verkehr gebrachten Waaren, vornehmlich aber an Kostbarkeiten, Geld und Münze, als auch des unsichtbaren bestimmen und zeigen, wie solches in Gerechtsamen der Dinge, der Personen, oder bey der in allerhand Vortheilen, Gewinn, Verlust und Umschlägen nach besondern Umständen, und nach der Trennung und Vereinigung mit unbeweglichen oder beweglichen sichtbaren Gütern, in allerhand seelischen Kräften, Diensten, wie auch im Credit bestehe, welcher denn allhier wohlbestimmet, in dem öffentlichen und Privat-Credit, dieser aber theils in dem allgemeinen, d. i. allen Wirten nöthigen, theils in dem besondern, nach gemeiner Art, zur Noth und Beqvemlichkeit, gegen Pfand, Bürgschaft rc., oder nach Kaufmanns-Art erlangten Credit zu unterscheiden ist: Ja der Miß-Credit muß zugleich, oder der völlige Verlust des Credits, das verschiedene Maaß desselben, und der Verkehr damit, sonderlich im Wechsel-Negotio erörtert werden.

§ 8. a)

Vom Gebrauch des Vermögens an sich.

Dieses alles nun § 5, 6, 7 wird auch hierauf den festen Grund zu der Betrachtung des klugen und rechten Gebrauchs unsers Vermögens (§ 4), wobey zugleich ganz natürlich

seine Zwecke vorkommen müssen, legen. Denn man muß ihn

I) hieraus bestimmen können, worinnen er überhaupt bestehe, und

II) was daraus vor ein verschiedener Zustand der Menschen in Ansehung des Vermögens entstehe.

§ 8. b)

Fortsetzung des vorigen.

In Ansehung des ersten Puncts müssen ohne Zweifel die Haupt-Zwecke des zeitlichen Vermögens insgemein und vor allen Dingen erwogen werden: weil darauf der Gebrauch ankommt. Es präsentiret sich aber darunter

a) die Nothdurft des Lebens und Standes,

b) die Beqvemlichkeit des Lebens und Standes,

c) der Uiberfluß, in soferne er den Nahmen des Reichthums verdienet, zu Noth- und Liebes-Fällen, für sich und andere.

Weil aber dieser letzte Zweck großem Mißverstande unterworfen ist, so muß man hierbey theils überhaupt erklären, was darunter zu verstehen, und wie er für allen Dingen in dem öffentlichen und Privat-Reichthum, falschen, scheinbaren und wahren, sittlich guten oder bösen, gerechten und ungerechten, in gar verschiedener Absicht aber auf das Gut, den Besitzer, den Stand und den Gebrauch, in sehr grossen, den grösten, mittelmäßigen und geringen Reichthum zu unterscheiden; ja in diesen

diesen eine Menge Güter, diesen zum Reichen, einen andern aber noch lange nicht dazu mache, ausführen, theils erörtern: Ob und wie darnach gerecht, und christl. Religion gemäß oder ungemäß zu trachten? wozu, und wie er dazu diene und zu gebrauchen sey? Endlich aber, wie der öffentliche Landes-Reichthum anzusehen, und wie und woraus seine Grade zu bestimmen sind? Aus dieser Betrachtung aber wird sich ferner zeigen lassen, theils wie oft ein Zweck von diesen des andern sein Mittel umgekehret werden könne, theils aber was derer § 5, 6, 7 angeführten Arten, des Vermögens ihre besondern und eigenen, iedoch sich auf diese gemeinen Zwecke beziehende oder subordinirte Zwecke sind, und wie sich also das Grund-Vermögen zum bereitesten Vermögen, bald als ein Zweck, bald als ein Mittel, und dieses sich wiederum so verhalten, Dienste, Geld, Geldes-Wert und Credit eben dieses Verhältniß; ja unbewegliches, bewegliches, sichtbares und unsichtbares Vermögen, gleichfalls unter einander haben könne. Wobey sich denn das innere Wesen des Verkehrs, der Verwechselung, der Umschläge, des Aufwands auf etwas und so vielfacher Veränderung mit den Gütern entdecken und zeigen wird, daß alles durch rechtliche, wirtschaftliche und bloß wirtschaftliche Erlangungs-Vermehrungs- und Anwendungs-Geschäfte geschicht, und eben der Grund sey, daß iede Art

dieser Geschäfte in verschiedener Absicht sich auch als eine andere Art, folglich z. E. die Anwendungs-, ja Ausgabe-Geschäfte, wie Erlangungs-Geschäfte in Ansehung der Zwecke verhalten können. Und bey diesen allen werden insonderheit die allgemeinen wirtschaftlichen Tugenden sich mit ihren Lastern kürzlich berühren und einstreuen, aus der Sitten-Lehre aber die Application zeigen lassen.

§ 9.

Unterschiedener Zustand der Menschen, der aus dem Gebrauch des Vermögens entstehet.

Hierauf aber wird man den andern Punct (§ 8) erstlich deutlich, nehmlich den daraus entstehenden verschiedenen Zustand der Menschen in Ansehung des Vermögens erörtern können. Denn hier wird theils überhaupt erkläret: was eigentlich arme, dürftige, Mittel- und reiche Leute nach ihren verschiedenen Classen und Stufen sind. Insonderheit aber können fünf allgemeine Haupt-Classen, derer das Vermögen brauchenden, gemachet und bestimmet werden. Nehmlich

I) die Armen,
II) der Dürftigen dienenden,
III) derer, die mit Geld ohne oder mit Industrie gewinnen,
IV) die mit Geldes-Wert, sonderlich um solchen zu verschaffen, und zwar entweder
 a) bloß rohe Güter zu erzielen, oder
 b) verbesserte Producte zu machen sich beschäftigen,

V) die

V) die mit Geldes-Wert nur verkehren, und zwar

a) entweder bloß damit handeln, in Ganzen oder Einzeln, einkaufen und verkaufen,

b) oder zugleich die Erzielung roher, oder die Verfertigung verbesserter Producte, theils mit ihrer Klugheit, Einsicht und Direction, theils mit ihrem Gelde, Gute und Credit befördern; hiernächst aber doch auch damit im Ganzen und Einzeln zur gemeinen Nothdurft und Beqvemlichkeit, sowohl als ihrer eigenen Bereicherung, handeln. Welche große Leute sind aber dieses nicht vor einen Staat? Man nennet sie Verleger.

Und bey diesen fünf Classen werden sich noch verschiedene allgemeine Betrachtungen, theils von mancherley darinnen begriffenen Sorten, sonderlich da Dürftige, Mittelleute und Reiche Leute nach verschiedenen Graden in den 3 letzten, in den beyden ersten aber ebenfalls verschiedene Stufen zu finden sind, theils von der Verbindung des Gebrauchs des Vermögens in einer Classe mit dem Gebrauch des Vermögens in einer oder mehr andern Classen, und wie weit es für die Wirtschaft angehe, daß einer aus dem Gebrauch des Vermögens in verschiedenen Classen sein Haupt-Werk mache, ja ob und wieferne es wahr sey, daß viel Handwerker den Meister verderben? von selbst ergeben.

§ 10.

§ 10.

Auf wie vielerley bey den Nahrungs-Geschäften acht zu geben.

Bisher habe ich Anleitungen zu lauter pragmatischen, oder doch sonst fruchtbaren Wahrheiten gegeben, welche die General-Oeconomie mit Hülfe aller Theile der Gelehrsamkeit, bey der Betrachtung des Objects, der Nahrungs-Geschäfte, dessen Unterschiedes, Zweckes und Gebrauches, als das erste Stücke, welches der § 4, um die Natur der Nahrungs-Geschäfte überhaupt zu erkennen, angab, erklären muß: Allein nunmehro wendet sie sich zum andern Stück, so in diesem § 4 angegeben, nehmlich der Natur, und dem Unterschied der Nahrungs-Geschäfte selbst. Zuförderst wird nunmehro, nachdem ihr Object und Zweck bekannt, dieses aber dasjenige ist, was Nahrungs-Geschäfte von den Geschäften insgemein unterscheidet, leicht seyn, aus diesem Grunde eine rechte Erklärung davon überhaupt zu geben, und die vornehmsten und allergeneralesten Unterscheidungen, die ich schon in der dritten Abhandlung berühret habe, vorzunehmen. Und eben hier ist der Ort, wo zugleich nach ihrer insgemein angezeigten Natur auch von ihren Hülfsmitteln eine kurze Betrachtung zu machen, als dazu

a) natürliche und erlangte, cörperliche und seelische Fähigkeit,
b) getreue und fleißige Arbeit,
c) Gebet und Trachten am ersten nach dem Reiche Gottes,

d) Gele-

d) Gelegenheit, Glück und Segen,
e) zum Anfang etwas von zeitlichem Vermögen,
f) gesellige Hülfe und Freundschaft,
g) alle grosse Haupt-Sachen der Natur mit ihren Wirkungen, und daß sie einpaßen, gehören, z. E. Erde, Luft, Feuer, Wasser, sonderlich die Sonne und die Luft-Geschichte, wobey die Natur-Lehre, die Astronomie, die Chymie, Botanic, Anatomie, die Gottesgelahrheit, Erkenntniß der moralischen Natur, die Sittenlehre, die Geschichte unzehlige Wahrheiten hergeben müssen.

Jedoch man ist hier der Deutlichkeit und Gründlichkeit wegen, vornehmlich die verschiedenen und allgemeinen Gründe ihrer Eintheilungen, genauer zu bestimmen, und diese unter jene zu bringen, genöthiget. Man kan sie also ganz natürlich betrachten und eintheilen, in Ansehung

I) der Beschäftigten,
II) ihres nächsten Zwecks bey dem Vermögen, theils
   a) überhaupt,
   b) in Absicht auf ihr Object, woraus verschiedene Gewerbe entstehen.
III) Ihrer Richtschnur,
IV) Ihrer Wichtigkeit, in Absicht auf die ganze Wirtschaft,
V) Nach ihrem verschiedenen Zusammenhange; theils im gemeinen Wesen und

bey uns in Teutschland, theils an und vor sich unter sich selbst.

§ 11.

Was bey dem ersten zu lernen.

Ich will mich über diese fünf Stücke kurz erklären. Was den ersten Grund betrifft, so habe ich bereits in der dritten Abhandlung nöthig gehabt, davon etwas anzuführen: Allein hier muß man weiter gehen, und jenes an seinem Ort mit nehmen. Die Wahrheit, daß die ganze Welt mit einander wirtschaftet und wirtschaften kan, ist eine grosse Grund-Wahrheit, woraus in der Special-Oeconomic, sonderlich bey dem Haupt-Nahrungs-Geschäfte, der Kaufmannschaft, viele Wahrheiten fließen. Denn diese ist es, welche die Nahrungs-Geschäfte der ganzen Welt zusammen hänget. Da ich dieses nun erinnert habe; so wird man ohne Zweifel den ganzen Nutzen, sonderlich wenn man vollends an die Policey-Wissenschaft gedenket, wovon die Oeconomic eine Fundamental-Wissenschaft ist, bey dieser Eintheilung einsehen, woferne man sie hier in die Nahrungs-Geschäfte

a) der ganzen Welt,
b) ganzer Länder,
c) eines Landes,
d) grosser und kleiner Gesellschaften,
e) der Land-Leute,
I) in Dörfern und
II) Land-Haus-Wirtschaften,

f) der

f) der Stadt-Leute,
I) in Städten,
II) in Stadt-Haus-Wirtschaften,
g) der Höfe,
h) der Krieges-Wirtschaft.
i) einzelner Personen, unterscheidet, und bey allen theils das Privat- theils das gemeine Intresse insgemein wohl unterscheidet, als welches zweyfache Intresse der Menschen, bey den Nahrungs-Geschäften allhier sehr gut zu bestimmen ist.

§ 12.

Was den andern Grund (§ 10) betrifft, so ist es nunmehro Zeit zu zeigen, da sie alle überhaupt theils auf das Erlangen und Acqviriren, Einnehmen, Vermehren und Verbessern des Vermögens; theils aufs Inachtnehmen, Verwahren und Conserviren des Erlangten; theils aufs ordentliche, rechtliche und klügliche Anwenden und Ausgeben hinaus laufen; was darunter für Geschäfte an sich begriffen: Hiernächst aber ist die Verschiedenheit dieser Arten, in Ansehung der Fonds, und des bereitesten, des unbeweglichen und beweglichen, des sichtbaren und unsichtbaren Vermögens, hierbey sonderlich zu betrachten. Jedoch diese Erlangungs- Verwahrungs- und Anwendungs-Geschäfte unterscheiden sich vornehmlich Was bey dem andern Stück.

I) In Ansehung der rohen Güter, dahin der **Erden-Bau**, theils über der Erde als

Acker,

Acker, Garten-Plantagen, Gras-Weyde, Wiesen-und Holz-Bau; theils unter der Erde, als Bergwerks-Salz- und andere Brunnen-Werke, Stein-Bruch-und Grabe-Werke und Geschäfte; "Ferner die **Vieh-**
„**Nahrungs-Geschäfte**, als die eigentli-
„che Vieh-Zucht, oder zahme Vieh-Nah-
„rung, und die wilde oder Jägerey nicht
„nach der Kunst, zur Lust oder zum Pracht,
„sondern zum Nutzen gehören.

II) In Ansehung der schon mehr verbesserten und zubereiteten Güter, dahin theils alle schon etwas schwerere oder künstlichere Nahrungs-Geschäfte, als Schmelz-Hütten-Schleiff-Sied-Brenn-Werks-und Mühlen-Geschäfte, theils verschiedene, sowohl leichte als ungemeine Neben-Geschäfte in und ausser dem Hause, z. E. Brau-Nahrung, Bleichen, Waschen rc., gehören.

III) In Ansehung der noch mehr verbesserten und zubereiteten Güter, solche nicht nur durch edle, ehrbare, gemeine und verächtliche, nicht aber schädliche Dienste und Arbeiten des Geistes und Leibes, aus leblosen und lebendigen, vernünftigen und unvernünftigen Geschöpfen, zu verfertigen und zuzubereiten, sondern auch zu verkehren. Dahin denn

1) alle Nahrung von Wissenschaften,
2) Künsten,
3) Handwerken,

4) Fabri-

4) Fabriqven und Manufacturen,
5) Kaufmannschaften und Krämereyen, gehören.

Und daraus wiederum allerhand Haupt-Gewerbe und Professiones erfolgen, welche zielen

a) rohe und zubereitete Güter aus der ersten Hand zu erlangen, zu conserviren und anzuwenden;
b) Solche weiter theils in demselben Stande, theils im 2, 3, 4, 5 Grad durch Trennung, Absonderung, Zusatz, Verbindung, Einrichtung auf besondere Zwecke und durch Veränderung überhaupt zu verbessern;
c) Solche weiter zu vertreiben, gegen andere Güter zu verwechseln und zu verkehren;
d) Sonderlich Geld und Münze zu erwerben, und solches wieder anzuwenden, um mehr Geld, mehr und andere Güter, unter andern aber auch Credit und Dienste zu erlangen;
e) Dieses alles entweder wiederum zu verkehren, oder selbst zu consumiren.

§ 13.

Der dritte Grund ihres Unterschieds (§ 10), beruhet in ihrer Richtschnur, welches entweder die positiven Gesetze, oder nur die natürlichen Gesetze und Regeln der Klugheit sind. Denn in dieser Absicht werden sie nicht nur in rechtliche Wirtschafts- und bloße Wirtschafts-Geschäfte, der Erlangung, Bewahrung *Was bey dem dritten.*

rung und Anwendung des Vermögens, sondern auch in erlaubte und verbotene, gute und böse, ordentliche und unordentliche, thörichte und kluge, redliche und betrügliche Nahrungs-Geschäfte, eingetheilet. Und wer wird nicht erkennen, wie nöthig hier diese Arten überhaupt zu bestimmen, und die gemeinen Merkmale davon anzugeben, ja ihren Verhältnissen nach zur Wirtschaft zu erörtern sind?

§ 14.

Was bey dem vierten.

Der vierte Grund ihrer Eintheilung (§ 10) ist ihre verschiedene **Wichtigkeit** und ihr Werth, den sie in Ansehung der Zwecke der Wirtschaft insgemein haben. Denn in dieser Absicht werden sie überhaupt in **Haupt-Geschäfte**, welche theils einfache, theils aus vielen Geschäften, Objecten und Zwecken zusammen gesetzte Land- und Stadt-Nahrungs-Geschäfte sind, und **Neben-Geschäfte**, die allen diesen oder einigen nur helfen, unterschieden. Insbesondere aber beziehen sie sich auf die Pflege der Seelen, auf die Pflege des Leibes, sein Essen, Trinken, Decke, Kleidung, Wohnung, Beschützung, Wärme, Kälte, Reinigkeit, Zierde ꝛc.; ferner aber in Ansehung des ganzen Menschen, auf seine Werke, auf die Erhaltung des Standes, zur Nothdurft, zur Beqvemlichkeit und zum Vergnügen. Eine grosse Menge der Neben-Geschäfte gehören sonderlich hieher, iedoch mehr

zu

zu diesem oder jenem, z. E. Waschen, Backen, Kochen, Tractiren, Gasterey halten rc. Die Haupt-Geschäfte aber beziehen sich auf alle.

§ 15.

Was bey dem fünften zu lernen.

Noch ein wichtiger Unterschied der Nahrungs-Geschäfte, sonderlich in Ansehung der Policey, darf nicht vergessen werden. Nehmlich man muß sie auch nach dem 5ten **Grund** in ihrem Zusammenhang, theils im gemeinen Leben bey uns, theils unter sich an und für sich selbst betrachten (§ 10). Dieser Zusammenhang entdecket sonderlich, wie sie auf einander ordentlich folgen, geschicklich passen, einander befördern, und sich die Hand bieten, oder einander verhindern; und wie sie deshalb bald mit einander zu verbinden, bald nach Zeit, Ort, den Beschäftigten, der Art und Weise, ihrer Werkzeuge, ihrer Hülfsmittel, u. s. f. abzusondern und zu trennen. Es ist auch sonderlich bey genauer Erwegung gewiß, daß die wirkliche Trennung und Absonderung der Land- und Stadt-Nahrungs-Geschäfte bey uns hierinne ihren eigentlichen Grund habe. Daher ist diese Unterscheidung hier erst vollständig zu erklären, und was beyder Arten ihr Haupt-Werk seyn müsse, und ihr Neben-Werk seyn könne, damit sie sich einander befördern und nicht verhindern, und welche Geschäfte also eigentlich als das Haupt- oder Neben-Werk dazu gehören, ja welches Neben-

Werk nicht mit einem oder dem andern beste-
hen könne, zu zeigen. Ich kan aber dieses hier nicht weiter ausführen. In der dritten Abhandlung habe ich schon die Land- und Stadt-Wirtschaft überhaupt erkläret, und ihre Geschäfte angegeben, es wird aber auch in dem folgenden noch etwas davon gehandelt werden. Genung aber, daß hier die ganze Special-Oeconomie nach diesem Grund-Satz überhaupt entworfen, und endlich darauf iede Art der Geschäfte, die bisher vorgestellet worden, nach diesem Grunde überhaupt, und nach dem Privat-Intresse eines Wirts, gegen einander gehalten werden müssen.

§ 16.

Die Hindernisse der Nahrungs-Geschäfte.

Ich habe (§ 4) erfodert, daß bey der Betrachtung der Nahrungs-Geschäfte insgemein, auch ihre Hindernisse nicht vergessen werden müssen. Die Natur der Objecte, Zwecke und Verrichtungen dabey, der Menschen und anderer Geschöpfe, ja die Erfahrung, stellen uns unzehlige Hindernisse unserer Nahrungs-Geschäfte vor. Hier müssen dannenhero ihre allgemeinen Qvellen entdecket werden, damit man die Gegen-Mittel erfinden, und abermals einen wichtigen Unterschied einer grossen Menge der Nahrungs-Geschäfte, die es allerseits mit Gegen-Mitteln wider die Hindernisse zu thun haben, erkennen, ja die Art und die Wirkungen dieser Hindernisse selbst einsehen, und, wo

nicht

nicht die letzten gänzlich heben, dennoch mindern, oder den Schaden durch was anders ersetzen lerne. Man kan auch gewisser maßen sagen, daß sonderlich viele Special-Geschäfte zum vornehmsten Zweck, die Hinwegräumung der Hindernisse, z. E. den Ackerbau haben. Die Haupt-Qvellen liegen nun entweder

I) in der **Natur der Dinge** selbst, nehmlich ihrer Objecte und Zwecke, oder

II) in allerhand **Unglücks-Fällen** ausser ihnen, oder

III) in der **Beschäftigten** Beschaffenheit, und also **theils** in uns selbst, **theils** in andern Menschen, die uns helfen sollen, oder die eben keine Gehülfen besonders sind;

IV) In den **Werkzeugen**, sonderlich den belebten;

V) In vielen **schädlichen** Geschöpfen;

VI) In den grossen **Haupt-Sachen** der Natur, und ihren in so ferne schädlichen Wirkungen, wenn sie nicht auf unsere Geschäfte passen (§ 10);

VII) In den Strafen und Züchtigungen Gottes.

Und das schlimmste ist, daß sich ofte von allen diesen Dingen viele mit einander zu unserm Schaden verbinden.

§ 17.

Die aus dem allen fließenden allgemeinen Wirtschafts-Regeln.

Nachdem ich nunmehro nach dem ersten Entwurf dieser Abhandlung (§ 1) die Betrachtung der Nahrungs-Geschäfte ins

 gemein,

gemein, wie sie in der General-Oeconomie eingerichtet werden könne, entworfen habe; so ist nichts mehr übrig, als daß ich nun auch das andere daselbst angegebene Hauptstück, nehmlich die daraus fließenden allgemeinen Wirtschafts-Regeln, davon auch hier und da schon verschiedene, weil es der Zusammenhang der Betrachtung mit sich bringet, eingestreuet werden können, berühre. Es werden also diese nichts anders als aus dem bisherigen fließende Schluß-Sätze seyn. Ich kan aber hier nichts mehr thun, als ihre vornehmsten Classen angeben. Denn die ganze Betrachtung der Nahrungs-Geschäfte insgemein kommt auf zwey Haupt-Sätze an (§ 2):

I) Nahrungs-Geschäfte sind Geschäfte;

II) Diese Geschäfte sind Nahrungs-Geschäfte.

Alles was sie mit einander gemein haben, lieget allein in diesen beyden Begriffen: a) Geschäfte, b) Nahrungs-Geschäfte, die ich bisher zergliedert, und mit Hülfe anderer Wahrheiten eine Menge betrachtender Sätze daraus hergeleitet habe. Der erste Grund-Satz ist (§ 3) erkläret und zergliedert; der andere aber in den folgenden bis (§ 16). Solchergestalt aber müssen alle allgemeine Wirtschafts-Regeln entweder

I) aus dem ersten Satz, oder

II) aus dem andern Satz fließen und hergeleitet werden können.

Und

Und das sind auch wirklich die beyden Haupt-Classen dieser Regeln. Ich werde aber von der ersten Classe nichts mehr sagen. Man erwäge den § 3, so werden sie sich von selbsten zeigen.

§ 18.

Was aber die andere Classen anbetrifft, so müssen solche Fortsetzung.

I) aus der Betrachtung des Vermögens, seiner Zwecke und seines Gebrauchs § 4-9.

II) Aus der Betrachtung ihres Unterschieds, § 10-15.

III) Aus der Betrachtung ihrer Hindernisse § 16 fließen.

Und also ergeben sich aus dem andern Satz dreyerley Regeln.

§ 19.

Was die erste und andere Art der Regeln betrifft, so können dieselben in Haupt- und Neben-Regeln unterschieden, die ersten aber nicht nur aus den dabey vorgekommenen Sätzen gezeiget, sondern auch hierbey zugleich die wenigen allgemeinen Wirtschafts-Regeln, welche in den Politiken gemeiniglich gegeben, aber sehr schlecht ausgeführet sind, kürzlich durchgegangen werden. Fortsetzung.

§ 20.

Allein man muß weiter gehen, und also insbesondere General-Regeln der Erlangungs-Geschäfte.

I) die generalen Regeln, das verschiedene Vermögen zu erlangen, und solches zu ver-

bessern, theils in Ansehung des Vermögens, theils in Ansehung der unterschiedenen Nahrungs-Geschäfte vortragen. Wobey denn alle generale Regeln der Einnahme vorkommen. Sonderlich werden hier die Regeln von Geld- und Credit-Erwerb vorzutragen seyn.

§ 21.

General-Regeln der Verwahrungs-Geschäfte.

II) Nächst diesem, so muß man auf gleiche Weise die Regeln, das verschiedene Vermögen nach den unterschiedenen Nahrungs-Geschäften zu **verwahren**, in acht zu nehmen und zu erhalten, anzeigen. Sonderlich aber ergeben sich hier allgemeine Regeln

a) sein Vermögen zu untersuchen, zu übersehen, und recht zu kennen;
 1) von den Inventarien mancherley Art,
 2) von den Anschlägen nach der Qvantität,
 3) von den Taxen, Wert und Preis der Dinge, und derselben verschiedenem Grunde,
 4) von der Rechnung über seine Einnahme und Ausgabe.

Und zwar von allen diesen Dingen, theils insgemein und wie sie einander die Hand bieten, theils von iedem besonders. Hiernächst folgen

b) erst die verschiedenen Regeln von der wirklichen, natürlichen, moralischen und rechtlichen Conservation, und den dahin gehörigen Geschäften, in Ansehung
 1) der Hut und Wache des Verschließens, der Gränzen-Bestimmung- und Verwahrungs-Zeichen,

2) der

2) der beständigen Verbesserung,
3) des beständigen und vernünftigen Gebrauchs,
4) des klugen, mäßigen, sparsamen und nicht filzigten Gebrauchs,
5) der getreuen Gehülfen,
6) der guten Ordnung unter den Geschäften, Beschäftigten, Objecten, Zwecken, Oerter und seiner Zeiten,
7) der rechtlichen Verwahrungs-Geschäfte, als des Besitzes, des Verkaufs, des Auslehnens, der treuen Hinterlegung, der Caution, Protestationen und Reservationen, der Cautelen, der Actionen und Exceptionen, Processe, der obrigkeitlichen Hülfe, der eigenen Vertheidigung in der Noth, der Verpachtung und Miete ꝛc.
8) der eigentlichen wirtschaftlichen Conservation durch den Verkehr, die Verbindung, Trennung, und endlich der gänzlichen Verlassung und Abandonnirung eines schädlichen Vermögens. Denn oft frißt eines das andere auf.

§ 22.

General-Regeln der Anwendung und Ausgabe.

Endlich erscheinen III) die Regeln der Anwendung und Ausgabe, theils insgemein in Ansehung des Unterschieds des Vermögens, theils der verschiedenen Geschäfte dabey. Insbesondere aber

I) von ordentlicher und fixer Ausgabe,
II) von ausserordentlicher und unbeständiger theils zu bestimmender, theils nicht zu bestimmender Ausgabe,

III) von den Cassen und Vorraths-Behältnissen,

IV) von nothwendiger und nützlicher, von allein nützlicher, überflüßiger, unnützer, schädlicher Ausgabe,

V) von Ausgaben der Liebe und der Noth für sich und andere,

VI) von der Ordnung und den Stufen der Ausgabe,

VII) von der Anwendung des Reichthums, und reicher oder nicht reicher zu werden. Wobey denn insbesondere einige Regeln
 a) vor Arme,
 b) vor Dürftige,
 c) vor Mittel-Leute,
 d) vor reiche Leute,
die ersten in grösseres Licht setzen werden.

VIII) Von der Anwendung des Grund-Vermögens und ein solides Vermögen zu erlangen, um sich und andere zu erhalten, um mehr oder andere Güter zu erwerben, sonlich von der Anwendung
 a) seiner Dienste und anderer ihrer Dienste, darüber man Herr ist,
 b) seiner und anderer ihrer Materialien und Geldeswerter Sachen,
 c) seines und anderer ihres Geldes,
 d) seines und anderer ihres Credits, wie auch
 e) anderer unsichtbaren Arten des Vermögens, als: seiner und anderer ihrer Gerechtsame, Vortheile und des Verlusts.

lusts. Denn man muß wissen, daß auch der Verlust öfters in gewisser Absicht ein Gut sey.

§ 23.

Dieses alles wird hierauf die generalen Regeln, theils zu wirtschaftlichen Uiberschlägen und Etaats, so wohl insgemein bey seiner ganzen Wirtschaft, als auch insbesondere bey diesem und jenem Haupt-Geschäfte, auf gewisse wirtschaftliche Zeiten, theils zu Ausgabe-Anschlägen an Handen geben. Fortsetzung.

§ 24.

Man hat endlich bey iedem Haupt-Geschäfte der Land- und Stadt-Wirtschaft, aus ihrem gemeinen oder besondern Zwecke einige General-Regeln, worauf sich die Special-Regeln gründen, noch mit zu nehmen. General Regeln bey iedem Haupt-Geschäfte der Land- und Stadt-Wirtschaft.

§ 25.

Und nach diesen allen folgen endlich die allgemeinen Regeln in Ansehung der Hindernisse, aus der Betrachtung derselben (§ 16), welche denn sonderlich zeigen, was zu thun, um

1) sie gar zu vermeiden,
2) oder ihre Wirkungen abzuhalten,
3) oder selbige zu mindern,
4) oder was nützliches noch daraus zu machen,
5) oder endlich sich in Ansehung anderer Geschäfte, den Schaden nicht grösser zu machen,

chen, und sich vernünftig darein zu finden, oder

6) sich aufs künftige bey gewöhnlichen oder höchst raren, grossen und geringen Schaden, und casibus fortuitis in Acht nehmen.

§ 26.

Generaler Entwurf der Special-Oeconomic.

Dieses ist der Entwurf der General-Oeconomic, welche bey der Special-Oeconomic allernächst zum Grunde lieget. Denn die special betrachtenden und die Ausübung zeigenden Sätze:

I) Von der Land-Wirtschaft ihren Haupt- und Neben-Geschäften,

a) bey Land-Haus-Wirtschaften, Land-Gütern und Dörfern,

b) bey dem Acker-Bau und Plantagen,

c) bey dem Garten-Bau,

d) Gras-Weyde-und Wiesen-Bau,

e) der Forst-Wirtschaft,

f) den Berg-Bruch-und Grabe-Werken,

g) den Schmelz-Hütten-Hammer-Schleif- und Mühlen-Werken,

h) dem Brauen und andern Neben-Geschäften,

i) der zahmen Vieh-Zucht mit vierfüßigen, geflügelten Thieren, nützlichem Gewürm, als Bienen u. Seiden-Würmern, wie auch den Teich-Fischen,

k) der wilden Vieh-Nahrung, Jagd- und Fischerey;

II) Von

II) Von der Stadt-Wirtschaft, ihren Haupt- und Neben-Geschäften,
a) bey Stadt-Haus-Wirtschaften, Stadt-Prädiis und Städten,
b) bey dem Erwerb durch ausnehmenden Unterricht, oder solche Ausübung, z. E. in Aemtern und Geschäften,
1) der Wissenschaften und Künste,
2) der Handwerke, Fabriqven und Manufacturen,
3) der Kaufmannschaft und Krämerey,
c) der Stadt-wirtschaftlichen Neben-Geschäften, an Brauen, Mühlen, Gast-Wirtschaften und allerhand Nahrungen von belustigenden Dingen, it. vom Bauen rc.

gründen sich alle auf diese, und man muß aus diesen generalen Grund-Sätzen die Raison von jenen angeben und einsehen können, wenn die öconomische Wissenschaft eines Menschens, gelehrt und zulänglich zum Policey- und Finanz-Wesen seyn soll. Daher kommt es darauf an, daß man alle diese Geschäfte analysiren und zergliedern, folglich ihre besondere Natur und Beschaffenheit erkennen könne. Deswegen untersuchet man auch nach einer generalen Beschreibung und Eintheilung eines jeden

a) seine Objecte,
b) seine Zwecke,
c) seine Verrichtungen, wo
α) an sich die Natur und Special-Regeln

I) der Erlangungs-Geschäfte,
II) der Verwahrungs-Geschäfte,
III) der Anwendungs-Geschäfte, dabey vorkommen;

β) ihre Beschäftigten, den Wirt, Wirtin, Gehülfen, Gesinde, Arbeiter, Dienst-Leute, Tagelöhner, Handlanger, behülfliche Handwerker, Künstler und Gelehrte,

γ) die belebten und leblosen Werkzeuge, Maschinen ꝛc. zu betrachten.

Jedes Geschäfte wird so durchgegangen, und man wird erkennen, daß, wenn die General-Oeconomic nur erst gründlich vorgetragen und erlernet ist, die Special-Oeconomic so weitläuftig eben nicht seyn dürfe, als sich diejenigen einbilden, welche glauben, man müsse alle, ja viel 1000 besondere Fälle und Singularia anführen und mit singulairen Anmerkungen durchgehen. Denn ob wohl zur Erläuterung und Application der General- und Special-Sätze viele Singularia eingestreuet werden; so hat man doch nicht nöthig sich zu viel dabey aufzuhalten, nachdem sie alle unter denen zu einer mehr oder wenigern Allgemeinheit (universalitate & generalitate) gebrachten Sätzen begriffen sind, wie aber solche verschiedentlich anzuwenden seyn möchten, schon durch wenige Singularia gelernet wird.

§ 27.

Schluß dieser Abhandlung.

Ich hatte mir zwar vorgenommen, hier noch kürzlich zu zeigen, wo die Cameral-Wissen-

senschaft in dem Verzeichniß der Wissenschaften in der ganzen Gelehrsamkeit hin gehöre: Allein ich finde nöthig, davon erst im dritten Theile eine besondere Abhandlung einzurücken, weil eines theils die Theile der Cameral-Wissenschaft alsdenn allerseits genauer bestimmet seyn werden, andern theils aber der Raum, welcher diesem Theile gewidmet ist, nicht zureichen wollen. Ich bitte mir dannenhero bis dahin von dem geneigten Leser gütigste Nachsicht, mein Versprechen zu erfüllen, aus. Ich schliesse also diese Abhandlung, und schreite nunmehro zu der Cameralisten-Bibliothek selbst: Vorhero aber will ich hiermit die oben schon beygebrachte Erklärung, was ich unter denen den Büchern beygefügten Buchstaben verstanden wissen wolle, nochmals zu mehrerer Deutlichkeit wiederholen:

Erklärung der Buchstaben im folgenden Verzeichniß.

V Bedeutet: ungelehrte Bücher,
A V gute ungelehrte,
V AAA sehr gute ungelehrte,
V AA mittelmäßige ungelehrte,
V B schlechte ungelehrte,
V B B sehr schlechte ungelehrte,
E bedeutet gelehrte, und wenn dabey stehet A gute, AAA sehr gute, AA mittelmäßige, B schlechte, BB sehr schlechte Bücher.

Das

Das andere Buch

Einer Cameralisten-Bibliothek; und zwar zum ersten Theil der Cameral-Wissenschaft, nehmlich der Oeconomie gehörig.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das erste Haupt-Stück.

Von den Cameral-Wissenschaften überhaupt, den Vorbereitungs-Lehren, wie auch Hülfsmitteln.

§ 1.

Von den Studien dieser Wissenschaften überhaupt.

1) *Dittmars* Oration von der ihm gnädigst anvertrauten Profeßion der Cameral-Wissenschaften zu Frankfurt an der Oder. 727, E A. Ist ein kleines Programma.

2) *Gasseri* Programma, von der allergnädigst gestiffteten Profeßion über die öconomische Cameral-und Policey-Wissenschaften. 4, 729, E A.

3) Hrn. von Ludewigs Nachrichten von der neuen Oeconomie-Profeßion zu Halle. 8, 729, E A A.

4) *P. C. Gasselmanns* Diss. de desideratis œconomicis sub præs. D. und Prof. Fürstenaus, Rinteln 731, E A.

5) D.

5) D. Georg Heinr. Zinkens Nachricht und Entwurf practischer Collegiorum juridico-politico-cameralium. Leipz. 8, 742.

Von diesen Schriften werde ich nicht urtheilen.

6) Desselben Gedanken von den Wissenschaften eines künftigen Staats-Manns, sonderlich den Cameral-Wissenschaften. Leipz. 4, 725.

Siehe § 5 der 2ten Abhandlung in diesem Bändgen, der Cameralisten-Bibliothek; ja diese und folgende Abhandlungen in den andern Bänden, gehören auch hierher.

7) D. Fürstenaus Rede de analogia Academiæ et œconomiæ. Rinteln 730, EA.

Seine gründliche Anleitung zur Haushaltungs-Kunst. Lemgo 8, 736, gehöret gewisser maßen auch hieher.

8) *Stissers* Programma, von der Möglichkeit, daß die öconomischen Wissenschaften in eine Lehr-Art gebracht werden können. Jena 734, EA.

Ist ein kleines Programma.

§ 2.

Von Zeichnen und Reißen, wie auch andern Schul-Wissenschaften nebst den Sprachen.

9) Joh. Daniel Preißlers gründliche Anleitung zur Zeichen-Kunst. 5 Th. fol. 746.

Dieses ist eines der besten Bücher dieser Art.

10) Christ. Müllers Reiß-Kunst. 12, 715, VB.

11) Anonymi Anweisung zur Mahler-Reiß- und Zeichen-Kunst, wie auch Illuminir-Kunst, bey Lankischens Erben. Leipz. 8, 744, VA.

12 a) M. Bernh. Albrechts Reiß-Büchlein für die Jugend. Augsp. 12, 718, VB.

Es sind zugleich viele Künste zuverläßiger, als sonst in solchen Büchern zu finden, darinne anzutreffen, weil er auch ein Kunst-Cabinet vorstellet.

12 b) Joh. Melch. Crökers wohl anführender Mahler. Jena, 8, 743, EA.

13) M. Benj. Hederichs kurze Anleitung zu den fürnehmsten einem künftigen ungelehrten Bürger dienlichen Sprachen und Wissenschaften. Berlin 8, 743, EA.

§ 3.

Zur Philosophie, Historie und schönen Wissenschaften.

Hiervon sind verschiedene andere Bücher auch nach zu schlagen, sonderlich dienen des sel. Hrn. Prof. Stollens zu Jena, Bücher von der Historie der Gelahrheit; Struvens philosophische und historische Bibliothek, wie diese der Hr. Hofrath Buder herausgegeben: In den Leipziger Sammlungen aber findet man fast in allen Bänden auch politische und historische Schriften, sonderlich im 6ten Bande p. 704-708, und im ersten Bande unter der Aufschrift: Schriften für gelehrte Cameralisten, desgleichen p. 542, 547 ꝛc. sie gehören aber nicht alle unter diesen §.

14) Nicolai Struyck Anleitung zur Geographie, in Holländischer Sprache; sonst de algemene Geographie genannt. Amst. 8, 740, E A.

15) *Martiniere* Lexicon geographicum. Leipz. fol. 745, E A A A.

16) Anonymi reales Staats-Zeitungs-Lexicon mit Hübners Vorrede. Leipz. med. 8, 739, EA.

Es ist eine verbesserte und vermehrte Auflage unter der Presse.

Presse. Uibrigens komt ietzo die Staats-Geographie von Teutschland heraus in verschiedenen Theilen zu Breßlau. Sie ist aber noch nicht vollständig, sonst aber schön. Hrn. Marpergers Staats-Geographie der Brandenburgischen Lande, in 8, gehöret auch hierher.

Hübners I. U. L. vollständige Geographie in 3 Theilen. 8, 745, ist fein. Herr Marperger sel. hat in seinen Rußischen, Schwedischen, Schlesischen Kaufmann die Geographie dieser Länder auch mit genommen 8.

Siehe auch meine Vorrede von dem Verhältniß des curieusen und realen Natur-Kunst-Berg-Gewerks- und Handlungs-Lexici zu den schönen und Cameral-Wissenschaften in der Edition von An. 1746, so von mir in der Gleditschischen Handlung besorget worden.

17) *Constantini Germanici* Itinerarium politicum, oder ad Justum Sincerum epistola politica. Cosmopoli 12.

Das erste ist der rechte Titel: das letzte ist die castrirte Edition. Es gehet nur bis zum Ende des vorigen Seculi, und enthält eine schöne Anweisung zum Reisen eines Politici durch Teutschland, beschreibt die damaligen Höfe, und hat viel besonders und freyes.

18) Neoburgi curieuser Hofmeister mit M. Theod. Vorrede. Frankf. 8, 731, EAA.

19) Pufendorffs historische Schriften. 8. Sie sind bekannt.

20) Gundlings Discours über die Staaten von Europa. 2 Th. 4, 733.

Das Buch hat seine Fehler, sie sind aber diesem gelehrten Mann nicht zuzuschreiben. Indessen ist doch ungemein viel gutes und gelehrtes darinne. Hrn. D. Franckensteins Vorrede und Gundlings Präliminar-Discours, giebt von den besten Schriften zur

Erkenntniß der Staaten, und von diesem Studio überhaupt Nachricht. Und wenn sonst nichts darinne wäre, so würde es doch bey so grossem Mangel solcher Schriften brauchbar seyn. Wir haben zwar nunmehro bessere Grund-Sätze für das Lehren auf hohen Schulen. Allein Ausführungen fehlen. Hr. von Frankenberg Europäischer Herold ging sonst auch mit. Jetzt wird er fast zu alt, doch kan man ihn in Teutschland noch in vielen nützlich brauchen. Ich gebe indessen hier nur einige Schriften von solchen Sachen an. Denn dieses ist nicht das Haupt-Werk.

21) Gundlings Discours über die Reichs-Historie. Leipz. 4, 732.

Auch dieses Buch hat seinen Tadel. Es giebt doch aber mehr zusammen von dieser Sache zu lernen, als andere kleinere, ob wohl sonst schöne Schriften, dahin ich des Hrn. Hofrath D. Mascovs, und Hrn. Prof. Köhlers Schriften rechne; Sonderlich sind die schönsten Schriften angeführet. Man lese die Prolegomena. Des Hrn. Grafen von Bünaus Reichs-Historie ist freylich besser. Allein sie hat auch eine andere Absicht.

22) Hrn. von Ludewigs Discours über dessen Germaniam principem. 8, 746, E A.

23) *Struvii* Syntagma Historiæ Imperii Germanici. Jena 4, E A A.

24) Hrn. Geh. Justiz-Rath Gebauers Grund-Riß der Staaten von Europa ist schön, iedoch bekannt. Ich setze noch hinzu Gundlings Discours über Pufendorffs Einleitung zur Historie der vornehmsten Staaten. 4, 737, E A.

25) Rollins Historie der alten Völker, von M. Müllern übersetzt, 13 Bände, so nach einander herausgekommen. Der letzte 1749. 8, E A.

26) Anonymi geöffneter Ritter-Platz, 1-6ter Theil. Hamb. 12, 700 rc. EA.

Es wäre zu wünschen, daß dieses artige Buch für Anfänger in curieusen Wissenschaften vermehret, verbessert und fortgesetzet würde.

27) *Israel Gottl. Canzii* disciplinæ morales. Lipſ. 739, EAAA.

28) Anonymi freymüthiger Welt-Bürger. Wißmar 4, 746.

Um die Welt kennen zu lernen, Laster und Tugenden zu unterscheiden, dienet dieses, der Hamburgische Patriote, der Zuschauer, der Menschen-Freund, die Tadlerinnen, und viele andere kleine Wochen-Schriften, sonderlich Ungelehrten.

29) Kemmerichs Academie der Wissenschaften, wo von Erziehung der Jugend zur Oeconomie auch gehandelt wird. 4 Th. 8, 711-739, EA.

30) D. Joh. Georg Walchens philosophisches Lexicon. Leipz. 8, 726, EAAA.

31) D. Müllers Einleitung zur Philosophie, sonderlich das Recht der Natur und der Politic. Leipz. 8, 737, EAAA.

32) D. Joh. Georg Walchs Einleitung in die Philosophie, sonderlich des 2, 6, 7 Cap. von der Politic. Leipz. 8, 738, EA.

33) Hrn. Canzler von Wolffs Politica, oder vernünftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen und dem gemeinen Wesen. Halle 8, 747, EA.

34) Desselben Moral von des Menschen Thun und Lassen. Halle 8, 733.

35) Desselben, von Gott, der Welt und menschlichen Seele. Halle 733, EAAA.

36) Hrn. Prof. J. C. Gottschedens ersten Gründe, der gesammten Welt-Weisheit. Leipz. 8, 734, EA.

§ 4.

Allerhand Bücher von natürlichen Dingen, oder einige physicalische Bücher.

37) *Brands* Meteorologie. Hamb. 4, 744, EAA.

38) Hrn. Canzler von *Wolffs* Elementa Aerometriæ. Leipz. 8, 709.

39) Hrn. Hofrath D. *Georg Ephr. Hambergers* Elementa physices. Jena 8, 727, EAAA

40) *Matth. Gröns* Exercitatio œconomica de äere, sub præsid. D. und Prof. Fürstenau. Rinteln 732, EAA.

41) D. Joh. Woodwards physicalische Beschreibung der Erde, 1 und 2ter Th. aus dem Englischen übersetzt. Erfurt 744, EA.

42) *Ant. a Lœwenbœck* opera omnia. 4 Tom. Lugd. Bat. 4, 724, EA.

43) *Caj. Plinii* Sec. von der Natur, Art und Eigenschaft der Creaturen, aus dem Lateinischen übersetzt durch M. Joh. Heyden. Frankf. fol. 600.
Sind Collectanea der Geschichte der Natur nach den Einsichten der Alten.

44) *Kundmanns* Rariora naturæ et artis, oder beschriebene Seltenheiten der Natur und Kunst, wie auch der Arzeney-Wissenschaft, so in seinem Naturalien-Cabinet anzutreffen. Breßl. fol. 737, EAA.

45) *Joh. Baptistae* Portæ magia naturalis. 4.
Ein sehr schlechtes Buch.

46) D.

46) D. Georg Ernst Stahls Tract. von der Gährungs-Kunst. Stettin und Leipz. 8, 748, E A.

47) D. *Kæmpfers* Amœnitat. Exoticæ. Lemg. 717, E A.

48) M. D. *Valentini* Museum Museorum. 3 Theile, fol. 704.

49) *Ejusd.* Regnum Vegetab. 2 Theile, Frankf. fol. 719, E A.

50) Joh. Jac. Schmids biblischer Physicus. Leipz. 8, 731, V A.

Zum Grunde der Wirtschaft für Ungelehrte.

51) *Joh. Cypriani* continuirte Historia animalium *Franzii.* 4, und

52) *Franzii* Historia animalium mit Cypriani Continuation und Fr. Jenichen. Dreßden 4, 713, E A A.

53) *Boyle* Experimenta Physico - mechanica. Sie sind in seinen Werken mit andern schönen physikalischen Schriften zu finden, 1 und 2 Tomo, Genev. 4, 695, E A A A.

54) Joh. Evelyns Tract. in Engelländischer Sprache von der Erde. London 8.

Ist mir nicht bekannt.

55) Lemery vollständiges Materialien-Lexicon. Leipz. fol. 721, E A A.

56) Der Londenschen Gesellschaft der Wissenschaften, Physical - Transactions.

57) Der Pariser Academie der Wissenschaften ihre Acta, so Teutsch herauskommen, wie die Abhandlungen der Schwedischen Academie der Wissenschaften, ferner der Schottländer, und das schöne Hamburgische Magazin,

gehören allerseits hierher, und sind lauter E A und A Bücher.

58) Joh. Gottl. Krügers Natur-Lehre, 1, 2, 3 und 4 Theil. Halle 8, 742-750, E A A A.

59) Des Hrn. Canzler und Freyherrn Wolffens nützliche Versuche, zur genauen Erkenntniß der Natur und Kunst, 1, 2, 3 Tom. 8, 729, E A.

60) Desselben vernünftige Gedanken von den Wirkungen der Natur, Absichten der natürlichen Dinge und Gebrauch der Theile im Menschen, Thieren und Pflanzen, 1, 2, 3 Theil. Halle 8, 730, E A A A.

61) Anonymi Schau-Platz der Natur, aus dem Französischen übersetzt, etliche Theile. Ist bis auf den 6ten heraus, und noch nicht vollständig; im Französischen aber heißt es: Le spectacle de la Nature, des M. l'Abbé Pluche, 8, 746, E A.

62) Anonymi vernünftige Gedanken von der Natur, wo von den Pflanzen und Thieren die Grund-Sätze zur Wirtschaft mechanisch gezeiget werden. 8, 743.

Der Verfasser ist nicht gewiß bekannt: Er soll ein Medicus in Preussen seyn. Das Buch ist an sich aber ein gelehrtes und scharfsinniges Buch; wenn er nur die Religion weggelassen, oder nicht auf der Naturalisten Seite bisweilen getreten wäre. Man kan es zur Einsicht der Körper der Thiere und Pflanzen in der Oeconomie vortreflich brauchen.

63) Joh. Bernh. von Rohrs physicalische Bibliothek. Leipz. 8, 724, E A A.

64) Ebendesselben Natur-mäßige Geschichte von Bäumen. Leipz. 732, E A.

65) Eben-

65) Ebendesselben historische Merkwürdigkeiten des Harzes. 736-748, E A A.

66) Ebendesselben physicalischer Tract. vom Nutzen der Gewächse und Kräuter. Coburg 8, 739, E A A.

§ 5.

Mathematische Schriften.

67) Anonymi kurze Anweisung die Gläser zu schleifen. Dreßden 8, 748.

Ist ein mittelmäßiges Buch, Leutmanns Schrift davon ist besser.

68) *Jacob. Leupolds* Theatrum Machinarum generale, in etlichen Tomis. Leipz. 724-727, E A A.

69 a) *Ejusd.* Theatrum Molarum, und das Supplement. Leipz. fol. 735, 739. E A A A.

69 b) D. *Joh. Fried. Polacks* Mathesis forensis. Leipz. 8, 734, E A.

Sie ist aber von neuen aufgeleget und vermehret.

70) *Baron Christ. von Wolffens* Institutiones Mathematicæ, 1, 2, 3, 4 Tomi. 4, E A A A.

71 a) Desselben Anfangs-Gründe aller mathematischen Wissenschaften, 1, 2, 3, 4 Theile. Halle 8, E A A A.

71 b) Hrn. D. J. Andr. Segners deutliche und vollständige Vorlesungen über die Rechen-Kunst und Geometrie. Lemgo 747, E A A A.

72) M. Daniel Schwenters mathematische Erqvick-Stunden. Nürnberg 4, V B.

Es ist aber doch von sehr vielen Wirtschafts-Künsten darinne nach gemeiner Art gehandelt.

73) Anonymi vollständiges mathematisches Lexicon, 2 Theile. Leipz. gr. 8, 747, EA.

74) *Cornelii* à Beughem, Bibliographia Mathematica et artificiosa novissima. 8, EA.

75) *Ozanam* Dictionaire Mathematique. Amsterdam 4, 1691, EA.

§ 6.

Rechen-Bücher insonderheit.

76) Joh. Richters Rechnungs-Tafel. Leipz. fol. 745, VAA.

77) Muster von Land-Wirtschafts-Rechnungen, in Tabellen. Leipz. fol. 731, VA.

78) Christ. Köhlers allezeit fertiger Rechen-Meister, von Steuer- und andern Cameral-Rechnungen, 1, 2 Theil. Dreßd. 8, 741, VA.

Es wäre aber nöthig, daß es wieder aufgeleget und vermehret würde.

79) Anonymi allezeit fertiger Rechen-Meister, mit einem immerwährenden Calender. Leipz. 12, 743 VBB.

Ist ein kleines Hand- und Reise-Büchlein.

80) Anonymi nützliches und der Schul-Jugend zum besten eingerichtetes Rechen-Büchlein für die Armen-Schule in Helmstädt, 739, VAA.

Ist eine kleine und sehr leichte Anweisung zum Rechnen. Der Verfasser ist der redliche Hr. Eißler.

§ 7.

Noch einige mechanische Schriften überhaupt.

81) *Hieron. Megisers* Theatrum Machinarum, davon der 5te Theil von Brunnen- und Wasser-Künsten handelt. Leipz. 4, 613, EA.

82) Tr. des Inventions et des Machines. Par. 8, 698, EAA.

83 a) Boylens Schau-Platz der mechanischen Künste. Nürnb. fol. 703, VAA.

§ 8.
Von der Bau-Kunst.

83 b) *Joh. Wilhelms* Architectura civilis. Vor Zimmer-Leute. Nürnb. fol. 663, VA.

84) *M. Belidors* Architecture Hydraulique. Paris 4, 737, EA.

85) Leon. Christoph. Sturms erste Ausübung der Goldmannischen Bau-Kunst. Nürnb. fol. 699, EA.

Jedoch alle seine Werke von der Bau-Kunst sind gut, als

86) Sturms Anmerkungen über Goldmanns Bau-Kunst.

87) Leonh. Chr. Sturms vollständige Anweisung, alle Arten bürgerlicher Häuser wohl anzulegen. 715.

Er hat viel Particularia von Gebäuden geschrieben, die ich hier nicht alle erzehlen kan.

88) *Paul Jacob. Marpergers* Prodromus Gaertnerianorum, oder die Gärtnerischen Kunst-Maschinen und Gebäude. Dreßd. 4, VAA.

89) Gärtners Bau-Erinnerungen. Dreßd. 4, VAA.

90) Richters Aufgaben in der Civil-Bau-Kunst und Anführung zu Bau-Rechten, Stückweise edit. Leipz. 4, 736, VB.

91) Leonh. Fröhnsbergers Bau-Ordnung, von

von Bürger- und Nachbarlichen Gebäuden in Städten und Dörfern. Frankf. am Mayn fol. 564.

Dieses Buch enthält sonderlich die Bau-Wirtschaft, viel von Policey Bau-Sachen und Bau-Handwerken, ob es gleich alt ist. VA.

92) **Joh. Friedr. Penthers** ganze Architectur, sonderlich aber sein Bau-Anschlag. Augsp. fol. 743, EA.

Der sel. Mann war erst Cammer-Rath bey dem Hrn. Grafen von Stollberg-Stollberg, wurde aber hernach Königl. Rath und Prof. zu Göttingen, war ein in diesen Sachen erfahrner Mann. Er nimmt alles genau in der bürgerl. Bau-Kunst mit.

93) Anonymi neue Angabe in der Civil-Bau-Kunst vom Wasser-Bau. Leipz. 4, 740, VA.

94) **M. Albr. Dan. Merckleins** Anfangs-Gründe, sonderlich der 5te Theil von der Civil-Bau-Kunst. Leipz. 8, 737, EA.

Jedoch von Wirtschafts-Gebäuden hat keiner so besonders als Sturm in seinen vielen Schriften gehandelt. Insbesondere aber findet man in den Abhandlungen der Schwedischen Academie der Wissenschaften, und im 6ten und 7ten Bande der Leipziger Sammlungen von diesen Bau-Werken verschiedene Anmerkungen und Abhandlungen.

An Bannormens kurzgefaßten Haushaltungs-Magazin ist ein feiner Discours von der Schiffbarmachung der Ströme, wo sonderlich von diesem Wasser-Bau gehandelt wird. Das Buch ist überhaupt ein kleines Hand- und Reise-Buch für einen Wirtschafter. Der Verfasser war Cammer-Secretarius in Weimar, und hat sich nur unter diesen Nahmen verstecket.

95) *Joseph Furtenbachs* Architectura universalis. Ulm fol. 635.

Ist zwar alt, allein es sind viele gute Sachen darinnen.

96) Jo-

96) *Joseph Furtenbachs* Architectura privata. Ulm fol. 641.

97) *Ejusd.* Recreationes. ib. 641.

98) - - Kirchen-Gebäude. ib. 649.

99) - - Meyerey-Gebäude. ib. 649.

100) Vogels Moderne Bau-Kunst. 700, VVB.

Zu Bau-Sachen in der Wirtschaft gehören auch diejenigen Schriften, welche von allerhand Feuer-Gebäuden handeln: Dahin Lehmanns bekannte Schriften; Lindstats Tractat von der Natur des Feuers, Jena 8, 723; Leutmanns Vulcanus famulans, und sein Trifolium utile zu rechnen. Sie kommen aber auch noch in anderer Absicht vor.

§ 9.

Von Reisen und der Conversation.

101) Marpergers Mentor.

Suche in seinen kleinen Schriften, so Hr. Deer in 4 verlegt zu Leipzig. V A.

102) Anonymi nützliche und nöthige Handleitung zu wohl anständigen Sitten, wo von der Klugheit zu reisen und in täglichen Geschäften gehandelt wird. Halle 12, 707, V A.

103) Desselben wohl eingerichteter Wegweiser, von Erfurth aus durch Teutschland und andere Länder, it. von gebräuchlichen Münzen rc. Erfurth 8, 739, V A.

In dem curieusen Frauenzimmer- und Haushaltungs-Calender, der in 3 Theilen eben daselbst herausgekommen, ist dieses so wohl als vieles astrologisches, meteorologisches, öconomisches, historisches und allerhand Nachrichten von Frauenzimmer-Künsten. Zu finden bey Funken 8, 738.

104) *Ber-*

104) *Bergeri* Diss. de prudentia Apodemica. Witteb. 4, EA.

Ist kurz, doch ist viel gutes darinne.

105) D. *Joh. Menners* polit. Disc. de Arte Apodemica. Tübingen 12, 609, EA.

106) Menantes Anleitung zur artigen Conversation. Halle 8, EA.

§ 10.

Zur Nachricht in theologischen Sachen.

107) Walchs Einleitung zu den Religions-Streitigkeiten. 8, EA.

108 a) *Canzii* Tract. de regimine Dei universali. Leipz. 8, 737, EAAA.

Dieses Buch ist eines der gelehrtesten und gründlichsten Bücher von der Religion, welches gegen den Naturalismum sonderlich zu brauchen. Diesem kan man an die Seite setzen

108 b) des Prof. zu Göttingen Hrn. M. Andr. Webers Ubereinstimmung der Natur und Gnade, 3 Th. Leipz. 8, 748, 749, 750.

109) Hrn. Hofraths D. Pertschens Versuch einer Kirchen-Historie, 5 Th. Wolffenb. 4, EA.

In diesem Buche steckt viel Gelehrsamkeit, Belesenheit und eine freye nach Wahrheit bemühete Denkungs-Art.

110) Menoza Briefe aus dem Dänischen übersetzt. Coppenh. 8, 747, EA.

Ist ein Buch wider das sectirische Wesen in der Religion, in so ferne die Freyheit davon nicht in Freygeisterey oder Gottlosigkeit ausartet.

111) *Buddei* Instit. Theologiæ moralis. Ist auch Teutsch heraus. Jena 4, 719, EA.

112) *Derhams* Theologia physica. Hamb. 8, 730.

113) *Ejusd.* Astro-Theologia. 8, 728, EA.

114) *Mosheims* Theologia moralis. Helmst. 8, 746, EA.

115) *Carpovs* Institutiones Theologiæ systemat. 1, 2, 3 Band. 4, 739, 746, EAAA.

§ 11.

Zum Unterricht von Rechts-Büchern überhaupt.

116) D. *Georg. Heinr. Zinckii* Programma de necessitate et utilitate juris germanici in Cameralibus. Brunsvic. 4, 746.

117) D. *Nettelblatts* Systema Elementare universæ jurisprudentiae positivæ communis. Halle 8, 749.

118) *Ejusd.* Systema Elementare universæ Jurispr. Naturalis usui Syst. Jurispr. positivæ accommod. Halle 8, 749, EA.

Diese beyden Bücher geben einem Cameralisten einen zulänglichen prægustum von der ganzen posit. jurisprudenz und sind artig: Es möchte auch ehestens eine solche teutsche Einleitung zur ganzen Iutispr. auf Oeconomie, Policey und Cameralia etwas näher appliciret, herauskommen. Sie ist unter der Feder. Man thut aber wohl, wenn man seine præcognita eruditionis generalia dazu nimmt, ed. bey Rengern daselbst 8, 747.

119) *Stryck* de cautelis contractuum, ist auch ins Teutsche übersetzet. Halle 4, EA.

120) Ludovici Einleitung zu Processen. Halle 4.

121) Lic. Joh. Hieron. Hermanns Einleitungen

tungen zu den Actionibus forensibus. Leipz. 8, 737, V A.

Seine teutschen Bücher von den Pandecten, und sein Lexicon juridicum sind auch gar gut zu gebrauchen.

122) D. Friedr. Carl Buri Erleuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts. Gießen 4, 738, E A A A.

123) D. Just. Georg. Schottelius kurzer Tract. von unterschiedlichen Rechten in Teutschland, ist auch continuiret. 8, E A.

124) *de Ludewig* de Jure Clientari Germanorum. Halle 4, 717, E A A A.

125) *Bœhmeri* Jun. Elementa juris criminalis. Halle 8, 732, E A.

126) D. *Joh. Rudolph. Engaus* Elementa juris germ. civilis. Jena 8, 744, E A.

127) D. *Joh. Gottl. Heineccii* Elementa juris Germanici. Halle 8, 736, E A.

128) D. Zinckens Grund-Sätze aus der Cameral- und Wirtschafts-Rechts-Gelehrsamkeit, suche in dessen Leipziger öconomischen Sammlungen im 4 und 5 Band.

129) Jacob Döplers Schauplatz der Leib- und Lebens-Strafen. 4, 693, E A.

130) Jul. Bernh. von Rohrs vollständiges Haushaltungs-Recht, 1, 2, 3 Th. die 2te Auflage. Leipz. 4, 738, E A.

Sind übersetzte Dissert. der 3 Theil enthält sonderliche Muster von rechtlichen öconomischen Ausarbeitungen, und ist am besten zu brauchen.

131) *Gryphianders* œconomia legalis. Frf. und Leipz. 4.

132) Mosers Einleitung zum Staats-Recht, verschieden edirt. 8, E A.

133) Ebendesselben Syntagma des Staats-Rechts, viele Bände. 4, E A A A.

134) *Struvii* Syntagma juris publici. Jena 4, 720, E A.

135) *Pertschii* Elementa juris Canonici. Jena 8, 735, E A.

136) Fleischers Kirchen-Recht. Halle 4, 724, E A.

137) *Bœhmeri* Jus Ecclesiast. Protest. 5 Theile. 4, 714-736, E A A A.

138) Ludewig von Hollbergs Einleitung in das Recht der Natur und das Völker-Recht, aus dem Dänischen übersetzet. Coppenh. und Leipz. 8, 748, E A.

Es ist nach dem Pufendorff eingerichtet, und für die, so kein Latein verstehen, gut.

139) D. Thomas Haymens allgemeines Teutsches juristisches Lexicon. Leipz. gr. 8, 738, E A.

§ 12.

Zur Nachricht von medicinischen, anatomischen und chymischen Wissenschaften.

140) *Wallisii* Tr. de fermentat. 8, E A.

141) *Boyle* Chymista scepticus.

In seinen operibus vid. n. 53.

142) Marin Mäuerdrack mitleidende und leichte Chymie, wie auch Frauenzimmer-Künste. Frankf. am Mayn 738, V A A.

143) Joh. Kunckel von Löwenstein Laboratorium Chymicum. Hamb. 8, 738, V A A.

144) *Anonymi* Collectanea Leidensia halten viel zur Wirtschaft und zu Land-Künsten, nebst der Medicin auch chymische Processe in sich. Jena 8, 726, EA.

145 a) D. Joh. Adam Kulmus anatomische Tabellen. Leipz. gr. 8, 741, EA.

145 b) Joh. Jul. Heckers Betrachtung des menschlichen Cörpers nach der Anatomie und Physiologie, nebst einem Anhang von Gesundheits-Regeln. Halle 8, 734, EA.

Seine kurze Anleitung zur Erhaltung der Gesundheit ib. 8, 740, ist auch hieher zu ziehen.

146) D. Joh. Siegm. Hahns Unterricht von Kraft und Wirkung des frischen Wassers im gesunden und kranken Zustande des Menschens. Breslau u. Leipz. 4, 743, EA.

Es ist aber 1750 in 8 vermehrt herausgekommen.

147) *Bergers* Dissertatio de vita longa, giebt Regeln von gesunden und ungesunden Speisen. Wittenb. 708, EA.

148) D. Joh. Sam. Carls medicinische und moralische Anweisung von der Diät, dem wahren und falschen Universal. Büdingen 8, 744, EA.

149) D. *Bergers* Dissert. de commodis vitæ sobriæ. Wittenb. 708, EA.

150) *A. Q. Rivini* Disp. de agrestis vitæ sanitate. Leipz. EA.

151) Anonymi, oder vielmehr D. Carls, des armen Landmanns Arzt. Leipz. 743, VA.

Hier ist von Haus-Mitteln für einen Landmann gut geschrieben.

152) D.

152) D. *Joh. Junckers* Conspectus Medicinæ Theoret. practic. 4, 735, EAA.

153 a) D. Christian Friedr. Richters höchstnöthige Erkenntniß des Menschen, sonderlich seinem Leibe und natürlichem Leben nach. Leipz. 8, 709, VA. Ist vielmal u. noch 1750 aufgelegt.

153 b) J. J. Heckers Einleitung in die Botanic. Halle 8, 734, EA.

§ 13.

Schriften von der Staats-Wissenschaft, und die Welt zu erkennen.

154) *Pierre du Puy* Histoire des Favorits. 8.

155) *Franc. Berniers* Voyages. 8.

156) *Perefix* la vie de Henry le grand. 4.

157) *Luis de Cabrera* vita Philippi II Königs in Spanien. 8.

158) *Castelnau* Vita Caroli IX Reg. Gall. 8.

159) *Chariburg* Vita Heinr. III Reg. Gall. 8.

160) Leti Leben Pabst Sixti V ins Teutsche übersetzt. 8, EA.

161) *Pufendorffius* de rebus gestis Frid. Wilh. Magni. EA.

162) Histoire Anecdote de Svede.

163) *Carandon* Histoire des Guerres Civiles d' Angleterre.

164) *d' Aubery* Memoires.

165) *Bassompiere* Memoires.

166) *Bentivoglio* Memoires.

167) *Oliv. de Marche* Memoires.

168) *Montecuculi* Memoires.

169) *Mornæi* Memoires d' Etat.

170) *Cheverny* Testament politique.

171) *Richelieu* Testament politique.

172) Connors Beschreibung des Königreichs Pohlen.

173) P. *Daniel* Histoire de France.

174) *Ulrich Obrechts* Opera. Straßb. 4.

175) *de Callieres* Tr. de la Maniere de negocier avec les Souverains. 8.

Dessen Tr. de la Fortune des gens de Cour gehört auch hieher.

176) *Baron de Lisola Bouclier* d'Etat et Justice &c. 8.

177) *Schulz* de Martyribus status.

178) *Sam. Forbiere* Lettres et Discours pour diverses Matieres curieuses.

179) *Varillas* Politique de Ferdinand le Catholique R. d'Esp.

180) *Clapmar* de Arcanis Imperiorum politicis.

181) *Locks* Gouvernement civile.

Alle diese Bücher und noch viel mehrere von Num. 148 an, sind in ihrer Art gut, in Leipziger Sammlungen aber in 1 und 2 Band aufgeführet.

§ 14.

Bücher von der Historia Litteraria, und Büchern dieser Wissenschaften.

182) *Caspari Thurmanni* Bibliotheca salinaria. 4, 702.

183) D. Joh. Fürstenau gründliche Anleitung zur Haushaltungs-Kunst. Lemgo 736, EA.

Dieses macht mehrentheils Bücher von der Oeconomie bekannt.

184) Chariote Rent-Cammer-Bibliothek. Büding. 718, VBB.

185) Stol-

185) Stollens Historie der Gelahrtheit, 3 Th. ist verschiedentlich edirt. Jena 8, 718-736, EA.

186) Frankens Verzeichniß der Schriften von Domainen und juribus fisci.

Ist Leiseri Meditat. de assentationibus ICtor. angehänget. EA.

187) An Bilderbecks-Land-Recht sind auch Schriften specificiret. EA.

Dieses Buch ist auch ad § 11 dieses Verzeichnisses zu ziehen.

188) Jul. Bernh. von Rohrs compendieuse Haushaltungs-Bibliothek. Leipz. 8, 726, EA.

Dieses ist noch das vollständigste, iedoch nur von öconomischen Schriften, und nicht fortgesetzet.

189) *Ludovici Septalii* Tr. de ratione instituendæ et gubernandæ familiæ.

Das Daseyn dieses Buchs leugnet Rohr und Stolle, es ist aber in der Königl. Bibliothek zu Stockholm befindlich.

190) Oberlausitzische Beyträge zur Gelehrsamkeit. 4, 741 ꝛc.

191) Camerarii Verzeichniß öconomischer Bücher. VBB.

192) *Naudæi* Bibliographia politica. EA.

193) M. Georg Draudius hat in seiner Bibliotheca librorum germanorum classica, die alten Wirtschafts- und Policey-Schriften auch angeführet. Frankf. am Mayn 4, 625, VAA.

Es ist dieses fast das älteste Verzeichniß von Schriften, so wir in Teutschland haben.

194) Von der Historie der Haushaltungs-Kunst, siehe Fürstenaus gründliche Anleitung zur Haushaltungs-Kunst 1 Cap. und Hr. von

Rohr hat eine in Manuscript hinterlassen, in seiner Haushaltungs-Bibliothek aber auch viel davon eingestreuet, sonst ist dieses Stück noch schlecht ausgeführet.

195) Des sel. Hrn. Struvens Bibliotheken sind hier auch zu brauchen; insonderheit aber die öconomischen und physicalischen Journale, welche an ihrem Ort vorkommen.

§ 15. a)

Allgemeine Anmerkung zu diesem Capitel.

Ich liefere hier kein Verzeichniß von allen schönen und schlechten Büchern in diesen Sachen, die ein Cameraliste braucht, sondern nur einige ausgesuchte, zu seiner Bibliothek und für Anfänger. Es werden ihrer auch noch mehr bey besondern Materien vorkommen, welche gewisser maßen auch hierher zu ziehen. Und am Ende der Bibliothek will ich ein ganzes Capitel von allerhand gemischten Neben-Schriften eines Cameralisten anhängen. Diese allhier angemerkten werden ihn indessen nicht so leicht, in etwa einer Sache, die er bey seinem Studio brauchet, verlassen.

Das andere Haupt-Stück.

Von den allgemeinen Schriften, die zur Oeconomie, Policey-Cammer- und Finanz-Wissenschaften zu brauchen, oder doch die Land-Oeconomie, und das Cammer-Wesen zusammen betreffen.

§ 15. b)

Schriften, so Anmerkungen davon überhaupt enthalten.

196) *Baco de Verulamio* silva silvarum. Leyden 12, 661, EA.

Wiewohl dieser gelehrte Engelländer hat überhaupt sehr viel hiervon in seinen gelehrten Schriften. Er war ein Mann, dem die heutige Gelehrsamkeit viel zu danken hat. Daher sind seine Werke zusammen in 7 Tom. 12, 696, 730 zu Amsterdam ed. sehr wohl zu brauchen.

197) D. *Gœzens* Dissert. de beneficiis œconomicis, D. Luther. ministerio exhibitis. 4, 715, EA.

Dieser ist noch des jüngsten Hrn. Fürstenaus seine Dissert. von eben dieser Sache, so 1750 zu Rinteln unter dem Vorsitze seines Hrn. Vaters D. Fürstenaus gehalten, beyzufügen. S. die Leipziger Sammlungen 7ten Band.

198) *Joh. Ruremundi* Mammona, oder Schlüssel des Reichthums. Straßb. 8, 624, VAA.

199) *Thomasii* Cautelae circa studium œconomicum, sind in seinen Cautelis de studio jurisprud. anzutreffen. EA.

200) *von Rohrs* Disp. de excolendo studio œconomico tam Principum, quam privatorum. Leipz. 712, EA.

§ 16.

Einleitungen überhaupt zu den Cameral-Wissenschaften zusammen.

201 a) D. Georg Heinr. Zinckens Grund-Riß einer Einleitung zu den Cameral-Wissenschaften, 1 Th.; die wirtschaftliche Policey-Wissenschaft, 2 Th.; die Cammer- und Finanz-Wissenschaft. Leipz. 742, 743.

201 b) Eines Anonymi J. H. G. Discours von der Oeconomie und Oeconomis. 8, 713.

Ist zwar kurz, iedoch mit guten Gedanken von allen dreyen Theilen versehen.

201 c) *Anastasii Synceri*, oder C. H. Amthors, Prof. zu Kiel, Project einer Oeconomie in Form einer Wissenschaft. 8, 716, E A.

Gehöret auch hierher, zumal er eben nicht allein bey der Oeconomica privata stehen bleibet.

202) D. Just. Christoph Diethmars Einleitung in die öconomischen Policey- und Cammer-Wissenschaften, 2te Edit. Frankf. 8, 745, E A A.

Dieses ist eins der ersten Büchlein, welche von den durch den vorigen hochsel. König von Preussen gestifteten neuen und öffentlichen Lehr-Aemtern der Cameral-Wissenschaften auf den Universitäten zu Frankfurt an der Oder und Halle veranlasset worden. Denn dieser sel. und gelehrte Mann war der erste öffentliche Lehrer zu Frankfurt. Es ist wenigstens ein kurzer Entwurf von dem Zusammenhang dieser Wissenschaften einiger maßen abgebildet.

203) Sim. Peter Gassers Einleitung in den öconomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften. Halle 4, 729, V A.

Dieses Buch enthält allerhand gute Singularia, ist

aber

aber sonst nur ein zusammengeraffter Discours und kein Systeme. Er war der 1ste Prof. Camer. zu Halle.

204) **Theodor. Ludewig Laus** aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhaftiger und beständiger Einrichtung der Intraden der Souverainen, Policey- und Cammer-Negotien, und Steuer-Sachen. Frankf. 4, 719, EA.

Dieses Buch ist auch ein kurzer Entwurf aller dahin gehörigen Sachen, und bestehet fast in lauter Tabellen. Er historisiret aber nur, hat naturalistische Irrthümer, iedoch sonst auch recht viel schönes. Wann es ausgeführet würde, so steckt ein großes Werk darinne. Es ist aber schon etwas rar. Der Entwurf der Policey ist auch in 8 besonders gedrucket. Mir sind übrigens sonst keine Einleitungen überhaupt in diesen Wissenschaften bekannt.

205) Hr. Prof. **Schackwiz** sel. zu Halle schrieb zwar auch eine so genannte gründliche Abhandlung der vollständigen œconomiæ, politiæ und Cameralis. Es ist auch eine Nachricht von den Schriften dabey. Halle 8, 739.

Allein es sind doch nur unordentliche Gedanken, worinne zwar bisweilen etwas gutes vorkommt, welche aber nichts vollständiges liefern, am wenigsten aber in der Oeconomie etwas leisten. Verschiedene Historica findet man darinne.

§ 17.

Tage-Bücher oder Journale, so darinne zu brauchen.

206) Abhandlungen der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris, 1, 2 und 3 Th. Bresl. med. 8, 748, EA.

Es kommen noch mehrere heraus.

207) Der Wirtschafter, ein öconomisch Journal, angefangen 1745, scheint aber nicht continuirt zu haben. Jena VAA.

208) D. Georg Heinr. Zinckens Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen Policey-Cameral- und Finanz-Sachen, 1744 und folgende Jahre nunmehro in 7 Bänden bestehende, und wird noch fortgesetzet. Leipz. 8.

209) Oeconomische Fama, 1-10 Stück. Frfr. 8, EA.

Der Herr Hofrath Diethmar sel. ist Urheber davon, wie es denn das erste von solchen kleinen Journalen in diesen Sachen war. Es ist von neuen in der Conradischen Handlung aufgelegt. Der Herr Verfasser ist aber lange todt, und also alles nicht fortgesetzet.

210) Breslauische Natur- und Kunst-Geschichte, so mehr als 80 Bände machen, ist längst beschlossen. Bresl. 4, EAAA. Itzt aber kommt ein Auszug 1750 in 8 heraus, welches sehr gut ist, da der Preis des großen Werkes nicht iedermann anstehet. Es enthält aber auch viele Medica, Physicalia und Mathematica, der Auszug hat den Titel: Neue Sammlungen.

Das Haupt-Werk fing Hr. D. Kanold an: Viele Gelehrte und endlich Hr. D. Andr. Elias, Büchner, der ietzo in Halle ein berühmter Lehrer der Arzneykunst erster Größe ist, haben es bis 1730 fortgesetzet. Es dient auch zu einer Haushaltungs-Bibliothek und enthält viel Historica.

211) *Ephemerides* Academiæ Leopoldinae naturae curiosorum, in vielen Bänden. 4, 714-719, EA.

212) Mi-

212) Miscellanea Berolinensia, so Conradi zu Frankfurt wieder auflegen lassen. Vorher aber zu Berlin bey Rüdigern, und zu Halle bey Rengern herausgekommen. 4, 710-737, EA.

213) Die öconomischen Nachrichten zu Leipzig, so 1750 angefangen, und davon schon der 2 Band geliefert ist, den Hr. Kreis-Hauptmann von Hohenthal zum Urheber haben, auch sehr artig, iedoch nur von öconomischen Sachen handeln. vid. Leipziger Sammlungen, 6 Band.

214) Hamburgisches Magazin, 1746 angefangen, und davon schon etliche Bände heraus, wird auch continuiret und enthält Physica, Mathematica, Historica, Oeconomica. EA.

215) Neue Versuche nützlicher Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, M. C. G. V. D. M. verschiedene Theile. Schneeberg 8, 747, EA. Der Urheber ist Hr. Past. Grummer.

216) Obererzgebürgisches Journal, oder Sammlungen Hrn. D. J. C. Themel. Ich weiß nicht, ob es continuiret wird, da ich nur ein Stück gesehen. vid. Leipziger Sammlungen, wie auch von andern dergleichen Journalen.

217) Obersächsische Berg-Academie des sel. Hrn. Zimmermanns. Es ist aber nach 3 oder 4 Stücken unterbrochen. Dreßd. 4, EAAA.

218) Selecta physico-œconomica, oder angenehme und nützliche Sammlungen, von allerhand zur Naturforschung und Haushaltungs-Kunst gehörigen Begebenheiten. Stuttgard 750, E A. vid. Leipz. Sammlungen 6 Band, p. 535 ꝛc.

Siehe unten § 21, Num. 260, 261.

Man

Man kan auch von diesen und andern die vollständige Einleitung in die Monats-Schriften der Teutschen, davon schon 2 Bände heraus sind, und zu Erlangen herausgekommen 1747, nachsehen.

§ 18.

Lexica, so hierbey zu gebrauchen.

219) D. Zinckens Teutsches Real-Manufactur- und Handwerks-Lexicon. Leipz. 745.

Es ist zwar nur der erste Theil heraus; der Zustand des Verlegers ist Schuld daran. Wenn ein Verleger in des letzten Contract tritt, so werden die beyden letzten auch folgen.

220) Curieuses und reales Natur-Kunst-Gewerck- und Handlungs-Lexicon, Edit. D. Zinkens. Leipz. med. 8, 746.

Dieses ist nur von D. Zincken übersehen und etwas verbessert worden, sonst aber bekannt.

221) M. *Chommels* Dictionaire œconomique, ed. 2 Tom. Paris 4, 740, EA.

222) D. Georg Heinr. Zinckens allgemeines öconomisches Lexicon. Leipz. gr. 8, 744.

223) Eines Gliedes der Berlinischen Societät der Wissenschaften, Real-Lexicon der Wissenschaften. Berlin 4, 721, EA.

Ist neu aufgelegt worden, unter dem Titel: Joh. Theod. Jablonski allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften, Königsberg und Leipz. 4, 748.

224) Das große Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künsten, 1 bis 22 Th. Leipz. fol. 731, EA.

225) Das große Leipziger Kaufmanns-Lexicon. fol. vid. die Leipziger Sammlungen.

226) Zu Chemniz hat ein Anonymus ein

öconomisches Lexicon, iedoch nur von der Land-Wirtschaft in gr. 8 herausgegeben. Es war fast das erste dieser Art. Siehe die Leipziger Sammlungen.

227) Ein kleines Hand-Lexicon von der Land-Oeconomie, ist auch iezt zu Nürnberg herausgekommen. Jedoch die meisten Artickel sind aus dem allgemeinen Lexico bey Gleditschen Num. 222 von Wort zu Wort abgeschrieben. Siehe Leipziger Sammlungen.

228) Eben das ist von den erst neulich zum Vorschein gekommenen öconomischen Lexico zu merken, doch hält solches noch mehr als das vorige in sich, 3 Theile. Leipz. 4.

229) *Savary* Dictionaire du Commerce, fol. Die neuste Edition kan man auch hierher ziehen. E A.

Der Hr. Prof. Ludovici sind im Begriff ein neues Kaufmanns-Lexicon bey Hr. Breitkopfen herauszugeben. In dem 82 Stück meiner Leipziger Sammlungen, ist davon Nachricht gegeben. Es ist viel gutes darinne zu hoffen. Der Herr Verfasser hat sich in solcher Arbeit schon Verdienste bey dem Num. 224 angeführten Buche erworben. Der Titel wird seyn: Eröffnete Academie der Kaufleute. gr. 8.

Von *Ligers* Dictionaire pratique du bon menager de Campagne et de Ville, Par. Tom. I, II. 4, hat Hr. von Rohr recht geurtheilet in seiner öconomischen Bibliothek, p. 122.

Das

Das dritte Haupt-Stück.

Schriften, die insbesondere von der Oeconomie insgemein, oder doch den besondern Wirtschafts-Geschäften zusammen handeln.

§ 19.

Schriften von allgemeinen öconomischen Regeln und den Personen in der Wirtschaft.

230) Madame *Scuderi* la Fausse Clelie. Amst. 8, V A.

231) *Bosse* Honnette Femme. Amsterd. 8, V A.

232) *Relandi* Diss. de uxore domiseda in Fasciculis Bremensibus. V A.

233) Heinr. Emsers Tract. von Haushaltung zweyer Eheleute, wie sie sich zur Nahrung schicken rc. Frfr. 8, 565, E A.

234) Anonymi gründlicher und nützlicher Unterricht, von der Haushaltungs-Kunst und guten Haushältern, nebst einem Vorschlag, junge Leute zur Oeconomie anzuführen. Leipz. 720, E A.

235) Gottfr. Aug. Hofmanns Klugheit Hauszuhalten, 1, 2, 3 Buch mit Rüdigers Vorrede, von der Haushaltung vornehmer Jugend auf Academien. Leipz. 8, 731, E A. vid. Leipziger Sammlungen.

236) Comes Rusticus ex optimis latin. linguae scriptoribus exc. Paris 12, 708, E A.

237) Schlesisches Wirtschafts- und Haushaltungs-Buch. 4, 746, V A A.

238) Florini kluger und Rechts-verständiger Haus-Vater, 1, 2 Theil. Leipz. 719, ed. E A.
Ist nunmehro in Nürnberg von neuen wieder aufgeleget.

239) D. *Aug. Pfeifferi* Ars artium s. Chrematistica, Kunst reich zu werden. Leipz. 12, *696*, E A A.

240) *Anonymi* le Menage de la Ville et de Champs. Bruſſelles. 8, 712, E A A.

241) Salomon Fischers von Azmannsdorff öconomische Schatz-Cammer. Rudelst. 4, V A A.

242) *Anonymi* la Maiſon reglée et l'art de diriger la maiſon. Amſterd. 8, 708.
Ist von Französischer Wirtschaft zu gebrauchen.

243) Salomons öconomische Schatz-Cammer. Hanover 8, 716, V A A.

244) *Caſp. Kirchmeyers* Diſp. de pane lucrando. E A A.

245) *Peliſſy* Moyens pour devenir riche. V B B.

246) Anonymi Straffälliger und Rechts-Verständiger Haushalter. Frfr. 4, 718, E A.

247) Augustini Galli Gespräch von der Hauswirtschaft. 4, *676*, V A A.

248) Balth. Schmitrens Kunst- und Wunder-Büchlein zu einer wohlbestellten Haushaltung, Frfr. 8, *614*, V A A.

249) *Joh. Valentin Scheidii* Diſp. de arte diteſcendi. Straßb. *669*, E A.

250) *Fellwingeri* explicat. politic. diteſcendi. Frfr. 8, *652*, E A.

251) *Keckermanns, Wendelini, Richteri, Berckringeri* Inſtitutiones œconomiæ, nach Aristotelischen Fuß. E B B.

252) *Ariſto-*

252) *Aristotelis* Historia animalium, und dessen libri œconomici sind in seinen Werken zu finden.

253) Xenophon vom Haus-Wesen. Von B. H. Brech jun. übersetzt. Hamb. 4, 734, V A.

254) C. A. R. allgemeine öconomische Maximen. V A.

§ 20.

Einige andere hier zu brauchende Schriften.

255) Man hat noch mehrere, so aber theils auch zu andern Capiteln gehören. Generale Regeln vom Haus-Wesen geben auch oben § 3 Num. 27-33; die Georgica Helvetica curiosa, nebst Dan. Rhagors Pflanz-Garten verfaßt von E. K. M. D.; ferner das Italiänische Gespräch von der Agricoltura des *Augostino Gallo*; it. Herings (dessen glücklicher Pachter 1750 zu Jena vom Hrn. v. F. P. 8, auch vermehrt ediret ist) öconomischer Wegweiser, Wünsch, Tuberanus, und Salom. Fischers unterrichteter Haus-Vater; The whole art of husbandry; die Discourse of the benefits and improvement of husbandry, zwey Englische Bücher; Meyers Arcana und Curiosit. œconomicæ (ein schlecht Buch); der gute und getreue Oeconomus, 8, 716, so in die Policey mit einschlägt; des Italiäners *Conti* L'huomo in casa, 1718; sind alles Bücher, die nur vornehmlich die Land-Wirtschaft angehen. Wir haben in der That noch keine gründliche und recht ausgearbeitete General-Oeconomic. Denn alle diese, wenn sie auch davon insgemein etwas sagen, so sind es entweder nur sehr wenig zerstreuete oder

gar

gar nur für die Land-Wirtschaft gehörige General-Anmerkungen.

§ 21.

Historica und auswärtige Wirtschafts-Sachen, wie auch wirtschaftliche Vorschläge.

256) Acta Literaria Sveciæ. enthalten viel Nachrichten von Schwedischen öconomischen Sachen.

257) *Mart. Sterz* Miscellaneæ observ. œconom. 8.

Ist mir nicht bekannt.

258) *Menandri*, eines Schwedens und Prof. zu Abo, Dissert. de œconomia patriae, 748. EA.

259) Anonymi Project von einer Oeconomia militari. v. Oecon. Fama P. 10 p. 54. VA.

260) Erfurtsche Sammlungen, oder anmuthiger und Zeitverkürzender Wissenschaften Kunst-Stücke in mathematis. medicinischen, chymischen, mechanischen Materien, viele Stücke, 744. VA.

Es gehöret dieses auch zum § 17.

261) Journal Historique du Commerce des arts et Manufactures, Genev 4, 745, rc. vid. Leipziger Sammlungen.

Ist ein artig Journal.

262) *Erdm. Miri* Oeconomia sacra, oder kurze Fragen aus den freyen, mechanischen und Bauer-Künsten der Ebräer, 12. EA.

263) *Salomon Guberts* Stratagema œconomicum, oder Liefländische Oeconomie. 649, VAA.

Man muß hierbey zugleich der Ausländer ihre öconomischen Schriften nachschlagen, davon die Engel-

länder, Franzosen, Spanier, Italiäner, Schweden, ingleichen einige Teutsche Nationes, sonderlich die Schlesier, Oesterreicher, Ober- und Nieder-Sachsen, Schwaben und Schweizer verschiedenes geschrieben haben, welche denn hier und da vorkommen werden. Allein es fehlet von vielen Gegenden in Teutschland so wohl, als von einigen Ländern in Europa, noch mehr aber von andern Gegenden der Welt Nachricht, was das Besondere und Eigene ihrer Wirtschaft betrifft. Was haben wir von Pohlen, Dännemark, Ungarn, Moscau? Von der Mecklenburgischen, Hollsteinischen, ja auch so gar von der Pommerischen, von der Westphälischen, Elsaßischen, Fränkischen, Bayerischen, Brabandischen, und Flanderischen, Lotharingischen, Tyrolischen ꝛc. wissen wir fast gar nichts. Und wie schlecht sind unsere Einsichten in das Besondere der Wirtschaft anderer Welttheile und ihrer verschiedenen Gegenden. Die Reise-Beschreibungen solten uns davon am besten unterrichten. Allein es sind wenige darunter, die sich viel darum bekümmert haben, und auch vielleicht bekümmern können. Ich werde an seinem Ort in dieser Bibliothek davon etwas anführen. Was Teutschland, Böhmen, Ungarn und Italien betrifft, so sind ietzo Hrn. Joh. Keyslers neueste Reisen durch diese Länder wiederum zu Hannover in der Försterischen Handlung in 4to 1750 von dem Hrn. Consist. Assessor Schützen vermehrt heraus gegeben worden, welche vorzüglich öconomische Anmerkungen von diesen Ländern machen, gleichwie sie sonst mit Verstand und Einsicht geschrieben sind. Unter den Engelländern findet man viele artige öconomische Schriften. Und ietzo werden derselben auch immer einige ins Teutsche übersetzt. In Jacobi Handlung zu Leipzig ist in 8, 1750 Trowells und Wilhelm Ellis Anleitung für einen Landmann, aus dem Englischen übersetzet, und Lau-

rence Englischer Verwalter gleichfalls daselbst im Teutschen herausgegeben worden, dadurch die Englische Land-Wirtschaft ziemlich bekannt gemacht wird.

§ 22.

Oeconomische allgemeine Calender.

264) Jossanders Haushaltungs-Calender, 8. VB.

265) L. Christoph Hellwigs vermehrter hundertjähriger Haushaltungs-Calender; verschieden edirt, Erfurt. VAA.

266) Anonymi curieuser und immerwährender astronomisch-meteorologisch-öconomischer Frauenzimmer-Calender, mit einer Vorrede der Mad. Zeunemannin, Erfurth 8, 738; 1, 2, 3 Frauenzimmer-Kunst, 1 Th. EA. vid. n. 103.

§ 23.

Besondere Materien zur allgemeinen Wirtschaft, z. E. dem Rechnungs- und Inventarien-Wesen gehörig.

267) *Schopfius* de probatione contra inventarium, 4. EA.

268) *Werners* Diss. de rationibus, 4. EA.

269) *de Kircheim* Diss. de rationibus et rationariis, 4. E A.

270) *S. P. Hilschers* Disp. de vita in secessibus valetudinis causa quandoque agenda, Jena 725. EA.

271) *Schilteri* Diss. de redditione rationis. EA.

272) *Menandri* Dissert. de Causis impeditæ œconomiæ, 748. EA.

273) Christian von Hellwigs neue und curieuse Schatz-Cammer öconomischer Wissenschaften, Frfr. 8, 718. VAA.

274) Bechers weise Narrheiten und närrische Weisheit, 12. vid. Leipziger Sammlungen von des Autoris Leben.

275) D. Fürstenaus Rede, worinnen gezeiget worden, daß der Menschen höchstes Gut auf dieser Welt in der Arbeit bestehe, Rinteln 729. EA.

276) Vanormens wohl angelegtes und kurz gefaßtes Haushaltungs-Magazin, Frfr. und Leipz. 730. vid. n. 94.

277) D. Fürstenaus Rede de eo quod pulchrum est in œconomia, Rinteln 735. EA.

Hierher gehören auch allerhand besondere wirtschaftliche Rechts-Materien und dazu einige dienliche Schriften: als Müllers Diss. von Ritter-Sitzen; *Graffi* Diss. de jure et modo taxandi jurisdictionem; Forißleben von Erb- und Gerichts-Büchern; Schweders Tractat vom Anschlägen der Güter. Es ist aber meistens nach Pommerischer Landes-Art; Oetingers Recht der Gränzen; Fritschens de jure pagorum; Schachers de jure hominum propriorum in Lusatia. Und viele andere, vid. Rohrs öconomische Bibliothek p. 638 ꝛc. Denn alle auszuschreiben, ist unnöthig und hier zu weitläuftig.

❀ (o) ❀

Das

Das vierte Haupt-Stück.

Von der Land-Wirtschaft überhaupt und den Land-Gütern.

§ 24.

Anleitungen zur Land-Wirtschaft und Beschreibung ihrer Annehmlichkeiten.

278) *Parcus* Oeconomia in Nuce. 12.
Ist rar, aber ein sehr artiges Büchlein.

279) Tuberani wohl erfahrner Haushalter, Ulm 12, 691. VA.
Gehöret für die Schwäbische Wirtschaft.

280) Abrah. von Thumbshirns Haushaltungs-Unterricht. Jugelii Edit. 8, VAA.

281) Rob. Bradley Untersuchung von der alten Haus-Wirtschaft und Gärtnerey, in Englischer Sprache, London 715. EA.

282) Philoconomi arbeitsamer Land- und Haus-Vater, 8. VAA.

283) *Liger* œconomie generale de la Campagne, Paris 4, 708. VAA.
Von Französischer Wirtschaft.

284) Joh. Joach. Bechers kluger Haus-Vater, Leipz. 12, 709. VAA.
Es ist der Autor aber nicht der berühmte D. Becher.

285) Daniel Liberti des Churfürstenthums Sachsen und angränzender Länder approbirte Adliche Haus-Wirtschafts-Kunst, Leipz. 12, 701. VBB.

286) *Anonymi* le art of husbandry or the Way of managing und improving of land etc. London 8, 706. VA.

287) Joseph von Feldeck Kern einer vollständigen Haus- und Land-Wirtschaft, oder wohl erfahrner Böhmischer und Oesterreichischer Haushalter, Leipz. 718. VAA.

288) Sächsisches Land- und Haus-Wirtschafts-Buch, oder der verbesserte Colerus, Leipz. 711. VAA.

289) Anonymi Haus-Buch; der 1 Theil handelt von der Vieh-Zucht, der 2te vom Ackerbau, Wiesen, Gärten, Nürnb. 8, 714. VA.

290) *Conr. Heresbachs* L. IV de re rustica, Speyer 595. EA.

291) Von Rohrs Obersächsisches Haus-Wirtschafts-Buch, Leipz. 8, 722. VA.

292) *Columella* de re rustica. VA.

Ist in Hrn. Prof. Geßners Collection der alten Scribenten de re rustica zu finden.

293) Anonymi kleiner sorgfältiger Haushalter, nebst der geschäftigten Marta. Magdeburg 8, 710.

294) Christoph Herings öconomischer Wegweiser, 8, 680. VAA. vid. § 20 in diesem Verzeichniß.

295) Heinr. Wilh. Döbels geschickter Haus-Vater und fleißige Haus-Mutter, nebst einer Haus-Apotheck und D. Zinckens Vorrede, von dem Unterschiede der Wirtschafts-Bücher edirt Leipz. 747. vid. Leipziger Sammlungen.

296) Friedr,

296) Friedr. Ulrich Stißers Einleitung zur Land-Wirtschaft und Policey der Teutschen verbessert, vermehrt und brauchbarer von D. G. H. Zincken ed. Jena 8, 746. EA.

297) Anonymi glückseliger und unglückseliger Bauer, Leipz. 8, 711. VBB.

298) Jul. Bernh. von Rohrs Einleitung zur allgemeinen Land- und Feld-Wirtschaft-Kunst der Teutschen, Leipz. 8, 720. VA.

299) Hrn. von Canitz Einladungs-Schreiben zu dem edlen Land-Leben. EA.

300) *Aegidii* von der Myle oblectatio vitæ rusticæ, Stettin 12, 661. EA.

§ 25.

Allerhand grössere Bücher von der Land-Wirtschaft nachzulesen.

301) *Gesneri* Scriptores rei rusticæ latini, ed. Leipz. med. 4, 735. EA.

302) *Wolffgang Adolph Schroenii* Syntagma de rebus rusticis et œconomicis, Erfurt 735. EA.

303) *Cassiani Bassi* Geoponicorum sive de re rustica lib. 20, Cambr. 8, 740. EA. Hier sind alle Fragmenta der Alten de re rustica zusammen getragen.

304) *Olivier de Serres* le Theatre d'agriculture et Menage des champs, Rouen 4, 635. EAAA.

305) *E. P. F. P. a E. K.* kluger Landmann. Frfr. und Leipz. 713.

Ist der Florinus unter einem andern Titel, und nur zusammen gezogen.

306) *Anonymi E. K. M. D.* Georgica Helvetica curiosa, Basel 8. EAA.

Ist schon oben Num. 255 vorgekommen.

307) *Gabriello Alfonso de Herrera* Agricultura tratte de diversi antichi et moderni scrittori, Venedig 4, 584. Ist ein Extract aus den Libris de re rustica Catonis, Varronis, Columellæ, Palladii, Plinii.

308) Wolfgang Helm. von Hohbergs Georgica curiosa, 1, 2, 3 Th. fol. 689, 701-705. EAA.

309) Anonymi Schlesisches Wirtschafts-Buch, 4. VAA.

310) *Joachimi Camerarii* opuscula de re rustica, Nürnb. 577.

Sind die alten Autores.

311) Anonymi allgemeines Land- und Haus-wirtschafts-Buch, Nürnb. 4, 730. VBB.

312) *Conradi Heresbachii* rei rusticæ libri quatuor, Spiræ 595. VBB.

313) Melchior Sebitzens 15 Bücher vom Feldbau des Hibaldi, Fischerts und anderer aus dem Französischen übersetzet, Straßb. fol. 707. VA.

Ist ein alt Buch, aber viel gutes darinne. Siehe Leipziger Sammlungen.

314) Georg Andr. Böcklers nützliche Haus- und Feld-Schule, Franckf. und Leipz. 4, 699. VAA.

315) *Liger* le nouveau Theatre d' Agriculture et Menage des Champs, Paris 4, 713. VA.

316) M.

316) *M. Augustino Gallo* le vinti giornate della agricoltura et de Piaceri della Villa, Venet. 4, 674. V A. Ist auch von François de Belleforest zu Paris 1676 Frantzösisch ediret.

317) Joh. Christoph Thieme Haus- Feld- und Artzeney-Buch, Nürnb. 4, 700. V B B.

318) P. *Christoph Fischers* œconomiæ suburbanæ, 1, 2 Theil, Prag 4, 684, 697. Der dritte Theil ist nicht edirt. E A A A.

Agathus Carius hat jene 1696 ins Teutsche übersetzt zu Nürnberg.

319) Coleri Haushaltungs-Buch, fol. V B B.

320) Andr. Glorez vollständige Land- und Haus-Bibliothek, 4 Tom. Regensp. fol. 707. Ist ein Auszug aus vielen öconomischen Büchern. V A A.

§ 26.

Allerhand Physicalia zur Landwirtschaft gehörig.

321) Nic. Nicolai Beschreibung des Gewitters der 4 Jahres-Zeiten, Straßb. 4, 616. E V.

In den Hannöverischen Anzeigen sind in den Stücken des Monats Dec. 1750 gründliche Anmerkungen von den Ursachen der Kälte und Wärme in der Luft zu finden.

322) Eliesers der in seiner Haushaltung curieuse und sehr bemühete Hauswirt und sorgfältige Bauersmann, Magdeb. 8, 741. V A.

323) Anonymi Nachrichten von den Witterungen, Franckf. an der Oder 4, 743. E A.

324) *Gottfr. Parcus* Pyrotechnia œconomica, optima et utilissima. vid. œconom. Fama 3 Th. p. 38. E A.

325) *Menandri* Diss. de usu frigoris, ed. in Schweden zu Abo 1748. E A.

326) Uranophili Haushaltungs-Calender, 4. V A.

327) D. *Stahls* Meteoroscopia, 8, 716. E A.

328) D. Christian Franz Paullini kleine Bauern-Physic. E A.

§ 27.

Von adlichen und unadlichen Land-Gütern, und verschiedenen Arten derselben.

329) Höfers Tract. von verschiedenen Gattungen der Allodial-Güter, 727. E A.

330) *Petermanni* Meditatio de separatione feudi et Allodii, Lips. 733. E A.

331) *Strube* de jure Villicorum, 4. E A.

332) D. *Weitz* Dissert. de bonis solidorum Brunswic. et Lüneburgensium.

333) *Noltenius* de singularibus praediis rusticis, Brunswic. E A.

334) *Ziegleri* Dissert. de prædiis ruralibus, 4. E A.

335) *Schilter* Diss. de bonis laudemialibus, 4. E A.

336) *Meier*, Antiquitates Meierianae, von Meyer-Gütern, 8. E A A.

337) *Zieglers* Diss. de prædiis censiticis ruralibus, 4. E A.

338) *Meinders* de origine, natura et conditione hominum propriorum et bonor. emphyteut. Cens. 8, 714. E A.

339) Hahns

339) Hahns Tr. von Erb-Meyer-Rechten, 8. E A A.

340) *Werners* Dissert. de jure perpetuae coloniae, Wittenb. E A A.

341) *Hertii* Tr. de jure Colonario. E A.

342) *von Ludewig* Jus Clientelare, Halle 4, 718. (siehe davon 1 Cap. in dieser Bibliothek).

343) *Stephani* Prædium rusticum. 8, E A.

344) *Jacobi Vanerii* Prædium rusticum. E A.

345) *Struv* de Schrifftsassiis. E A.

346) *Leyser* de Landsassiis, Schrift- et Amtsassiis. E A.

347) *Schilter* de Landsassiis. E A.

348) *de Lindesheim* de Jure et privilegiis Nobilium, 4. E A.

349) Müllers Dissert. von adlichen Ritter-Sitzen. E A.

350) Christoph Herings kurze Anweisung, auf Vorwergen und Ritter-Gütern, wohl zu wirtschaften, Jena 680. V B.

351) Plinii Beschreibung eines Römischen Land-Gutes. vid. L. V Epist. 6, und L. IX Epist. 3, in dessen Episteln.

§ 28.

Von Grenzen und Fluren.

352) Oettingers Tr. von Recht der Grenzen. E A.

353) Fritsch Tr. von Flur-Recht. E A.

§ 29.

Von Diensten, Fröhnern, Leibeigenen und freyen Leuten.

354) *Joh.*

354) *Joh. Bernh. Molckenhaver* Homines proprios in Westphalia non esse liberos homines, sed servos. E A.

355) *Pottgiesser* de statu servorum.

356) *Bœhmeri* Tr. de jure et statu hominum propriorum. *Ejusd.* de libertate rusticorum imperfecta. E A.

357) *Stamm* Diss. de servitute personali. E A.

358) *Pertsch* de operibus determinatis et indeterminatis, Diss. E A.

359) Bachmann vom Frohn-Dienst-Rechte. E A.

360) D. Joh. Leonh. Hauschilds Beyschriften von Bauern und Frohnen, Dreßd. 744. E A.

361) *Struv* de operis et servitiis rusticorum. E A.

362) Grollmann von Veränderung schuldiger Dienste, cum Præfat. Estors, 734. E A

363) *Sturms* Diss. Rusticos neque servos Romanos neque Germ. esse, Wittenb. 732. E A.

364) Pegii Tr. von Recht der Dienstbarkeiten. E A.

365) *Estors* Tr. de Ministeralibus. E A A A.

366) Frommann von Frohn-Diensten.

367) Engelbrechts Diss. von Herrn-Diensten.

Ist sonderlich in Nieder-Sachsen zu brauchen.

368) Joh. Phil. Streit von gemessenen und ungemessenen Frohn-Diensten.

369) *Hertii* Tract. de hominibus propriis. E A.

370) *Waldschmid* de hominibus propriis Hassiacis. E A.

371) Mevius vom Zustande und Abfolge der Bauren. EA.

372) *Meinders* de origine et progressu, natura, et moderno statu Nobilitatis et servitutis in Westphalia, Lemgo 4, 715. EAAA.

§ 30.

Von Zehnden und Zinsen.

373) *Bœhmeri* Diss. de probatione Laudemii per lib. censual. EA.

374) *Joachim* Diss. de Censu constitutivo et reservato.

375) *Adr. Beyer* de Censu promobili.

376) *Wilhelm Leyser* Diss. de descriptionibus censualibus, 671.

377) *Bœhmeri* Diss. de vario Censuum significatu et jure.

378) *Dejulein* de probationibus Gallinariis.

379) *Harprecht* de jure Mestuario.

380) Budertrauers Tr. von Ursprung und Bedeutung des Martens-Mannes, der Ministerialien und von Dienstleuten der Heiligen. Helmst. 733.

381) Schröters Diss. von Zehnden.

382) Blumius von Zehnden-Rechte.

383) *Meinders* de origine et jure decimarum.

384) *Mülphort* decim. inter protestantes.

385) *Brückner* de decimis.

386) *Carlow.* Diss. de decimis.

387) *Prideaux* de origine et jure decimarum.

388) *Hahnius* de jure decimarum.

389) Werndle

389) Werndle von Zehend-Rechte.

Alle diese Dissertationes und kleine Schriften sind freylich schwer aufzutreiben; indessen ist doch viel gutes darinnen. Es wäre zu wünschen, daß man sie colligirte und zusammen druckte. Ich kan mich hier nicht besonders mit ihrer Beurtheilung aufhalten, wie auch mit folgenden. vid. der Zinkische verbesserte Stißer. Wer indessen das Kirchen-Recht studiret, der erlangt von dieser einträglichen Sache der Landwirtschaft die besten Begriffe.

§ 31.

Von allerhand andern Rechten und Lasten der Land-Güter.

390) *Meinders* de jurisdictione Colonaria.

391) *de Ludewig* jura Feudorum, Halle 8. EAAA.

392) *Leyser* de juribus prædiorum Nobilium. EA.

393) *Hahnius* de Jure patronatus Ecclesiastico.

394) Kraußе von Auszügen der Bauers-Leute.

395) *Barth* de jurisdictione, quam personæ illustres per officiales exercent.

396) *de Gœbel* de jure et judicio rusticorum fori Germ.

397) *Joachim Fritz* de patronatu.

398) *Speidelii* speculum juridicum, in fol. mit Fritschens Addit. EBB.

399) Bilderbecks Dorf- und Land-Recht. EA.

400) *Slevogt* de salario ex superficie præstando.

401) Cocceji von der Gerichts-Herrschaft.

402) von

402) von Rohrs Haushaltungs-Recht, 1, 2, 3 Th. Leipz. 4.

403) *Gottofredi Struvii* Jus Georgicum, Leipz. fol. 713. E A.

404) *August von Leysers* Medit. ad ff. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX. Leipz. 4, 717-740.

Enthalten, wie überhaupt von andern, auch hiervon herrliche Practica.

§ 32.

Von Kauf- Verwalt- Pacht- Gerichts- Tax- Verbesserungs- und andern Sachen bey Land-Gütern.

405) Forndleben von Erb- und Gerichts-Büchern. K.

406) Freißleben von Erb- und Gerichts-Büchern. E A.

407) Anonymi Tr. von adelichen Gerichts-Verwaltern. V A.

408) Laurence Englischer Verwalter, Leipz. 8, 750.

Aus dem Englischen übersetzt. Siehe Leipz. Sammlungen 7 Band im Register. V A.

409) *Joh. Wilh. Wündschens* Memoriale œconomico-politico-practicum, Frankf. und Gotha 4, 683. V A A.

410) Anonymi Hauswirtschafts-Verwalter, 8. V A A.

411) *Brückner* Diss. de rationibus administrat. Jena. E A.

Siehe auch meine Sätze aus der wirtschaftlichen Cameral Rechts-Gelehrsamkeit in den Leipz. Sammlungen.

412) Ros-

412) Rotschütz Tr. von der Mit=Gift, Morgen=Gabe, Gerade, Mustheil.

413) Wildvogels Diss. von Affter=Recht.

414) Grupens gründliche Information von Amts=Verwalt=und Berechnungen. 4, E A.

415) Hrn. Amtmann Leopolds nützliche und auf die Erfahrung gegründete Einleitung zu der Landwirtschaft, 5 Theile, Sorau 4, 750. VAAA.
vid. Leipziger Sammlungen im Register 7 Band.

416) Hrn. Land=Cammer=Rath Kretzschmars aufgelösetes Ackerbau=Rätzel, Leipz. 8, 748.

Siehe Leipziger Sammlungen 6 Band im Register. Als ich dieses übersehe, kommt mir von eben diesem wohlverdienten Manne ein neuer Tractat s. T. in die Hände: Kurzer Auszug der neuen Acker=Verbesserung, oder deutlicher Unterricht und practischer Beweis, wie durch das doppelfurchige Pflügen der Acker weit besser als bisher genutzet, ein gut Theil Arbeit erleichtert, viel Zug=Vieh ersparet und mehr Nutz=Vieh angeschaffet werden könne, Berlin 8, 750. Hier wird noch bessere Anweisung gegeben, diese Erfindung recht zu brauchen, und die Zweifel, so in der Praxi entstanden, werden hinweg geräumet.

417) J. A. H. oder Hrn. Herzogs neuentdeckte Ober=Fläche der Erden auf dem Lande, oder neue Acker=Theorie.

Ist eine Schrift zur Verbesserung der Kretzschmarischen neuen Pflug=Art. vid. Leipz. Sammlungen 7 Band.

418) Hrn. Burgermeister Neumanns zu Zoßen Tr. von den Ursachen des schlechten Korn=Baues. 749.

vid. Leipz. Sammlungen 6 Band im Register, und im

im 7 seine Verantwortung auf die Anmerkungen dagegen.

419) D. *Künholds* Oeconomia experimentalis, wider Zeigers vernunftmäßige Anleitung zur Oeconomie und kunstmäßigen Verbesserung des Feld-Baues, Querfurt 4, 733, gerichtet. Jenes ist zu Erfurt 1735 in 4 herausgekommen, enthält viele Angaben zur Verbesserung des Acker- und Gras-Baues. vid. Leipz. Sammlungen 7 Band 74 Stück.

420) Christ. Herings beglückter Pächter, Jena 8, 680. V B B. Ist von neuen 1750 vermehrt herausgegeben worden. V A.

421) *G. W. Dincklers* Diss. de modis dissolvendi contract. locat. cond. E A.

422) *Feith* Diss. de mercede propter sterilitatem remittenda, von Remißionen. E A.

423) *Bœhmers* Diss. de locat. et conductione prædiorum rusticorum. E A.

424) *Mylii* Diss. de punctationibus.

Das fünfte Haupt-Stück.

Vom Acker- oder Feld-Bau besonders.

§ 33.

Ausser den bisher angeführten Lexicis, den Leipziger Sammlungen und Schriften, die von der Landwirtschaft und Land-Gütern, wie auch von der Wirtschaft insgemein handeln, dienen folgende Schriften noch vom Ackerbau überhaupt und an sich.

425) Wolff Helmhard von Hohberg Oesterreichisches Haus- und Wirtschafts- Buch, 1, 2 Th. Wien 744. it. Von Mahlen- und Müller-Ordnungen. VA.

426) Casp. Schröders wohleingerichteter Feld- Bau, Frankf. und Leipzig 8, 715. VAA.

427) Sam. Hardlieb Tr. von Haushalten, in Englischer Sprache, wo sonderlich vom Nutzen des Verpflanzens des Winter- Getreydes gehandelt wird, 8. VA.

428) *Africi Clem. Patavini*, oder von Padua 7 Bücher vom Feldbau, von D. Martio ins Teutsche übersetzet, Straßb. 8, 588. VAA.

Ist rar.

429) Anonymi Feld- Bau, Basel 8, 622. VAA.

Ist rar.

430) *Zwingers* Methodus rustica, 8, 576. EAA.

431) Gior. Fatti della Agricoltura, Ven. 560. VA.

432) Petri von Crescentiis 15 Bücher vom Feld- und Acker-Bau, Straßb. fol. 602. VA.

433) P. *Tylkowsky* Tr. de re agraria. EA.

434) *Wilhelmi Gæsii* rei agrariæ autores, 8. Handeln nur von den Römischen und Griechischen Scribenten de re Rustica.

§ 34.

Von der Verbesserung des Ackerbaues.

Und von der Verbesserung des Acker- Baues habe ich zwar schon § 32 verschiedene neue Schrif-

ten

ten angegeben. Jedoch diese zeigen zugleich Verbesserungen in andern Landwirtschaftlichen Haupt-Geschäften bey ganzen Land-Gütern: hier folgen noch einige, welche insbesondere von der Verbesserung des Ackerbaues handeln. Ausser *Sharrocks* of the propagation and improvement of Vegetables; Sir *Hughplatt Jewelhuse* of art and nature; *Digby* de multiplicatione seminis; *Schoberi* Diss. Med. de seminibus loliaceis; *Tatti Lucchese* quatre Traités utiles de l'agriculture; Michael Herrns Uibersetzung des Buchs Kaysers Constantini M. von der Feld-Arbeit; Anonymi glückseligen und unglückseligen Bauer-Stand, 8, 1711; Evelyn Tr. von der Erde, wo alle Arten des Düngers betrachtet werden; *Anonymi* Anglic. Systema Agriculturæ, the mistery of husbandry discovered; Marpergers Tr. vom Flachs und Hanf; Heßelbachs Theuerungs-Spiegel und andern sind noch folgende merkwürdig:

435) Anonymi kurze Anmerkungen über des Hrn. Hofrath Wolffs wunderbare Vermehrung des Getreydes, 4, 718.

Der Cammerrath Happe war dieser Anonymus. Allein sie sind schlecht gerathen.

436) Hrn. Canzlers von Wolffs Gedanken von der Vermehrung des Getreydes, 4, 718, und nebst der Erläuterung 719. EA.

437) *Laur. Arnhilmus* de nova agriculturam emendandi ratione Diss. Upsal., so in der öconomischen Fama p. 171 P. 55 ins Teutsche übersetzet. EAA.

438) Ambrosii Zeigers vernünftige Gedanken

zur kunstmäßigen Verbesserung des Ackerbaues, 8, 733. vid. Num. 419. VBB. ist von D. Künholden widerlegt. Siehe meine Leipz. Samlungen 7 Band.

439) *Angran de Rueneve* observations sur l'agriculture et le Jardinage, 2 Tom. Paris 8, 712.

440) *P. C. D. L. C. D. J.* Conjectures de Physique sur la raison, qui fait, qu'on laboure les terres sur les fertiles. Hier wird gezeiget, was viel Pflügen dem Acker nutze. EAAA.

441) Magni Stridsbergs gründliche Untersuchung vom Schwedischen Ackerbau, 4. EA.

442) Des Hrn. Grafen von Solms-Wildenfels Anmerkungen vom schädlichen Dickesäen in den Breßlauischen Natur- und Kunst-Geschichten, 8, 720. VA.

443) M. *Camillo Terello di Lonato* Ricordi d'agricoltura. EAAA.

444) Anonymi entdeckte Grufft natürlicher Geheimnisse, Halle 4, 710. VAA.

445) Joh. Möllers Säe-Büchlein, Leipz. 4, 584. VAA.

446) *G. W. Wedelii* Programma de sale insulso, wovon dem *χλεϱὸν*, als der wahren düngenden Materie, und, daß solches nicht Salz oder Salpeter sey, gehandelt wird. EA.

447) Ferd. Lud. von Breßler und Aschenburg Uibersetzung des Abts von Vallemonts Curiosités de la nature, 716.

Dieses gehöret zwar vornehmlich zur Plantage. Allein es wird auch von der Verbesserung des Ackers gehandelt.

§ 35.

§ 35.

Von der Feld-Früchte-Bau insonderheit.

448) Jonas Alströms Schwedischer Schäfer, wo im Anfange auch von Erd-Birnen, oder vielmehr großen Jacobs-Erd-Aepfeln gehandelt ist. Uibersetzt in der öconomis. Fama 8 Theil.

449) *J. J. Neuhold* Obs. de lino et cannabi, in Act. Nat. Cur. Vol. III.

450) *Schockii* Tr. de lino, 8.

451) T. C. H. kurzer Bericht von den Erd-Aepfeln. Edirt von D. Francisc. Ernst Brückmann, Wolfenb. 4, 747. EA.

452) Tobiä Mollers Sommer-Feld-Bau, 4, 583. VAA.

453) Ebendesselben Winter-Feld-Bau, 4, 583. VAA.

454) Ellis Anleitung für einen Landmann, oder neue Abhandlung vom Ackerbau, aus dem Englischen übersetzt, Leipz. 8, 750. VA.

Das vornehmste dieses Buches handelt vom Acker-Bau und Feld-Früchten; iedoch hat er auch etwas vom Garten Bau und viel von Werkzeugen. Es ist oben schon angemerket.

§ 36.

Vom Ungeziefer und Unkraut bey dem Acker-Bau.

455) *Camerarii* Disp. de Ustilagine, oder Brand im Getreyde, Tüb. 8, 709. EA.

456) D. Carl Nicol. Langens Beschreibung des schädlichen Genusses der Korn-Zapfen im Rocken, 8. VA.

457) Vom Unkraut hat auch der Herr Amtmann Leopold in seinem schon angemerkten Buche gehandelt.

458) Clitomachi curieuses Gespräch von Mäusen, sonderlich Feld-Mäusen, Schwabach und Leipz. 743. VAA.

459) Von Heuschrecken, Raupen und andern schädlichen Insecten, siehe die Leipziger Sammlungen 1 und 2 Band.

460) Anonymi Beschreibung der Heuschrecken, sonderlich der heutigen, Dreßd. 8, 748. EA.

461) *Georg Caspar Kirchmeyers* Diss. epistolar. de locustis insolitis. E A.

462) M. Rungionis Artophagi, von Korn-Würmern, Schneeberg 8, 746. EBB.

463) Publii Commodi Tr. von Korn-Würmern, Plauen 8, 668.

464) Anonymi Vorschlag von Tilgung der Korn-Würmer, Hamb. 12, 723.

465) *Redi* de generatione insectorum.

Uiberhaupt wird die Materie vom Unkraut und dem Ungezieffer, in den heutigen neuen Haushaltungs-Schriften und Journalen besser als sonst untersuchet.

§ 37.

Von Acker-Instrumenten und Pflügen.

466) Lysips Wagen-Anker, eine leichte Anstalt beym Fuhrwerke gegen flüchtige Pferde, Lemgo 4, 749.

Ist ein nützliches Inventum.

467) Nachricht von einem neuen Acker-Instrument des Hrn. Past. Orts. Siehe in den Leipziger

ger Sammlungen, wie auch *Künbolds* œconomiam experiment. vom Pflügen, Walzen.

468) Anonymi Beschreibung des öconom. Acker-Messers, oder nützlichen Pflugs, Leipz. 4, 721. VA.

469) Nachricht von einem neuen Acker-Pfluge. vid. œcon. Fama P. III p. 26.

470) Joseph von Locatelli Beschreibung eines neuen Instruments zum Ackern und Säen, Wien 4. vid. D. *Künbold* œcon. Exper. und Leipziger Sammlungen 74 Stück.

Von Acker-Pflügen ist eine besondere Abhandlung in öconomischen Nachrichten versprochen worden, und p. 462 im 1 Bande enthält auch viel davon. Ich übergehe des Holländer Reuchers Elephanten-Pflug, den er in der Pfalz einführen wollte, und M. du Qvets Windwagen nebst andern Erfindungen, die keinen Beyfall gefunden.

§ 38.

Historische Nachrichten vom Ackerbau.

471) Peter von Rheden biblischer Ackermann, Cassel 747.

472) Schmids biblischer Physicus, in 8. EAA.

473) Theodori Maji Ackerbau der Weltberühmten Römer Columellä, Palladii ꝛc. verdeutschet, Magdeb. 614.

474) G. Chr. Paulsens Nachrichten vom Ackerbau der Morgen-Länder, Helmst. 4, 748.

475) *Dassovii* Diss. de modis seminandi diversa semina veterum, 4.

Das sechste Haupt-Stück.
Vom Garten-Bau und besondern Plantagen.

§ 39.

Vom Garten-Bau überhaupt und den Grund-Lehren davon.

476) *Joh. Alichs* hortus svecicus, 8, 721. EA.

477) Heinr. von Osten Niederländischer Garten, Magdeb. 8, 728. VA.

478) *Joh. Baptistæ Ferrarii* horti Hesperidum, und *Ejusd.* flora. VA.

479) *Anonymi* Jardinier solitaire, Paris 12, 704. A.

480) Parnassus hortensis, oder vollkommene Garten-Schule, Magdeb. 8, 714. EA.

481) Ludew. Philip. Krausens kluger und sorgfältiger Gärtner, Langensalze 8, 741. VBB.

482) *Joh. Christ. Hübners* Horticultura, Leipz. 12, 675. VB.

483) Salom. Fischers unterrichteter Haus-Vater und kluger Gärtner, nebst dem verständigen Jäger-Meister, 12, 705. VA.

484) Arnold Friedr. von Hartenfels neuer Garten-Bau, 1 und 2 Th. 8. VA.

485) David Falkens neue Garten-Lust.

486) Joh. Sigism. Elsholz Tr. von Garten-Bau, Leipz. fol. 715. EA.

487) Hessens Teutscher Gärtner, 4 und auch in Folio, 1710.

Ist gut.

488) Henders wohlbestelleter Garten-Bau, Wolffenb. 8, 702. VB.

489) M. *Joh. Michael Schimmers* deliciæ physico-hortenses, oder physicalische Garten-Lust, Erfurt 701. VBB.

Hat viel ohne Verstand hingeschrieben.

490) Laurenbergii edle Garten-Wissenschaft, 8, 671. VB.

491) *Renati Rapini* L. IV Hortorum. EA.

492) *Sharrocks* Tr. of the propagation and Improvement of vegetables. EA.

Gehört auch zum Ackerbau. Denn in soweit beyde Geschäfte es mit der Zubereitung des Landes zu thun haben, in soweit dienen die Schriften von beyden zum Garten- und Acker-Bau. Nur bey dem ersten ist man noch sorgfältiger, daher der Ackermann bey dem Ackerbau sein Land bey jenem erst recht kennen lernen kan.

493) *De Vallemont* Curiosités de la nature, & de l'art sur la vegetation ou l'agriculture & le Jardinage, Bruxelles 715. EA.

494) von Rohrs historische und Natur-mäßige Geschichte von Bäumen und Sträuchern in Teutschland, Leipz. fol. 732. EA.

495) *Ray* Historia plantarum, Tom. I, II, III, Londen fol. 686, 704. EA.

496) Löwenhöck Schriften.

Siehe oben unter den physicalischen Schriften.

497) Philipp Müllers Gärtner-Lexicon, Nürnb. VAAA.

§ 40.

Von Obst- und Baum-Gärten.

498) Anonymi anmuthiger Lust-Garten, darinne die vornehmsten Arten Teutscher Bäume gepflanzet, Straßb. 8, 621. VA.

499) Anonymi Anweisung zu einer wohl eingerichteten Baum-Schule, Hamb. 8. VA.

500) Wolfg. Jac. Dümmlers Obst-Garten. VA.

501) Bart. Junghansens neu künstliches Obst-Garten-Büchlein, Frankfurt an der Oder 8, 618. VAA.

502) Von Maulbeer-Baum-Plantagen, siehe unten § 43.

Uiberhaupt muß man sich in Plantagen-Sachen theils der Schriften vom Acker- und Garten- theils aber auch vom Gras- und Holz-Anbau bedienen. Denn mit der Gärtnerey kommt man da nicht allein fort.

§ 41.

Von Lust-Blumen-Küchen- und Kräuter-Gärten.

503) *Casp. Commelini* descriptio horti Medici, 8. EAA.

504) Fischers Blumen-Garten, 8, 663. VA.

505) Anonymi Büchlein von mancherley Lust-Gärten, Straßb. 580. VA.

506) Ludew. Liegers historischer Blumen-Gärtner, 8, 716. EA.

507) *de la Quintinie* Instructions pour les jardins fruitiers et potagers, Tom. III, Paris 4, 700. EAAA.

508) Georg. Greflingers Französischer Küchen-Gärtner, 12, 665. VA.

509) Valentini Kräutermanns compendieuses teutsch und lateinisches Blumen-und Kräuter-Buch, Leipz. 8, 723. EA. vid. § 12, Num. 145 b).

§ 42.

Von Wein-und Hopfen-Bau, und Gärten oder Bergen.

510) Ehingers Tr. von Hopfen.

511) Andreas Baciuff Historie der Italiänischen Weine, Rom 593. E A.

512) Anonymi Vorstellung des rothen Böhmischen Melnicker Weins, Nürnb. 8, 736. EA.

513) Anonymi Weinbau nach der Landes-Art von Meißen, 636. V A.

514) Joh. Paul Knollens kurze Beschreibung und Unterricht des Weinbaues, Dreßden 711.

Es ist aber der Nahme des Autors bey dieser Edition nicht gedacht. Handelt vom Meißnischen Wein-Bau. V A.

515) Anonymi kurzer Bericht, wie der Reif vom Weinstocke abzuwenden, Straßb. 4, 607. VA.

516) Aug. Hauptmanns Tr. von den besondern Fehlern bey dem Weinbau, 8. V A.

517) Ernst Abrah. von Dehn Weinbau-Buch, von Jul. Bernh. von Rohr erleutert und vermehret edirt, Leipz. 8, 730. E A.

518) *Jaques Boullai* Maniere de bien cultiver la vigne, Orleans 8, 713. V A.

519) Ernst Bericht vom Weinbau, Schmalkalden 8, 585. VAA.

520) Ano-

520) Anonymi eigentliche Beschreibung des Weinstockes, Hanau 8, 592. EA.

521) *Philipp Jac. Sachsens* Ampelographie, vom Weinbau. EA.

522) *Remberti Dodonæi* Historia vitis vinique et stirpium nonnullarum. EA.

§ 43.

Von besondern neuern und nutzbaren, oder doch künstlichen Plantagen, z. E. dem wilden Maulbeer-Baum zum Seidenbau.

523) M. *Jean Aunant* l' art de planter et de cultiver Meuriers blancs de les vers à soye pour servir d'instruction aux Provinces d'Allemagne, Hanau 8, 744. VA.

vid. Leipziger Sammlungen. Es ist nun auch Teutsch in Großens Handlung zu haben.

524) M. *le Nain* Memoire instructiv sur les pepiniers de Meuriers blancs et les Manufactures de vers soye, Poitiers 8. VA.

525) Joh. Friedr. Pfeiffers teutscher Seiden-Bau, Berlin 8, 748. VA.

In den Leipziger Sammlungen sind viele Abhandlungen vom ganzen Seiden-Bau im 6 und 7 Band; Auch ist Isenarts neue Seiden-Manufactur sehr wohl hierbey zu brauchen.

526) Christian Reichard historische Nachrichten von dreyen Brunnen, Brunnen-Kresse-Klingen rc. zu Erfurt 8, 745. VA.

527) Reichards der Thüringischen Haupt-Stadt Erfurt Land-und Garten-Schatz, ist ein Lexicon, fol. VA.

528) Eben-

528) Ebendesselben artiges Saamen-Cabinet, Erfurt 8, 750. gehört sonderlich zum Gartenbau und Plantagen. Er hat aber auch von Saamen und Säen überhaupt gehandelt. EA.

529) *Friedr. Küffners* Architectura vivarboreo-neosynemphytevtica, 716. EA.

530) D. *Joh. Chr. Lehmanns* utilitatis physicæ veræ specimen tertium de florum maturatione media hyeme, Leipz. 718. EA.

531) Anonymi gründliche und sichere Nachricht vom Coffee und Coffee-Baum, so der Herr de la Roque aus des Hrn. de Marville Briefen gezogen, Leipz. 717. EA.

532) Anonymi bewährte Garten-Geheimnisse, Nürnb. 8, 736. VA.

533) Peter Kretzschmars öconomische Vorschläge von der Holz-Vermehrung, Straßen-Verbesserung, Tilgung der Sperlinge und Maulwürfe, it. Vorschläge von der Küche und Tafel grosser Herren, nebst einer Vorrede D. Zinckens von Projecten-Machern, Leipz. 746.

534) Anonymi nie erhörte wunderbare Garten-Lust, Hamb. fol. 710. VA.

535) Ebendesselben Copie des eröffneten Geheimnisses D. Agricolæ von der Universal-Vermehrung aller Bäume und Stauden-Gewächse, 8. VB.

536) D. Agricolä neuer nie erhörter, doch in der Natur und Vernunft wohl gegründeter Versuch der Universal-Vermehrung aller Bäume, Stauden und Blumen, 1, 2 und 3 Theil, fol. 716-718. EA.

537) Cluveri curieuser Zeitvertreiber, von Verzäunen. V A.

538) Anonymi Pflanz-Buch, nebst einer Bauern-Practica, fol. 575. V A.

539) Marpergers Plantagen-Tractat, Dreßd. 4, 722. E A.

§ 44.

Von den übeln Zufällen und den Rechten der Gärten.

540) *Fritsch* de jure hortorum. E A.

541) Dreyer Rechts-Gelehrten Tr. vom Garten-Recht, nebst einer Instruction vor Hof-Gärtner. E A.

Fritschens, Schragii und Geisleri Tractate von Garten-Rechten sind zusammen gedruckt in 4, 1723 herausgekommen, und *Ruginelli* Tr. de jure plantandi gehören auch hieher.

542) *Hildebrand* Diss. de fructibus in alienum fundum pendentibus.

543) *Bulez* de divisione fructus arboris in Confinio nati. vid. ej. opera Lugdun. 554. E A.

544) *Wildvogelii* Diss. de eo quod justum est circa arbores, Jena 691. E A.

545) *Abr. Hofmann* de tonitru et tempestate, vom Donner und Hagel-Wetter, Leipz. 4, 612. E A.

546) *Blancard* Theatrum Erucarum. E A.

547) Casp. Jugels Maulwurfs-Fang, Leip. 4, 616. V A.

Man hat noch vielmehr Garten-Schriften. Sie schlagen aber zugleich ins Policey-Wesen von der Beförderung des Garten-Baues im Lande ein, wie

z. E.

z. E. *Anonym.* Les remontrances sur le defaut de labour et Culture des plantes 1558, oder sie gehören zugleich zum Ackerbau, wie eines *Anonymi* Historia frumentorum, Antw. 1574: Andere bedeuten nicht viel, wie Seydelers Garten-Büchlein; Sweertii florilegium, nebst vielen Französischen Garten-Büchern, so im vorigen Seculo herausgekommen. Noch ist etwas Merkwürdig: Peschelii Garten-Ordnung; Churfürst Augusti zu Sachsen künstliches Obst-Garten-Büchlein; Geflings übersetzter Französischer Gärtner, 12, 1665; Jean von Groen Holländischer Gärtner, Amsterd. 4, 1670; Schielens practicirter Blumen-Medicin- und Küchen-Garten; Mandiroli Italiänischer Baum-Blumen- und Pomeranzen-Garten; Der Reichs-Gärtner; Der wohlerfahrne Kräuter-Meister, 8, 1714; Der curieuse Pfropf- und Oculier-Meister, Hanov. 12, 1698; Holyck Garten-Büchlein, 8, 1709; Liegesteiner von Tractirung der Zwerg-Bäume, 1716; de Jussien 2 Reden für le progrès de la botanique in 4, ist artig; le Maitre le Fruitier de la France; Saussuy Traité des Jardins, Par. 1722.

§ 45.

Vom Gras-Weide-Futter- und Wiesen-Anbau, wie auch Trifft- und Hut-Rechten.

548) Respons. juris der Juristen-Facultät zu Halle, nebst einem Brief-Wechsel der Juristen-Facultät zu Helmstädt über eine Schaaf-Trifft-Gerechtigkeit, von Sauermann in Bremen, 8, edirt. EA.

549) *Meier* de Commodi Compascuorum per revocationem unius altero licet dissentiente extinctione, Diss. EA.

550) *Weinemmers* Collectanea de jure pascendi, 698. EA.

551) *Fritsch*

551) *Fritsch* Diss. de jure Compascui.

552) *Barth.* Diss. de jure pascendi.

553) Von Wiesen und Futter-Kraut-Anbau handeln die Lexica und die im 4 Cap. angegebenen Bücher, insbesondere vom Esparcette die Leipziger Sammlungen, vom Spanischen Klee die öconomische Fama. Die öconomischen Nachrichten handeln viel vom Gras-Bau, sonderlich der Lucerne, und die Engelländer in ihren Schriften, wie auch Leopold.

Das siebende Haupt-Stück.

Vom Forst-Wesen, Holtz-Anbau und der Wirtschaft damit.

§ 46.

Vom Forst- und Wald-Wesen überhaupt.

554) Heinr. **Wilhelm** Döbels eröffnete Jäger-Practica, nebst einer Vorrede des Reichs-Freyherrn von Wolfs, Leipz. fol. 746. VAAA.

555) Joh. Tänzers Jagd-Buch, Coppenh. fol. 619. VA.

556) Herm. Friedr. von Gochhausens Notabilia Venatoris, Jagd- und Weid-Werks-Anmerkungen, Weimar 719. VA.

557) Hans Fr. von Flemmings Teutscher Jäger 1 Theil und dessen vollkommener Teutscher Fischer, Leipz. fol. 724. VA.

558) Stißers

558) Stißers Forst-und Jagd-Historie der Teutschen, Jena 8, 737. EA.

In diesem Buche findet man auch fast alle Teutsche Forst-Ordnungen und Gesetze, aus welchen man neben der Forst- und Wald-Policey und andern Rechten auch die Forst-Wirtschaft lernen kan.

Diejenigen, die von der Jagd geschrieben, handeln insgemein auch vom Forst-Wesen, wenigstens von den Holz-Arten und Nutzungen, wenige ausgenommen.

§ 47.

Vom Anbau des wilden Holzes.

559) Christ. Carl Schermers Gedanken über die Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen, Leipz. 8, 748. VA.

560) von Carlowitz silvicultura œconomica, Leipz. fol. 713. EA.

In den öconomischen Nachrichten, sind von Döbeln viel schöne Anmerkungen hiervon, wie auch in den allegirten Englischen Büchern, sonderlich im Laurence.

§ 48.

Vom Holz-Preis und Holzsparen, sammt dazu gehörigen Oefen und Brenn-Stäten.

561) Joh. Faulhabers hochnützliche Tariffa, aus welcher der Holz-Kauf zu beurtheilen, Ulm 8, 624. VA.

562) D. Joh. Christian Lehmanns Holz-Spar-Kunst, Leipz. bey Langenheim 4. VA.

563) Nova observata et inventa circa ferrum et ignem, una cum novi communi inventione, Amsterd. 721. EA.

564) *George Andr. Bœcleri* Furnologia, Leipz. 4, 666. EA.

Seine Architectura curiosa und das Theatrum Machinarum sind auch zu brauchen.

565) Joh. George Leutmanns Vulcanus famulans, oder sonderbare Feuer-Nutzung, Wittenberg 8, 735. EA.

566) D. *Fuchsens* Disq. math. de Igne ejusque applicat. ad fornaces cubiculares, Jen. 4, 737. EA.

567) Gärtners Angabe von Ofen-Herden und Caminen, Dreßd. 4, 721. VA.

Das allgemeine öconomische Lexicon D. Zinckens hat davon viel, sonderlich Art. Kochofen. Siehe auch § 8 dieser Bibliothek. In Richters architectischen Piecen ist auch ein Stück von Schorsteinen, oder Feuer-Oeßen, siehe Num. 90 in dieser Bibliothek.

§ 49.
Von Forst-Rechten.

568) *Dan. Ehrenreich Rodii* Tr. de jure privato circa sylvas maxime cæduas. EA.

569) Hora Diss. von Wind-Brüchen. EA.

570) Vide auch D. Baußens in Teutschland übliche Berg-Rechte, wo von Forst- und Flöß-Rechten zugleich gehandelt wird. EA.

Eins der besten Bücher hiervon hätte ich bald vergessen, nehmlich *Joh. Jodoc. Beckii* Tr. de jurisdictione forestali, Nürnb. 4, 733.

571) *Struvii* Diss. de jure sylvarum, et arborum. EA.

572) *Phil. Heinr. Krebs* Tr. de ligno et Lapidibus, von Berg- und Forst-Sachen, Augsp. 4, 700. EA.

Ich könnte noch mehr Schriften anzeigen, wo man feine Anmerkungen vom Holz- und Forst-Wesen findet. In den übersetzten Schwedischen Sammlungen, sind feine Anmerkungen davon. *Hiærne* in Tentaminibus chymicis laboratorii Holmensis hat einen Holz-Balsam, solches zu conserviren, erfunden. Herr Land-Cammerrath Kretschmar, in seinen öconomischen Vorschlägen, hat viel von der Holz-Pflanzung. Wir haben aber überhaupt doch mehr Bücher von der Jäger-Kunst, als von der Jagd-Wirtschaft und vom Forst-Wesen.

Das achte Haupt-Stück.

Von Schmelz- Sied- Brenn- Grabe- und Bruch-Geschäften in der Wirtschaft.

§ 50.

Von Torff, Stein-Kohlen, Erden, Erd-Säften, Kalch-Steinen und Sand, Mineralien, und so wohl chymischen als wirtschaftlichen Geschäften damit.

573) C. E. Gellerts Anfangs-Gründe zur metallurgischen Chymie, Leipz. 8, 750. EAAA.

574) Anonymi entdecktes Geheimniß des ächten Porcellains, so wohl des Chinesischen als Sächsischen, Berlin 4, 750. VB. Herr Doct. und Prof. Pott zu Berlin hat viel besser davon geschrieben, und Hr. Rath Henckel seliger in seinen kleinen minerologischen Schriften, mit Anmerkungen des sel. Hrn. Zimmermanns edirt, giebt bessere Grund-Sätze davon an.

575) D. Joh. Heinr. Pott Chymische Untersuchungen von der Bearbeitung der gemeinen Steine und Erden, ingleichen vom Feuer und Licht, Potsdam 4, 746. EAAA.

576) Thurneisers onomasticum, oder Erklärung der fremden Wörter, Charactere und Nahmen in Theophrasto Paracelso, Berlin 574. VA.

577) Thersanders oder M. Georg Wilh. Wegeners Adeptus ineptus, Berlin 8, 734. EA.

578) D. *Sendelii* Historia succinorum et Electrorum. EA.

579) Vom Kalch handeln die Bücher der Bau-Kunst, it. das öconomische Lexicon.

580) J. L. Wolfersdorf Mineral-System, Berlin gr. 8, 748. EA. vid. Leipz. Sammlungen.

581) *F. R. V. J.* Minera arenata, das ist ein großes in Compendio begriffenes Kleinod vor Ober- und Unter-Oesterreich. EA.

582) D. J. Gottschalck Wallerius Minerologie aus dem Englischen, von Hr. Prof. Denso übersetzt, Berlin 8, 750. ein schönes und vollständiges Buch.

583) In den Leipziger Sammlungen hat Herr Zimmermann sel. von Stein-Kohlen und Erd-Arten eine feine Abhandlung einrücken lassen. EA.

584) *Becheri* Arenaria perpetua, 4, 680. EA.
Auch ist dessen Metallurgie in 8, 705 ed. hier zu brauchen.

585) Carl Friedr. Zimmermanns kleine mi-

nerolo-

nerologische Schriften D. Henckels, Dreßd. und Leipz. 8, 744. EA.

586) D. Dondorfs Diss. von Stein-Kohlen, Leipz. 744. EAA.

587) Georg Wilhelm Bartholdi von Rechten der Stein-Kohlen, Leipz. 742. EAA.

588) Joh. Phil. Büntings Beschreibung von Stein-Kohlen. EA.

Es ist seine Sylva subterranea.

589) D. Joh. Gottlob Krügers Gedanken von Stein-Kohlen und Torfe, Halle 8, 741. EA.

590) Joh. Hartm. Degeners Gold-Grube: Physicalischer und alchymistischer Tr. von Torff, Frankf. 8, 731. EA.

Seine Diss. de Turfis gehört auch hieher.

591) M. Schrockius Tr. von Torff, 8. VA.

In den Selectis Physico-œconomicis, die zu Stuttgard herauskommen, ist auch gut davon gehandelt.

§ 51.

Von der Probier- und Scheide-Kunst.

592) Hrn. Cammerrath Cramers Probier-Kunst, ins Teutsche übersetzt von oben gedachtem Hrn. Gellerten. Es ist dessen lat. Docimathesia 8, Leipz. edit. nov. EAAA.

593) Joh. Benj. Rüdigers Probier-Buch, Lübeck 8, 744. VA.

594) Anonymi kurze und deutliche Vorstellung der edlen Probier-Kunst, Nürnb. 12, 718. VAA.

595) Christian Carl Schindlers metallische Probier-Kunst, 8, 697. VAA.

596) J. Bernhard Horns Probier-Kunst, 690. VAA.

597) Sachsens Probier-Buch, 8, 678. VBB.

§ 52.

Vom Glasmachen, Salz- und Salpeter-Sieden, Pulvermachen 2c.

598) Joseph Furttenbachs Beschreibung einer neuen Büchsen-Meisterey, wo zugleich vom Salpeter-Wesen und der Pulver-Manufactur gehandelt wird; fol. 627. VA.

599) D. Georg Ernst Stahls gründliche und nützliche Schriften von Salpeter, Stettin und Leipz. 8, 748. EA.

600) *Engelbrecht* de jure salinarum. EA.

601) Hofmanns Beschreibung des Hällischen Salz-Werks, 8. EA.

602) *Bodini* Diss. de jure salinario Hallensi. EA.

603) Hohndorfs Tr. vom Hallischen Salz-Wesen, 4. EAAA.

Dieses Werk, so doch ein Grund-Gesetz des Hällischen Salzwerks ist, war vormals sehr rar. Itzo aber hat es der Herr Geheime Regierungs- auch Kriegs- und Domainen-Rath Joh. Christoph von Dreyhaupt, Schultheiß und Salzgräfe daselbst, im ersten Theile seiner ausführlichen diplomatisch-historischen Beschreibung des Saal-Kreises im Herzogthum Magdeburg, so zu Halle 1749 in Folio herausgekommen, wieder abdrucken lassen, vermehrt und verbessert, und mit allen Nachrichten seit Hohndorfs Zeiten versehen. Das ganze Buch des Hrn. von Dreyhaupts aber enthält viel schöne Nachrichten von der natürlichen Historie der Stadt

Halle

Halle und dem Saal-Kreise, von den Steinkohlen, und andern Foßilien, sonderlich aber von Salzwerken. Es ist aber nur der erste Theil unsers Wissens heraus. Den andern haben wir noch nicht gesehen. Er hat an Michaelis 1750 schon erscheinen sollen. Wir wünschen dem gelehrten Hrn. Verfasser Zeit und Gesundheit dazu.

604) Joh. Töldens Haligraphia, aller Salz-Mineralien, Ursprung des Salzes, Salz-Wassers Probierung, Siedung, Verbesserung, Leipz. 8, 603. VA.

605) Hefelmeyers Historia salis quod Halæ Suev. coquitur, 731. EA.

Müller zu Coburg hat auch eine Historie von allen Salz-Werken zu schreiben versprochen. Ich habe sie aber noch nicht gesehen.

606) Lehmanns Tr. daß Sachsen alle arme Salz-Qvellen mit Nutzen und Ausbeute versieden könne, 721. EA.

607) D. Joh. Christian Lehmanns sieben erwiesene Verbesserungen der Salz-Siedereyen in Ober-Salza, 4, 720. EA.

608) Lehmanns Heitz- und Sied-Machine, Leipz. 720. VA.

609) Ebendesselben Ordinirung der Gradier-Häuser, Dächer, Machinen, Röhren, Fässer, Sied-Pfannen, Nachfänge, 4. EA.

Dieser fleißige Mann hat von diesen Sachen viel hinterlassen, wie auch von der Holz-Sparkunst. Sein Tr. von Salz-Qvellen, Leipz. 4, 1724; Seine Versiedung gradirter armen Sole zu bessern, 4, 714, und andere gehören hieher.

610) M. *Daniel Schibelii* Sal Terreo-Mysticum,

Bericht von dem Mineral-Erdsaft des Salzes, Magdeb. 4, 620. EA.

611) Anonymi Verzeichniß und erklärtes Salzsieden, der vornehmsten Wörter, Gebäude rc. Magdeb. 4, 720. VA.

612) Matth. Willens Tr. von des Salzes und seiner Qvellen Ursprung, Fortfluß und Untergang. EA.

613) *Antonii Neri* Tr. de arte vitriaria, mit Merretti observ. Amsterd. 12, 686. EA.

614) Kunkels vollkomene Glasmacher-Kunst, Leipz. 4, 689. VA.

Von Salpeter-Gruben, der Pflanzung der Salpeter-Erde und dem Sieden ist in meinen Leipziger-Samlungen in 1 und 2 Bande gehandelt.

§ 53.

Von Schmelz- und Hütten-Werken.

Dieses Capitel beziehet sich schon auf die Berg-Werks-Geschäfte, daher die Schriften dieses und des folgenden Capitels zusammen laufen.

615) *Philippi Speri* Tr. de sacris Fabricis metallicis, von Eisen-Hämmern, Ulm 4, 744. EA.

616) Georg Andr. Cog Beschreibung allerhand Kunststücke, gesunde Luft in Schmelz-Hütten zu bringen, it. Kunst-Oefen zu machen, Leipz. 4. VA.

617) Andr. Orschalcks Nutz- und sonderbare Erfindung von Seigrung und Erz-Beitzung, Frankf. und Leipz. 12, 690. VA.

618) Lehmanns vollkommene Beschreibung einiger neu erfundenen Puch-Werke, Leipz. 716. EA.

619) D.

619) D. David Kellners Berg- und Salz-Werks-Buch, Leipz. 8, 702. V A.

Hier ist auch etwas vom Salpeter-Wesen zu finden.

620) Lazarus Erckers unterirdische Hofhaltung, 5te Auflage edir. von J. E. C. F. V A.

621) Jugels gründlicher und deutlicher Begriff vom Bergbau, Schmelzwesen, und Markscheiden, Berlin 4, 744. V B.

622) Joh. Gottfr. Jngels Berg- und Schmelz-Buch, Berlin 743. vid. Leipziger Sammlungen.

623) Ebendesselben philosophische Unterredung zwischen den fliegenden Mercurium und einen gemeinen Schmeltzer, Berlin 8, 743. ibid.

624) Christian Andr. Schlüters Unterricht von Hütten-Werken, nebst einem Probier-Buche, Braunschw. fol. 738.

Dieses Buch ist das beste in diesen Sachen.

Das neunte Haupt-Stück.
Vom Bergwerks-Wesen.

§ 54.

Bergwerks-Lexica und von den Bergwerks-Kunst-Wörtern.

625) Minerophili neues und curieuses Berg-Werks-Lexicon, Chemnitz 8, 730-740.

Ist klein, aber recht fein geschrieben. In dem von mir von neuen herausgegebenen Natur- und Kunst-Lexico der Gleditschischen Handlung, sind auch die meisten Termini in Bergwerks-Wesen erkläret.

 626) Chri-

626) Christian Hertwigs vollkomenes Berg-Buch, Dreßd. fol. 710. EA.

627) *Beerwards* phrases Metallicæ.
Ist mir nicht bekannt.

§ 55.

Historica von der Metallurgie.

628) *Caspar Kirchmeyeri* Instructiones metallicæ, 4, 687. EA.

629) *Erhard Reuschii* origines Metalli-Fodinarum in Germania, Helmstädt. EA.

630) Anonymi Tr. vom Ursprung des Berg-Werks. VA.

631) D. Bechers Tr. von Erzeugung der Metalle, Frfr. 8, 660. EA.

632) D. *Bechers* Physica subterranea, 8. EA.

633) D. *Joh. Friedr. Henckels* Pyritologia, oder Kieß-Historie, Leipz. 8, 725. EAAA.

634) Georg Agricolä Berg-Buch durch Ph. Kochen verteutscht, Frankf. fol. 580, und Basel 621. VA.

635) D. *Franz Ernst Brückmanns* Thesaurus subterraneus des Herzogthums Braunschweig, in 4, 1727. Wie auch dessen Magnalia Dei in locis subterraneis, oder Beschreibung aller Bergwerke 1 Th. 1727, 2 Th. 1731, und die unterirdische Schatz-Cammer von Bergwerken, it. Supplement vom Schwedischen Bergwerk, Wolfenbüttel fol. 734. EA.

Diese Schriften enthalten einen nicht geringen Schatz von historischen Nachrichten und gründlichen Anmerkungen, die man zu diesem Studio, wenn etwas

was rechtes herauskommen soll, höchst nöthig hat, um die Theorie der Bergwerks-privat- und publiqven Wirtschafts-Kunst vollständig zu erlernen, oder sich auf eine in dieselbe einschlagende besondere Kunst, z. E. Markscheide-Kunst, Machinen- und Berg-Bau-Meisterey, allerhand Werke und Fabriqven ganz eigentlich zu legen. Der Verfasser ist kein bloßer Medicus, sondern ein in diesen Sachen theoretisch sehr gelehrter Mann.

636) Alvaro Alonso Barba Bergbüchlein, Frankf. 8, 739. VA.

637) *Websteri* Metalligraphie. EA.

638) Anonymi Bergwerks-Geschöpf, Leipz. 8, 595. VA.

639) *Joh. Phil. Büntings* sylva subterranea von Steinkohlen, Halle 12. EA. Ist oben schon da gewesen.

640) Eliä Montani Bergwerks-Schatz, Frfr. 8, 618. VA.

641) *Kræutermanns* regnum minerale, Mind. 8, 717. EA.

Dieser fleißige Mann hat auch andere artige und sonderlich deutliche Bücher geschrieben, so hierher gehören, z. E. den accuraten Scheider, und künstlichen Probierer, 8, 717: ein Materialien-Lexicon, das regnum animale &c.

642) *Ulyssis Aldrovandi* Musæum metallicum, Bononiæ fol. 642. EA.

Dieser gelehrte Italiäner hat überhaupt in der Historia naturali alles erschöpfet, so viel die Erkenntniß seiner Zeiten erlaubte. Sonderlich hat er die Insecten wohl untersuchet. Seine Werke sind zusammen in 14 Tomis in Folio heraus, kosten aber fast 100 rthl.

643) M. Joh. Deuceri nützlich Königlich Bergbuch, it. Corpus Juris Metallici, Leipz. fol. EA.

644) Jac. Böhmens Beschreibung der Metalle, Amsterd. 12, 695. ist auch in seinen zusammen edirten Werken befindlich. VB.

645) *Kircheri* Mundus subterraneus, Amsterd. 664: Sein Tr. de arte Magnetica gehöret auch hierher.

Seine Schriften enthalten viel gelehrtes, allein er hängt auch seiner Einbildungs-Kraft mehr als dem Verstande in vielen an.

§ 56.

Von Bergwerks-Bau-Geschäften.

646) Orffyrei Beschreibung des von ihm erfundenen perpetui mobilis, Leipz. in 4 und fol. Ist eine Machine, so bey Bergwerken zu brauchen. Sie hat aber keinen Beyfall gefunden. Er war sonst ein mechanischer Kopf. Es fehlte ihm aber an der Gründlichkeit. Starb in schlechten Umständen.

647) *Melzers* Gangræna Metallica, oder Bericht, warum die alten Bergwerke in den Sächsischen Berg-Städten abgenommen, Leipz. 12. Seine Schneebergische Berg-Chronica in 4 und Folio ist auch zu brauchen. Sie ist zu Fulda herausgekommen 716. EA.

648) Carl Friedr. Zimmermanns Obersächsische Berg-Academie, etliche Stücke, Dreßden und Leipz. 4, 746.

Dieser selige Mann starb zu zeitig. Er verstund nicht

nur

nur die Bergwerks-Wissenschaft, sondern auch die Wirtschaft dabey. War ein Schüler des berühmten Henckels, Berg-Raths in Freyberg.

649) Balthasar Rößlers Berg-Bau-Spiegel, Dreßd. fol. 700. EA.

650) D. Carl Gustav Kriegs wohlmeinender Unterricht, wie man mit Nutzen Bergwerke in einem Lande anlegen soll, Hamb. 4, 748. EA. Eine kleine Schrift.

651) Mathesii Berg-Postille, oder Sarepta, fol. 587. VA.

652) G. E. von Löhneisen Bericht von Bergwerken, fol. 690. EA.

Dieses Braunschweigischen Geh. Raths, und zu seiner Zeit großen Mannes, dessen vornehme Familie noch floriret, sein Buch ist noch im Werthe, hat viel Practica von Bergwerks-Ordnungen. In andern Dingen sind wir schon weiter kommen, sonderlich aber gehet ihm Schlüter in Hütten-Sachen sehr weit zuvor.

653) *Georg. Caspar Kirchmeyers* Instit. Metall. Wittenb. 4, 697. EA.

654) Abrah. von Schönbergs ausführliche Berg-Information, Leipz. fol. 693. EA.

Dieses kan man in Sächsischen Bergwerks-Sachen am besten brauchen. Es ist practisch.

655) *Henning Calvœrs* Acta Historico-chronologico-mechanica circa metallurgiam in Hercynia superiori, Göttingen 742. EA.

656) Eines Hochfürstl. Berg-Raths Unterricht von Bergwerken, 12, 717. EA.

657) Georg Caspar Kirchmeyers Tr. Hoffnung

nung besserer Zeiten durch das edle Bergwerk, Wittenb. 4, 698. EA.

658) *Chaubons* Traité des metaux et mineraux et des remedes qu' on en peut tirer, Paris 12. 713. EA.

659) Bechii Tr. von Bergwerken, Basel fol. 557. VA.

660) Rechenbergs Tr. Glückauf, Glaubers Schriften, Sebastian Spahns Berg-Rechts-Spiegel, Gottfr. Zeidlers pantomysterion, von der Wünschel-Ruthe, *Albini* Idolum von der Wünschel-Ruthe, de Kereseers Transsylvani Auraria Romano-Dacica, Lehmanns Tr. vom Bergbohrer, oder Teretra metalloscopiæ und andere sind bekannt, und alle zu gebrauchen, und unten folgen auch einige noch davon. Der kurtze Unterricht von Bergwerken, eines Hochf. Berg-Raths aber ist eines der kürtzesten und feinsten Bücher von allen Bergwerks-Geschäften. Dieser hat auch von Kohlbrennereyen und mancherley Wirtschaften beym Bergwerks- und Hütten-Wesen practisch gehandelt. vid. Num. 656. Von der Gold-Wäscherey, siehe auch *F. R. V. J.* Miner. arenatam, Num. 581.

§ 57.

Von der Marckscheide-Kunst und dem Probieren.

661) *Anonymi* Geometria Metallica, Cassel 8, 612. EA.

662) Leonh. Christ. Sturms kurtze Anweisung zur Marckscheide-Kunst und andern mathematischen

matischen Dingen, nebst einer Vorrede D. J. Fr. Polacks, Franckf. an der Oder 743.

663) Anonymi kurtze und deutliche Vorstellung der edlen Probier-Kunst, Nürnb. 12, 718. dabey ist auch vom Salpetersieden gehandelt. Ist ein feines Büchelgen. Schindlers Probierkunst 8, 697, und dessen Müntz-Gardein und Berg-Probierer, 8, 705, sind auch brauchbar.

664) Voigtels Marckscheide-Kunst ist eins der besten Bücher davon. Sie ist in Folio vermehrt, 713 zu Eißleben edirt. Das Buch ist nur zu dunckel geschrieben. Erasmi Reinholds kurzer und gründlicher Unterricht von dem Marckscheiden, Franckfurt 1574, ist der erste Schriftsteller in dieser Kunst. Joh. Friedr. Weidler hat in seinen Institutionibus Geometriæ subterraneæ diese Wissenschaft nach der Lehrart der Mathematicorum deutlicher vorgetragen.

§ 58.

Von der Wünschel-Ruthe.

665) Theoprast. Albini entlarvtes Idolum der Wünschel-Ruthe, nebst der Fortsetzung, Dreßd. 8, 714. EA.

666) Joh. Gottfr. Zeidlers pantomysterion, edirt von Thomasio, Halle 8, 700. vid. Num. 660. VB.

667) *Vallemonts* Physique occulte ou Traité de la-Baguette divinatoire. Es ist auch in seinen Merckwürdigkeiten der Natur im 2 Theil zu finden, 8, 732. EAA.

668) Wil-

668) Willers Tr. von der Wünschel-Ruthe, 8, 736. EB. VA.

669) *Posners* Diss. de virunculis metallicis. EA.

§ 59.

Nachrichten von einigen Bergwercken besonders.

670) Lehmanns Schauplatz der Ertzgebürgischen Merckwürdigkeiten, fol. 699. EA. Allein Hr. D. Brückmanns Num. 635 ist besser.

671) *Meibomii* Tr. de Metalli fodinarum Harzicarum origine, Helmst. 4, 684. EA.

672) *Samuel Kœleserii* de Kereseers Auraria Romano-Dacica, vom Gold-Bergwerck in Siebenbürgen. vid. § 56 n. 660.

673) Hengst Zinn-Bergwercks-Ordnung. Andere sind schon vorgekommen.

§ 60.

Von Bergwercks-Rechten.

674) Corpus Juris et syst. rerum metallicarum. vid. § 55.

675) Joh. Georg Baussens Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Berg-Rechten und Processen, Leipz. 4, 740. EA.

676) Sebast. Spahns Berg-Rechts-Spiegel, Dreßd. fol. 698. vid. supra.

677) *Pappii* Diss. de jure fodiendi metalla, et de sale fossili, Herbipoli 731.

678) *Diezii* Diss. de jure fodiendi Metalla, 4.

Das

Das zehnte Haupt-Stück.
Von der zahmen Vieh-Zucht und nützlichen Insecten.

§ 61.
Von der Vieh-Zucht überhaupt und der Historia animalium.

679) *Hippolyti Salviani* aquatilium animalium Historia, Rom. 554.

680) *Jonstoni* Historia Natur. de Quadrupedibus, 4 Tom. Amsterd. fol. 658. EB.

681) D. Conr. Geßners Thierbuch, oder Biblisches Thierbuch. Ist ins Teutsche gebracht, Heydelberg 1606 in Median, sonst aber zu Zürch 1583 in Fol. gedruckt. Seine Historia animalium in 5 Büchern ist 1631 in 3 Tom. zu Zürch herausgekommen. Es war ein belesner Mann, weiter aber gehet er nicht. Sein Elenchus scriptorum omnium hat auch viel Schriften, so hierher gehören.

682) Hr. D. Fr. Er. Brückmanns Bibliotheca animalis, oder Verzeichniß der Schriften von Thieren, Wolffenb. 743.
Ist ziemlich.

683) Anonymi arbeitsamer Land- und Haus-Vater, Regenspurg 8, 710. hat sonderlich die Vieh-Zucht gut abgehandelt. VA.

684) Hiervon handeln die Bücher von der Wirtschaft, sonderlich der Landwirtschaft sammt den Lexicis auch.

§ 62.

Von Pferden, Stuttereyen und der Reuterey.

685) Georg Engelh. von Löhneisens gründlicher Bericht von allem, was zur Reuterey gehörig.

Dieses Buch ist in med. Folio 1688 zuerst herausgekommen. Sonderlich ist der Unterricht vom Pferde-Zeuge sehr weitläuftig darinne. Es ist alles in Kupfern vorgestellet. Allein diese Edition ist rar.

686) Behams Roß-Teuscher-Recht, Frankf. 4, 707. EA.

687) *Anonymi* Anti-Maquignonnage, oder Pferde-Kaufs-Betrug, Wien 12, 745. VB.

688) Anonymi Englischer Stallmeister, Leipz. 8, 732. VA.

689) Anonymi aller alten und neuen Zähmungs-Regeln gründliche Theorie, Rostock 8, 659. VA.

690) L. V. C. Ritterliche Reutkunst, Franckf. fol. 554. VA.

691) Weybolds Kunstgeübter Bereuter, Nürnb. fol. 710. VA.

692) Anonymi Tr. von der Gestüterey, Frfr. fol. 611. VA.

693) D. Pet. Uffenbachs neues Roß-Buch, oder von der Pferde Anatomie, Natur, Cur, Pflegung, ins Teutsche gebracht, Franckf. fol. 603. EA.

694) Marx Fugger von der Gestüterey, Frf. fol. 611. VA.

695) Joh. Walters Beschreibung der Pferde- und der Vieh-Zucht, Leipz. 8, 659. VA.

Man hat eine grosse Menge der Schriften von Pferden.

den. Allein sie handeln mehr von der Bereuter-Kunst, als von der Pferde-Wirtschaft, oder lassen sich nur in die Roß-Arzeneyen ein. Dahin gehören *Camerarii* Hippocomicum, *Joh. Ruelli* Roß-Artzeney von Zeichendörfern, 1534 ed., *Albrechts* Hippopronia, *Baret* Traité des chevaux, Mr. *de la Bussiniere* le parfait Mareschal royal, Pinters Pferde-Schatz, fol. 1617, *Winters* Bellerophon, Rom 4, 1669, *Pomée* Traité de l'Instruction du Cavallier pour le rendre capable de dresser toutes sortes des chevaux 8, 1669, Winters adliche Stuterey, *Solleysels* Mareschal parfait. Winters Reutkunst und andere von diesem Manne, *de Solleysels* Roß- und Rind-Arzeney. *Hobergs* Reutkunst, *Galibertus* del Campo, *Weybolds* Kunst-geübter Bereuter. Das vornehmste ist die Stutterey und übrige Haus-Wirtschaft mit Pferden, und die muß man sonderlich in den gemeinen Landwirtschafts-Büchern suchen, die Reut-Bücher helfen nicht viel dazu.

§ 63.

Von Mängeln, Kranckheiten und Seuchen des Haus-Viehes.

696) *Camerarii* Diss. de lue Vaccarum, 4.

697) Pott vom Acido, nebst einem Bedenken von der Viehseuche, 8.

698) Wegner von der Horn-Viehseuche.

699) *Böttichers* de causis et remediis luis contagiosae boum, Hafn. 8. EA.

700) Anonymi sicherer und gewiß curirender Pferde-Artzt und von Viehseuchen, Leipz. 8, 744.

701) Anonymi Tr. von der Viehseuche in der Nieder-Lausitz, 4, 744.

702) Romeisen von der epidemischen Viehseuche, 4.

703) Hällische in Schwaben Viehseuchen-Ordnung, 4.

704) *L. C. Engels* Disp. Medico-œconomica de brutorum morbis, von Viehseuchen sub præs. D. P. Fürstenaus, Rinteln 4, 733. E A.

705) Sperander von der Viehseuche. V A.

706) M. Strodtmanns bewährte Artzeney-Mittel für das Rind-Vieh und die Schweine, 8. V A.

707) *Ramazzini* boum epidemia contagiosa. E A.

708) D. Joh. Nic. Textors Versuch, wie die gifftig ansteckende Viehseuchen unter Horn-Vieh und Pferden zu curiren, Carls-Ruh 4, 739. E A.

709) *Rævenstruncks* Medit. Ædilitiæ, von den Vieh-Mängeln im Verkauf, 4.

§. 64.

Von Rind-Vieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen.

710) Raspelherrns Diss. de versutiis opilionum, Franckf. 673. E A.

711) Engelbrechts Disp. vom Lämer-Recht, Helmst. E A.

712) Schickfuß Tr. de jure ovium, Jena. E A.

713) Anonymi redlicher und aufrichtiger Schäfer, Nürnberg und Prag 12, 710. V A.

Der arbeitsame Land- und Haus-Vater, 8, 1710 hat überhaupt von der Vieh-Zucht, und sonderlich dem Schaaf-Vieh gut geschrieben: Uiberdem handeln *Hering* und *Feldeck* in ihren öconomischen Wirt- schafts-

schafts-Büchern, die schon oben angegeben, gut davon.

714) D. Barthold Ludw. Hückels Abhandlung vom Schaaf-Vieh, Stargard 745. VAA.

715) Ebendesselben Abhandlung von Ziegen und Böcken oder Gaißen, Stargard 745. VAA.

716) Ebendesselben Abhandlung von den zahmen Schweinen, 746. VAA.

717) Ebendesselben Abhandlung vom Horn-Vieh, nebst Berichten von der Horn-Viehseuchen 746, ed. zu Cüstrin 747. EA.

§ 65.

Von Hühnern, Fischen und Teichen.

718) Hackmanns Tr. de jure aggerum, von dem Damm- und Teich-Bau. EA.

719) Entwurf eines unkostbaren Mittels, die Westfriesischen See-Teiche, wider die Seewürmer ausser Gefahr zu setzen, fol. bey Retelbands Erben. VA.

720) Anth. Günthers von München Unterredung zwey guter Freunde von Teichsachen, 8. VA.

721) D. Eulers ohnmaßgeblicher Vorschlag zum Besten des Teichwassers, Berlin 743. EA.

722) Georg Mangolds Fisch-Buch, 8, 594. VA.

723) *Dubravii* Libri quinque de piscinis et piscibus, qui in eis alentur, 8, 559. EA.

Dieser Böhmische Pater hat von dieser Wirtschaft, sonderlich nach Böhmischer Art, und nach den Umständen seiner Zeiten gut geschrieben, zumal in

Böhmen und in der Lausitz diese Wirtschaft schon lange am besten getrieben wird.

724) *Anonymi* The whole art of fishing, Londen 8, 715. VA.

725) Anonymi edles Fisch-Büchlein, 8. VB.

726) Anonymi Schatz über alle Schätze, aus dem Französischen übersetzet von der Hühner-Zucht. VBB.

727) Mart. Pegii juristische Ergötzlichkeiten, von Hunde-Tauben- und Hühner-Rechten, 4, 725. EA.

§ 66.

Von Bienen und Honigbau.

728) Joh. Grätzmanns neuerbautes und zugerichtetes Immen-Häuslein, 8. VAA.

729) J. A. Overbeck zuverläßiger öconomischer Unterricht von der Biene, dem Honigbau &c. 8, 708. VAA.

730) Joh. Gedde Apiarium Anglicum, oder der vollkommene Bienen-Meister, aus dem Englischen übersetzet, Leipz. 8, 729. VA.

Dieses Buch ist sonderlich gut, von der Engelländer Bienen-Zucht, ohne daß sie in Schwärmen ausfliegen, Unterricht zu erlangen.

731) Anonymi sorgfältiger Bienen-Halter, Oßnabrück 4, 677. VAA.

732) Joseph Warders Monarchie der Bienen. VAA.

733) Eines sichern Freundes Anmerkungen von Bienen, vid. in Fürstenaus Anleitung zur Oeconomie.

Hierher gehöret auch eine recht schöne Abhandlung in

den

den Hanoverischen Anzeigen vom Jahre 1750 im Nov. und Dec. von der Lüneburgischen Bienen-Zucht, sonderlich.

734) **Grübels** Brandenburgische Bienen-Kunst; ist zugleich ein Commentarius über den Virgilium, 8. EA.

Man kan aber auch J. A. Becks, Braunschweigischen Cammer-Commissarii, kurze iedoch wahrhaftige Beschreibung von der Bienen oder Immen Natur, Neustadt 8, 700; und *Anonymi* les plaisirs innocens et amoureus de la Campagne, Amsterdam 8, 1699 wohl brauchen.

735) **M. Christoph Schrots** Hösterische und Jacobi Bienenkunst, Leipz. 8, 741. VBB.

736) **Andreas Picus** von Bienen, Honig und Wachs, 4 Tom. 8.

Ist mir unbekannt.

§ 67.

Von Seiden-Würmern, dem Seidenbau und der Spinnenseide.

737) **M. Hambergs** Abhandlung von den kleinen Spinnen in Memoires de l'academie des Sciences, 1702 p. 330. EA.

738) *Menandri* Diss. de serico ex telis aranearum, 4, 748. EAA.

739) **Anonymi** Nachricht von einer neuen Art Seide, welche aus Spinnenweben gemacht wird, Leipz. 8, 711. In meinen Leipz. Sammlungen ist es auch im 2 Bande zu finden. EAA.

740) *Molwizens* Tr. Germania bombyzans, 8. EAA.

741) Anonymi eigentliche Art, den Seiden-Bau mit Nutzen zu tractiren, Berlin 4, 730, 731. VA.

742) Der Seidenbau, beschrieben von einem Mitgliede der Königl. Preußischen Societät der Wissenschaften, Berlin 4, 714. EAA.

743) Jac. Rathgebens Tr. von der Natur des Seiden-Wurms, auch Pflegung des zu seiner Nahrung hocherörterten Maulbeerbaums, aus dem Französischen übersetzet, Tübing. 4, 663. VAA.

744) Eines Kunstliebenden neue Seiden-Manufactur 4 Theile, Leipz. 8, 693. EA.

Allein diejenigen, welche vom wilden Maulbeer-Baume geschrieben haben, und die im Art. von Plantagen vorgekommen sind, haben alle auch davon gehandelt.

Das eilfte Hauptstück.

Von der Nahrung mit den wilden Thieren und der Jagd.

§ 68.

Von der Jagd so wohl insgemein, als der Parforce- und Wolfs-Jagd besonders.

745) *Medices* de venatione, piscatione et aucupio, Colon. 8, 588. EA.

746) *Ahasv. Fritschii* Corpus Juris Venatorio-Forestalis, edit. *Sam. Strykii*, Lipsiæ fol. 702. EA.

747) Joh. v. Clamorgans von der Wolfs-Jagd, fol. VBB.

748) Jac.

748) Jac. v. Fouilloux Neu-Jäger-Buch, wo auch von der Parforce-Jagd, Dessau fol. 727. VB.

749) Anonymi neues Jagd- und Weyd-Werks-Buch, Franckf. fol. 582. VB.

Diejenigen, welche von Forst-Sachen geschrieben haben, handeln auch meistens von der Jagd. vid. das 8 Hauptstück. Es ist aber zu wünschen, daß man mehr von der Wirtschaft in der Jagd hätte, denn die meisten halten sich nur mit der Jägerkunst auf.

§ 69.

Vom Fisch- und Vogel-Fang.

750) Anonymi Unterricht, was mit dem lieblichen Geschöpfe, den Vögeln, auch ausser ihrem Fang vor Lust zu haben sey, Dreßden 8. EA.

751) Scriptores Rei Accipitrariæ kamen 1612 zu Paris in 4 heraus. VA.

752) *Tilesii* Diss. von Wasser-Grenzen.

Mauri Wasser-Recht gehöret auch hierher.

753) *Joh. Ray* Synopsis methodica avium et piscium, 8, 721.

Alle diejenigen, so von dem Jagd- und dem Forst-Wesen geschrieben haben, geben auch hiervon Unterricht, und in meinem öconomischen Lexico ist diese Materie sonderlich ausgeführet.

§ 70.

Von Jagd-Rechten.

754) *de Ludewig* Diss. von Wild-Deuben, 4, in seinen Dissertat. befindlich. EA.

755) *Fritsch* Diss. de convenatione, ist ebenfalls in seinen zusammen gedruckten Dissertationibus zu finden. EA.

756) *Otto* Diss. von der freyen Pürsch. E A.

757) *Riech* Diss. de jure venandi in alieno fundo, Leipz. 4, 743. E A.

758) Streits Diss. von Gnaden-Jagden, Erfurt 4. E A.

759) *Bode* de jure venandi, 4. E A.

760) *Mohr* Diss. de jure venandi. E A.

761) *Meyer* Diss. de jure venandi. E A.

762) *Mühlphort* Diss. de jure venandi. E A.

763) *Weizenegger* Diss. de jure venandi. E B.

764) *Eyben* Diss. de venatione. E A.

765) Strube in gründlicher Bewahrung des Jagd-Rechts, 731.

766) Ebendesselben Widerlegung der Bilderbeckischen Deduction.

767) Entzelhard Wildmanns Wildbahne, oder rechtschaffene Jägerkunst, 4, 601. V A.

Herr Stißer hat in seiner Historie von der Teutschen Forst- und Jagd-Wesen, die schon vorgekommen, auch weitläuftig davon gehandelt. Siehe auch §68 in dieser Bibliothek. Uibrigens ist zu rathen, auch die Jagd- und Forst-Ordnungen, die Stißer fast alle erzehlet, dabey zu gebrauchen.

Das zwölfte Hauptstück.

Von Städten, und der Städte Nahrung insgemein, wie auch Schulen, Universitäten und Wissenschaften.

§ 71.

Von Städten und Aufnehmen derselben, wie auch Stadt-Nahrungen überhaupt.

768) *Ano-*

768) *Anonymi* le supplement du dictionaire œconomique de M. Chommel, contenant divers moyens d'augmenter son bien, fol. EA.

769) Bechers politischer Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiqven, Frfr. 8, 675. EA. Von dieses Mannes Leben, Verdiensten, Erfindungen, Schicksalen und Schriften siehe meine öconomische Sammlungen 2 Band.

770) Die Bücher von den Cameral-Wissenschaften überhaupt, sonderlich mein Grund-Riß im 3 Buche des ersten Theils, und Ditmar in der Einleitung, die ich schon oben angeführt, handeln von der Stadt-Wirtschaft.

Die Stadt-Nahrungs-Geschäfte werden auch insgemein in den Büchern von der Policey, sonderlich von Manufacturen und Commercien, ingleichen der Verbesserung der Länder abgehandelt, daher auch diese hierher gehören.

Vom Stadt-Wesen und Aufnehmen der Städte handeln meine Vorreden, über die Bände meiner Leipziger Sammlungen.

§ 72.

Von allerhand Ständen, und sonderlich den Bürgern überhaupt, wie auch bürgerlichen Sitten.

771) *Coubin* de la civilité Françoise; *Ejusd.* du veritable point d'honneur, Paris 8. EA.

772) Abrah. Hosmanns eigentlicher Bericht vom hohen Ehren-Stande der Bürger, Leipz. 4, 612. EA.

773) Paul Negelins Tr. vom bürgerlichen Stande, Franckf. 8, 616. EA,

774) Wei-

774) Weigelii Abbildung aller Stände, Augspurg 4. VA.

Jedoch alle diese Bücher können wenig in Ansehung der eigentlichen Stadt-wirtschaftlichen Geschäfte gebrauchet werden. Sie gehören mehr zum bürgerlichen Stadt-Leben überhaupt und den Sitten, folglich mehr zur Policey. Nur im letzten bekommt man eine ziemliche Nachricht von den Profeßionen überhaupt.

§ 73.

Von Stadt-Beschreibungen, Schulen, Universitäten, Wissenschaften, Künsten und Handwerkern in Städten.

775) *Anonymi* l'Art de l'homme d'epée, ou dictionaire d'un gentil homme, Paris 680. EA.

776) Christoph Ernst Predigers wohl anweisender Buchbinder, 1 und 2 Theil, Franckfurt und Leipz. 8. VAA.

777) Hornschuchs wohl unterwiesener Corrector, Leipz. 8. VBB.

778) Anonymi nöthige und nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgießerey mit Hrn. Prof. Kappens Vorrede, 1, 2 und 3 Th. Leipz. 740. EA.

779) Anonymi zwey künstliche Buchläden, wie einer vor sich selbst oder in Gesellschaft handeln soll ꝛc. Eißleben 4, 592. VA.

780) *Crousaz* de l'education des enfans, ist auch von Menantes Teutsch übersetzet. EA.

781) Entwurf eines seminarii œconomici, vid. Leipz. Samml. 1 Band p. 337 ꝛc.

782) Memoires concernant les Arts et sciences, Paris 673.

Das

Das Schul- und Universitäts-Wesen wird eigentlich, in so weit es hierher gehöret, bey der Policey betrachtet, hier ist nur von einigen damit verknüpften Dingen und Nahrungen etwas.

783) *Anonymi* le Guide d'Amsterdam, Amsterdam 709.

784) Marpergers kleine Schriften in 4 bey Herrn Deer verlegt. Sie enthalten vieles von Städten.

Es gehören hierher auch die Beschreibungen und Abbildungen grosser Residenz-Handels- ꝛc. Städte, ingleichen ihre Chronicken, z. E. Deliciae Topographicae Noribergenses, oder geographische Beschreibung der Stadt Nürnberg, fol. 1733. Uiberhaupt aber siehet es noch gar sehr leer von Schriften, die von eigentlichen Stadt-Nahrungs-Geschäften handeln, aus. Mehrentheils schreiben sie nur nach der Policey, nicht aber nach der Oeconomie davon, wenn man auch noch etwas weniges davon lieset. Und diejenigen, die noch zu den letzten gehören möchten, erzehlen mehr das Handwerk und die Kunst an sich, als die eigentliche Oeconomie dabey. Man muß sich also nur mit Zusammenstoppeln behelffen. Die beste Bibliothek hierinne ist, wenn man selbst eine Profeßion nach der andern vornimmt und dieselbe öconomisch kennen lernet. Dazu habe ich im Grundriß Anleitung gegeben.

Das dreyzehnde Haupt-Stück.

Von Hand-Künsten, Hand-Werken, Manufacturen und Fabriqven.

§ 74.

Von diesen Stadt-Gewerben insgemein, wie auch Historicis davon, kan man einigermaßen brauchen

785) Ano-

785) Anonymi neugieriges Teutschland, 8. E A.

786) Marpergers Tr. von gelehrten Künstlern und Handwerckern.

787) *G. Pancirolli* lib. de rebus deperditis, 8.

788) Bücher von Handwercken und Künsten, suche in meinem Manuf. Lexic. sub Art. Bücher und Schriften vor Künstler, Manufactur und Handwercker.

789) Anonymi Cabinet der Naturalien, Historien, Wissenschaften, Künsten und Handwerkern, etliche Theile, 719.

790) Anonymi Bedencken von Manufacturen in Teutschland, wo von Wollen- und Seiden-Manufacturen gehandelt wird, in 8. V A. Der Autor ist Daniel Kraft, gehört aber mehr zur Policey.

791) Thomas Garzon allgemeiner Schau-Platz aller Profeßionen, Künste, Händel und Handwercker, Franckf. 4, 659. V BB. Ist eine Olypodrigo.

792) D. Adrian Beyers allgemeines Handlungs- Kunst- Berg- und Handwercks-Lexicon von D. Gottlieb Struven edirt, 4, 722. E A A.

793) D. Georg Heinr. Zinckens Real-Manufactur- und Handwercks-Lexicon, 1 Th. A-F, Leipz. gr. 8, 745.

794) Das Natur- Kunst- Berg- Gewercks- und Handlungs-Lexicon, Leipz. gr. 4, 746. V A.

795) Melissantes historisches Handbuch von allerley Handwercken, Künsten und Ständen, 8, 744. V A.

796) Le-

796) Lettre d'un ami à un ami sur etablissement des fabriques en Danemarc, 740. EA.

797) Anonymi Oesterreich über alles, wenn es nur will, P. W. V. H. Regensp. 8, 708.
Ist ein schönes Buch.

798) Joh. Gabriel Doppelmeyers Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern, 8, 709. EA.

799) Wassenbergs Französische Gold-Grube, 8, 708. EA.

800) Polydorus Virgilius von Urbin, von Erfindung aller Dinge, verteutscht durch Marcum Tatium, Franckf. 8, 624. EA. Ich habe aber die lateinische Edition.

801) M. Bramans Predigten von Hand-Werckern, sub tit. Angesichts-Schweiß den Adamskindern von Gott aufgelegt, Zerbst 4, 594. EA.

§ 75.

Allerhand Kunst-Bücher und einzelne Beschreibungen einiger Handkünste.

802) *Kunrads* Medulla destillatoria. VA.

803) *Joh. Siegmund Buchners* Theoria et praxis Artilleriae. VA.

804) M. Leutmanns Tr. von der Uhrmacher-Kunst. EA.

805) *Anonymi* Secrets concernant les arts et metiers, Par. 723. EA.

806) Aug. de Ramellis Schatz-Cammer mechanischer Künste, Leipz. fol. 619. EA. Es ist aber auch 1670 edirt.

807) Cu-

807) Curieuse Kunst- und Werck-Schule eines Liebhabers natürlicher Künste und Wissenschaften, 1 und 2 Th. Nürnb. 732. V B.

808) Anonymi curieuser Künstler, Nürnberg 4, 704. V A A.

809) Anonymi Schatz-Cammer neuer und rarer Curiositäten, Hamb.

810) Joach. von Sandrats teutsche Academie der edlen Bau- Bild- und Mahlerkünste, Tom. I 1675, Tom. II 1679. Nürnb. fol. E A.

§ 76.

Von allerhand Manufacturen, Fabriqven und Handwerckern.

811 a) Leonhard Zübler geometrischer Büchsen-Meister, Amsterd. 4, 608. V A.

811 b) Lejisugo vollkommner und gründlicher Bericht von Gold- und Silber-Dratziehen, Vergulden, Platten und Spinnen, Lübeck 744. V A.

812) Anonymi künstlicher Gold- und Silber-Arbeiter, Nürnb. 8, 708. V A.

813) *Anonymi* le Teinturier parfait, Leiden 8, 708. V A.

814) J. H. C. Kunstfärber, Leipz. 8. V A.

815) Rögners Diss. von Färbereyen unter dem Præs. von Ludewigs, Halle 4, 725. E A.

816) Anonymi curieuser und vollkommner Färber. V A.

817) *Boyle* de coloribus. E A.

818) *Mariotte* essai de physique de la nature des couleurs. E A.

819) *Da-*

819) *Daniel Krügers* Schola textoria nova, Franckfurt an der Oder 664. EA.

820) Anonymi nützlich vereinigte Weber- und Färberey, Leipz. 4, 692. VA.

821) Marpergers neu angelegte Manufactur von allerhand Tüchern, Zeugen, Hüten, Strümpfen und Tapeten, 8. EA.

822) P. J. Marpergers Beschreibung des Zeugmacher-Handwercks, Leipz. und Dreßd. 4. VA.

823) Ebendesselben Beschreibung des Haar- und Feder-Handels, und denen daraus verfertigten Manufacturen, Leipz. 8, 717. VA.

Dieser fleißige Mann hat fast von allen Fabriqven in seinen Schriften gehandelt, sonderlich in seinem Manufactur-Hause.

824) M. Friedr. Frisii der vornehmen Künstler und Handwercker Ceremonial-politica, Leipz. 8, 708. VA.

825) Paul Jac. Marpergers Beschreibung des Hanfs und Flachses, und der daraus verfertigten Manufacturen, Leipz. 8, 710. VA.

826) Ebendesselben Beschreibung des Tuchmacher-Handwercks, Dreßden und Leipz. vom Autor verlegt. VA.

827) Anonymi curieuser und lustiger Handwercks-Notarius, 1-10 Stück, 732. VB

828) Sachsens Beschreibung allerhand Handwercker, Leipz. 4. VA.

§ 77.

Von Handwercks-Rechten.

829) *Adrian Beierus* de Collegiis opificum, 4.

830) *Ejusd.* Boethus, 4.

Ejusd. Tr. de Tyrone.

Ejusd. Magister etc. E A.

831) D. *Adrian Beieri* Tr. vom Handwercks-Zeuge, edirt von D. Fr. Gottl. Struven, 4, 722. E A.

832) *Beyeri* corpus juris mechanici. E A.

833) *Adam Struvii* Decisiones opificiariæ. E A.

834) *Struvii* Syntagma jurisprudentiæ opificiariæ, fol. 738. E A A.

Das vierzehnde Haupt-Stück.

Von Handels-Geschäften und Commercien.

§ 78.

Von Commercien insgemein, wie auch Lexica und Historica.

835) Anonymi Kaufmanns-Adel, 3 Auflage, Franckf. 4, 745. E A.

836) Marpergers neu eröffnete Wasserfahrt, 4, 722. E A.

837) Ebendesselben Schriften insgemein gehören hierher, so in meinen Leipziger Sammlungen im 2 Bande p. 432 und p. 489 erzehlet sind.

838) Paul. Jac. Marpergers neu eröffnete Kaufmanns-Börse, 4. vid. c. l.

839) Ebendesselben Trifolium Mercantile, oder güldnes Kleeblat der Kaufmannschaft, von einer Kaufmanns-Academie, einem Collegio über Kaufmanns-Wissenschaften, und einer mechani-

schen

schen Werckschule, Dreßd. und Leipz. 723. vid. c. l.

840) Paul Jac. Marpergers historischer Kaufmann, Lübeck und Leipz. 708. EA.

841) *Huetii* Histoire du Commerce des anciens. vid. meine Leipz. Samml.

842) Anonymi Abbildung des ganzen Gewerbes der Kaufmannschaft, Augsp. 8, 622. VA.

843) *Anonymi* Traité general du Commerce, die 7te Edition, Amsterd. 4, 714. VA.

844) Joh. Ehrenfr. Zschackwitzens gründliche Nachrichten von dem Handlungs-Wesen, it. dem See- und Schiff-Recht, Leipz. 736. EAA.

845) Politischer Versuch von der Handlung, übersetzt aus dem Französischen, Jena 8, 740. EA.

846) *Law* Considerations sur le Commerce et sur l' argent, traduits de l' Anglois, Haag 720. EA.

847) Anonymi allgemeine Schatz-Cammer der Kaufmannschaft, oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe, 1, 2 und 3 Th. Leipz. fol. 741. vid. Leipz. Samml. 1 Band. Oben unter den Lexicis sind mehrere angegeben.

848) P. J. Marpergers Kaufmanns-Magazin, Hamb. VA.

§ 79.

Anweisungen zu Handels-Geschäften, wie auch zum Buchhaltungs-Rechnen.

849) Andr. Gärbers neu inventirte Verbesserung der Fracht- und Last-Wagen, 8. VA.

850) *Valentin Hoyers* Gazophylacium Mercatorio-Arithmeticum, 8. VA.

851) Georg Nicolai Schurzens general Instruction der arithmetischen und politischen Kunst des Buchhaltens, fol. 662. VA.

852) Georg Gottl. Heynens neuankommender Buchhalter, 4, 746. VA.

853) P. Jac. Marpergers Probir-Stein der Buchhalter, ed. Lübeck und Leipz. 8, 707. VA.

854) Ebendesselben Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, Leipz. 8, 711. it. von Wechseln in und ausser der Messe. EA.

855) Ebendesselben Handlungs-Secretarius, oder allezeit fertiger Handels-Correspondent, 1, 2, 3 und 4 Theil, Leipz. 715-717. EA.

856) Ebendesselben Schlesischer Kaufmann, Breslau und Leipz. 714. EA.

857) Ebendesselben nothwendige und nützliche Fragen, über die Kaufmannschaft, Leipz. 714.

858) *Julii Cæsaris Patavini*, alias Germani, practica, welche dienlich ist durch alle Welt zu kaufen, verkaufen ꝛc. Straßb. 8, 585. Cölln 16, 600. EA.

859) N. *de la Mothe la Vayer* Tr. de la Marchandise, 8. EA.

860) P. J. Marpergers getreuer und geschickter Handels-Diener, Nürnberg und Leipz. 8, 719. VA.

861) Georg Gottlob Heynens der mit Nutzen klüglich handelnde neue Handels-Mann, Franckf. und Leipz. 4, 725. VA.

862) Jacob Savary vollkommner Handels-Mann, aus dem Französischen übersetzt, Genev 676. EAAA.

Man

Man hat noch viel mehrere. Allein hier ist dieses genug. Hin und wieder trifft man auch in andern öconomischen und politischen Schriften von Commercien etwas an. Es betrifft aber nicht die Privat-Wirtschaft, sondern die Policey; daher im andern Theile noch mehr Bücher davon vorkommen werden. Indessen ist hier sonderlich die neue Edition von Bohns wohlerfahrnem Kaufmann, so in Hamburg erst 1750 herausgekommen, noch anzurühmen. Es war solches vorher in 3 Theilen 1719, 1726, 1727 daselbst bey Felgnern herausgekommen. Die neue Edition aber ist viel besser.

§ 80.

Nachrichten vom ausländischen Land- und See-Handel, der Schiffahrt, Wechsel- und andern Handlungsarten insonderheit.

863) Thomas Nicole Edelgestein-Büchlein, Hamb. 675. VA.

864) Roussets Bericht von See-Würmern, welche die Schiffe zernagen, Erfurt 8, 733. VA.

865) *Schæferus* de varietate navium, Straßb. 4. EA.

Es ist aber alt, und ist die Seefahrt viel weiter heut zu Tage getrieben.

866) Tangermanns Schiff-Buch, Hamb. 656. VA.

867) *Furtenbachs* Architectura navalis, fol. 629. VA.

868) *Heinr. Manwaring* dictionarium Nautarum, London 670. EA.

869) *Anthonii Thysii* Historia navalis, Leiden 657. EA.

870) Lotharii Vogemonts Teutschlandes vermehrter Wohlstand durch die Schiffahrt, Wien edir. von Schlegeln. EA.

871) *Tychonis Christierni* ars navigandi, Coppenhagen 642. EA.

Ist aber alt.

872) Anonymi Beschreibung von der Kunst der Schiffahrt, Lübeck 676.

Eben so.

873) Anonymi vorsichtiger Banqvier, 8. VA.

874) Joh. Max. Naumburgers Tr. von Wechsel- und Commercien-Sachen, 723. VA.

875) P. J. Marpergers Beschreibung der Banqven, Leipz. 4, 723. EA.

876 a) Speranders sorgfältiger Negotiant und Wechsler, Leipz. 4, 706. VA.

876 b) D. J. G. Siegels Einleitung zum Wechsel-Recht überhaupt, Leipz. 751, 4.

Ejusd. vorsichtiger Wechsel-Gläubiger, ib. 739, 4.

877) C. G. Zorgdragers blühende Ankunft der allerneuesten Grönländischen Fischerey, aus dem Holländischen übersetzt, Nürnb. 722. EA.

878) Georg. Nicol. Schurtz Bericht von der Natur, Eigenschaft und Fange des Wallfisches, 4. EA.

879) P. J. Marpergers Erläuterung der Hamburger und Amsterd. Waaren-Preis-Couranten, 4.

Nützet aber ietzt nicht allzuviel.

880) P. J. Marpergers Beschreibung des Elb-Stroms, Dreßd. 4. VA.

881) Ebendesselben Beschreibung der Wolle und des Wollhandels, Nürnb. 8, 715. VA.

882) Laus Interesse von Holland, 8. EA.

883) *Riccardi* Commerce d'Amsterdam, 4. EA.

884) Marpergers geogr. mercantilische und historische Beschreibung der Preuß- und Brandenburgischen Länder, Leipz. 8, 710.

885) Nachrichten von dem Rußischen Commercien-Collegio in Moscau. vid. VII Append. v. I Actor. N. C. 727 p. 135. EA.

886) P. J. Marpergers Moscowitischer Kaufmann, Lübeck 723. EA.

887) *Anonymi* Histoire du Commerce des Anglois, 8. EA.

888) Joh. Tieffensee Politic der vereinigten Niederlande, Haag 4, 670. VA.

889) Friedr. Neubauers curieuse Nachrichten von der Handlung der Holländer, 8, 717. Hamb. vid. in Leipz. Samml.

890) Hrn. Hofrath D. Feustels ausländischer Handlungs-Spiegel, Leipz. 8, 720. EAAA.

§ 81.

Von Wechsel- Stapel- und andern Handlungs-Rechten.

891) Marpergers Einleitung zum See-Recht, 4. EA.

892) Anonymi kurze historische Nachrichten

von

von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg, wie auch von Straßen, Magdeburg 4, 741. EA.

893) Joh. Andr. Heinholz Vorzugs-Rechte der Stapel- und Meß-Gerechtigkeit in Leipzig, it. von Straßen, Leipz. 4, 746. EA.

894) *Leuberi* Disquis. plenaria stapulæ Saxonicæ, 4. EA.

895) D. *Siegels* Corpus juris cambialis, 1 und 2 Theil, fol. 713. EA.

896) *Joh. Marquardi* Tr. de jure Mercatorum, fol. 662. EA.

897) *Lauterbachii* Diss. de jure Mercatorum, 4. EA.

898) *Stracha* de mercatura, Colon. 8, 585. EAA.

Ich will mich nicht aufhalten, von vielen andern Schriften, so hieher zu ziehen, zu handeln; denn *Kuricke* jus maritimum, *Stypmanns*, *Witsen*, *Banck*, *Goesen*, *Moller*, *Toubeau*, *Ansaldus de Ansaldis*, *Ræsperus* gehören alle und noch mehrere hieher, vid. *Struvii* Biblioth. jurid. Es ist überhaupt zu mercken: daß vom Commercien-Wesen, unter den Stadt-Wirtschafts-Geschäften, am meisten noch geschrieben sey, dahingegen von andern Stadt-Nahrungen wenig zu finden ist. Doch gehören Schröters Fürstl. S. und Rent-Cammer, die Fürstl. Macht-Kunst, Leibs-Proben, Lau in Tr. von Intraden, D. Becher, das Bedencken von Manufacturen in Teutschland und Jena, 1683, 8, mehr zur Commercien-Policey; von der Wirtschaft an sich aber dienen auch: *del Peri* il Negotiante, Ven. 1662; Traité general du Commerce 1714, 4; M. *de la Porte* Guide des negotians 1716, 12; Memoires sur le Commerce des Holl.

Holl. etc. 1717; *Graals* vom Buchhalten; *Chicots* Instr. pour tenir les Livres à l'Ital. 1718; l'arithmetique par Tarif, M. de Nimes. vid. Schmeizels Einleitung zur neusten Historie der Welt.

Das funfzehnde Hauptstück.

Von häuslichen Neben- und sowohl zur Land- als Stadt-Wirtschaft gehörigen oder gemischten Wirtschafts-Geschäften.

§ 82.

Von allerhand weiblichen Geschäften in der Wirtschaft, wie auch von Haus-Mitteln in Kranckheiten.

899) P. J. Marpergers neu eröffnetes Manufactur-Haus, 12, 707, wo auch von Frauenzimmer-Künsten. E A.

900) D. Burckhards allgemeiner Gebrauch wohl eingerichteter Distillierkunst, 8. V A.

901) L'Art de Laver, Paris 8, 750. V A.

902) Modelbücher zu Spitzen, Nähen und Stücken, sind schon 1604 zu Franckf. bey Wilhelm Hofmann zusammen in fol. herausgegeben, und in *Draudii* Bibliotheca classica findet man p. 679 derselben noch mehr.

903) Aureliä Fridericä von Mellingsdorf kluge Hausmutter, 8, 712. VA.

904) Amaranthes nutzbares Frauenzimmer-Lexicon, Leipz. gr. 8, 739. VAA.

Im öconomischen Lexico bey Gleditschen sind diese Neben-Haus-Geschäfte alle mit genommen.

§ 83.

Koch- und Keller-Bücher.

905) Anonymi der zu allerley guten Geträncken treuherzig anweisende Keller-Meister, Nürnberg 1710, 8, 1 Tom. wo von Wein, Bier, Meth, Branntewein, Eßig. VA.

906) Anonymi der curieuse, nunmehr vollkommene Kellermeister, 2 Tomi. VA.

907) D. Hofmanns Diss. de natura et præstantia vini Rhenani, Halle 703. EA.

908) D. Leinwebers Diss. von dem Werthheimer Weine, Altdorf. EA.

909) In dem curieusen immerwährenden Frauenzimmer-Calender, der zu Erfurt herausgekommen, vid. § 22, sind auch fast alle solche Künste zu finden.

910) Anonymi Koch- und Keller-Meisterey von allen Speisen, Geträncken ꝛc. Franckf. 8, 576. VA.

911) M. Friedr. Holbachs Weinkeller, oder Kunst-Buch von Wein, Kräuter-Eßig, it. Bier, Franckf. 4, 604. VB.

912) Joh. Raschens Wein-Buch, Meißen 4, 581. VB.

913) *Brückmanns* Catalogus omnium potus generum, Helmst. 722. VA.

914) Joh.

914) Joh. Sigm. Elsholtii neues Tisch-Buch, Cöln an der Spree 4, 682. EA.

915) Bartholomäi Unterricht von allerhand Speisen und Geträncken, Erfurt 603. EA.

916) *Cælii Apicii* de obsoniis et condimentis Veter. cum not. Listeri, 8, 709. EA.

917) *Ludovici Nonnii* Diæteticum, oder de re cibaria, 4 Bücher. EA.

918) Anonymi vollständiges und von neuen vermehrtes Trenchier-Büchlein. VA.

919) M. *Muret* Traité des Festins, Paris 12, 702. VA.

920) *Julii Cæsaris Bulengeri* Tr. de conviviis. EA.

921) *Lemery* Traité des alimens, Paris 12, 702. EA.

922) Blanckards Speise- und Tisch-Büchlein, Leipz. 8, 705. VA.

923) Horlachers Diät- oder Speise- und Tranck-Ordnung, Ulm 8, 700. EA.

924) *Nicolas Andry* Traité des alimens, Paris 713. EA.

925) Joh. Georg Schencke Koch-Buch und Küchen-Inventarium, 8, 745. VAA.

926) Joh. Deckhards neu künstliches Koch-Buch, Leipz. 4, 611. VB.

927) M. S. Schelhammerin Braunschweigische wohl unterwiesene Köchin, Braunschw. 4, 704.

928) Schuppens Koch-Buch, Lüneb. 702, 4. VB.

929) Nürnbergisches Koch-Buch, 1 und 2 Th. Nürnberg 4, 702. VB.

930) Neue Kunst wohl zu kochen, oder Küchen-Meister, Zelle 8, 695. VB.

931) Marci Rempols Koch-Wein-Bier- und Eßig-Buch, Franckf. 8, 675. VA.

932) P. J. Marpergers vollständiges Küchen- und Keller-Lexicon, Hamburg 4, 716. VA.

§ 84.

Vom Confect, Chocolate, Coffee.

933) Marie Sophie Schelhammerin Confect-Schranck, Braunschw. 706.

934) *Anonymi* Traité de Confiture ou le nouveau et parfait Confiturier, à Amsterd. 8, 704. VA.

§ 85.

Vom Brauen.

935) *Tabor* de jure cerevisiario, Hamburg 4, 664. EA.

936) *Schöpfer* de jure braxandi, Nürnb. 4, 732. EA.

937) D. Stegmanns Beschreibung des Keuterlings, 694. VA.

938) D. Wolfs Beschreibung des Naumburger-Biers. VA.

939) D. Brückmanns kurze Beschreibung und gemeine Untersuchung des vortrefflichen Weitzen-Biers, Duckstein genannt, 722. EA.

940) Röh-

940) Köhlers Tr. von Mälzen, 8. VA.

941) Henckels Abhandlung von Malz- und Brauhäusern. EA.

942) *Martini Schoockii* Tr. de cerevisia, Gröningen 12, 661.

943) Just. Stengels bewährte Bierkünste, 4, 616. VA.

944) D. David Hollnert hochnutzbare und bewährte edle Bier-Brauer-Kunst, Leipz. 8, 710. EA.

945) Heinr. Knaufs 5 Bücher vom Bier-Brauen, Erfurt 614. VA.

946) *Meibomii* Tr. de cerevisiis Veterum. EA.

Als ich oben von den physicalischen Büchern handelte, gab ich auch von der Gährungs-Kunst verschiedene Schriften an, welche bey dem Bier-Brauen in der Wirtschaft sonderlich vorkommt. In den öconomischen Nachrichten, die zu Leipzig herauskommen, findet man im 2 Bande auch eine feine Abhandlung davon. Siehe auch meine Leipziger Sammlungen im ersten Bande.

§ 86.

Von der Gast-Wirtschaft.

947) *Wildvogel* de jure Stabulorum, Jena 4. EA.

948) *de Boeckelen* Diss. vom Gast-Recht. EA.

949) Möller Diss. vom Gast-Recht. EA.

950) *Rhetius* Diss. de Hospitatura. EA.

951) Blessendorf Diss. vom Recht der Gastgeberey und Beherbergung, 4. EA.

952) *Mœbii* Diss. de jure Hospitii mercenarii, 4. EA

Man findet auch in den Leipziger Sammlungen eine ganze Abhandlung davon im 1 Bande.

§ 87.

Von Mühlen.

953) *Schrader* Diss. de Molendinis.

954) *Meyer* Diss. de jure molarum.

955) *Speckhahn* Diss. de jure molendinarum.

956) *Petri Mülleri* Diss. de molendinis bannariis.

957) *Born* Diss. de eo quod justum est circa molendina.

958) *Bechmann* de jure molendinarum.

959) *Peter Müller* Diss. de molendinis.

960) *Svevius* Diss. de jure Molinarum.

961) *Herings* Tr. de jure Molendinarum.

Dieses sind lauter gute Disputationes.

962) *J. G. Liebknecht* de iis, quæ circa Notas terminales aquarum et molendinarum ex arte cognitu necessaria et æqua sunt. 4. EA.

963) *Hering* Diss. de molendinis. EA.

964) Joh. Faulhabers mathematische neue Invention, einer sehr nützlichen Haus- und Hand-Mühle, Augsp. 4, 617. EA.

965) Nachricht von des Abts de Hautefeville Dach-Mühlen, siehe in Breßl. N. und K. S. in An. 1717 Sept. p. 109.

966) F. R. V. J. richtige Invention einer ganz neuen Pulver-Mühle, mehr Pulver als sonst ohne Furcht für Entzündung und Sprin-

gen,

gen, auch Feuerauskommen ꝛc. 1 und einen halben Bogen, 710. VA.

967) Daniel Ellerichs Artillerie- und Feuer-Wercks-Buch, 4. VA.

§ 88.

Noch kan man von den Arten der Mühlen mercken.

968) Leonhard Christoph Sturms vollständige Mühlen-Bau-Kunst, 718.

Im 82 Stück der Sammlungen ist etwas von den Horizontal-Mühlen und des Hrn. D. Segners neu erfundenen Mühlen zu finden. Und oben unter den Büchern von der Bau-Kunst suche auch nach.

969) Joh. Dresemanns, eines Hamburgischen Mühlen-Schreibers, Tr. von der Mühlen-Kunst, 8. VA.

970) Anonymi vollständige Mühlen-Bau-Kunst, Augsp. fol. 718. EA.

§ 89.

Von Mahlen, Backen, Spinnen, Schlachten.

971) Unter den Büchern von der Policey kommen noch mehr Schriften vor, die hier zugleich zu brauchen.

972) In dem Auszug aus Hohbergs adlicher Landwirtschaft, so zu Wien in 8tav herausgegeben und oben schon angezeiget worden, suche auch von Mahlen, Branntewein und Bierbrauen.

973) Vom

973) Vom Einschlachten ins Haus, vid. Leipz. Sammlungen.

974) In Meyers arcanis œconomicis wird von Spinnen, Mahlen und Backen gehandelt.

975) Von Haus-Arzeney-Büchern sind schon auch oben unter den medicinischen Büchern die meisten angezeiget worden.

Es sind zwar noch einige gemischte Bücher übrig, welche ein Cameraliste auch bisweilen in der Privat-Oeconomie braucht: Allein diese werden im dritten Theile vorkommen.

Was endlich noch von andern Schriften den Freunden der Oeconomie bekannt seyn und hier vergessen, oder auch irrig angegeben seyn sollte, das bittet man gütig anzuzeigen. Im 3 Theile oder im 4ten soll solches im Supplemente angegeben werden. Und solcher Gestalt verhoffet man mit der Zeit nicht nur eine vollständige Cameralisten-Bibliothek, sondern auch überhaupt etwas ganzes, zur Erkenntniß der Bücher von diesen nützlichen Sachen, den Liebhabern und Befließenen derselben, in die Hände zu liefern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich, 1692-1769

Georg Heinrich Zinckens Cameralisten-Bibliothek worinne nebst der Anleitung, die Cameral-Wissenschaft zu lehren und zu lernen, ein vollständ. Verzeichniß der Bücher u. Schriften von der Land- & Stadt-Oeconomie, d. Policey-, Finanz- u. Cammer-Wesen zu finden ...
Bd.: 1

Leipzig 1751

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8589
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283276-7
VD18 15467066-001